



Jahresbericht

Sozialbericht 2017



LAND
SALZBURG

„Mehr für die Menschen: Salzburg hält zusammen“



1

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, dass ich Ihnen bereits zum fünften Mal als zuständiges Regierungsmitglied die zentralen Leistungen des Landes Salzburg im Sozialbereich präsentieren kann.

Soziales Salzburg sichtbar machen

Der vorliegende Sozialbericht macht sichtbar, was und wie viel in unserem Land von und für Salzburgerinnen und Salzburger geleistet wird und welche Leistungen den Menschen in Salzburg zur Verfügung stehen. Er zeigt, was die Politik, das Land Salzburg und die sozialen Dienstleister als unsere Partner im Jahr 2017 für Salzburgerinnen und Salzburger bereitgestellt haben. Für mich ist es deshalb jedes Jahr ein ganz besonderer Moment, die Papier gewordenen Leistungen in meinen Händen zu halten. Dieser Bericht zeigt für mich ein soziales Salzburg, ein Salzburg, das zusammenhält.

Bewahren und bewegen

„Kontinuität“ und „Verlässlichkeit“ sind in diesem Zusammenhang wichtige Schlagwörter für mich: Ich werde mich weiterhin für Zusammenhalt und soziale Sicherheit in Salzburg stark machen. Das Jahr 2017 war das Jahr der Abschaffung des „Pflegeregresses“. Diese Entscheidung und andere Entwicklungen stellen uns vor die große Herausforderung, ein System der zukunftsfiten Pflege zu entwickeln. Damit auch in den kommenden Jahren alle Menschen die Versorgung bekommen, die sie brauchen.

Gerade in herausfordernden Zeiten ist es wichtig, das Sozialsystem, das für Wärme und ein Miteinander in der Gesellschaft steht, auf stabile Beine zu stellen und zu schützen. Daher lautet mein Ziel für die kommenden fünf Jahre: Dafür zu sorgen, dass Salzburg ein soziales Bundesland bleibt, in dem alle Salzburgerinnen und Salzburger unterstützt

werden können, wenn sie es brauchen. Und auch dafür zu sorgen, dass das Land Salzburg, sein dicht gewebtes, über viele Jahre gewachsenes Netz an Hilfeleistungen und Unterstützungsangeboten behält - und weiter ausbauen kann.

Im Jahr 2017 betrug das Sozialbudget für die soziale Sicherung in Salzburg 393,2 Millionen Euro, für 2018 sind für den Sozialbereich sogar 416,0 Millionen Euro budgetiert worden. Das sind 13,6 Prozent der Gesamtausgaben des Bundeslandes Salzburg, die für das „soziale Salzburg“ verwendet werden. Rund 40 Prozent der Sozialleistungen wurden im Jahr 2017 für ältere Menschen aufgewendet, rund 12 Prozent entfielen auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, etwa 26 Prozent auf Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen, rund 12 Prozent auf Unterstützungen durch die Mindestsicherung.

Wir können in Salzburg stolz auf unser Sozialsystem sein. Das gilt es zu bewahren - aber eben auch zu bewegen, auszubauen und weiterzuentwickeln. Wie der vorliegende Sozialbericht zeigt: Wir haben viel erreicht - und wir werden noch viel erreichen.

Wir haben viel vor (uns)

Ich betone stets, dass die Sozialpolitik ständig in Bewegung ist, vor vielen Herausforderungen steht und sich aktuellen Begebenheiten anpassen muss. Wir müssen dafür sorgen, dass Salzburg auch in Zukunft ein starkes soziales System hat, in dem arbeitsgefährdete oder pflegebedürftige ältere Menschen, Familien, Kinder und Jugendliche, Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Menschen mit Behinderungen die Unterstützung finden, die sie brauchen. An dieser Stelle möchte ich mich besonders bei den hochengagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialabteilung des Landes Salzburg bedanken.

Das Land Salzburg und ich als Ressortchef haben das Wohl aller Menschen fest im Blick und legen den Fokus auch weiterhin stark auf die Pflege älterer Menschen und auf Kinder und Jugendliche. Beiden - der älteren wie jungen Generation - muss künftig unsere besondere Aufmerksamkeit gehören.

Mein Dank gilt allen, die dazu beitragen, dass für unsere jetzige und für unsere nächsten Generationen Vorsorge geleistet wird.

Abschließend wünsche ich allen Leserinnen und Lesern eine informative Lektüre und bedanke mich für Ihr Interesse. Ihre Teilhabe trägt wesentlich dazu bei, dass wir das soziale Salzburg bewahren und bewegen können.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Schellhorn', with a stylized, sweeping flourish extending to the right.

Dr. Heinrich Schellhorn
Landeshauptmann-Stellvertreter

„Transparente Leistungsübersicht“

Der vorliegende Sozialbericht 2017 bietet einen Überblick über das Leistungsangebot des Bereichs Soziales des Bundeslandes Salzburg. Er stellt die Entwicklungen der vergangenen fünf Jahre einander gegenüber und bietet präzise Aussagen über die Zu- oder Abnahme von Leistungen im Fokusjahr 2017.

Durch die Zusammenschau von Leistungen, Ressourcen und Entwicklungen liegt mit dem Sozialbericht 2017 ein aktueller Überblick für alle am Bereich Soziales Interessierten vor. In einem einführenden Kapitel werden wichtige planerische Grundlagen erfasst. Diese sind mit den fachlichen Kapiteln und dem Budgetkapitel verknüpfbar. So ist beispielsweise ablesbar, wie sich das Sozialbudget analog zu den Gesamtausgaben des Bundeslandes entwickelt. Ebenso trifft der Sozialbericht Aussagen über die demografische Entwicklung und die entsprechende Gestaltung des Bereichs Pflege. Darüber hinaus schildert er die Entwicklung und die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie der Grundversorgung für Asylsuchende in Salzburg. Des Weiteren illustriert er die nötigen Ausgestaltungen der Behindertenhilfe und des psychosozialen Dienstes. Nicht zuletzt bietet sich mit anschaulichen Grafiken und Tabellen eine transparente Übersicht, wie mit den im Sozialbereich relevanten Ressourcen umgegangen wird. Der Sozialbericht ist damit zum einen eine kompakte Information über die vorhandenen Leistungen und zum

anderen ein wichtiges Planungsinstrument für die folgenden Jahre.

Im diesjährigen Sozialbericht ist auch der umfassende „Kinder und Jugendhilfebericht 2013 - 2017“ enthalten. Dieser wird gemäß gesetzlicher Grundlagen alle fünf Jahre aufgelegt. Er bietet eine detaillierte Aufzählung der getätigten Leistungen und stellt damit eine ebenso wichtige planerische Grundlage für die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Bundesland Salzburg dar.

Abschließend darf ich mich auch dieses Jahr bei allen Partnerinnen und Partnern im Sozialbereich, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bezirksverwaltungsbehörden und besonders bei den Kolleginnen und Kollegen der Abteilung 3 - Soziales des Amtes der Salzburger Landesregierung recht herzlich für Ihre Arbeit für die Menschen im Bundesland Salzburg bedanken!



DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA
Leiter Abteilung 3 - Soziales



Zusammenfassung

Dieser Bericht soll nach einem kurzen demografischen Überblick die Entwicklungen der einzelnen Bereiche der Sozialabteilung aufzeigen und die Zahlen dazu liefern. Zum Abschluss wird die budgetäre Situation des Sozialbereichs in Salzburg dargestellt. Die Erstellung des Sozialberichts erfolgte

durch die Sozialabteilung in Zusammenarbeit mit der Landesstatistik Salzburg.

Die nachfolgende Zusammenfassung der einzelnen Kapitel verschafft einen raschen Überblick über die wesentlichsten Veränderungen und einen Einblick in die Leistungen des Sozialbereichs:

Kapitel Mindestsicherung und wirtschaftliche Hilfen

5

Leicht steigende Fallzahlen in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Im Jahr 2017 wurden im Jahresdurchschnitt 8.873 Personen aus Mitteln der Bedarfsorientierten Mindestsicherung finanziell unterstützt, das waren um 30 Personen beziehungsweise 0,3 % mehr als im Jahr zuvor.

Einkommen

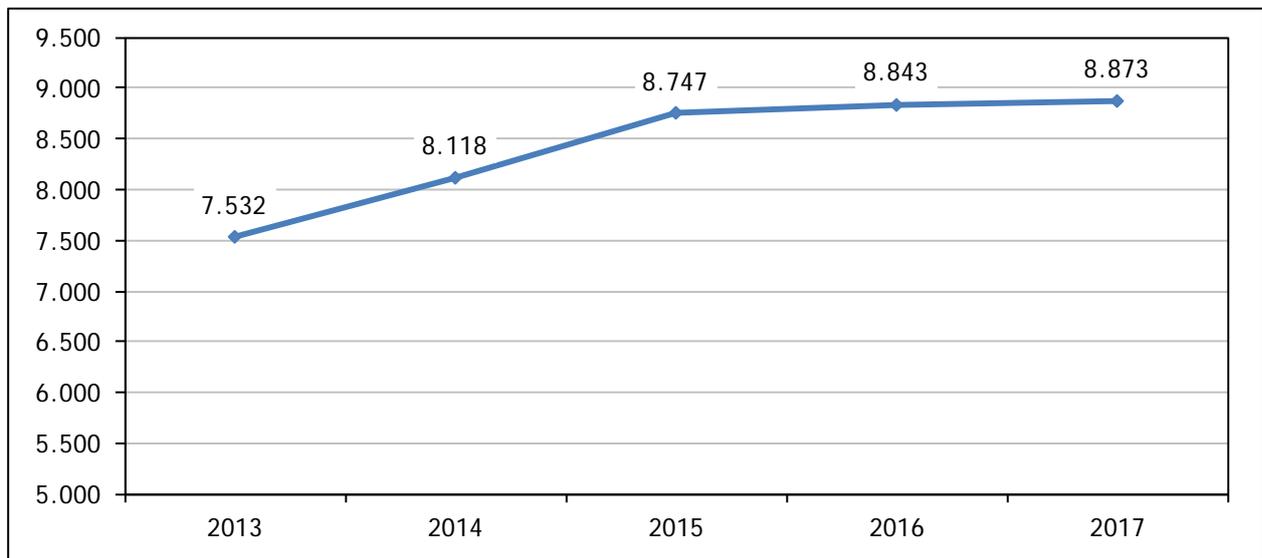
Nur etwa jede zehnte durch Bedarfsorientierte Mindestsicherung unterstützte Person verfügte 2017 über ein Einkommen aus Beruf, der Rest verfügte entweder über kein Einkommen beziehungsweise bestritt zumindest einen Teil seines Lebens-

unterhaltes aus einer Sozialleistung (Arbeitslosengeld/Notstandshilfe, Pension beziehungsweise Kinderbetreuungsgeld).

Staatsangehörigkeit

Im Jahr 2017 verteilten sich die Mindestsicherungsbeziehenden zu 52,6 % auf österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger, zu 41,8 % auf Drittstaatsangehörige einschließlich der Asylberechtigten und zu 5,6 % auf Bürgerinnen und Bürger des Europäischen Wirtschaftsraumes, der Europäischen Union und der Schweiz.

Durch Bedarfsorientierte Mindestsicherung unterstützte Personen



Hilfe in besonderen Lebenslagen

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 168 Hilfen in besonderen Lebenslagen gewährt, das waren um 16,4 % weniger als im vergangenen Jahr. In rund

90 % der Fälle handelte es sich um einen Beitrag zur Wohnraumsicherung, in den verbleibenden 10 % wurde ein Beitrag zur wirtschaftlichen Lebensgrundlage gewährt.

Heizkostenzuschuss

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Anzahl der Zuschüsse um 13,2 % auf 3.573 Fälle, wobei rund 45 % der unterstützten Personen aus der Stadt Salzburg kamen.

Europäischer Sozialfonds

Das Land Salzburg erhält in der aktuellen Förderungsperiode 2014 bis 2020 für Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) EU-Mittel bis zu 6,3 Millionen Euro, die durch Landesmittel als Kofinanzierung auf 12,6 Millionen Euro verdoppelt werden. Im Jahr 2017 wurden Maßnahmen für

junge Menschen und deren Heranführung an Berufsausbildung und Beschäftigung sowie für Personen ohne Berufsausbildung und deren Anerkennung von nonformalen Kompetenzen durch Lehrabschluss fortgeführt, die 2016 gestartet wurden.

Zudem wurde ein Stufenmodell zum sukzessiven Aufbau der Arbeitsfähigkeit entwickelt. Als erster Schritt zur Umsetzung des Stufenmodells wurde 2017 das Projekt „Re-impuls“, welches die Aktivierung und Tagesstrukturierung von BMS-beziehenden Personen zum Ziel hat, vorbereitet und gestartet.

6

Kapitel Pflege und Betreuung

Ausbau und Qualitätsverbesserung der Angebote

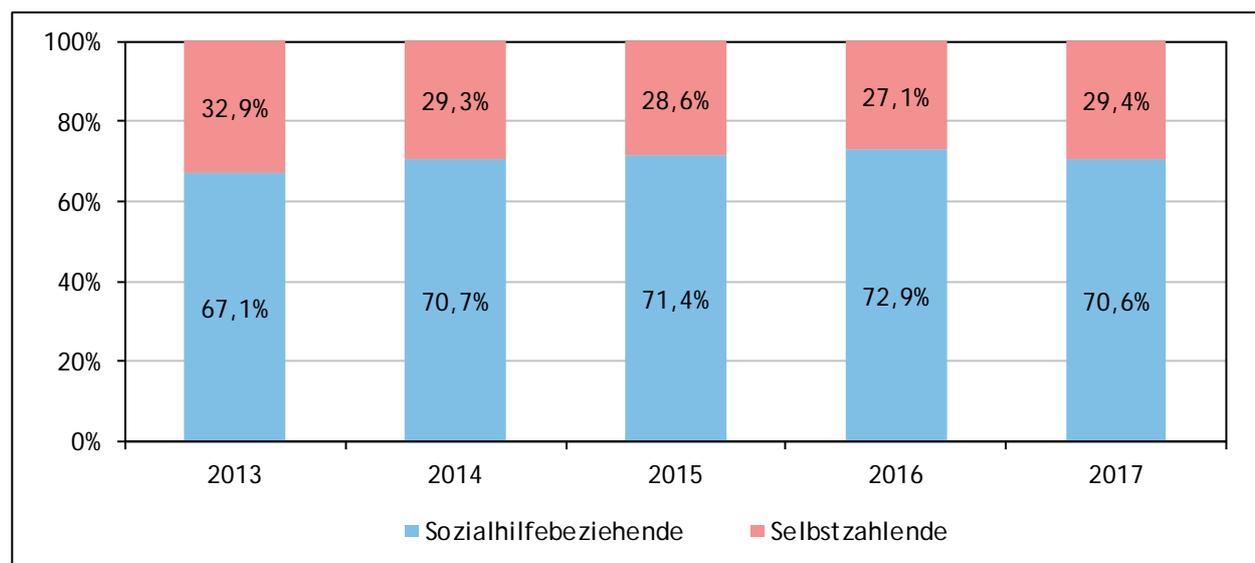
Mobil vor Stationär

In den vergangenen fünf Jahren blieb das Angebot an Plätzen in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern relativ konstant. Allerdings wurden auch 2017, wie in den vergangenen Jahren, Einrichtungen saniert und/oder erneuert, um die Qualität sicherzustellen.

Entgegen dem langjährigen Trend sank im vergangenen Jahr die Anzahl der Sozialhilfeempfängerin-

nen und -empfänger in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern. Im Jahr 2017 waren es um 3,2 % weniger als im Jahr 2016. Durch das im Juli 2017 beschlossene und am 1. Jänner 2018 in Kraft getretene Verbot des Pflegeregresses ist in diesem Bereich eine starke Veränderung zu erwarten. Personen, die bislang ihren Aufenthalt in einem Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus auch durch den Einsatz ihres Vermögens bestritten, werden voraussichtlich zukünftig Sozialhilfe empfangen.

Sozialhilfebeziehende und Selbstzahlende in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern



Der Bereich der Mobilien Betreuung wurde stark ausgebaut, hier wurden 2017 um 14,0 % mehr Haushalte betreut als noch 2013. Damit wird dem

Wunsch vieler Menschen, solange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu wohnen, Rechnung getragen. Hier setzt auch die Übergangspflege an:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen ältere Patientinnen und Patienten, damit diese nach einem Krankenhausaufenthalt wieder selbstständig zu Hause leben können.

Sowohl im stationären als auch im mobilen Bereich war ein Zuwachs an Pflegekräften zu verzeichnen. In den Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern ist dieser dem stetig steigenden Pflegebedarf der Bewohnerinnen und Bewohner geschuldet (abzulesen am Anstieg der Pflegegeldstufen). In den Sozialen Diensten wurde aufgrund steigender Fallzahlen mehr Pflegepersonal benötigt. Nur durch die entsprechende Anzahl qualifizierter Pflegekräfte können die Leistungen in Betreuung und Pflege erbracht sowie deren Qualität sichergestellt werden.

Entlastungsangebote für pflegende Angehörige

Einen weiteren Schwerpunkt der vergangenen fünf Jahre bildete der Ausbau von Plätzen in Tageszen-

tren (+ 15,8 %) und geförderten Tagen in der Kurzzeitpflege (+ 12,4 %). Beide Angebote dienen der Entlastung von pflegenden Angehörigen.

Die Pflegeberatung des Landes Salzburg bietet flächendeckend kostenlose, individuelle und serviceorientierte Beratung und Unterstützung in allen Fragen rund um das Thema Pflege. Die durch die Beratung erzielte Optimierung des Pflegesettings soll sich positiv auf die Lebensqualität von Pflegebedürftigen und Angehörigen auswirken. Neben Fachlichkeit und Erfahrung der Mitarbeiterinnen des Landes sind die Objektivität und Unabhängigkeit der Beratung ein wesentlicher Vorteil. Im Jahr 2017 wurden um fast 20 % mehr Personen beraten als noch im Jahr 2013.

Kapitel Behindertenhilfe - Leistungen für Menschen mit Behinderungen

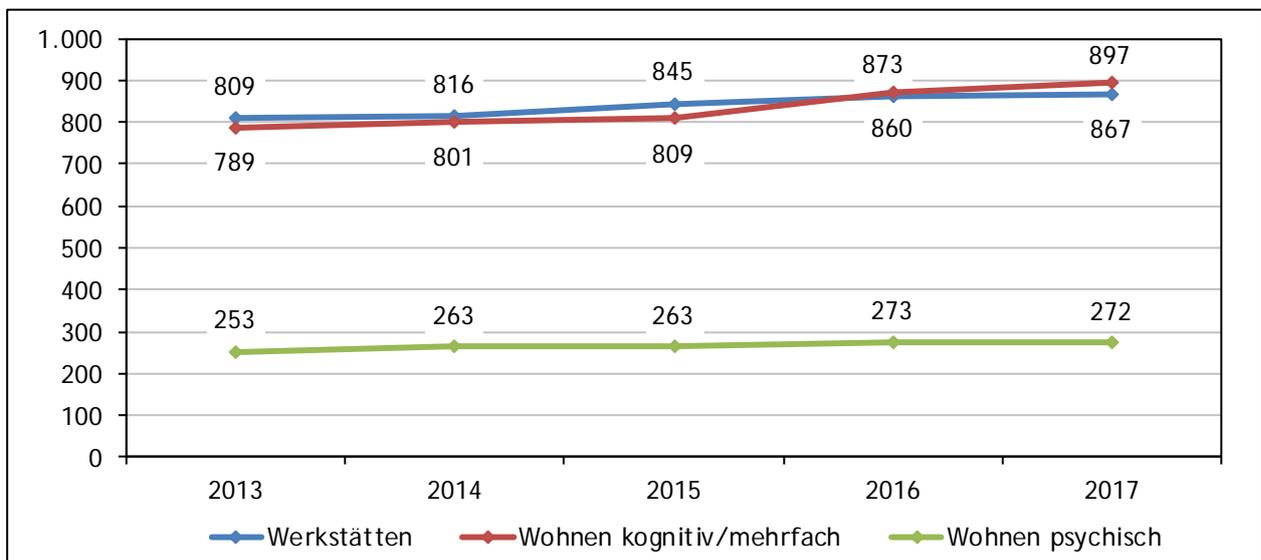
Steigende Fallzahlen und Ausbau von Wohn- und Beschäftigungs- sowie Werkstättenplätzen

Wohnen

Seit 2013 ist ein kontinuierlicher Anstieg der Inanspruchnahme von Wohnplätzen zu verzeichnen. In diesem Zeitraum stiegen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen die Wohnbetreuungen um 13,7 % auf 897 und die Werkstätten-

betreuungen um 7,2 % auf 867. Für die Personengruppe der Menschen mit psychischen Erkrankungen stiegen die Leistungen des Wohnens um 7,5 % auf 272. Dies zeigt, dass diese neu geschaffenen und differenzierten Angebote gut in Anspruch genommen werden.

Ausgewählte Leistungen für Menschen mit Behinderungen



Um diesen Bedarfen gerecht zu werden, wurden auch im Jahr 2017 weitere Plätze ausgebaut. Die teilbetreuten Plätze für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen wurden auf 99, jene für mobil betreutes Wohnen auf 37 Plätze erhöht, somit stehen im Bundesland 729 voll-, teil- und mobilbetreute Plätze zur Verfügung (Vergleichswert 2016: 726 Plätze). Für Menschen mit psychischen Erkrankungen wurden 2017 insgesamt 256 Plätze an rund 40 Standorten angeboten.

Barrierefreiheit

Barrierefreiheit wird ein immer wichtigeres Thema, um die Lebensqualität im privaten Wohnraum und eine möglichst hohe Selbstständigkeit trotz Behinderung und Mobilitätseinschränkung aufrecht zu erhalten. Dies zeigt sich auch in der Entwicklung der Antragstellungen für behinderungsbedingte Wohnraumadaptierungen (Umbauten, Errichtung von Treppenliften, etc.) und PKW-

Umbauten. Im Jahr 2017 wurden 435 Personen unterstützt, davon gingen 403 Leistungen an Menschen mit Behinderungen und 32 an Kriegsoffer. Mit diesen Maßnahmen konnten die häusliche Betreuung und Pflege erleichtert werden.

Beschäftigung und Tageszentren, Klubeinrichtungen

Für Menschen, die aufgrund ihrer psychischen Erkrankungen nicht am ersten Arbeitsmarkt teilhaben können, stellen die Beschäftigungsprojekte und Angebote der Tagesstrukturierung ein wichtiges Angebot dar. Die Einrichtungen sind gut besucht und ausgelastet und bieten den Menschen arbeitsnahe Beschäftigung und psychosoziale Unterstützungsangebote. Um dem Bedarf gerecht zu werden, wurde 2017 auch im Bezirk Lungau ein Tageszentrum errichtet.

Kapitel Psychosozialer Dienst

Ausbau neuer Angebote Innergebirg

Nach der erfolgreichen Umstrukturierung des Sozialmedizinischen Dienstes in den Psychosozialen Dienst standen die letzten Jahre im Zeichen der Konsolidierung und der Festigung der neuen Strukturen. Länger bestehende Personallücken auf Grund von Pensionierungen und Langzeitkrankständen, die in regional unterschiedlichen Entwicklungen der Fallzahlen ihren Niederschlag fanden, konnten mittlerweile großteils wieder aufgefüllt werden.

Nicht nur die Außenstellen mit ihren psychotherapeutischen Angeboten in den südlichen Regionen des Bundeslandes konnten ihre Funktion als zentrale Anlauf- und Koordinationsstellen der psychosozialen Versorgung in den Bezirken weiter ausbauen, auch die Teams im Zentralraum in und um die Stadt Salzburg erfüllen diese Anforderungen in zunehmendem Ausmaß.

Neben der direkten Beratungs- und Betreuungstätigkeit wird der Psychosoziale Dienst auch in den

kommenden Jahren die Funktion einer Drehscheibe und fachlichen Auskunftsstelle zu Themen der psychosozialen Versorgung weiter wahrnehmen und für Klienten, Angehörige und andere Einrichtungen gleichermaßen zur Verfügung stehen. Ebenso wird das regionale Detailwissen der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin eine Grundlage für Planung und Entwicklung neuer Angebote der psychosozialen Versorgung bieten.

Die gemeinsam mit der Salzburger Gebietskrankenkasse und dem Landesverband der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durchgeführte Planung für eine Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung des Oberpinzgau und des Lungaus konnte abgeschlossen werden. An den Standorten Mittersill und Tamsweg hat der Psychosoziale Dienst Psychotherapieambulanzen eröffnet und das seit Jahren bestehendes Psychotherapieangebot in Zell am See ergänzt. Die Lohnkosten der Therapeutinnen werden durch die Salzburger Gebietskrankenkasse getragen.

Kapitel Kinder- und Jugendhilfe

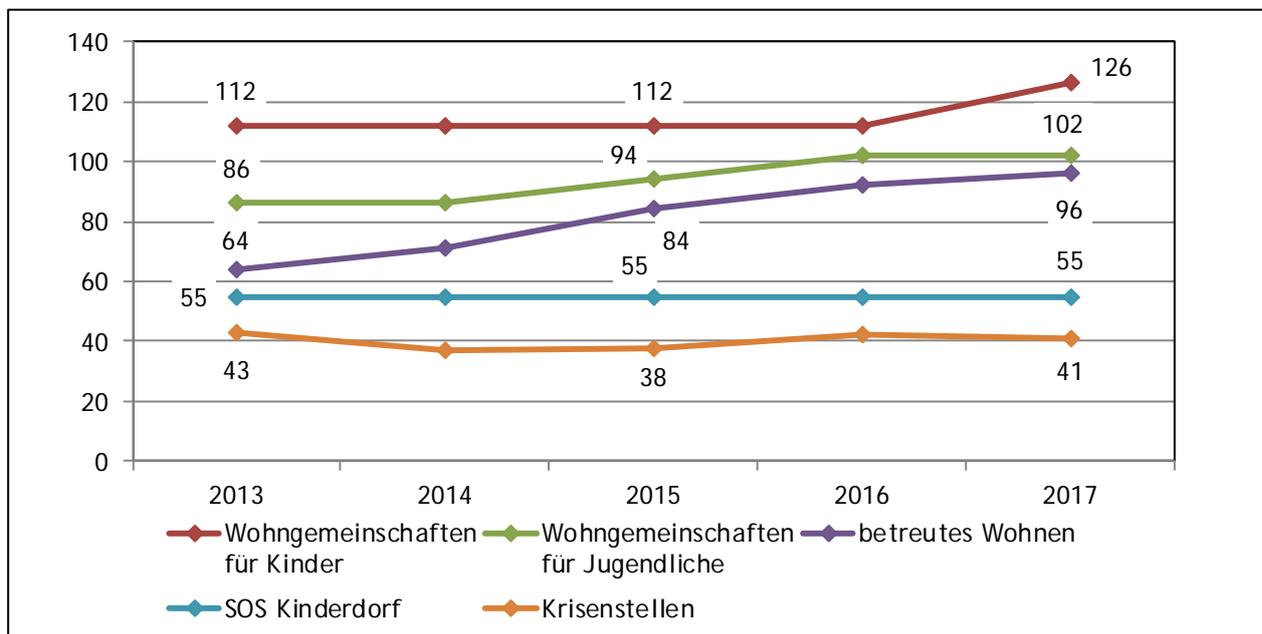
Höheres Platzangebot für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Vollen Erziehung

Im Jahr 2017 standen - ausgenommen Pflegeeltern - insgesamt 455 Plätze für die Volle Erziehung zur Verfügung. Gegenüber 2013 wurde insbesondere das Platzangebot im betreuten Wohnen (+ 32 Plätze) und in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften für Jugendliche (+ 16 Plätze) beziehungsweise Kinder (+ 14 Plätze) ausgeweitet.

Aufgrund der internationalen Entwicklungen im Flüchtlingsbereich mussten in den letzten beiden Jahren verstärkt Plätze in sozialpädagogischen Wohneinrichtungen für unbegleitete minderjährige Fremde geschaffen werden.

9

Platzangebot für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Vollen Erziehung



Hinweis: 2017 wurden zusätzlich noch 18 Plätze in Sonderwohnformen für unbegleitete minderjährige Fremde, je sechs Plätze in intensivbetreuten Wohngemeinschaften für Kinder beziehungsweise Jugendlichen und fünf Plätze in Mutter Kind Wohngemeinschaften angeboten

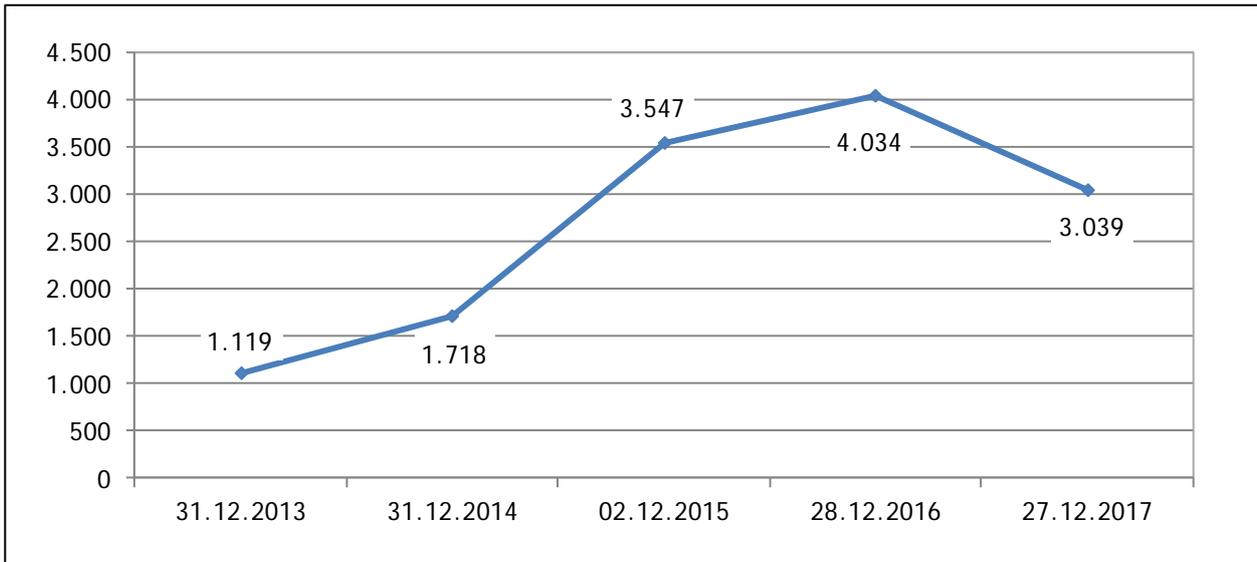
Kapitel Grundversorgung

Flucht und Asyl in Salzburg

Unter dem Begriff Grundversorgung ist die vorübergehende Existenzsicherung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde zu verstehen. Nachdem sich die Zahl der Asylwerbenden bereits von 2014 auf 2015 aufgrund der starken Fluchtbewegungen verdoppelt hatte, war im Mai 2016 mit 4.628 Personen, die sich in der Grundversorgung des Landes befanden, der bisherige Höchststand erreicht. Danach ging die Zahl der Leistungsbeziehenden stetig zurück, so dass zum Jahresende 2017 insgesamt 3.039 Personen im Land Salzburg in organisierten

Quartieren oder in Privatquartieren wohnhaft waren. Was das Geschlecht und das Alter betrifft, so waren davon rund drei Viertel Männer (2.308 Personen) und etwas mehr als ein Viertel (840 Personen) jünger als 18 Jahre. Die Mehrzahl der Personen in Grundversorgung, nämlich 1.348, stammten zum Stichtag 27.12.2017 aus Afghanistan (44,4 %), gefolgt von 459 Personen aus Irak (15,1 %), 225 Personen aus Syrien (7,4 %) und 187 Personen aus dem Iran (6,2 %), um die häufigsten Herkunftsländer anzuführen.

Asylwerbende in organisierten Quartieren des Landes und in Privatquartieren



10

2017 war das erste Jahr, in dem für Asylwerbende die verpflichtende Teilnahme an Deutschkursen bis zum A1-Niveau ganzjährig wirksam wurde (Einführung mit 1. November 2016). Grundsätzlich werden im gesamten Bundesland für Asylwerbende, welche sich in der Grundversorgung Salzburg befinden, kostenlos Deutschkurse vom Niveau Alphabetisierung bis zum Niveau A2 angeboten.

Die Niveaus A1, A2 und B1 konnten mit ÖSD-zertifizierten Prüfungen abgeschlossen werden. Im Jahr 2017 traten 939 Asylwerbende zu einer Prüfung an, davon haben 787 Personen die Prüfung erfolgreich und 152 Personen nicht erfolgreich absolviert.

Kapitel Finanzielle Aufwendungen

Sozialausgaben in den Kernbereichen

Laut vorläufigem Rechnungsabschluss wurden im Jahr 2017 in Summe 393 Millionen Euro für den Sozialbereich ausgegeben, dies entspricht 13,6 % der Gesamtausgaben des Landes. Davon entfielen auf die fünf Kernbereiche 373 Millionen Euro wie folgt:

12,1 % der Gesamtausgaben in den Kernbereichen entfielen auf die Mindestsicherung. Mit diesen Ausgaben wurden über weite Teile Personen unterstützt, die den Lebensunterhalt und das Wohnen nicht alleine bestreiten konnten. Finanzielle Mittel wurden aber auch für Projekte aus dem Bereich der Wohnversorgung und der Arbeit/Beschäftigung zur Verfügung gestellt.

Auf den Bereich der Pflege und Betreuung sowie Sozialhilfe entfielen 39,6 % der Gesamtausgaben in den Kernbereichen. Der Großteil der Ausgaben floss in die Unterbringung von pflegebedürftigen Personen in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäu-

ser aber auch in die mobile Betreuung (Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege) für Personen, die zuhause gepflegt werden.

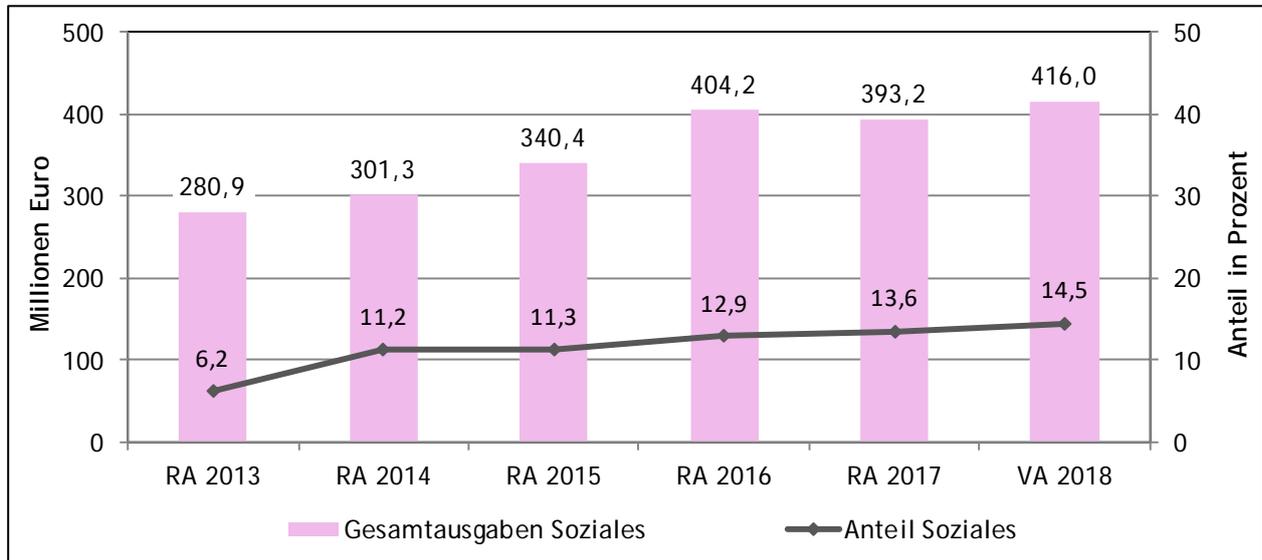
Mit dem Anteil an den Gesamtausgaben für den Bereich der Behindertenhilfe in der Höhe von 26,0 % wurden Wohneinrichtungen mit und ohne Tagesstruktur sowie Arbeits- und Werkstättenplätze finanziert aber auch benötigte Heilbehandlungen, Schultransportkosten für behinderte Kinder und diverse Projekte, die die Inklusion von Menschen mit Behinderungen fördern.

11,4 % der Ausgaben in den Kernbereichen entfielen auf die Kinder- und Jugendhilfe. Um Familienstrukturen zu stabilisieren floss ein Teil der Gesamtausgaben in die Unterstützung der Erziehung aber auch in die Bereitstellung von Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben konnten. Wei-

ters wurden unter anderem diverse Angebote im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel Streetwork, Jugendnotschlafstelle) finanziert. Der Bereich der Grundversorgung nahm 2017 einen Anteil an den Gesamtausgaben von

10,9 % ein. Damit wurde die Grundversorgung (Unterkunft, Versorgung, etc.) der Asylwerbenden ebenso sichergestellt wie die Ausstattung und Adaptierung von organisierten Quartieren für Flüchtlinge.

Gesamtausgaben für Soziales sowie Anteil an den Gesamtausgaben des Landes



Weitere Exemplare können unter folgender Adresse angefordert werden:

Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung Soziales, Fanny-von-Lehnertstraße 1, Postfach 527, 5010 Salzburg, Tel. +43 662 8042 3540, E-mail: soziales@salzburg.gv.at.

Der Bericht im pdf-Format ist unter der Internet-Adresse https://www.salzburg.gv.at/soziales/_Seiten/publikationen-soziales.aspx zu finden.

Inhalt

Vorwort Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Heinrich Schellhorn	1
Vorwort Abteilungsleiter DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA	3
Zusammenfassung	5
1 Organisation und Datengrundlagen	17
1.1 Organisation	18
1.2 Datengrundlagen	19
2 Rahmenbedingungen	21
2.1 Bevölkerung	22
2.1.1 Bevölkerungsstand und -veränderung	22
2.1.2 Bevölkerungsprognose	24
2.2 Privathaushalte und Familien	26
2.2.1 Privathaushalte	26
2.2.2 Familien mit zu erhaltenen Kindern und Jugendlichen	26
2.3 Hauptwohnsitzwohnungen und Wohnungsaufwand	27
2.4 Arbeitsmarkt	28
2.5 Armutsgefährdung	31
2.6 Bundespflegegeld-Beziehende	32
3 Mindestsicherung und wirtschaftliche Hilfen	33
3.1 Bedarfsorientierte Mindestsicherung	34
3.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen	41
3.3 Heizkostenzuschuss	42
3.4 Einrichtungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung	43
3.5 Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds für Salzburg	44
4 Pflege und Betreuung	47
4.1 Stationäre Betreuung	48
4.1.1 Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern	49
4.1.2 Plätze in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern	53
4.1.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern	54
4.2 Mobile Betreuung	56
4.2.1 Betreute Haushalte	56
4.2.2 Haushaltshilfe	58
4.2.3 Hauskrankenpflege	61
4.3 Tageszentren	65
4.4 Kurzzeitpflege	68
4.5 Übergangspflege	70
4.6 Pflegeberatung des Landes	71
4.7 Ausbau und Veränderungen	73
4.8 Standorte Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser	74
4.9 Standorte Tageszentren	75

5	Leistungen für Menschen mit Behinderungen	77
5.1	Genehmigte Leistungen der Bezirksverwaltungsbehörden	80
5.1.1	Dauerhafte/längere Leistungen	81
5.1.2	Einzelleistungen	84
5.2	Leistungen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen	85
5.2.1	Heilbehandlung/Mobilitätstraining	85
5.2.2	Hilfsmittel und Körperersatzstücke	87
5.2.3	Erziehung und Schulbildung	87
5.2.4	Berufliche Ausbildung	89
5.2.5	Tagesbetreuung und Beschäftigung	89
5.2.6	Wohnen mit und ohne Tagesstruktur	91
5.2.7	Plätze für voll-, teil- und mobilbetreutes Wohnen	93
5.3	Leistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen	95
5.3.1	Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen	95
5.3.2	Drogentherapie	97
5.3.3	Beschäftigung, Tageszentren und Klubeinrichtungen	97
5.3.4	Weitere ambulante und mobile Betreuung (pauschalfinanzierte Leistungen)	98
5.4	Persönliche Assistenz	99
5.5	Lohnkostenzuschüsse und Arbeitstraining	100
5.5.1	Lohnkostenzuschüsse	100
5.5.2	Arbeitstraining	101
5.6	Zuschüsse für Wohnraumadaptierung, PKW-Umbauten und Pflegehilfsmittel	103
5.7	Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen	103
5.8	Ferienbetreuungsaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Erholungs- urlaube für Menschen mit Behinderungen, Freizeit- und Beratungsangebote, Freizeitassistenz	104
5.8.1	Ferienbetreuungsaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	104
5.8.2	Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen	104
5.3.3	Freizeit- und Beratungsangebote	104
5.8.4	Freizeitassistenz	104
5.9	Ausbau und Veränderungen	105
5.10	Einrichtungen der Behindertenhilfe	108
5.11	Einrichtungen der psychosozialen Versorgung	109
6	Psychosozialer Dienst	111
6.1	Betreute Personen	112
6.2	Leistungen	115
6.3	Psychotherapie-Ambulanz	117
7	Kinder- und Jugendhilfe, Bericht 2013 bis 2017	119
7.1	Neuerungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit dem Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz	122
7.2	Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe	124
7.3	Elternberatung - Frühe Hilfen	125
7.3.1	Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft	127
7.3.2	Informationsdienst auf Wochenstationen	127
7.3.3	Rückenbildungsgymnastik	128
7.3.4	Elternberatungsstunde	128
7.3.5	Gruppenaktivitäten	128
7.3.6	Pflegerische, sozialarbeiterische und psychologische Einzelberatungen	130
7.3.7	Elternschulung/Elternbildung	132
7.3.8	Projekt „birdi“ - Information und Begleitung für Familien	132
7.3.9	PEPP Pro Eltern Pinzgau & Pongau	135
7.3.10	Das Elterncafé - der Treffpunkt für Groß und Klein	137

7.4	Kinderschutz - Gefährdungsabklärung und Intervention nach Meldungen oder Anzeigen....	138
7.5	Erziehungshilfen und Hilfeplanung.....	140
7.5.1	Unterstützung der Erziehung.....	145
7.5.2	Volle Erziehung.....	146
7.5.3	Pflegekinder	148
7.5.4	Krisenbegleitung für Eltern.....	148
7.6	Fachaufsicht über sozialpädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Salzburg	149
7.7	Der Salzburger Kinder- und Jugendrat	152
7.8	Kooperationsprozess zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie.....	153
7.9	Adoptionsvermittlung	154
7.10	Soziale Dienste	155
7.10.1	Kinderschutzzentrum.....	155
7.10.2	Streetwork	155
7.10.3	Exit 7	156
7.10.4	Jugendbeschäftigungsprojekt Easy	157
7.11	Obsorge und Vertretung	159
7.12	Psychologischer Dienst und psychologische Familienberatung der Kinder- und Jugendhilfe	161
7.12.1	Psychologischer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe	161
7.12.2	Psychologische Familienberatung für Familien mit Kindern und Jugendlichen von 6 bis 18 Jahren	163
7.13	Anlaufstelle des Landes Salzburg	165
7.14	Gastbeitrag der Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg	167
7.15	Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	175
7.16	Standorte der Elternberatung	176
8	Grundversorgung	177
8.1	Asylbewerbende.....	179
8.2	Unbegleitete minderjährige Fremde	183
8.3	Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung.....	184
8.4	Deutschkurse.....	185
8.5	Entwicklungen und Veränderungen	187
8.6	Anteil Asylwerbende an Wohnbevölkerung	188
9	Finanzielle Aufwendungen	189
9.1	Überblick	190
9.2	Finanzen im Detail.....	193
9.2.1	Mindestsicherung.....	193
9.2.2	Pflege/Sozialhilfe	194
9.2.3	Behindertenhilfe	195
9.2.4	Kinder- und Jugendhilfe	195
9.2.5	Grundversorgung	197

Kapitel 1

Organisation und Datengrundlagen

1 Organisation und Datengrundlagen

1.1 Organisation

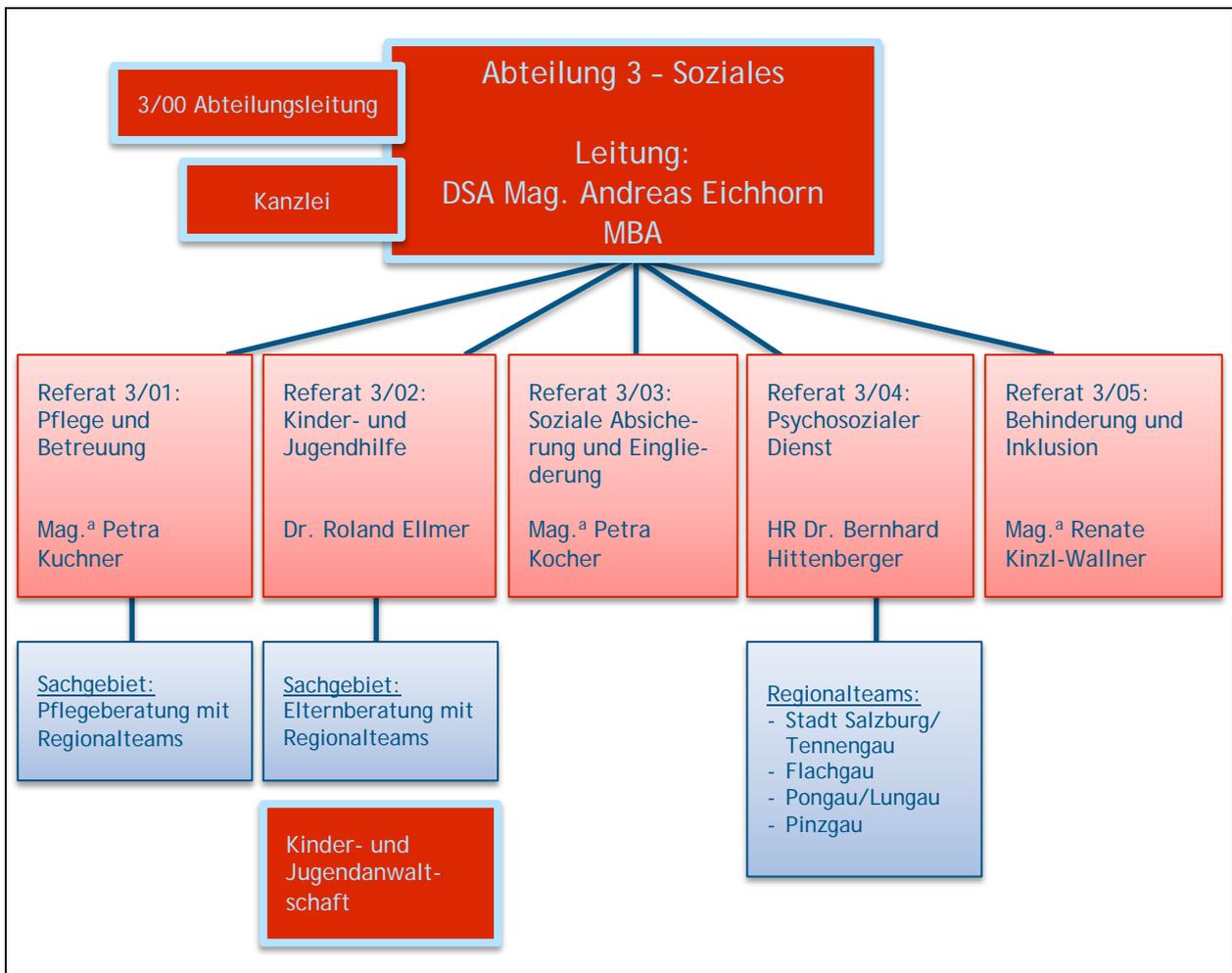
Das Land Salzburg ist Rechtsträger zur Bereit- und Sicherstellung der Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrt. Die Durchführung der öffentlichen Aufgaben im Sozialbereich obliegt der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden. Die nichtthoheitlichen Aufgaben besorgen das Land Salzburg und die Träger der freien Wohlfahrt. Zuständige Mitglieder der Landesregierung für das Jahr 2017 waren nach der Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer, Landesrat Dr. Heinrich Scheilhorn und Landesrätin Mag.^a Martina Berthold MBA. Im Bundesland Salzburg gibt es sechs Bezirksverwaltungsbehörden, davon die Stadt Salzburg als Stadt mit eigenem Statut und fünf Bezirkshauptmannschaften

(Salzburg-Umgebung, Hallein, St. Johann im Pongau, Zell am See und Tamsweg). In jeder Bezirksverwaltungsbehörde sind Ämter eingerichtet, welche die Agenden der Kinder- und Jugendhilfe, der Mindestsicherung, der Sozialhilfe und der Behindertenhilfe wahrnehmen. Diese sind für die Abwicklung der Verfahren und Zuerkennung von Hilfe im Einzelfall zuständig. Die Abteilung Soziales hat die ihr durch die Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und zu vollziehen.

Die Sozialabteilung untergliedert sich in fünf Referate, deren Aufgaben sich wie folgt verteilen:

18

Abbildung 1.1
Organigramm der Abteilung Soziales



1.2 Datengrundlagen

Für die Erledigung der fachspezifischen Aufgaben im Sozialbereich des Landes Salzburg werden vom Land Salzburg programmierte Datenverarbeitungsanwendungen verwendet. Das Datenmaterial wird als Grundlage für Statistiken und Planungsaufgaben herangezogen.

Die Auswertung der Daten erfolgt auf Basis von

- Stichtagsstatistiken
- Monatsstatistiken und
- Gesamtstatistiken eines Jahres.

Die Fachanwendungen stehen im Rahmen eines Datenverbundsystems „SIS - Soziales Informationssystem“ für die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialen Dienste, der Sozialhilfe (Unterbringung in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern), der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und dem Psychosozialen Dienst

zur Verfügung. Damit ist eine gesamtheitliche Fallbearbeitung in den Sachbereichen möglich. Die Datenerfassung erfolgt größtenteils in den Bezirksverwaltungsbehörden im Zuge laufender Verwaltungsverfahren. Für externe Leistungsträger (Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialen Dienste Vereine und den Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern), die mit dem Land Salzburg zusammenarbeiten, besteht die Möglichkeit, erbrachte Leistungen über ein Internet-Portal mit dem Land Salzburg elektronisch zu verrechnen.

Darüber hinaus werden die Daten der Statistik Austria, des Arbeitsmarktservice, des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger, des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, des Bundesministeriums für Inneres sowie des SAGIS verwendet.

Kapitel 2

Rahmenbedingungen

2 Rahmenbedingungen

2.1 Bevölkerung

2.1.1 Bevölkerungsstand und -veränderung

Altersverteilung

Im Land Salzburg lebten zum Jahresende 2017 insgesamt 552.579 Personen, das waren 6,3 % der Bevölkerung Österreichs. Der Frauenanteil war mit 51,1 % um etwa zwei Prozentpunkte höher als jener der Männer mit 48,9 %. In den vergangenen zehn Jahren nahm die im Land Salzburg lebende Bevölkerung um 5,1 % zu. Den in absoluten Zahlen größten Anteil an der Salzburger Gesamtbevölkerung haben die Alterskohorten der 20- bis 59-Jäh-

rigen mit insgesamt 306.867 Personen, das sind 56,6 % der Gesamtbevölkerung.

Dem allgemeinen Trend folgend wird auch im Bundesland Salzburg die Bevölkerung immer älter. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung gab es mit 42,6 % den größten Zuwachs in der Altersgruppe der 85+ Generation. Zuwächse um die 20 % gab es im Zehnjahresvergleich bei den Alterskohorten 50+.

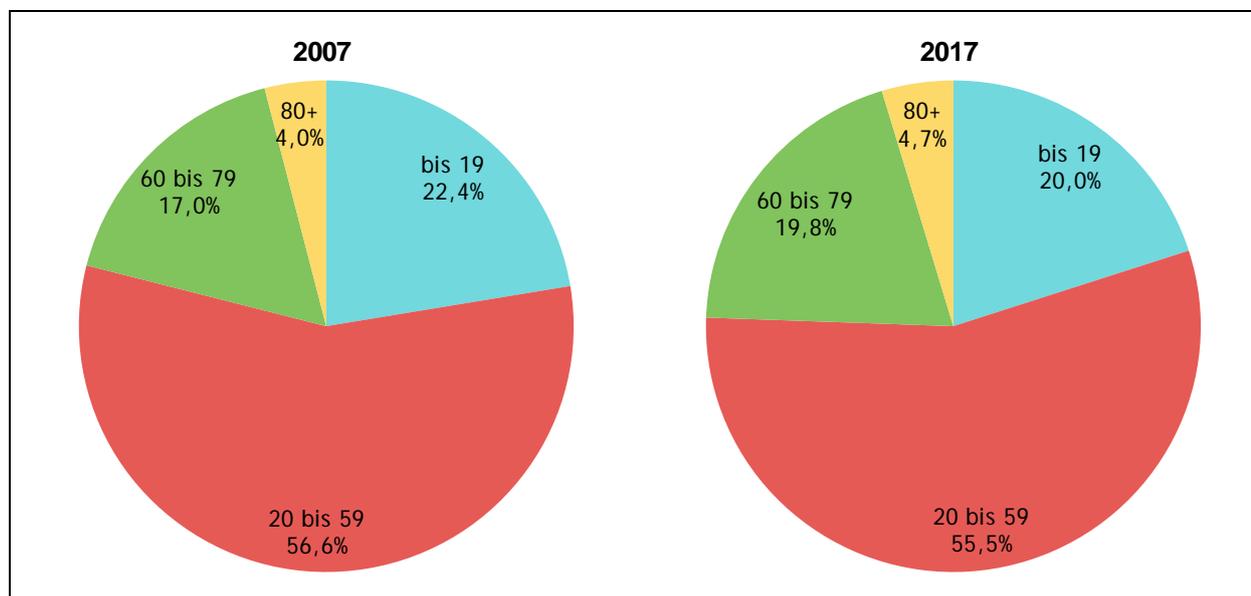
22

Tabelle 2.1
Bevölkerung nach Alter

	Personen			Veränderung in %		
	31.12. 2007	31.12. 2012	31.12. 2017	2012/ 2007	2017/ 2012	2017/ 2007
bis 5 Jahre	31.497	30.429	33.233	- 3,4	+ 9,2	+ 5,5
6 bis 14 Jahre	53.530	49.132	47.791	- 8,2	- 2,7	- 10,7
15 bis 19 Jahre	32.716	31.568	29.639	- 3,5	- 6,1	- 9,4
20 bis 29 Jahre	68.185	67.846	70.413	- 0,5	+ 3,8	+ 3,3
30 bis 39 Jahre	75.966	69.615	74.785	- 8,4	+ 7,4	- 1,6
40 bis 49 Jahre	86.501	86.036	76.990	- 0,5	- 10,5	- 11,0
50 bis 59 Jahre	66.999	74.866	84.679	+ 11,7	+ 13,1	+ 26,4
60 bis 64 Jahre	28.208	30.200	33.000	+ 7,1	+ 9,3	+ 17,0
65 bis 84 Jahre	73.038	80.619	88.786	+ 10,4	+ 10,1	+ 21,6
85 Jahre und älter	9.304	11.587	13.263	+ 24,5	+ 14,5	+ 42,6
Gesamt	525.944	531.898	552.579	+ 1,1	+ 3,9	+ 5,1

Quelle: Statistik Austria

Abbildung 2.1
Verteilung der Bevölkerung nach Alter zum Jahresende 2007 und 2017



Zuzug

Ende 2017 lebten 104.206 Personen (18,9 %) in Salzburg, die im Ausland geboren wurden. Nahezu die Hälfte dieser Personen wurde in einem Staat der Europäischen Union, des Europäischen Wirt-

schaftsraumes oder der Schweiz geboren. Der Zuzug aus diesen Regionen ist im Steigen begriffen. Konstant ein Drittel kam aus europäischen Drittstaaten einschließlich der Türkei, knapp ein Fünftel aus außereuropäischen Ländern.

Tabelle 2.2
Bevölkerung nach Geburtsland

	Personen			Veränderung in %		
	31.12. 2007	31.12. 2012	31.12. 2017	2012/ 2007	2017/ 2012	2017/ 2007
EU, EWR, Schweiz ¹⁾	36.792	41.235	50.452	+ 12,1	+ 22,4	+ 37,1
europäische Drittstaaten (inkl. Türkei)	34.555	34.000	35.622	- 1,6	+ 4,8	+ 3,1
restliche Welt (inkl. unbekannt)	9.074	10.764	18.132	+ 18,6	+ 68,5	+ 99,8
Gesamt	80.421	85.999	104.206	+ 6,9	+ 21,2	+ 29,6
Anteil an Bevölkerung in % ²⁾	15,3	16,2	18,9	+ 0,9	+ 2,7	+ 3,6

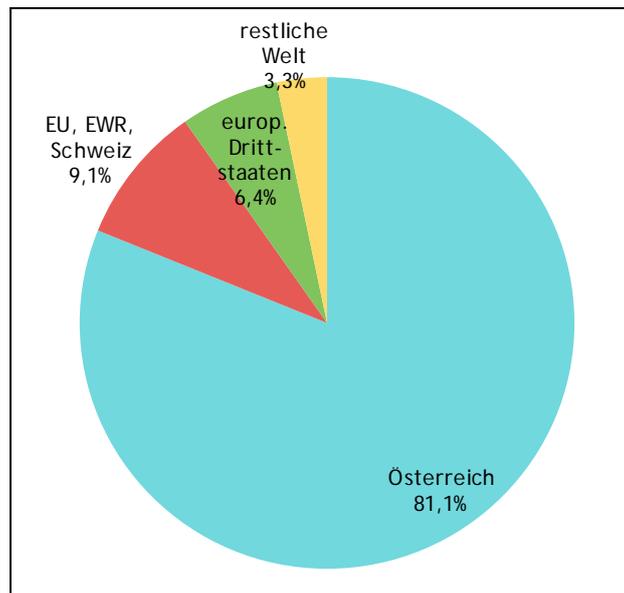
¹⁾ Einschließlich assoziierter Kleinstaaten und von EU- und EWR-Staaten abhängige Gebiete in Europa

²⁾ Veränderung in Prozentpunkten

Quelle: Statistik Austria

23

Abbildung 2.2
Verteilung der Bevölkerung nach Geburtsland zum 31.12.2017

**Regionale Bevölkerungsverteilung**

Zwei Drittel der Salzburger Bevölkerung lebten in den Bezirken Salzburg-Stadt, Salzburg-Umgebung und Hallein. In den beiden zuletzt genannten Bezirken fiel der Bevölkerungszuwachs gegenüber 2007 mit 8,1 % (Salzburg-Umgebung) beziehungsweise 7,0 % (Hallein) stärker aus als auf Landes-

ebene mit 5,1 %. Für die Stadt Salzburg ergab sich ein Plus von 5,0 %, das in etwa dem Landeswert entspricht. Unterdurchschnittlich entwickelte sich die Bevölkerungszahl in den Bezirken Zell am See mit 3,2 % und St. Johann im Pongau mit 2,5 %, im Bezirk Tamsweg gab es sogar einen Rückgang im Ausmaß von 3,2 % - ebenfalls im Vergleich zu 2007.

Tabelle 2.3
Bevölkerung nach Bezirken

	Personen			Veränderung in %		
	31.12. 2007	31.12. 2012	31.12. 2017	2012/ 2007	2017/ 2012	2017/ 2007
Salzburg-Stadt	146.050	145.871	153.377	- 0,1	+ 5,1	+ 5,0
Hallein	56.214	57.946	60.164	+ 3,1	+ 3,8	+ 7,0
Salzburg-Umgebung	139.876	144.288	151.256	+ 3,2	+ 4,8	+ 8,1
St. Johann im Pongau	78.196	78.395	80.181	+ 0,3	+ 2,3	+ 2,5
Tamsweg	21.017	20.668	20.344	- 1,7	- 1,6	- 3,2
Zell am See	84.591	84.730	87.257	+ 0,2	+ 3,0	+ 3,2
Land Salzburg	525.944	531.898	552.579	+ 1,1	+ 3,9	+ 5,1

Quelle: Statistik Austria

24

2.1.2 Bevölkerungsprognose

Nach der letzten Prognose vom Herbst 2017 geht die Statistik Austria davon aus, dass die Bevölkerungszahl in Salzburg in den nächsten zehn beziehungsweise zwanzig Jahren weiter steigen wird. Am stärksten wird der Anstieg in den nächsten

zehn Jahren in den Altersgruppen der mindestens 60-Jährigen und in den nächsten zwanzig Jahren in den Altersgruppen der mindestens 65-Jährigen sein.

Tabelle 2.4
Bevölkerungsprognose nach Alter

	Personen			Veränderung in %		
	31.12. 2017	31.12. 2027	31.12. 2037	2027/ 2017	2037/ 2027	2037/ 2017
bis 5 Jahre	33.233	34.867	32.894	+ 4,9	- 5,7	- 1,0
6 bis 14 Jahre	47.791	51.473	52.186	+ 7,7	+ 1,4	+ 9,2
15 bis 19 Jahre	29.639	27.753	30.413	- 6,4	+ 9,6	+ 2,6
20 bis 29 Jahre	70.413	64.725	62.615	- 8,1	- 3,3	- 11,1
30 bis 39 Jahre	74.785	77.842	71.136	+ 4,1	- 8,6	- 4,9
40 bis 49 Jahre	76.990	75.916	77.704	- 1,4	+ 2,4	+ 0,9
50 bis 59 Jahre	84.679	78.247	74.744	- 7,6	- 4,5	- 11,7
60 bis 64 Jahre	33.000	41.122	34.216	+ 24,6	- 16,8	+ 3,7
65 bis 84 Jahre	88.786	105.046	125.633	+ 18,3	+ 19,6	+ 41,5
85 Jahre und älter	13.263	18.725	24.330	+ 41,2	+ 29,9	+ 83,4
Gesamt	552.579	575.716	585.871	+ 4,2	+ 1,8	+ 6,0

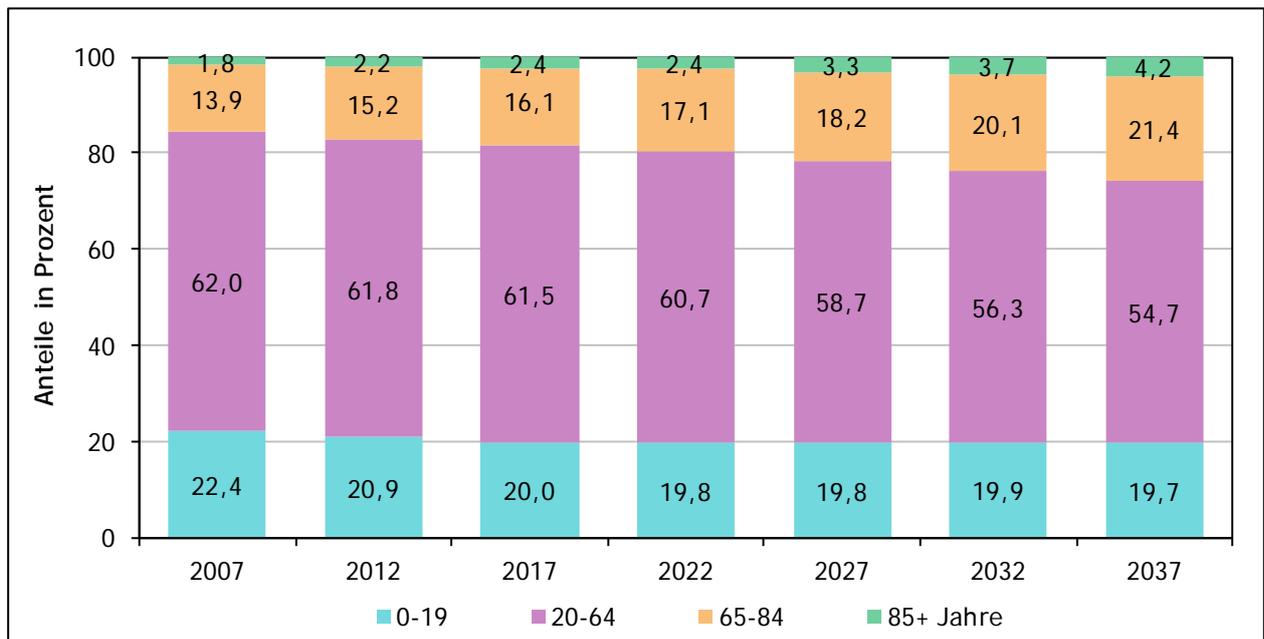
Hinweis: Prognose vom Herbst 2017 basierend auf der Bevölkerung per 1.1.2017

Quelle: Statistik Austria

Mitte der 2020er Jahre werden bereits mehr Seniorinnen und Senioren in Salzburg leben als junge Menschen. Während der Anteil der jungen Menschen weiter und auf unter 20 % sinken wird, wird um 2040 mehr als ein Viertel der Salzburger Bevölkerung 65 Jahre oder älter sein. Dabei wird sich in

den nächsten 20 Jahren insbesondere die Zahl der mindestens 85-Jährigen fast verdoppeln und von derzeit rund 13.300 Personen auf über 24.300 Personen steigen. Die demografische Entwicklung ist eine wichtige Planungsgrundlage für den Sozialbereich.

Abbildung 2.3
Bevölkerungsstand und -prognose nach Alter zum Jahresende



Quelle: Statistik Austria

2.2 Privathaushalte und Familien

2.2.1 Privathaushalte

Im Land Salzburg stieg in den vergangenen Jahren die Zahl der Privathaushalte stetig auf 237.500 im Jahr 2017 an. Die Haushalte verteilten sich zu rund zwei Drittel auf Mehrpersonen- und zu etwa einem Drittel auf Einpersonenhaushalte. In fast jedem

dritten Haushalt lebte mindestens eine Person, die 65 Jahre oder älter war, in nahezu jedem vierten Haushalt fand sich mindestens eine Person, die jünger als 18 Jahre alt war.

Tabelle 2.5

Privathaushalte nach Anzahl der Personen im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Einpersonenhaushalte	81.000	82.600	84.000	84.700	85.200	+ 0,6
Mehrpersonenhaushalte	147.300	148.400	149.700	151.400	152.300	+ 0,6
2 Personen	65.500	66.600	67.600	68.600	69.200	+ 0,9
3 Personen	35.400	35.600	35.900	36.500	36.600	+ 0,3
4 Personen	30.300	30.200	30.200	30.500	30.300	- 0,7
5 Personen oder mehr	16.100	16.100	16.000	15.800	16.300	+ 3,2
Gesamt	228.200	231.000	233.700	236.100	237.500	+ 0,6
Haushalte mit mindestens 1 Person unter 18 Jahren	57.900	59.100	57.900	57.300	57.600	+ 0,5
Haushalte mit mindestens 1 Person mit 65+ Jahren	65.700	67.700	69.600	69.000	70.300	+ 1,9

Quelle: Statistik Austria

2.2.2 Familien mit zu erhaltenden Kindern und Jugendlichen

Familien mit Kindern und Jugendlichen unter 25 Jahren lassen sich folgendermaßen aufteilen:

- 71,4 % auf Ehepaare
- 16,9 % auf Lebensgemeinschaften
- 11,7 % auf Alleinerziehende.

Im Zeitvergleich zeigt sich, dass die Zahl der Ehepaare ziemlich konstant blieb. Während in den vergangenen Jahren die Zahl der Lebensgemeinschaften tendenziell anstieg, ging die Zahl der Alleinerziehenden tendenziell zurück.

Tabelle 2.6

Familien mit zu erhaltenden Kindern und Jugendlichen unter 25 Jahren im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Ehepaare	47.000	47.500	48.200	47.600	47.400	- 0,4
1 Kind	18.600	18.700	19.200	20.300	18.400	- 9,4
2 Kinder	20.200	20.000	20.000	19.000	20.200	+ 6,3
3 Kinder oder mehr	8.200	8.800	8.900	8.200	8.900	+ 8,5
Lebensgemeinschaft	8.000	8.900	8.800	9.900	11.200	+ 13,1
1 Kind	4.900	5.400	5.800	5.500	6.500	+ 18,2
2 Kinder	2.600	2.900	2.400	3.500	3.400	- 2,9
3 Kinder oder mehr	500	600	600	900	1.300	+ 44,4
Alleinerziehende	10.800	10.100	10.200	8.900	7.800	- 12,4
1 Kind	6.600	6.300	6.800	6.100	5.200	- 14,8
2 Kinder	3.300	2.900	2.700	2.300	2.300	± 0,0
3 Kinder oder mehr	900	900	800	500	300	- 40,0

Quelle: Statistik Austria

2.3 Hauptwohnsitzwohnungen und Wohnungsaufwand

2017 gab es in Salzburg 237.500 Hauptwohnsitzwohnungen. Mehr als die Hälfte wurde vom Haus- bzw. Wohnungseigentümer, ein weiteres Drittel

von einem Hauptmieter benützt. Ein geringer Prozentanteil wohnte in einem anderen Rechtsverhältnis.

Tabelle 2.7

Hauptwohnsitzwohnungen nach Rechtsverhältnis im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Hauseigentümer	89.600	85.300	83.600	85.500	86.800	+ 1,5
Wohnungseigentümer	35.600	36.700	38.800	36.300	36.000	- 0,8
Hauptmieter	76.700	82.300	83.000	84.600	83.400	- 1,4
sonstige Rechtsverhältnisse	26.300	26.700	28.300	29.700	31.300	+ 5,4
Gesamt	228.200	231.000	233.700	236.100	237.500	+ 0,6

Quelle: Statistik Austria

Bei Eigentumswohnungen bewegte sich der durchschnittliche monatliche Wohnungsaufwand (ohne Garagenkosten) zwischen 280 und 300 Euro. Bei

den Hauptmietwohnungen kam es hingegen zu einem deutlichen Anstieg, und zwar von 547,20 Euro im Jahr 2013 auf 618,10 Euro im Jahr 2017.

Tabelle 2.8

Durchschnittlicher Wohnungsaufwand (ohne Garagenkosten) je Monat nach Rechtsverhältnis in Euro

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Wohnungseigentümer	289,9	283,6	288,2	293,3	282,7	- 3,6
Hauptmieter	547,2	572,2	596,0	605,9	618,1	+ 2,0

Quelle: Statistik Austria

2.4 Arbeitsmarkt

Im Land Salzburg waren im Jahr 2017 insgesamt 254.366 Personen unselbständig beschäftigt, das waren um 1,7 % mehr als 2016 und um 4,3 % mehr

als 2013. Auch in den Bezirken stieg die Zahl der unselbständig Beschäftigten von 2013 auf 2017 kontinuierlich an.

Tabelle 2.9

Unselbstständig Beschäftigte nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg-Stadt	58.203	58.753	59.583	60.652	61.721	+ 1,8
Hallein	25.248	25.385	25.581	25.823	26.172	+ 1,4
Salzburg-Umgebung	62.658	62.941	63.555	64.259	65.476	+ 1,9
St. Johann im Pongau	34.193	34.242	34.610	35.149	35.759	+ 1,7
Tamsweg	8.281	8.325	8.355	8.365	8.446	+ 1,0
Zell am See	36.376	36.590	37.044	37.710	38.369	+ 1,7
Land Salzburg	243.944	244.647	246.953	250.158	254.366	+ 1,7

Hinweis: Die Zahl der unselbstständig Beschäftigten wird auf Landesebene Weise nach dem Arbeitsort regionalisiert. Auf Bezirksebene wird hingegen die Zahl der unselbstständig Beschäftigten nach dem Wohnort ausgewiesen, wobei Personen, die im Ausland beschäftigt sind, nur zum Teil berücksichtigt sind. Da nach Salzburg deutlich mehr Personen aus anderen Bundesländern und dem Ausland ein- als auspendeln, ist die Zahl der unselbstständig Beschäftigten auf Landesebene deutlich höher als die Summe der unselbstständig Beschäftigten, die in den Bezirken wohnen.

Quellen: Arbeitsmarktservice Österreich, Hauptverband der Sozialversicherungsträger

Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebeziehende

Im Jahr 2017 bezogen im Land Salzburg 8.640 Personen Arbeitslosengeld und 4.474 Personen Notstandshilfe. Die Anzahl beider Personengruppen ist im Vergleich zum Jahr 2016 rückläufig, und zwar um 5,4 % bzw. 5,3 %. Während in den drei nördli-

chen Bezirken Salzburg-Stadt, Hallein und Salzburg-Umgebung im Jahr 2017 noch mehr Personen arbeitslos waren als 2013, wurde in den drei südlichen Bezirken St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See 2017 das Niveau von 2013 bereits unterschritten.

Tabelle 2.10

Arbeitslose nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg-Stadt	4.228	4.941	5.363	5.267	5.198	- 1,3
Hallein	1.234	1.388	1.515	1.447	1.304	- 9,9
Salzburg-Umgebung	2.366	2.697	2.892	2.891	2.771	- 4,1
St. Johann im Pongau	2.129	2.371	2.377	2.193	2.087	- 4,8
Tamsweg	573	596	615	560	517	- 7,6
Zell am See	2.582	2.680	2.690	2.513	2.418	- 3,8
Land Salzburg	13.114	14.672	15.450	14.871	14.295	- 3,9

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

Differenziert nach Bezirken wies 2017 die Stadt Salzburg mit 7,8 % die höchste Arbeitslosenrate auf, gefolgt von den drei südlichen Bezirken Zell am See mit 5,9 %, Tamsweg mit 5,8 % und St. Johann im Pongau mit 5,8 %. Im Vergleich zu 2013

wiesen die nördlich des Pass Lueg liegenden Bezirke noch eine gleich hohe beziehungsweise eine höhere Arbeitslosenrate auf. Die Arbeitslosenraten der Bezirke des südlichen Landesteils waren 2017 niedriger als vier Jahre zuvor.

Tabelle 2.11

Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Arbeitslosengeld	8.962	9.395	9.755	9.132	8.640	- 5,4
Notstandshilfe	3.609	4.391	4.759	4.723	4.474	- 5,3
Gesamt	12.571	13.786	14.514	13.855	13.114	- 5,3

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

Durchschnittlich wurden 2017 954 Euro an Arbeitslosengeld beziehungsweise 759 Euro an Notstandshilfe gewährt. Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebührt ein Tagsatz in der Höhe von 55 % des Nettoeinkommens. Hinzu kommen Familienzuschläge bei unterhaltsberechtigten Angehörigen und allfällig ein Zuschlag auf die Höhe des Ausgleichszula-

gen-Richtsatzes (Ergänzungsbetrag). Die Notstandshilfe beträgt grundsätzlich 92 % bis 95 % des Arbeitslosengeldes. Da auch die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden, kann der Auszahlungsbetrag unter den oben genannten Prozentsätzen liegen.

29

Pensionsbeziehende

Die Zahl der Pensionsbeziehenden stieg ausgehend von 120.873 Personen Ende 2013 auf 125.470 Personen zum Jahresende 2017 an. Während die Zahl der Alterspensionen stieg, wurden Pensionen auf-

grund geminderter Arbeitsfähigkeit weniger. Eine Ausgleichszulage bezogen 10.814 Personen (8,6 % aller Pensionsbeziehenden).

Tabelle 2.12

Pensionsbezieherinnen und -bezieher

	31.12. 2013	31.12. 2014	31.12. 2015	31.12. 2016	31.12. 2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Alterspensionen ¹⁾	86.446	88.608	89.848	91.782	93.679	+ 2,1
geminderte Arbeitsfähigkeit ²⁾	10.532	9.565	8.602	8.348	7.964	- 4,6
Hinterbliebenenpensionen	23.895	23.996	23.943	23.940	23.827	- 0,5
Gesamt	120.873	122.169	122.393	124.070	125.470	+ 1,1
Personen mit Ausgleichszulage	11.741	11.462	10.974	10.782	10.814	+ 0,3

¹⁾ Inkl. Invaliditätspension ab dem 60./65. Lebensjahr

²⁾ Vor dem 60./65. Lebensjahr

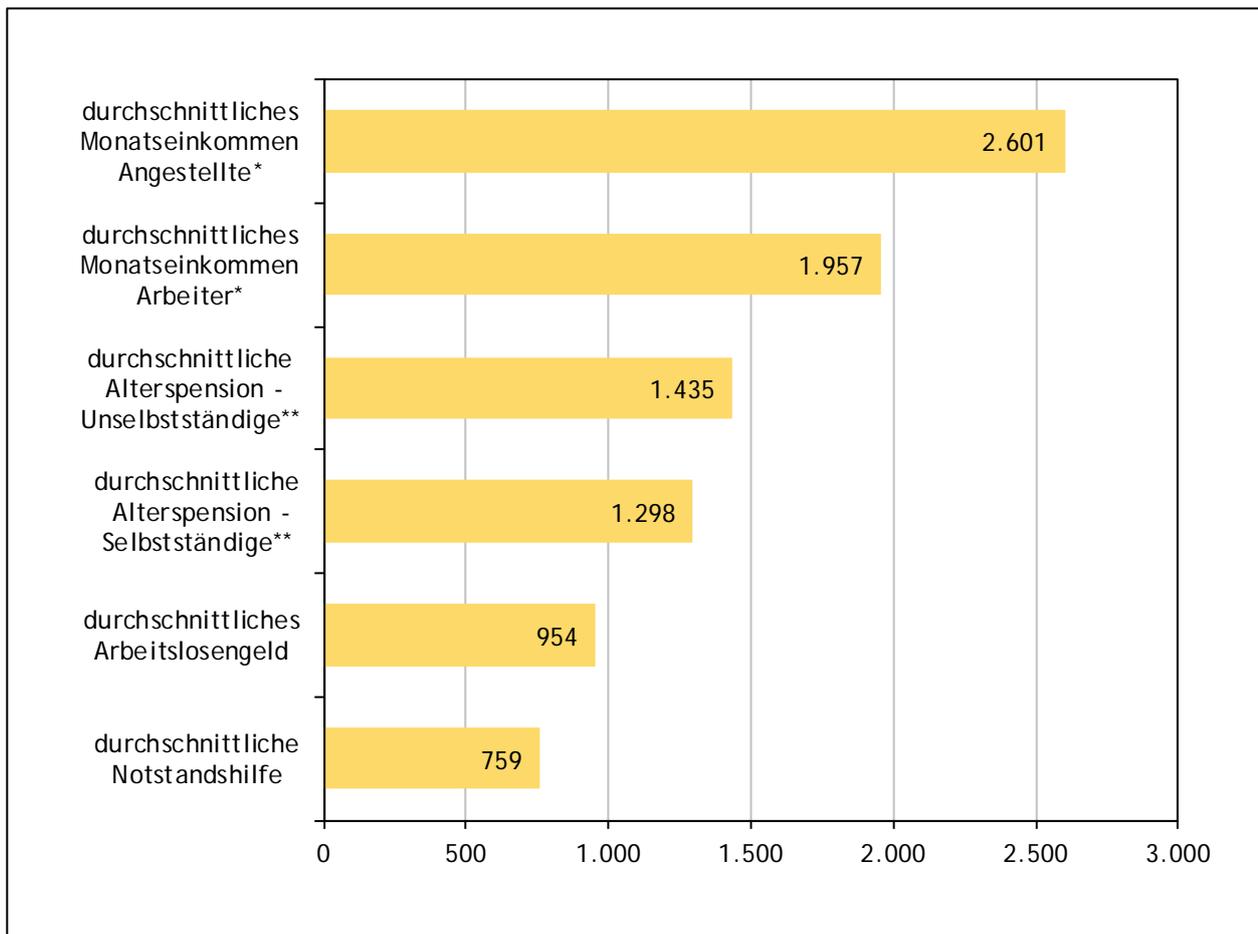
Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Die durchschnittliche Alterspension betrug im Dezember 2017 bei unselbstständig Beschäftigten 1.435 Euro, bei selbstständig Beschäftigten 1.298 Euro. Die Höhe der Pension wird durch die Höhe der Bemessungsgrundlage und durch die Anzahl der im Verlauf des Erwerbslebens erworbenen Versicherungsmonate bestimmt. Mit dem Instrument

der Ausgleichszulage wird eine bedarfsorientierte, vom sonstigen eigenen beziehungsweise Haushaltseinkommen abhängige Mindestpension gewährt. Im Jahr 2017 betrug die Richtsätze (brutto) für Ehepaare im gemeinsamen Haushalt 1.363,52 Euro und für Alleinstehende 909,42 Euro. Der Erhöhungsbeitrag für jedes Kind war mit 140,32 Euro festgelegt.

Abbildung 2.4
Höhe ausgewählter Einkünfte und Leistungen im Jahr 2017 in Euro

30



* Durchschnittliches beitragspflichtiges Beitragseinkommen (einschließlich Sonderzahlungen) der Arbeiter und Angestellten, ausgenommen Lehrlinge (Jahresvierzehntel) im Jahr 2016

** Einschließlich Ausgleichszulage und Kinderzuschuss, ohne Pflegegeld und Familienbeihilfe im Dezember. Pensionsleistungen, die ins Ausland überwiesen werden (sogenannte zwischenstaatliche Transfers), bleiben außer Betracht.

Quellen: Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice, Land Salzburg

2.5 Armutsgefährdung

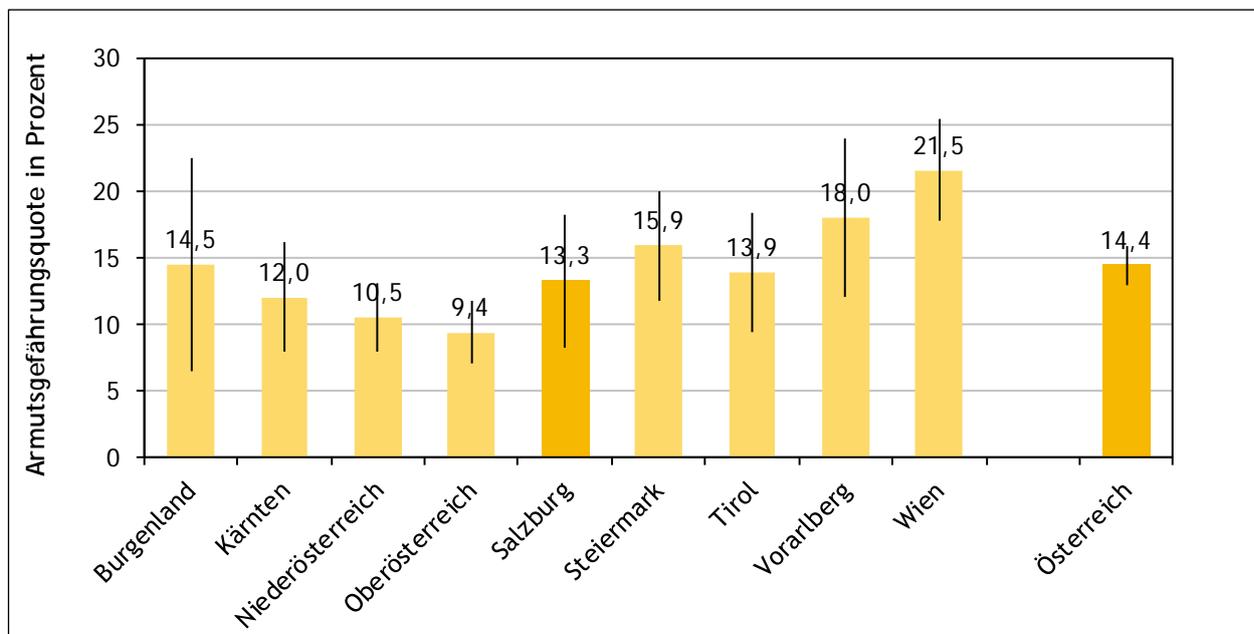
Als armutsgefährdet gelten Personen, deren Haushaltseinkommen niedriger als 60 % des Median-Einkommens aller österreichischen Haushalte ist. Im Jahr 2017 lag die Armutsgefährdungsschwelle bei einem Monatseinkommen (Jahreszwölftel) von 1.238 Euro bei Einpersonenhaushalten bis 2.970 Euro bei einer Familie mit drei Kindern unter 14 Jahren. Laut EU-SILC wären ohne soziale Transfers 44 % der in Privathaushalten lebenden Personen armutsgefährdet, nach Sozialleistungen (siehe 2.6.) ist der Anteil mit 14 % österreichweit deutlich niedriger. Faktoren, die die Armutsgefährdung besonders beeinflussen, sind beispielsweise das Bil-

dungsniveau, die Staatsangehörigkeit, das Beschäftigungsausmaß oder die Haushaltsgröße.

Laut EU-SILC waren im Jahr 2017 in Salzburg 13,3 % der Bevölkerung armutsgefährdet. Salzburg zählte damit zu den Bundesländern, in denen die Armutsgefährdungsquote niedriger war als auf Österreichebene. Die höchsten Armutsgefährdungsquoten wiesen Wien mit 21,5 % und Vorarlberg mit 18,0 % auf. In den vergangenen fünf Jahren veränderte sich die Armutsgefährdungsquote auf Österreichebene kaum und variierte zwischen 13,9 und 14,4 %. Auf Bundeslandebene fielen die Schwankungen statistisch nicht signifikant aus.

31

Abbildung 2.5
Armutsgefährdungsquote nach Bundesländern im Jahr 2017



Hinweis: Die Daten stammen aus EU-SILC, einer für Österreich repräsentativen Stichprobenerhebung, bei der im Jahr 2017 österreichweit bei rund 6.100 Haushalten etwa 12.900 Personen befragt wurden. Personen in Anstaltshaushalten und Personen ohne festen Wohnsitz sind nicht Teil der Stichprobe. Die Ergebnisse für die Bundesländer sind aufgrund des geringen Stichprobenumfangs und des damit verbundenen großen Stichprobenfehlers, der in der Grafik als vertikale Linie dargestellt ist, entsprechend vorsichtig zu interpretieren.

Quelle: Statistik Austria

2.6 Bundespflegegeld-Beziehende

Die Zahl der Bundespflegegeldbeziehenden stieg von 24.945 im Dezember 2013 kontinuierlich auf 26.087 im Dezember 2017 an, was einem Plus von 4,6 % entspricht. Dabei bezogen über 70 % der Personen Pflegegeld der Stufen 1 bis 3.

Tabelle 2.13

Bezieherinnen und Bezieher von Bundespflegegeld¹⁾

	Dez. 2013	Dez. 2014	Dez. 2015	Dez. 2016	Dez. 2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Stufe 1	5.939	6.191	6.595	6.873	7.096	+ 3,2
Stufe 2	7.040	6.888	6.442	6.103	5.868	- 3,9
Stufe 3	4.905	5.057	5.175	5.424	5.622	+ 3,7
Stufe 4	3.044	3.008	2.924	3.054	3.095	+ 1,3
Stufe 5	2.553	2.691	2.752	2.851	2.877	+ 0,9
Stufe 6	1.005	1.038	1.015	1.042	1.017	- 2,4
Stufe 7	459	469	475	501	512	+ 2,2
Gesamt	24.945	25.342	25.378	25.848	26.087	+ 0,9

¹⁾ Inklusive ehemaliger Landespflegegeldbezieherinnen und -bezieher. Die Landespflegegeldgesetze wurden mit 31.12.2011 aufgehoben und die Zuständigkeit ab 1.1.2012 zur Gänze dem Bund übertragen.

Quelle: Statistik Austria

Das Pflegegeld, das die pflegebedingten Mehraufwendungen pauschaliert abgilt, wird unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit gewährt. Ziel ist es, pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein

selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen. Je nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit wurde im Jahr 2017 ein Pflegegeld von monatlich zwischen 157,30 Euro (Stufe 1) und 1.688,90 Euro (Stufe 7) ausbezahlt.

Kapitel 3

Mindestsicherung und wirtschaftliche Hilfen

3 Mindestsicherung und wirtschaftliche Hilfen

3.1 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

34

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS), geregelt im Salzburger Mindestsicherungsgesetz (MSG), LGBl. Nr. 63/2010, ist mit 1.9.2010 in Kraft getreten. Die Mindestsicherung stellt kein bedingungsloses Grundeinkommen dar, sondern ist dem Grunde und der Höhe nach gegenüber allen anderen Formen der Bedarfsdeckung - durch Einkommen aus Arbeit, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionen, Unterhaltsansprüchen oder durch eigenes Vermögen - subsidiär.

Die Mindestsicherung geht von einem Bedarfsniveau, dem sogenannten „Mindeststandard“, aus und deckt die Differenz zwischen den verfügbaren eigenen Mitteln und dem „Mindeststandard“ ab.

Dem Lebensunterhalt dient in der Mindestsicherung ein Anteil von 75 % des aus der Ausgleichszulage abgeleiteten Mindeststandards. Die restlichen 25 % sind bei Erwachsenen als Wohnbedarf zweckgewidmet. Angesichts des hohen Preisniveaus auf dem Salzburger Wohnungsmarkt war es erforderlich, darüber hinaus eine sogenannte ergänzende Wohnbedarfshilfe vorzusehen. Diese ergänzende Wohnbedarfshilfe deckt zusätzlich anfallende Wohnkosten, wie Miete und Betriebskosten, bis zu einem je nach Bezirk und Haushaltsgröße unterschiedlich definierten höchstzulässigen Wohnungsaufwand ab. Die Ein- und Wiedereingliederung von Beziehenden der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in das Erwerbsleben stellt ein wesentliches Ziel dar. Sie gilt natürlich unter der Voraussetzung, dass diese arbeitsfähig sind und der Einsatz der Arbeitskraft aufgrund der persönlichen Lebenssituation zumutbar ist. Den drohenden Sanktionen in Form einer Leistungskürzung in Stufen für den Fall einer Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft stehen finanzielle Arbeitsanreize gegenüber. Konkret kann bei einer Erwerbstätigkeit im Ausmaß von bis zu 20 Wochenstunden ein Berufsfreibetrag in der Höhe von 9 % des Mindeststandards geltend gemacht werden sowie bei einer Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden ein Freibetrag von 18 % des Mindeststandards. Für Lehrlinge war im Jahr 2017 ein Freibetrag von 150 Euro vorgesehen. Seit Beginn 2018 gilt auch für Lehrlinge der Freibetrag für Erwerbstätige.

Ergänzend zur Hilfe für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf können in der Mindestsicherung

auch Leistungen für außerordentliche Aufwendungen, wie Übersiedlungskosten und Kosten für die Kinderbetreuung, als Sonderbedarfe erbracht werden. Auf diese Art der Leistung besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Zur einmaligen Abdeckung von beispielsweise Miet- oder Betriebskostenrückständen steht das Instrument der „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ im Rahmen der Mindestsicherung zur Verfügung.

Wie auch in anderen Sozialbereichen sind im Rahmen der Mindestsicherung bei der Umsetzung von Maßnahmen der Beratung, der Arbeit und des Wohnehmens Träger der freien Wohlfahrt Partner des Landes.

Partner der Mindestsicherung

- Caritas Salzburg
- Evangelische Pfarrgemeinde
- FAB Salzburg
- Frauenhilfe Salzburg
- Frauentreffpunkt Salzburg
- Halleiner Arbeitsinitiative
- Pongauer Arbeitsprojekt
- Schuldenberatung Salzburg
- Soziale Arbeit GmbH
- Stadtgemeinde Salzburg
- Telefonseelsorge Salzburg
- Verein Neustart
- Verein Velorep
- Verein Wabe
- Vinzenzgemeinschaft Eggenberg
- Volkshilfe Salzburg

Daten und Zahlen

Nachfolgend werden die Daten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als Jahresdurchschnittswerte (Durchschnitt der Monate Jänner bis Dezember) dargestellt. Im Gegensatz zu den Jahreswerten, bei der jede Person unabhängig von der Bezugsdauer exakt ein Mal gezählt wurde, wird beim Jahresdurchschnittswert die Bezugsdauer mitberücksichtigt. Der Jahresdurchschnittswert ist damit aussagekräftiger, da beispielsweise eine Person, die acht Monate Mindestsicherung bezieht, stärker gewichtet wird als eine Person, an die die Mindestsicherung nur drei Monate ausbezahlt wird.

Die Zahl der durch Mindestsicherung unterstützten Bedarfsgemeinschaften erhöhte sich im Land Salzburg ausgehend von 4.615 im Jahr 2013 auf 5.282 im Jahr 2015 und ging in den Jahren danach auf 5.152 Bedarfsgemeinschaften im Jahr 2017 zurück (Tabelle 3.1). Die Zahl der unterstützten Personen stieg hingegen in den vergangenen fünf Jahren kontinuierlich an, und zwar von 7.531 im Jahr 2013 auf 8.873 im Jahre 2017, wenngleich das Plus von 2016 auf 2017 mit 0,3 % deutlich niedriger ausfiel als in den Jahren zuvor (Tabelle 3.2). Differenziert nach Bezirken zeigt sich, dass von 2016 auf 2017 die Zahl der Mindestsicherungsbeziehenden in der

Stadt Salzburg leicht und im Bezirk Hallein deutlich zurückging. In den anderen vier Bezirken kam es hingegen zu einem Anstieg, und zwar im Ausmaß von 1,5 (Salzburg-Umgebung) bis 6,4 % (Zell am See).

Insgesamt wurde im Jahr 2017 die bedarfsorientierte Mindestsicherung an 8.283 Bedarfsgemeinschaften mit 14.408 Personen mindestens ein Monat ausbezahlt. Das bedeutet, dass die Mindestsicherung durchschnittlich 7,5 Monate je Bedarfsgemeinschaft ausbezahlt wurde.

Tabelle 3.1

Unterstützte Bedarfsgemeinschaften nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg-Stadt	2.891	3.029	3.146	3.113	3.028	- 2,7
Hallein	326	364	410	437	417	- 4,6
Salzburg-Umgebung	642	725	801	775	769	- 0,8
St. Johann im Pongau	296	306	342	358	352	- 1,7
Tamsweg	36	51	55	60	65	+ 8,3
Zell am See	423	487	529	530	521	- 1,7
Land Salzburg	4.615	4.962	5.282	5.271	5.152	- 2,3

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 3.2

Unterstützte Personen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

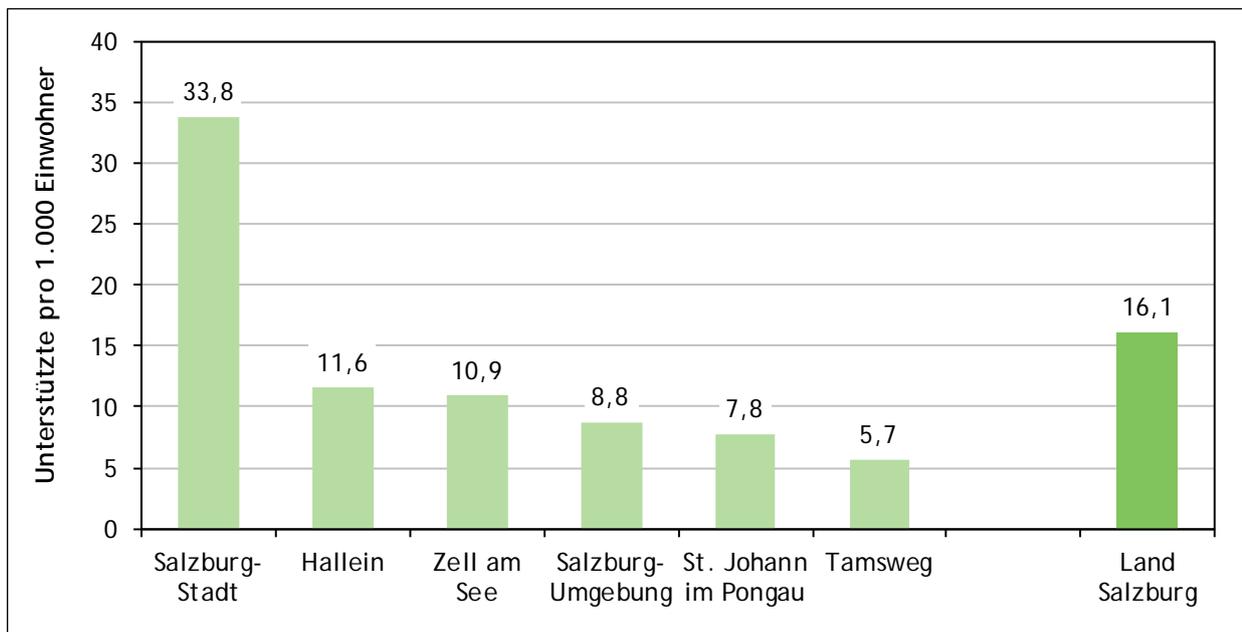
	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg-Stadt	4.655	4.928	5.193	5.208	5.171	- 0,7
Hallein	562	610	703	738	694	- 6,0
Salzburg-Umgebung	1.092	1.216	1.347	1.300	1.320	+ 1,5
St. Johann im Pongau	480	502	543	591	621	+ 5,1
Tamsweg	61	98	109	112	116	+ 3,6
Zell am See	682	764	853	893	950	+ 6,4
Land Salzburg	7.532	8.118	8.747	8.843	8.873	+ 0,3

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Wird die Zahl der bedarfsorientierten Mindestsicherungsbeziehenden zur Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner in Beziehung gesetzt, so wurden im Jahr 2017 in der Stadt Salzburg 34 von 1.000 Personen finanziell unterstützt. Das waren anteilig

wesentlich mehr als in den Landbezirken, wo zwischen 6 (Tamsweg) und 12 (Hallein) von 1.000 Personen durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung finanziell unterstützt wurden.

Abbildung 3.1
Unterstützte Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahresdurchschnitt 2017



36

In den vergangenen vier Jahren wurde die bedarfsorientierte Mindestsicherung in etwas mehr als der Hälfte der Fälle von Frauen bezogen (Tabelle 3.3).

Von 2016 auf 2017 gab es bei den Frauen ein Minus von 0,6 %, bei den Männern hingegen ein Plus von 1,3 %.

Tabelle 3.3
Unterstützte Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Männer	3.495	3.743	4.125	4.229	4.285	+ 1,3
Frauen	4.036	4.375	4.622	4.614	4.588	- 0,6
Gesamt	7.531	8.118	8.747	8.843	8.873	+ 0,3

Mehr als die Hälfte der Mindestsicherungsbeziehenden war 2017 zwischen 21 und 60 Jahre alt und befand sich damit im Haupterwerbsalter (Tabelle

3.4 und Abbildung 3.2). Jünger als 21 Jahre war jede/jeder Dritte, älter als 60 Jahre war jede/jeder Zehnte.

Tabelle 3.4
Unterstützte Personen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
bis 14 Jahre	2.005	2.147	2.330	2.373	2.472	+ 4,2
15 bis 20 Jahre	506	559	632	684	675	- 1,3
21 bis 30 Jahre	1.062	1.149	1.248	1.297	1.299	+ 0,2
31 bis 40 Jahre	1.095	1.170	1.309	1.345	1.410	+ 4,8
41 bis 50 Jahre	1.073	1.144	1.156	1.091	1.047	- 4,0
51 bis 60 Jahre	927	996	1.076	1.072	1.005	- 6,3
61 bis 65 Jahre	361	373	382	378	373	- 1,3
66 bis 70 Jahre	212	238	263	261	240	- 8,0
71 Jahr und älter	288	341	352	341	351	+ 2,9
Gesamt	7.531	8.118	8.747	8.843	8.873	+ 0,3

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Im Jahr 2017 besaßen etwas mehr als die Hälfte der Mindestsicherungsbeziehenden die österreichische Staatsbürgerschaft und etwa sechs Prozent waren Angehörige von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, der Europäischen Union beziehungsweise der Schweiz (Abbildung 3.2). Die verbleibenden rund 40 % waren Drittstaatsangehörige,

in der Mehrheit Asylberechtigte. Im Vergleich zu 2016 zeigt sich ein starker Anstieg der Mindestsicherungsbeziehenden aus Drittstaaten, die Zahl der unterstützten Personen aus Österreich, der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz sank hingegen deutlich (Tabelle 3.5).

Tabelle 3.5

Unterstützte Personen nach Staatsangehörigkeit im Jahresdurchschnitt

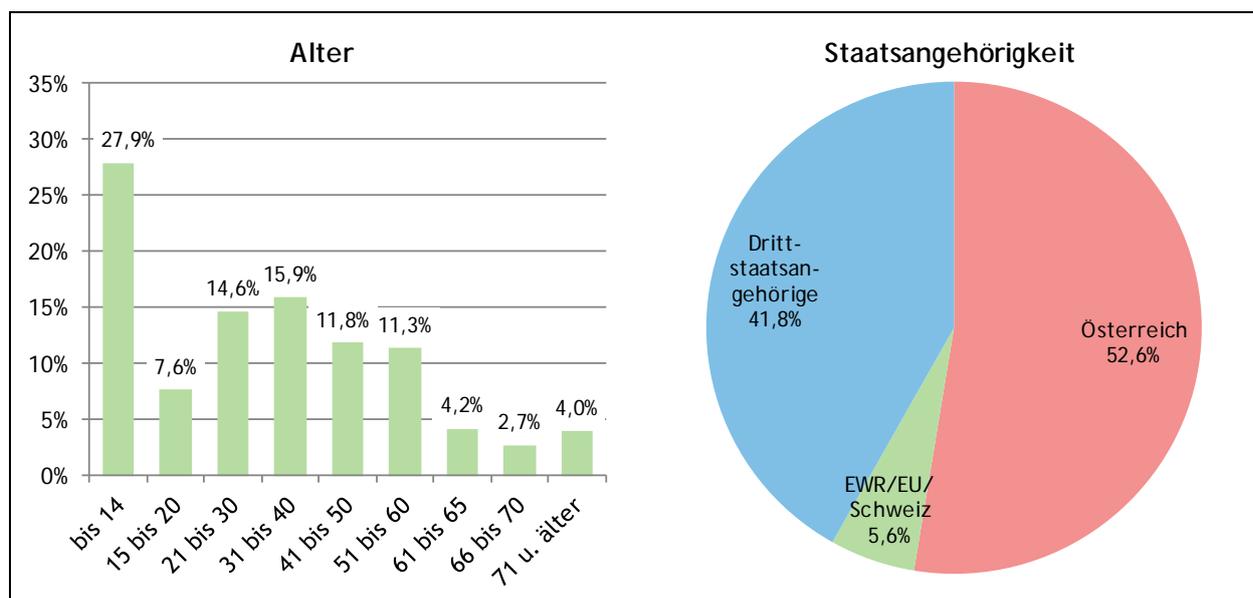
	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Österreich	5.280	5.468	5.568	5.165	4.666	- 9,7
EU/EWR/Schweiz	541	634	596	571	495	- 13,3
Drittstaatsangehörige	1.709	2.015	2.584	3.107	3.712	+ 19,5
darunter Asylberechtigte	876	1.066	1.534	2.119	2.864	+ 35,2
Gesamt	7.531	8.118	8.747	8.843	8.873	+ 0,3

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

37

Abbildung 3.2

Verteilung der unterstützten Personen nach Alter und Staatsangehörigkeit im Jahresdurchschnitt 2017



In den vergangenen fünf Jahren verteilten sich die durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung unterstützten Personen zu je 40 % auf Allein- und Mitunterstützte und zu 20 % auf Hauptunterstützte (Tabelle 3.6), wobei etwa die Hälfte der Hauptunterstützten Alleinerziehende (mit minderjährigen Kindern) waren. Bei den Mitunterstützten waren drei Viertel Kinder unter 18 Jahren. Im Vergleich

zu 2016 fallen das Plus bei der Zahl der Mitunterstützten im Ausmaß von 4,2 % und das Minus bei den Alleinunterstützten von 3,2 % auf, während die Zahl der Hauptunterstützten (- 0,4 %) nahezu konstant blieb. Ebenso wird ein Rückgang der Alleinerziehenden beim Personenkreis der Hauptunterstützten (- 8,0 %) deutlich.

Tabelle 3.6

Unterstützte Personen nach Unterstützungsform im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Alleinunterstützte	3.136	3.376	3.594	3.610	3.495	- 3,2
Hauptunterstützte	1.479	1.587	1.688	1.663	1.657	- 0,4
Alleinerziehende	834	871	879	834	767	- 8,0
in Partnerschaft/andere	645	716	809	829	890	+ 7,4
Mitunterstützte	2.919	3.164	3.473	3.573	3.723	+ 4,2
Erwachsene (ab 18 Jahre)	667	738	828	862	924	+ 7,2
Kinder (bis 18 Jahre)	2.252	2.426	2.645	2.711	2.799	+ 3,2
Gesamt	7.531	8.118	8.747	8.843	8.873	+ 0,3

38

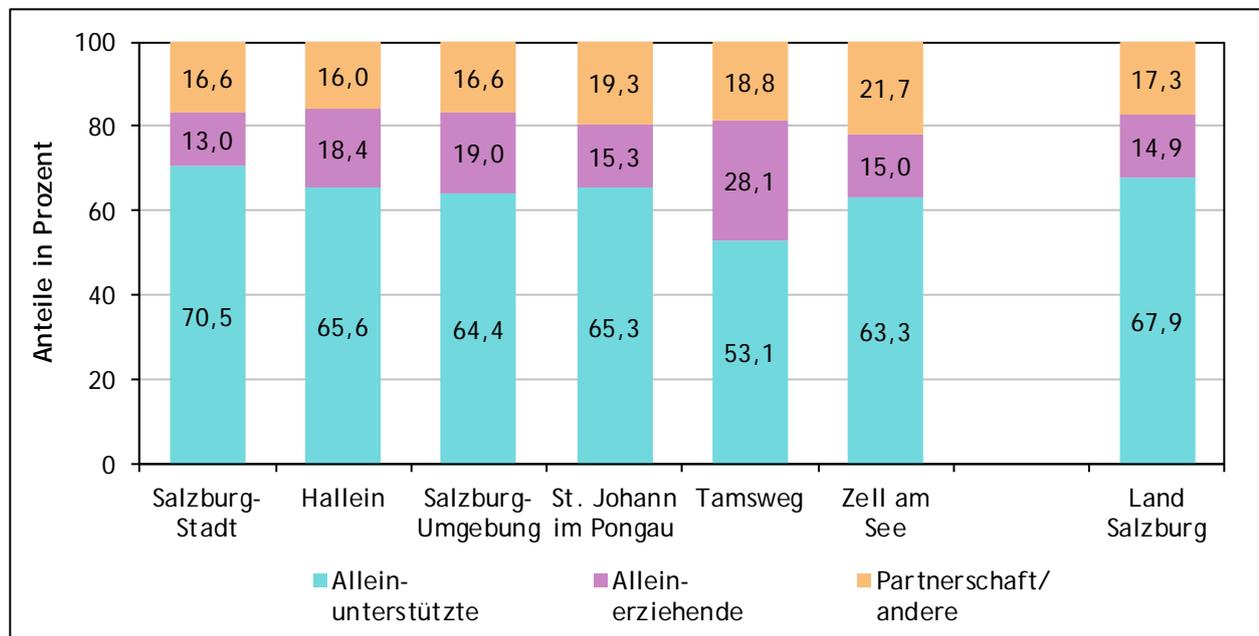
Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

In Abbildung 3.3 wird die Verteilung der Bedarfsgemeinschaften nach Unterstützungsform und Bezirken für das Jahr 2017 dargestellt. Dabei hob sich der Bezirk Tamsweg von den anderen Bezirken deutlich ab. Konkret verteilten sich in Tamsweg die Bedarfsgemeinschaften zur Hälfte auf Alleinunterstützte, zu fast 30 % auf Alleinerziehende und

zu rund einem Fünftel auf in Partnerschaft Lebende. Damit war im Bezirk Tamsweg der Anteil der Alleinunterstützten deutlich niedriger, jener der alleinerziehenden Mindestsicherungsbeziehenden jedoch deutlich höher als in den anderen Bezirken.

Abbildung 3.3

Verteilung der Bedarfsgemeinschaften (Allein- und Hauptunterstützte) nach Unterstützungsform und Bezirken im Jahresdurchschnitt 2017



Von den 1.352 Hauptunterstützten mit Kindern (Jahresdurchschnitt 2017) waren etwa 57 % alleinerziehend und 43 % in Partnerschaft lebend. Von 2016 auf 2017 nahm insbesondere die Zahl der unterstützten Paare mit zwei beziehungsweise drei oder mehr Kindern zu.

Bei der Differenzierung nach der Anzahl der Kinder unterscheiden sich unterstützte Alleinerziehende

und Partnerschaften mit Kindern deutlich. Während im Jahr 2017 mehr als die Hälfte der alleinerziehenden Mindestsicherungsbeziehenden ein Kind und lediglich 15,0 % drei oder mehr Kinder betreut haben, waren es bei den unterstützten Partnerschaften „nur“ 21,9 % mit einem Kind, aber 48,0 % mit mindestens drei Kindern (siehe auch Abbildung 3.4).

Tabelle 3.7

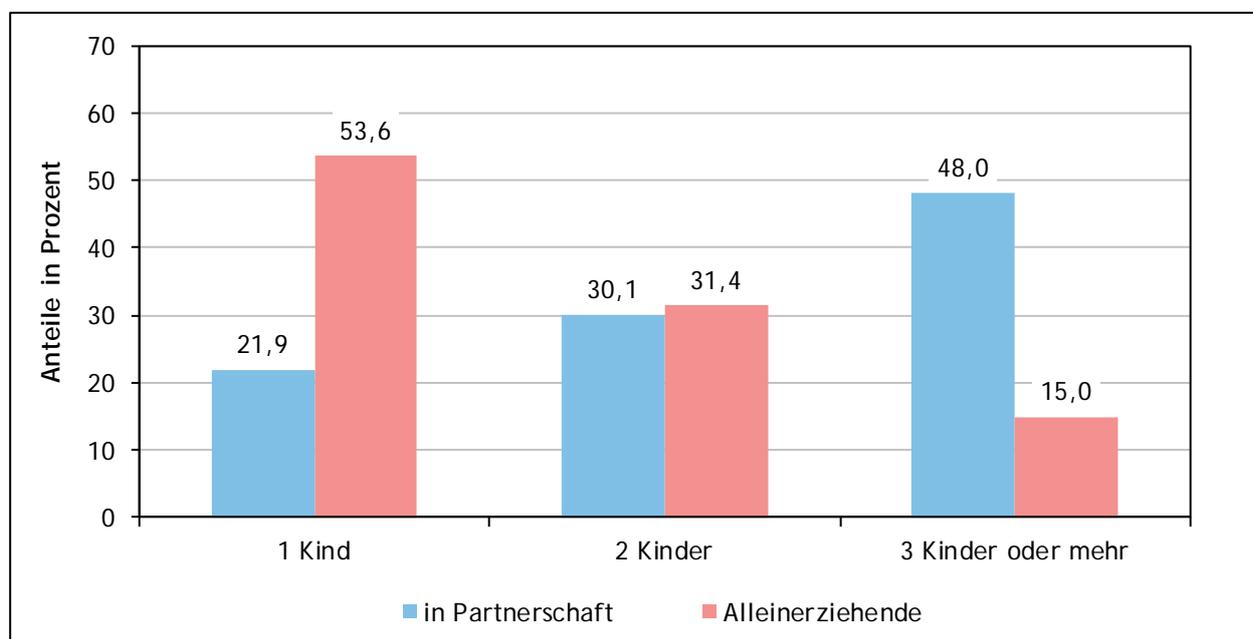
Hauptunterstützte mit Kind(ern) nach Anzahl der minderjährigen Kinder im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Paare	378	412	480	521	585	+ 12,3
1 Kind	102	104	122	124	128	+ 3,2
2 Kinder	111	123	143	156	176	+ 12,8
3 oder mehr Kinder	165	185	215	241	281	+ 16,6
Alleinerziehende	834	871	879	834	767	- 8,0
1 Kind	460	497	490	462	411	- 11,0
2 Kinder	252	254	262	248	241	- 2,8
3 oder mehr Kinder	123	121	127	125	115	- 8,0

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Abbildung 3.4

Verteilung der Kinder nach Beziehungsstatus des/der Hauptunterstützten mit Kind(ern) im Jahresdurchschnitt 2017



Im Jahr 2017 wurden 1.664 der 5.152 Bedarfsgemeinschaften (Allein- und Hauptunterstützte), das sind 32,3 %, in vollem Ausmaß durch Mindestsicherung unterstützt (Tabelle 3.8). In den verbleibenden rund zwei Dritteln wurde die bedarfsorientierte Mindestsicherung als Teilbezug/Aufstockung gewährt. Das heißt, dass die Differenz zwischen

den verfügbaren eigenen Mitteln aus Einkommensquellen und dem „Mindeststandard“ in Form einer Aufzahlung (Aufstockung) abgedeckt wurde. Im Vergleich zu 2016 erhöhte sich die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Vollbezug und es sank die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Teilbezug.

Tabelle 3.8

Bedarfsgemeinschaften nach Voll- und Teilbezug im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Vollbezug	1.197	1.260	1.484	1.604	1.664	+ 3,7
Teilbezug	3.418	3.702	3.798	3.667	3.488	- 4,9
Gesamt	4.615	4.962	5.282	5.271	5.152	- 2,3

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

40

Nur jede zehnte durch bedarfsorientierte Mindestsicherung unterstützte Person verfügte 2017 über ein Einkommen aus Beruf (Tabelle 3.9), der Rest hatte entweder kein Einkommen (47,5 %) beziehungsweise bestritt zumindest einen Teil seines Lebensunterhaltes aus einer Sozialleistung wie Arbeitslosengeld/Notstandshilfe, Pension beziehungsweise

Kinderbetreuungsgeld (26,8 %). Die Zeitreihe ab 2013 zeigt, dass die Zahl der Mindestsicherungsbeziehenden ohne eigenes Einkommen kontinuierlich stieg, jene mit Einkommen aus Beruf in den vergangenen beiden Jahren jedoch deutlich sank.

Tabelle 3.9

Unterstützte Personen nach Art des Einkommens im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Arbeitslosengeld/Notstandshilfe	1.165	1.332	1.399	1.417	1.310	- 7,6
Einkommen aus Beruf	1.008	1.025	1.070	986	927	- 6,0
Kinderbetreuungsgeld	226	253	281	288	314	+ 9,0
kein Einkommen	2.963	3.193	3.736	4.075	4.375	+ 7,4
Pension	915	1.042	1.021	912	842	- 7,7
sonstige	1.596	1.637	1.588	1.496	1.445	- 3,4

Hinweis: Personen können mehrere Einkommens-/Leistungskategorien beziehen (beispielsweise bezieht eine Person neben dem Einkommen aus Beruf noch Kinderbetreuungsgeld).

3.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen ist seit 1.9.2010 im § 19 des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes beziehungsweise in der Mindestsicherungsverordnung – Lebenslagen geregelt. Sie unterstützt österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie Fremde, die gemäß § 4 Abs. 2 Mindestsicherungsgesetz zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind. Sie kann sowohl zusätzlich zum Bezug von Bedarfsorientierter Mindestsicherung aber auch ohne Mindestsicherungsanspruch gewährt werden. Anwendungsfälle der Hilfe in besonderen Lebenslagen sind die Beschaffung, Ausstattung und Beibehaltung von Wohnraum (zum Beispiel durch die Übernahme von Mietrückständen) sowie die langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage. Auf Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht kein Rechtsanspruch.

Im Jahr 2017 wurden landesweit 168 Hilfen in besonderen Lebenslagen gewährt, das waren um 16,4 % weniger als 2016 (Tabelle 3.10). Gegenüber 2013 hat sich die Zahl der gewährten Hilfen in besonderen Lebenslagen sogar mehr als halbiert. In rund 90 % der Fälle handelte es sich um einen Beitrag zur Wohnraumsicherung, in den verbleibenden 10 % wurde ein Beitrag zur wirtschaftlichen Lebensgrundlage gewährt (Abbildung 3.5). Mehr als die Hälfte der Hilfen in besonderen Lebenslagen wurde in Summe in den Bezirken Salzburg-Stadt (38,7 %) und Salzburg-Umgebung (19,6 %), jeweils mehr als 10 % wurden in Hallein (12,5 %), St. Johann im Pongau (15,5 %) und Zell am See (13,1 %) gewährt.

41

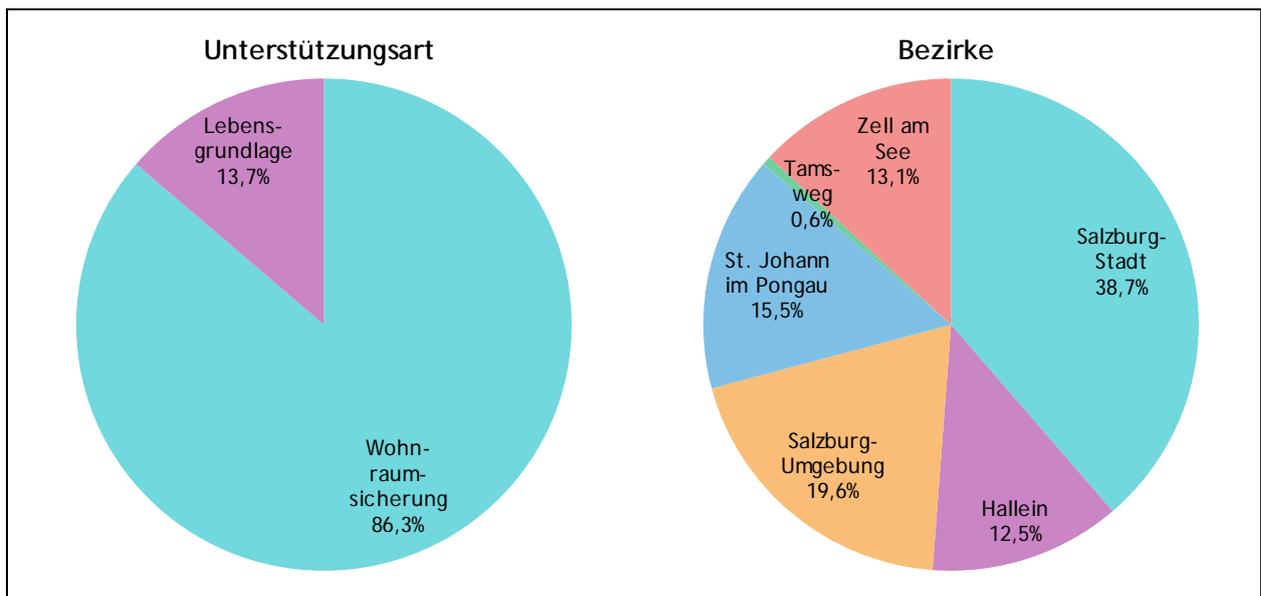
Tabelle 3.10

Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Unterstützungsart

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Beitrag Wohnraumsicherung	363	303	277	176	145	- 17,6
Beitrag wirtschaftliche Lebensgrundlage	31	29	31	25	23	- 8,0
Gesamt	394	332	308	201	168	- 16,4

Abbildung 3.5

Verteilung der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Unterstützungsart und Bezirken im Jahr 2017



3.3 Heizkostenzuschuss

Im Jahr 2017 wurde der Heizkostenzuschuss an 3.573 Personen ausbezahlt, wobei rund 45 % der positiv erledigten Anträge von Personen aus der Stadt Salzburg kamen (Tabelle 3.11). Die Zahl der

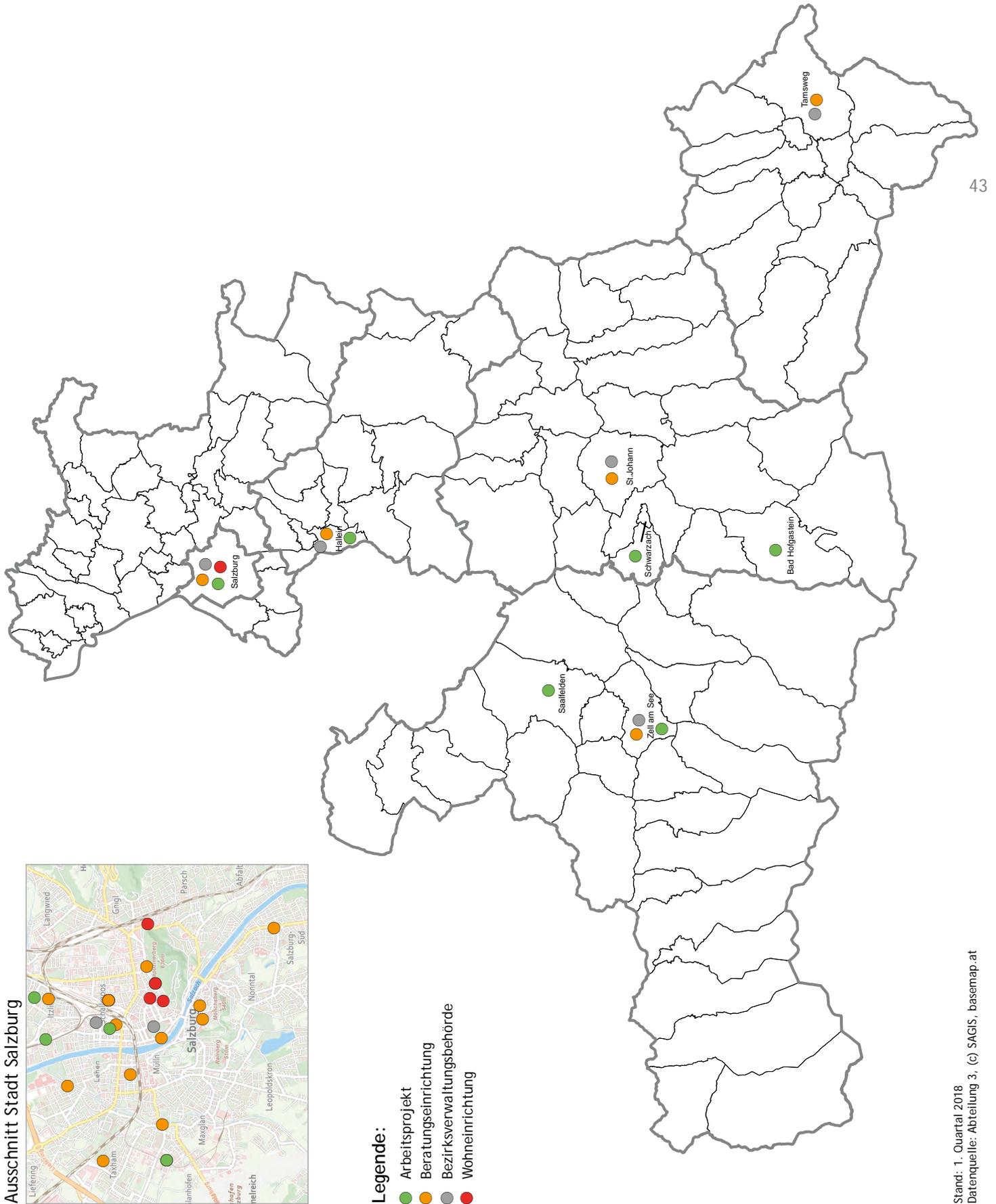
Auszahlungen ging auf Landesebene von 2013 auf 2016 kontinuierlich zurück, von 2016 auf 2017 gab es jedoch einen deutlichen Anstieg im Ausmaß von 13,2 %.

Tabelle 3.11

Heizkostenzuschuss (Auszahlungen) nach Bezirken

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg-Stadt	1.326	1.354	1.322	1.347	1.639	+ 21,7
Hallein	418	431	431	354	407	+ 15,0
Salzburg-Umgebung	634	559	539	452	461	+ 2,0
St. Johann im Pongau	463	439	430	340	373	+ 9,7
Tamsweg	218	216	197	144	169	+ 17,4
Zell am See	702	627	572	520	524	+ 0,8
Land Salzburg	3.761	3.626	3.491	3.157	3.573	+ 13,2

3.4 Einrichtungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung



Ausschnitt Stadt Salzburg

3.5 Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds für Salzburg



Abstimmung von Maßnahmen für sozial- und arbeitsmarktpolitische Zielgruppen mit der Wirtschafts- und Bildungspolitik des Landes

Als regionale Vernetzungspartnerschaft zur Abstimmung von Maßnahmen der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik wurde die Salzburger Allianz für Wachstum und Beschäftigung auf Initiative von Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer 2015 ins Leben gerufen.

44

Zu den Partnern zählen das Land Salzburg, die Wirtschaftskammer und die Industriellenvereinigung, das Arbeitsmarktservice, die Landwirtschaftskammer und Landarbeiterkammer, der Salzburger Gemeindeverband und Städtebund, die Arbeiterkammer und der Österreichische Gewerkschaftsbund, der Landesschulrat für Salzburg sowie das Sozialministeriumservice.

Ziele der Allianz sind

- die Steigerung der Erwerbsteilnahme von Gruppen mit besonderen Herausforderungen (insbesondere Frauen, Jugendliche, Menschen über 50, Menschen mit Beeinträchtigung und Menschen mit Migrations- beziehungsweise Fluchthintergrund)
- die Erhöhung der Qualifizierung und Weiterbildung von Beschäftigten
- die Verminderung des Anteils von Geringqualifizierten
- die Reduktion von Schul- und Ausbildungsabbruch.

Im Jahr 2017 hat die Abteilung 3 zur Planung und Abstimmung von Maßnahmen auch in Arbeitsgruppen für „Übergang Schule/Beruf & Ausbildung bis 18“ sowie zur „Integration von Menschen mit Migrations- beziehungsweise Fluchthintergrund“ und „Soziale Eingliederung und Armutsbekämpfung (ESF-Maßnahmen)“ verantwortlich und gestaltend mitgearbeitet. Zudem wurde eine Themen-Arbeitsgruppe „Frauen/Armutsbekämpfung/Beschäftigung“ unter Vorsitz der Abteilung 3 initiiert.

Salzburger ESF-Maßnahmen für sozial- und arbeitsmarktpolitische Zielgruppen zur Qualifizierung und Beschäftigung

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das wichtigste Finanzinstrument der Europäischen Union (EU) für Sozialpolitik und Investitionen in Menschen. Die Umsetzung der neuen Förderungsperiode im Rahmen des „Operationellen Programms

Beschäftigung Österreich 2014 - 2020“ des Europäischen Sozialfonds (ESF) hat in Salzburg am 17.12.2015 begonnen.

Das Land Salzburg erhält in der laufenden Förderungsperiode für Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) EU-Mittel bis zu 6,3 Millionen Euro, die durch Landesmittel als Kofinanzierung auf 12,6 Millionen Euro verdoppelt werden. Die inhaltliche Ausrichtung des Salzburger ESF-Engagements ist im Rahmen der Prioritätsachse 2 des ESF Programms Beschäftigung Österreich 2014 - 2020 vorgegeben und bildet daher die Armutsbekämpfung durch Förderung der Inklusion von am Arbeitsmarkt marginalisierten Personen.

Im Jahr 2017 wurden folgende drei, im Jahr 2016 gestartete, ESF-Projekte für Salzburg fortgeführt:

„job.art“ - Betreuung von NEET-Jugendlichen (NEET = Not in Education, Employment or Training) im Pongau/Pinzgau

- Träger: ibis acam Bildungs GmbH
- Zielgruppe: Jugendliche bis zum einschließlich 18. Lebensjahr, ausnahmsweise bis 24 Jahre, im Pongau und Pinzgau nach Ende der Schulpflicht, die sich weder in einer Ausbildung befinden, noch durch arbeitsmarktpolitische Projekte erreicht werden.
- Inhalt: Sozialpädagogische Betreuung der Beschäftigung im Rahmen eines Tagelohnmodells zum Aufbau einer Betreuungsbeziehung, Tagesstrukturierung und als Andockbasis für weiterführende Hilfen.

„Auf Linie 150“ - Berufsvorbereitung von jugendlichen Flüchtlingen in Salzburg

- Träger: BFI Salzburg BildungsGmbH und Rettet das Kind GmbH
- Zielgruppe: Flüchtlinge nach der Schulpflicht, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (ausnahmsweise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres), dabei jeweils vorzugsweise Asylwerbende (diese jedoch frühestens vier Monate nach Eröffnung des Asylverfahrens), jedenfalls aus dem Bundesland Salzburg, mit Interesse und Eignung für definierte Berufsbereiche.

- Inhalt: Fachliche (praktische und theoretische) Vorqualifizierung für eine anschließende Lehr- ausbildung in den Bereichen Holz, Metall, Gas- tronomie und Tourismus sowie die sozialpäda- gogische Betreuung, individuelle Bewerbungs- unterstützung und Wohnortmanagement.

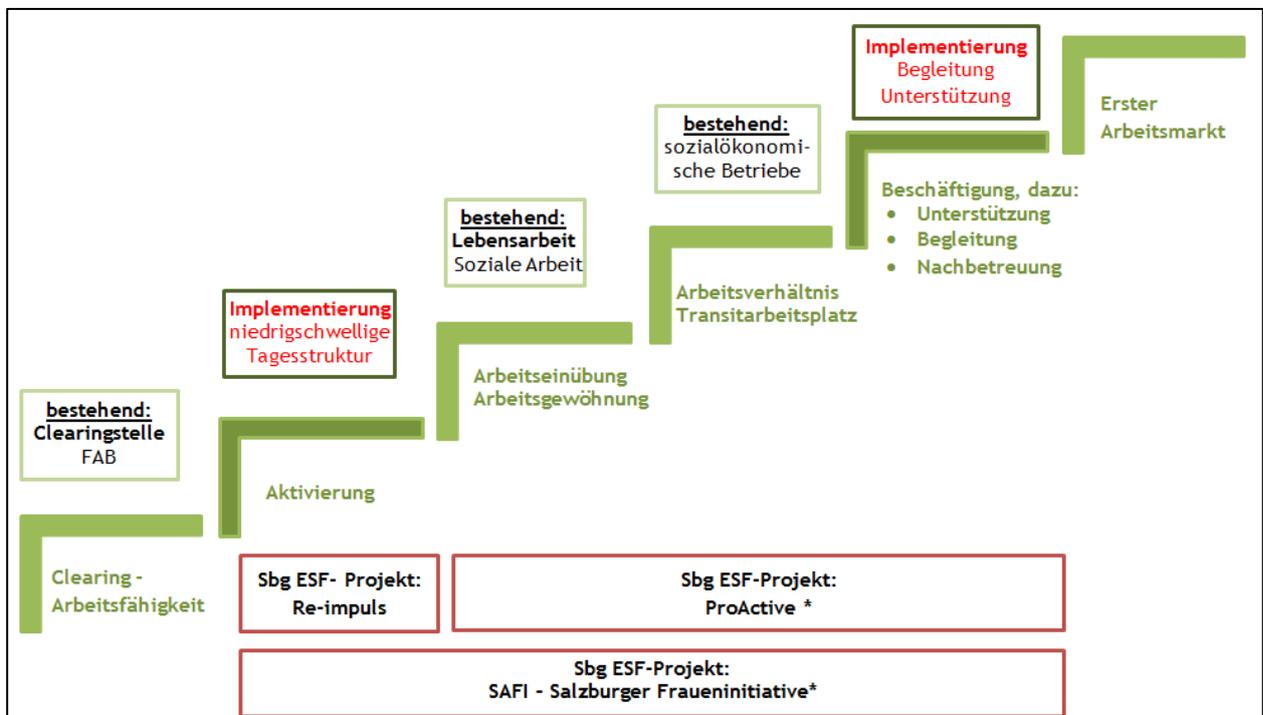
„Du kannst was 2.0“ - Anerkennung von nonfor- malen Kompetenzen durch Lehrabschluss

- Träger: BFI Salzburg Bildungs GmbH in Zusam- menarbeit mit Arbeiterkammer
- Zielgruppe: In Salzburg berufstätige und/oder wohnhafte Personen ohne abgeschlossene Be- rufsausbildung (höchster Bildungsabschluss: Pflichtschule).
- Inhalt: In 4 Schritten zum Lehrabschluss:
 1. Kompetenzberatung
 2. Qualifikations-Check (Workshops zur Kom- petenzfeststellung)
 3. Weiterbildung
 4. Lehrabschluss

Zur weiteren Ausrollung von ESF Maßnahmen für Salzburg wurde von der Arbeitsgruppe für Soziale Eingliederung im Jahr 2017 auf Vorschlag und nach sozialarbeiterischer Ausarbeitung durch die Abtei- lung Soziales ein Stufenmodell zum schrittweisen Aufbau der Arbeitsfähigkeit von Zielgruppen, ins- besondere BMS-Beziehenden, zum Heranführen an eine Beschäftigung oder Ausbildung entwickelt. Im Rahmen einer Inklusionskette und mit Hilfe von be- stehenden Einrichtungen der Soziallandschaft wird - beginnend mit der Abklärung der Arbeitsfähigkeit - mit niedrigschwelligen Maßnahmen sukzessive eine Stabilisierung, Tagesstrukturierung und Akti- vierung bewirkt. Darauf aufbauend wird in Zusam- menarbeit mit den Trägern der Salzburger Maßnah- menlandschaft und dem Arbeitsmarktservice auf eine Arbeitsaufnahme am ersten Arbeitsmarkt hin- gearbeitet.

Abbildung 3.6

Salzburger Stufenmodell zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit zur Integration von BMS-Beziehenden im Arbeitsmarkt



* Ausschreibungen 2017 für Projektstarts 2018

Als ersten Schritt zur Umsetzung dieses Stufenmodells wurde im Jahr 2017 folgendes ESF-Projekt für Salzburg vorbereitet und gestartet:

„Re-impuls“ - Aktivierung/Tagesstrukturierung von BMS-Beziehenden

- Träger: ibis acam Bildungs GmbH
- Zielgruppe: BMS-Beziehende in Salzburg mit multiplen Problemlagen
- Inhalt: Stabilisierung, Aktivierung und Einbindung in eine Inklusionskette, die zum sukzessiven Aufbau der Arbeitsfähigkeit zur Rückkehr in eine Beschäftigung führt.

Salzburg setzt mit Verstärkung durch ESF-Mittel ergänzende Schritte, um möglichst allen Salzburgerinnen und Salzburgern ein eigenständiges Leben auf Grundlage eines eigenerwirtschafteten Einkommens zu ermöglichen.

Kapitel 4

Pflege und Betreuung

4 Pflege und Betreuung

Die Leistungen im Bereich der Pflege und Betreuung umfassen die

- stationäre Betreuung in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern und Hausgemeinschaften (im Bericht als Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser bezeichnet),
- mobile Betreuung durch Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege (Soziale Dienste),
- Tageszentren
- Kurzzeitpflege,

- Übergangspflege,
- Pflegeberatung des Landes.

Das Salzburger Sozialhilfegesetz (SSHG), LGBl. Nr. 19/1975 in der geltenden Fassung, regelt unter anderem die subsidiäre Finanzierung von Leistungen, die in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern oder durch mobile Betreuung (Soziale Dienste) erbracht werden.

48

4.1 Stationäre Betreuung

Der Lebensbedarf kann mit Zustimmung des Hilfesuchenden durch Unterbringung in stationären Einrichtungen gesichert werden, wenn der Hilfesuchende ein selbstständiges und unabhängiges Leben nicht mehr führen kann oder ein besonderer Pflegebedarf besteht.¹

Dieses Angebot richtet sich vor allem an Seniorinnen und Senioren mit erhöhtem Pflegebedarf (ab Pflegegeld der Stufe 3).

Können Bewohnerinnen und Bewohner die Aufenthaltskosten aus eigenen Mitteln und dem Pflegegeld nicht zur Gänze bestreiten, haben sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Sozialhilfe. Die Sozialhilfe übernimmt dann die verbleibenden Restkosten.

Partner in der Stationären Betreuung

Die Rechtsträger der öffentlichen Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser sind nachfolgende Gemeinden oder Gemeindeverbände:

- Gemeinde Anif, Bad Gastein, Bergheim, Bruck an der Glocknerstraße, Bürmoos, Elsbethen, Goldegg, Hüttau, Kaprun, Leogang, Pfarrwerfen, Piesendorf, Puch bei Hallein, St. Gilgen, Strobl und Wals-Siezenheim
- Marktgemeinde Abtenau, Bad Hofgastein, Eugendorf, Golling an der Salzach, Grödig, Kuchl, Mattsee, Mauterndorf, Neukirchen, Obertrum am See, Rauris, Schwarzach im Pongau, St. Michael im Lungau, St. Veit im Pongau, Straßwalchen, Taxenbach, Thalgau und Wagrain
- Stadtgemeinde Bischofshofen, Hallein, Mittersill, Oberndorf bei Salzburg, Saalfelden,

Salzburg, Seekirchen am Wallersee, St. Johann im Pongau und Zell am See

- Gemeindeverband Altenmarkt, Eben, Flachau, Filzmoos
- Gemeindeverband Großarl-Hüttschlag
- Gemeindeverband Großmain/Wals-Siezenheim
- Gemeindeverband Haus der Senioren Radstadt
- Gemeindeverband Lend-Taxenbach-Dienten
- Gemeindeverband Marienheim
- Gemeindeverband Seniorenpflegeheim Mühlbach am Hochkönig - Bischofshofen
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Bramberg
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Köstendorf
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Neumarkt am Wallersee
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim St. Barbara Tamsweg
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Hof und Umgebung
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Lofer Unteres Saalachtal
- Gemeindeverband Uttendorf/Niedersill
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Maishofen

Darüber hinaus gibt es in Salzburg auch private Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser, die von nachfolgenden Rechtsträgern organisiert werden:

- Caritas Salzburg
- Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen
- Gemeinnütziges Pflegezentrum Salzburg GmbH
- Herz-Jesu-Heim Betriebs GmbH
- Österreichisches Rotes Kreuz

¹ Nähere Bestimmungen finden sich im Salzburger Sozialhilfegesetz S.SHG § 17, LGBl. Nr. 19/1975 idGF.

- Österreichische Jungarbeiterbewegung
- Pro Humanitate II - gemeinnützige Dienstleistungsgesellschaft des Rotes Kreuzes Salzburg GmbH
- SeneCura Sozialzentrum Salzburg-Lehen GmbH
- Senioren Residenzen gemeinnützige BetriebsGmbH
- Seniorenpension am Schlossberg GmbH & Co KG

Daten und Zahlen

Die Daten dieses Abschnitts stammen zum überwiegenden Teil aus Stichtagserhebungen bei den Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern. Lediglich die Daten über die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in den Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern (Tabelle 4.5) stammen aus dem „Sozialen Informations-System SIS“.

4.1.1 Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern

49

In den vergangenen fünf Jahren wurden zum Jahresende jeweils rund 4.900 Personen in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern betreut. Zuletzt, das heißt zum Stichtag 31.12.2017, waren es exakt

4.915 Personen (Tabelle 4.1). Von diesen Personen waren 72,7 % Frauen und 27,3 % Männer (Abbildung 4.1).

Tabelle 4.1

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Geschlecht

	31.12. 2013	31.12. 2014	31.12. 2015	31.12. 2016	31.12. 2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
männlich	1.293	1.264	1.329	1.327	1.342	+ 1,1
weiblich	3.625	3.625	3.605	3.592	3.573	- 0,5
Gesamt	4.918	4.889	4.934	4.919	4.915	- 0,1

Hinweis: Diese und alle weiteren Tabellen zu den Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern beinhalten das Gunther Ladurner Pflegezentrum. Es handelt sich dabei um eine spezielle Einrichtung für Bewohnerinnen und Bewohner mit erhöhtem Pflege- und Betreuungsbedarf mit 88 Plätzen.

Zum Jahresende 2017 waren 41,1 % der Personen in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern zwischen 80 und 89 Jahre und weitere 35,5 % mindestens 90 Jahre alt (Tabelle 4.2 und Abbildung 4.1). In Summe waren damit zum Jahresende 2017 drei von vier Bewohnerinnen und Bewohnern 80 Jahre

oder älter. 113 Personen waren allerdings jünger als 60 Jahre.² In den vergangenen fünf Jahren ging die Zahl der 80- bis 89-Jährigen tendenziell zurück und es erhöhte sich die Zahl der mindestens 90-Jährigen deutlich.

Tabelle 4.2

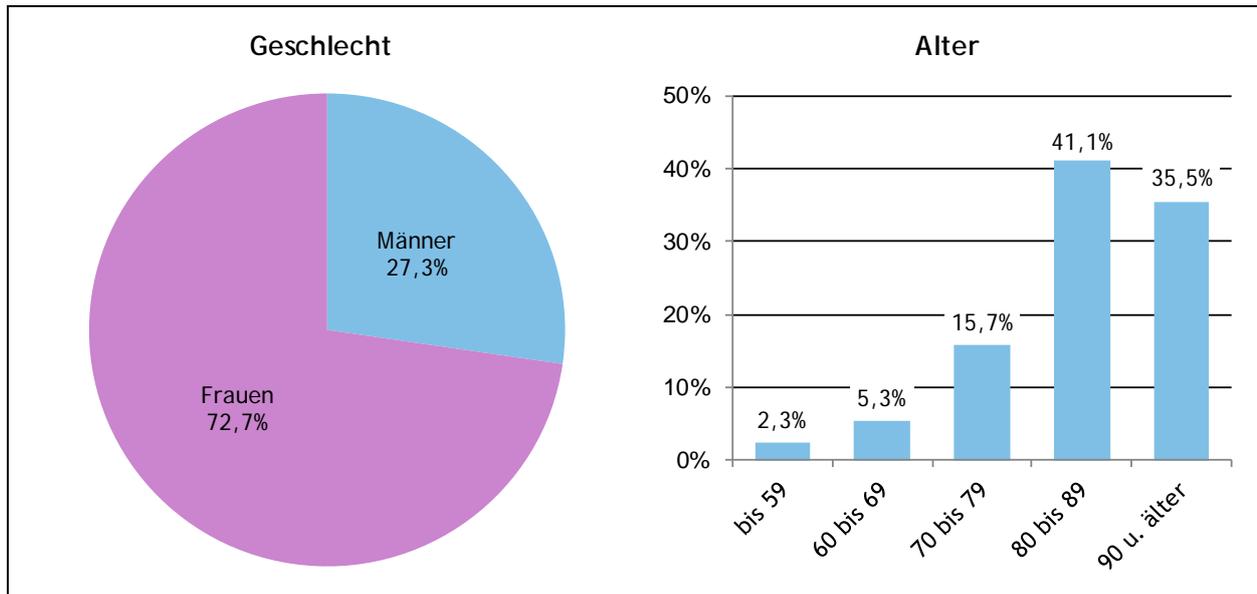
Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Alter

	31.12. 2013	31.12. 2014	31.12. 2015	31.12. 2016	31.12. 2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
bis 59 Jahre	143	148	143	135	113	- 16,3
60 bis 69 Jahre	305	301	294	305	262	- 14,1
70 bis 79 Jahre	833	840	820	811	772	- 4,8
80 bis 89 Jahre	2.320	2.234	2.297	2.219	2.021	- 8,9
90 Jahre und älter	1.317	1.366	1.380	1.449	1.747	+ 20,6
Gesamt	4.918	4.889	4.934	4.919	4.915	- 0,1

² Aufgrund schwerer Erkrankungen benötigen zum Teil auch jüngere Menschen eine umfassende Betreuung, die

am besten in einem stationären Setting erbracht werden kann.

Abbildung 4.1
Verteilung der Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Geschlecht und Alter zum 31.12.2017



50

Die überwiegende Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern bezog Pflegegeld, lediglich 44 Personen erhielten zum Jahresende 2017 kein Pflegegeld beziehungsweise wurde über den Pflegegeldantrag

noch nicht entschieden (Tabelle 4.3). Differenziert nach Pflegegeldstufen zeigt sich, dass 2017 76,7 % der Bewohnerinnen und Bewohner Pflegegeld der Stufen 3 bis 5 und weitere 12,1 % Pflegegeld der Stufen 6 bis 7 bezogen (Abbildung 4.2).

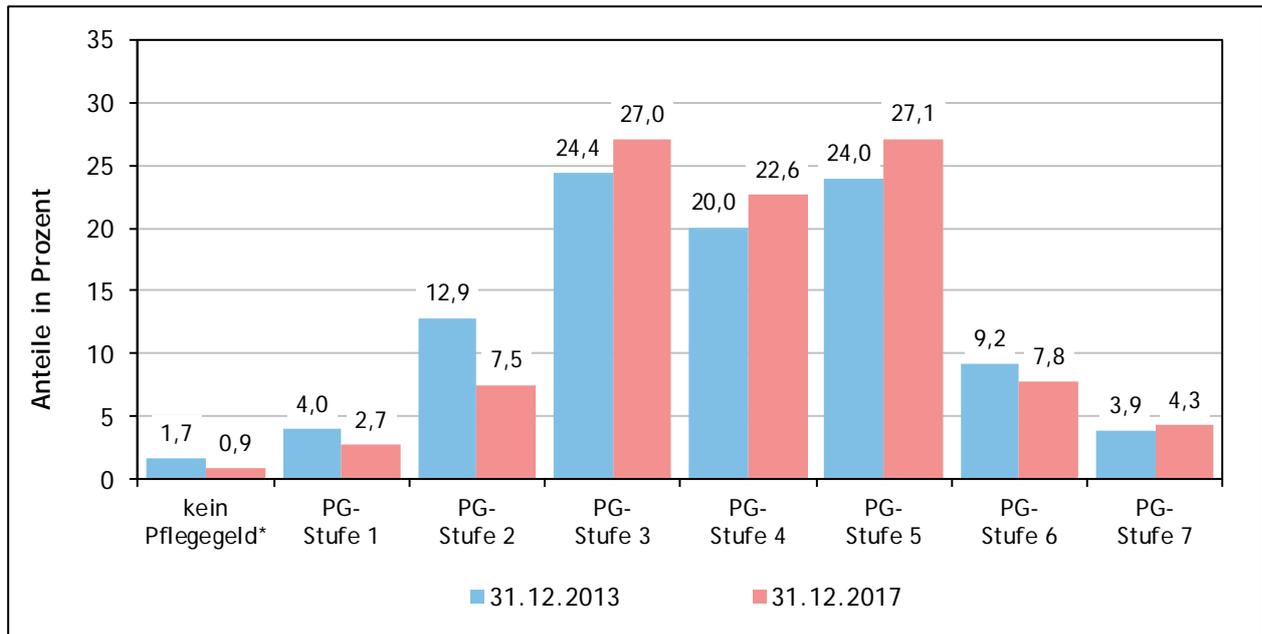
Tabelle 4.3
Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Pflegegeldstufen

	31.12. 2013	31.12. 2014	31.12. 2015	31.12. 2016	31.12. 2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
kein Pflegegeld*	84	57	62	54	44	- 18,5
PG-Stufe 1	197	174	175	147	134	- 8,8
PG-Stufe 2	632	582	511	429	371	- 13,5
PG-Stufe 3	1.198	1.203	1.310	1.298	1.327	+ 2,2
PG-Stufe 4	986	997	1.035	1.080	1.112	+ 3,0
PG-Stufe 5	1.179	1.238	1.227	1.282	1.331	+ 3,8
PG-Stufe 6	451	450	429	432	384	- 11,1
PG-Stufe 7	191	188	185	197	212	+ 7,6
Gesamt	4.918	4.889	4.934	4.919	4.915	- 0,1

* Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Abbildung 4.2

Verteilung der Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Pflegegeldstufen



51

In Tabelle 4.4 ist die Verteilung der Personen in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Bezirken dargestellt. Während in den vergangenen fünf Jahren die Zahl der Personen in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern in der Stadt Salzburg zurück ging und im Bezirk Hallein nahezu konstant blieb, wurden in den anderen vier Bezirken zum Jahresende 2017 mehr Personen in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern betreut als vier Jahre zuvor.

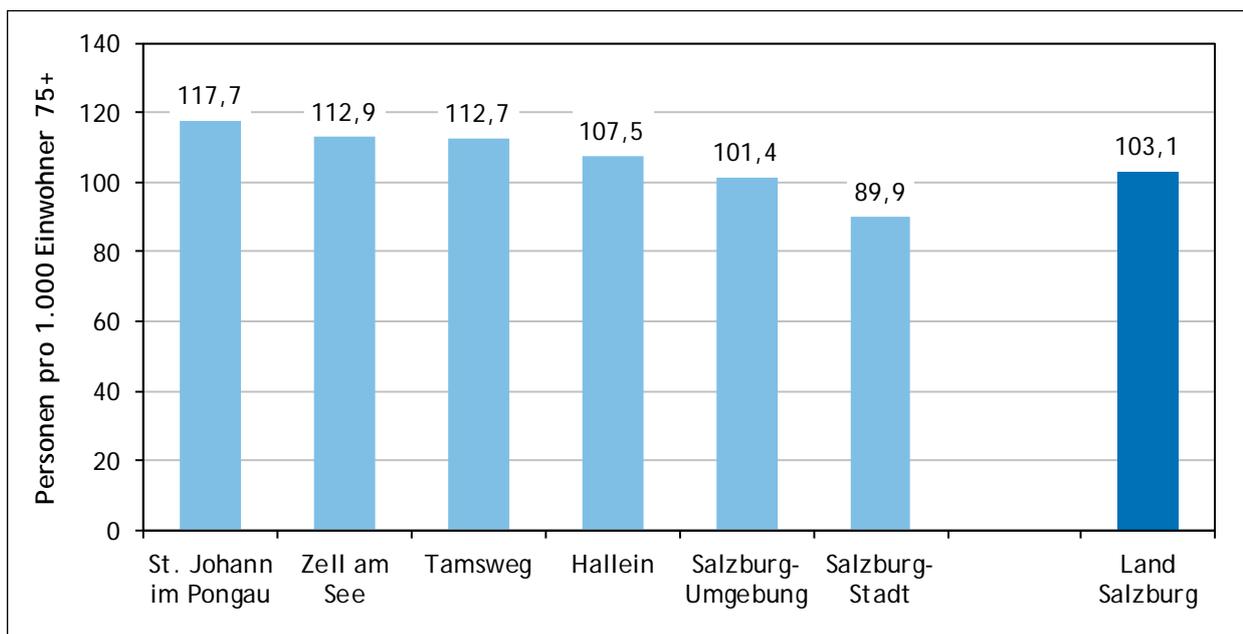
Da die Bevölkerungszahlen der Bezirke sehr unterschiedlich sind, können die absoluten Zahlen nur bedingt miteinander verglichen werden. Setzt man die Zahl der betreuten Personen in Beziehung zur Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren, zeigt sich, dass in den drei südlichen Bezirken anteilig mehr Personen betreut wurden als in den drei nördlichen (Abbildung 4.3). Landesweit wurden zum Jahresende 2017 etwa 100 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Alter von mindestens 75 Jahren in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern betreut.

Tabelle 4.4

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Bezirken

	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg-Stadt	1.429	1.371	1.356	1.358	1.321	- 2,7
Hallein	461	481	519	524	523	- 0,2
Salzburg-Umgebung	1.213	1.218	1.202	1.192	1.198	+ 0,5
St. Johann im Pongau	786	773	789	786	807	+ 2,7
Tamsweg	206	223	231	229	232	+ 1,3
Zell am See	823	823	837	830	834	+ 0,5
Land Salzburg	4.918	4.889	4.934	4.919	4.915	- 0,1

Abbildung 4.3
 Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren zum 31.12.2017



Unter bestimmten Voraussetzungen haben Bewohnerinnen und Bewohner in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern Anspruch auf Sozialhilfe. Die Zahl der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern, die in Tabelle 4.5 nach Bezirken dargestellt ist, stieg von 2013 auf 2016 in allen Bezirken und ging in den meisten Bezirken von 2016 auf 2017 zurück beziehungsweise blieb auf dem Niveau von 2016 (Tams-

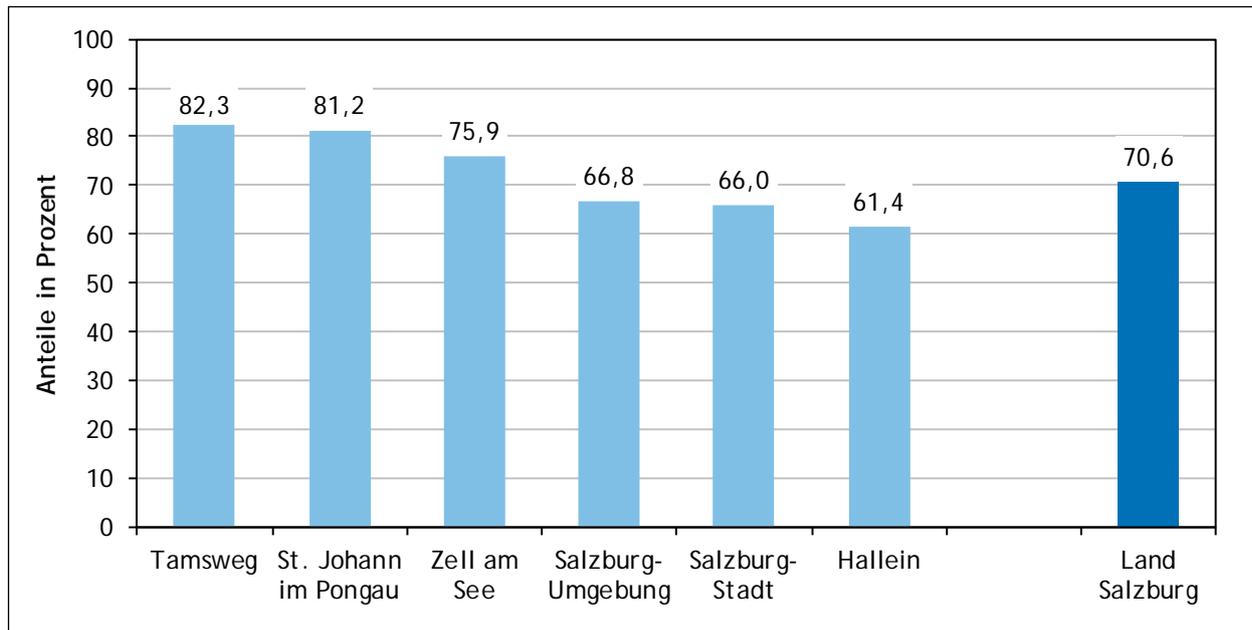
weg). Bezogen auf die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner der Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser zeigt sich, dass auf Landesebene über 70 % der Bewohnerinnen und Bewohner Sozialhilfe zur Deckung der Aufenthaltskosten bezogen (Abbildung 4.4). Der Anteil reichte dabei von 61,4 % im Bezirk Hallein bis 82,3 % in Tamsweg, wobei die Anteile in den südlichen Bezirken deutlich höher waren als im Zentralraum.

Tabelle 4.5
 Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg-Stadt	843	895	896	923	872	- 5,5
Hallein	269	292	324	333	321	- 3,6
Salzburg-Umgebung	787	812	820	828	800	- 3,4
St. Johann im Pongau	617	647	656	665	655	- 1,5
Tamsweg	173	172	180	191	191	± 0,0
Zell am See	610	638	648	648	633	- 2,3
Land Salzburg	3.299	3.456	3.524	3.588	3.472	- 3,2

Abbildung 4.4

Anteil der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Bezirken im Jahr 2017



53

Neben den 3.472 Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern, die im Jahr 2017 in einem Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus wohnten, wurden 32 Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in

sonstigen Einrichtungen (zum Beispiel Christian-Doppler-Klinik, Psychiatrische Sonderpflege St. Veit) betreut.

4.1.2 Plätze in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern

Zu Jahresende 2017 standen im Land Salzburg insgesamt 5.131 Plätze³ in 73 Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern zur Verfügung (Tabelle 4.6), das waren um 129 Plätze weniger als vier Jahre zuvor. Differenziert nach Bezirken sind der Rückgang in der Stadt Salzburg (- 262 Plätze) und die Anstiege in den Bezirken Hallein (+ 66 Plätze), im Bezirk St. Johann im Pongau (+ 34 Plätze) und Tamsweg (+ 28 Plätze) anzuführen.

Im angesprochenen Zeitraum wurden in der Stadt Salzburg Neu- beziehungsweise Umbauten durchgeführt. Eine Zielsetzung ist es dabei, die Plätze pflegetauglich zu gestalten, um der Veränderung der Zielgruppe gerecht zu werden. Früher dienten die Einrichtungen der Stadt Salzburg teilweise als

Wohneinrichtungen für ältere Menschen ohne oder mit geringem Pflegebedarf. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die nunmehr pflegetauglichen Plätze für Menschen mit Pflegebedarf zur Verfügung. Aufgrund der Veränderung der Zielgruppe kam es zu einer Reduktion der Plätze. Darüber hinaus wurde im Jahr 2017 das Albertus Magnus Haus in der Stadt Salzburg vorübergehend geschlossen. Nach einer Sanierung wird es als Einrichtung der Behindertenhilfe für Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen zur Verfügung stehen.

In den Bezirken Hallein, St. Johann im Pongau und Tamsweg wurden Neu- beziehungsweise Ersatzbauten errichtet.

³ Die Differenz zwischen Plätzen und Bewohnerinnen beziehungsweise Bewohnern kommt unter anderem zustande, da einige der Plätze für die Kurzzeitpflege her-

angezogen werden und in keinem Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus eine 100 %ige Auslastung erreicht werden kann.

Tabelle 4.6

Plätze in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Bezirken

	31.12. 2013	31.12. 2014	31.12. 2015	31.12. 2016	31.12. 2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg-Stadt	1.670	1.541	1.478	1.478	1.408	- 4,7
Hallein	478	544	547	548	544	- 0,7
Salzburg-Umgebung	1.248	1.248	1.251	1.250	1.248	- 0,2
St. Johann im Pongau	802	803	802	812	836	+ 3,0
Tamsweg	214	243	243	243	242	- 0,4
Zell am See	848	861	856	857	853	- 0,5
Land Salzburg	5.260	5.240	5.177	5.188	5.131	- 1,1

54

Zum Jahresende 2017 wurden vier von fünf Plätzen in Einrichtungen angeboten, die von öffentlichen Rechtsträgern (Gemeinden und Städten) geführt werden (Tabelle 4.7). Im Vergleich zu 2013 zeigt sich, dass sowohl in öffentlichen (- 42 Plätze) als auch in privaten Einrichtungen (- 87 Plätze) weniger Plätze angeboten wurden. Die relativ starke

Reduktion der Plätze in privaten Einrichtungen von 2016 auf 2017 erklärt sich mit der bereits angesprochenen vorübergehenden Schließung des Albertus Magnus Hauses, das nach der Sanierung als Einrichtung der Behindertenhilfe für Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen zur Verfügung stehen wird.

Tabelle 4.7

Plätze in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Rechtsträgern

	31.12. 2013	31.12. 2014	31.12. 2015	31.12. 2016	31.12. 2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
öffentliche Einrichtungen	4.258	4.242	4.188	4.198	4.216	+ 0,4
private Einrichtungen	1.002	998	989	990	915	- 7,6
Gesamt	5.260	5.240	5.177	5.188	5.131	- 1,1

4.1.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern

Zur Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern standen zum Jahresende 2017 insgesamt 2.170,1 Pflegekräfte (gerechnet in Vollzeitäquivalenten⁴) zur Verfügung (Tabelle 4.8). Davon waren 60,8 % ausgebildet in Pflegeassistenz und Altenfachbetreu-

ung, 26,8 % in diplomierter Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) und 12,4 % waren Hilfskräfte. Gesamt waren im Jahr 2017 2.835 Personen in der Pflege in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern beschäftigt (756 DGKP, 1.679 Pflegeassistenz/Altenfachbetreuung sowie 400 Hilfskräfte).

⁴ Drückt den Zeitwert aus, den eine Vollzeit-Arbeitskraft innerhalb eines vergleichbaren Zeitraums erbringt (Tag, Woche, Monat, Jahr).

Tabelle 4.8

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Ausbildung

	31.12. 2013	31.12. 2014	31.12. 2015	31.12. 2016	31.12. 2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger	559,2	565,4	570,7	582,7	582,0	- 0,1
Pflegeassistenz/ Altenfachbetreuung	1.270,6	1.284,8	1.298,2	1.308,0	1.319,5	+ 0,9
Hilfskräfte	214,8	212,7	213,8	234,9	268,6	+ 14,4
Gesamt	2.044,6	2.062,9	2.082,7	2.125,5	2.170,1	+ 2,1

4.2 Mobile Betreuung

56

Die hier angeführten Zahlen beschränken sich auf die Sozialen Dienste⁵, Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe, beides Dienstleistungen, die auf das Verbleiben-Können in der eigenen Wohnung abzielen. Das Angebot der Hauskrankenpflege unterstützt Menschen, die aufgrund einer Krankheit oder eines Gebrechens pflegerische Betreuung brauchen. Dazu gehören insbesondere Körperpflege, Ernährung, Ausscheidung, Bewegung und Lagerung sowie prophylaktische Maßnahmen, aber auch spezielle Pflegeleistungen wie Behandlungspflege oder diagnostische Maßnahmen. Das Angebot der Haushaltshilfe unterstützt Menschen bei der Haushaltsführung, um den selbstständigen Verbleib in der Wohnung zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere haushaltsbezogene und organisatorische Hilfen, wie Reinigung der Wohnung oder Einkaufen, und personenbezogene Hilfen, wie Unterstützung bei der Körperpflege oder An- und Auskleiden. Betroffene können für ihre Betreuung und Pflege unter den 14 privaten Organisationen wählen, die die Voraussetzungen im Sinne des Salzburger Pflegegesetzes erfüllen.

Partner der Mobilen Betreuung

- Ambulante Dienste Obertrum
- Ambulante Dienste Salzburg
- Caritas
- Diakonie.mobil
- Erwachsenenhilfe
- Hauskrankenpflege Salzburg-Stadt
- Hilfswerk Salzburg
- KIKRA – Kinderhauskrankenpflege Salzburg
- Krankenhilfe GmbH
- Krankenpflegeverein Straßwalchen
- Österreichisches Rotes Kreuz
- Sozialer Hilfsdienst Eugendorf
- Verein Aktiv
- Volkshilfe Salzburg

Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege sind vom Betroffenen aus dem Einkommen und Pflegegeld zu bezahlen. Kann jemand die Kosten der Betreuung beziehungsweise Pflege nicht zur Gänze selbst finanzieren, gewährt das Land Salzburg einen einkommensabhängigen Zuschuss. Die Daten für diesen Abschnitt stammen aus dem „Sozialen Informations-System SIS“.

4.2.1 Betreute Haushalte

Im Land Salzburg wurden im Jahr 2017 insgesamt 4.441 Haushalte⁶ durch Haushaltshilfe beziehungsweise durch Hauskrankenpflege betreut. In den

vergangenen Jahren stieg die Zahl der betreuten Haushalte ausgehend von 3.897 im Jahr 2013 kontinuierlich an.

Tabelle 4.9

Betreute Haushalte (Haushaltshilfe + Hauskrankenpflege) nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg-Stadt	1.355	1.347	1.397	1.397	1.416	+ 1,4
Hallein	388	391	401	417	411	- 1,5
Salzburg-Umgebung	720	734	783	846	871	+ 3,0
St. Johann im Pongau	574	577	600	638	668	+ 4,7
Tamsweg	208	229	239	258	253	- 2,1
Zell am See	652	703	726	789	823	+ 4,3
Land Salzburg	3.897	3.981	4.146	4.345	4.441	+ 2,2

Hinweis: Haushalte, die sowohl Hauskrankenpflege als auch Haushaltshilfe beziehen, sind nur einmal gezählt.

⁵ Nähere Bestimmungen finden sich im Salzburger Sozialhilfegesetz S.SHG § 22, LGBl. Nr. 19/1975 idGF.

⁶ In einem Haushalt können eine oder mehrere Personen leben. In der Haushaltshilfe werden in der Regel Leistun-

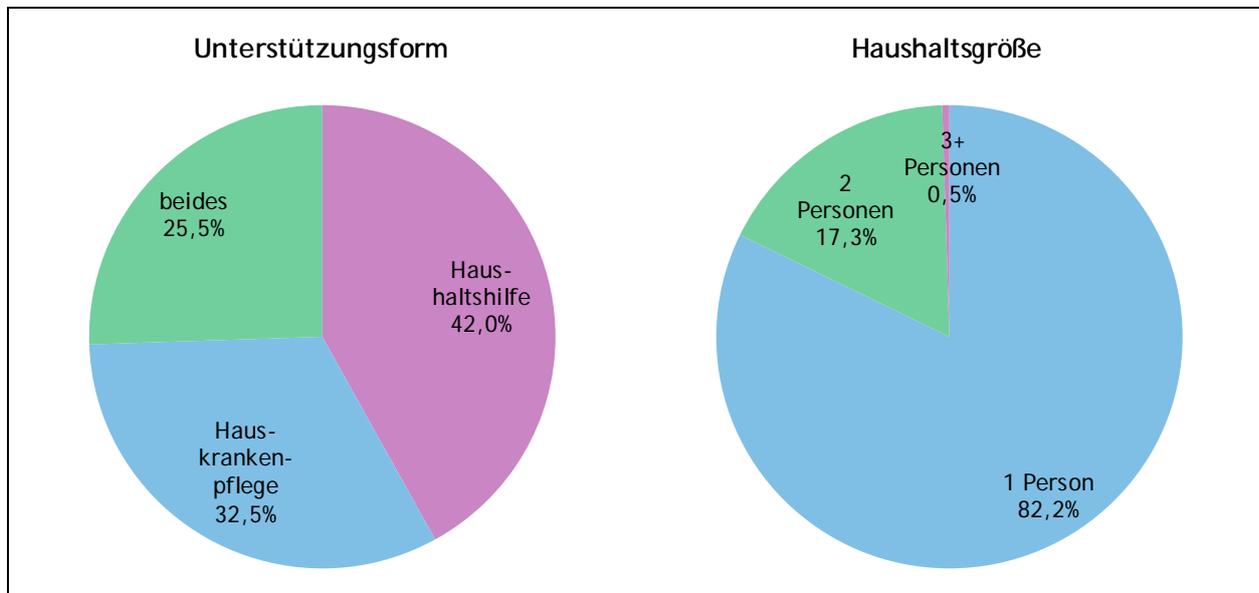
gen für alle Haushaltsmitglieder erbracht. In der Hauskrankenpflege hingegen beziehen sich die Leistungen immer auf eine konkrete Person.

In Abbildung 4.5 werden die betreuten Haushalte nach Unterstützungsform und Haushaltsgröße unterschieden. Bei der Unterstützungsart zeigt sich, dass im Jahr 2017 rund 40 % der Haushalte ausschließlich durch Haushaltshilfe und rund ein Drit-

tel der Haushalte ausschließlich durch Hauskrankenpflege unterstützt wurden. In etwa einem Viertel der Haushalte kam sowohl Haushaltshilfe als auch Hauskrankenpflege zum Einsatz.

Abbildung 4.5

Verteilung der betreuten Haushalte nach Unterstützungsform und Haushaltsgröße im Jahresdurchschnitt 2017



57

In vier von fünf und damit in der überwiegenden Zahl der durch Haushaltshilfe beziehungsweise Hauskrankenpflege betreuten Haushalte lebte eine Person, im verbleibenden Fünftel wohnten zwei Personen. Haushalte mit drei oder mehr Personen wurden durch Haushaltshilfe beziehungsweise Hauskrankenpflege kaum unterstützt (Abbildung 4.5).

Zu Jahresende 2017 waren in Salzburg insgesamt 685,5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) im Bereich Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege tätig (Tabelle 4.10). Gesamt waren 2017 1.158 Personen in der Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege beschäftigt.

Tabelle 4.10

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) in der Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege

	31.12. 2013	31.12. 2014	31.12. 2015	31.12. 2016	31.12. 2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Gesamt	625,0	619,7	642,8	673,2	685,5	+ 1,8

Im Jahr 2017 wurden im Land Salzburg 469.782 Stunden in der Haushaltshilfe und 440.495 Stunden in der Hauskrankenpflege geleistet, was eine Gesamtstundenzahl von 910.277 ergab (Tabelle 4.11).

Im Vergleich zum Vorjahr ging die Zahl der geleisteten Stunden in der Haushaltshilfe zurück, und es erhöhte sich die Zahl der geleisteten Stunden in der Hauskrankenpflege leicht.

Tabelle 4.11

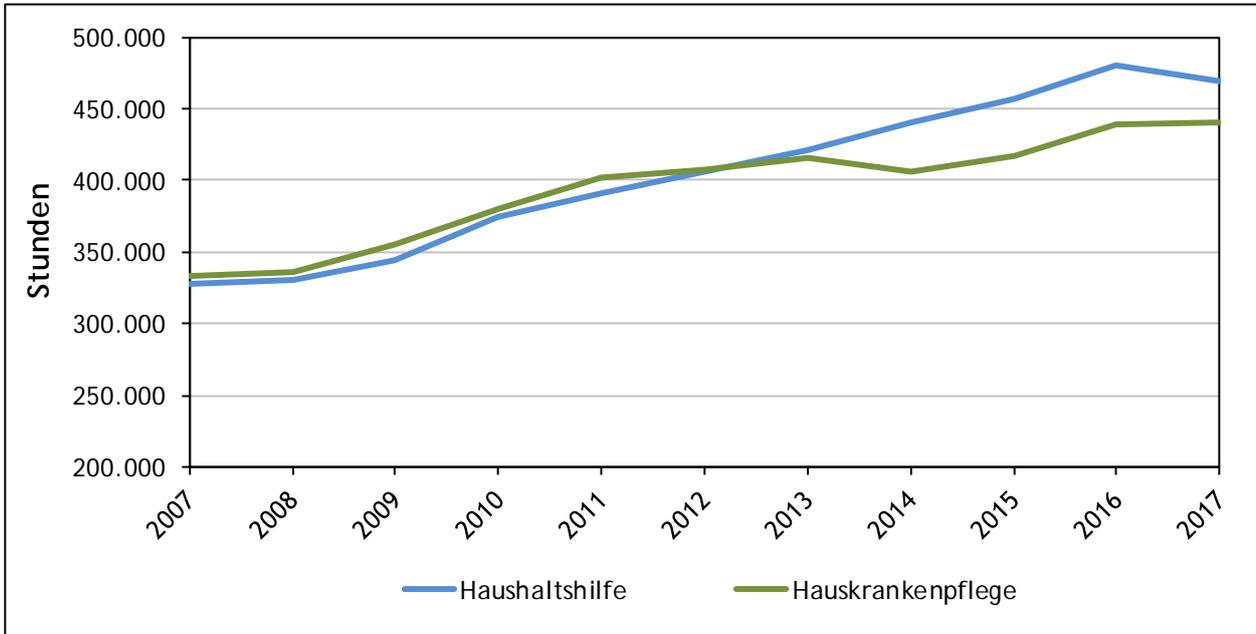
Anzahl der Gesamtstunden in der mobilen Betreuung

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Haushaltshilfe	421.380	440.051	457.534	480.341	469.782	- 2,2
Hauskrankenpflege	415.770	406.617	417.436	438.561	440.495	+ 0,4
Gesamt	837.149	846.668	874.969	918.902	910.277	- 0,9

Abbildung 4.6 zeigt den zeitlichen Verlauf der geleisteten Stunden in der mobilen Betreuung in den vergangenen zehn Jahren. Bis 2013 entwickelten sich die geleisteten Stunden in der Haushaltshilfe und in der Hauskrankenpflege mit einem leichten

Anstieg bis 2008 und einem stärkeren Anstieg danach in etwa gleichförmig. Seit 2014 war die Zahl der geleisteten Stunden in der Haushaltshilfe deutlich höher als in der Hauskrankenpflege.

Abbildung 4.6
Anzahl der Gesamtstunden in der mobilen Betreuung seit 2007



58

4.2.2 Haushaltshilfe

Im Jahr 2017 wurden im Land Salzburg 3.320 Personen durch Haushaltshilfe betreut, vier Jahre zuvor waren es 2.791 (Tabelle 4.12). Dies bedeutet,

dass 2017 nahezu um ein Fünftel mehr Personen betreut wurden als 2013.

Tabelle 4.12
Betreute Personen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg-Stadt	1.012	1.011	1.063	1.066	1.051	- 1,4
Hallein	284	284	291	311	306	- 1,6
Salzburg-Umgebung	444	470	500	560	573	+ 2,3
St. Johann im Pongau	433	449	488	526	548	+ 4,2
Tamsweg	120	134	151	171	176	+ 2,7
Zell am See	497	545	565	634	666	+ 5,0
Land Salzburg	2.791	2.894	3.058	3.269	3.320	+ 1,6

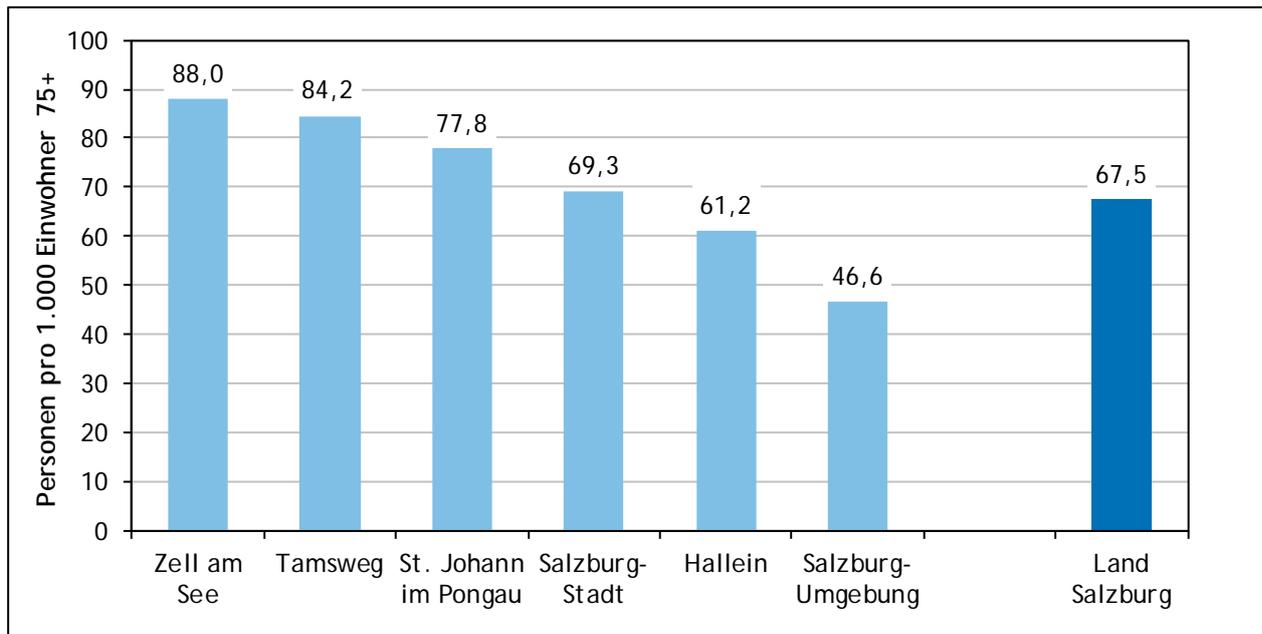
Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

In Abbildung 4.7 wird für das Jahr 2017 die Zahl der betreuten Personen in Beziehung zu je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Alter von mindestens 75 Jahren gesetzt. Landesweit wurden 2017 knapp 70 von 1.000 Personen durch Haushaltshilfe unterstützt. Es gab jedoch deutliche Unterschiede

zwischen den Bezirken, denn anteilig wurden von jeweils 1.000 Personen mit 88,0 die meisten im Bezirk Zell am See und mit 46,6 die wenigsten im Bezirk Salzburg-Umgebung durch Haushaltshilfe unterstützt.

Abbildung 4.7

Betreute Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren im Jahresdurchschnitt 2017



59

In den vergangenen Jahren waren sieben von zehn Personen, die durch Haushaltshilfe unterstützt

wurden, Frauen und nur drei von zehn Personen Männer (Tabelle 4.13).

Tabelle 4.13

Betreute Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Männer	781	799	860	953	962	+ 0,9
Frauen	2.010	2.095	2.198	2.316	2.358	+ 1,8
Gesamt	2.791	2.894	3.058	3.269	3.320	+ 1,6

Knapp die Hälfte der durch Haushaltshilfe betreuten Personen war mindestens 80 Jahre alt und rund ein weiteres Viertel fiel in die Gruppe der 70- bis

79-Jährigen (Tabelle 4.14 und Abbildung 4.8). Jünger als 50 Jahre waren nur 6,3 % der betreuten Personen.

Tabelle 4.14
Betreute Personen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
bis 49 Jahre	214	208	214	212	208	- 2,0
50 bis 59 Jahre	214	227	246	247	260	+ 5,4
60 bis 69 Jahre	313	333	355	370	372	+ 0,4
70 bis 79 Jahre	634	674	739	833	861	+ 3,3
80 bis 89 Jahre	1.103	1.118	1.153	1.230	1.237	+ 0,5
90 Jahre und älter	313	334	351	378	383	+ 1,3
Gesamt	2.791	2.894	3.058	3.269	3.320	+ 1,6

60 Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

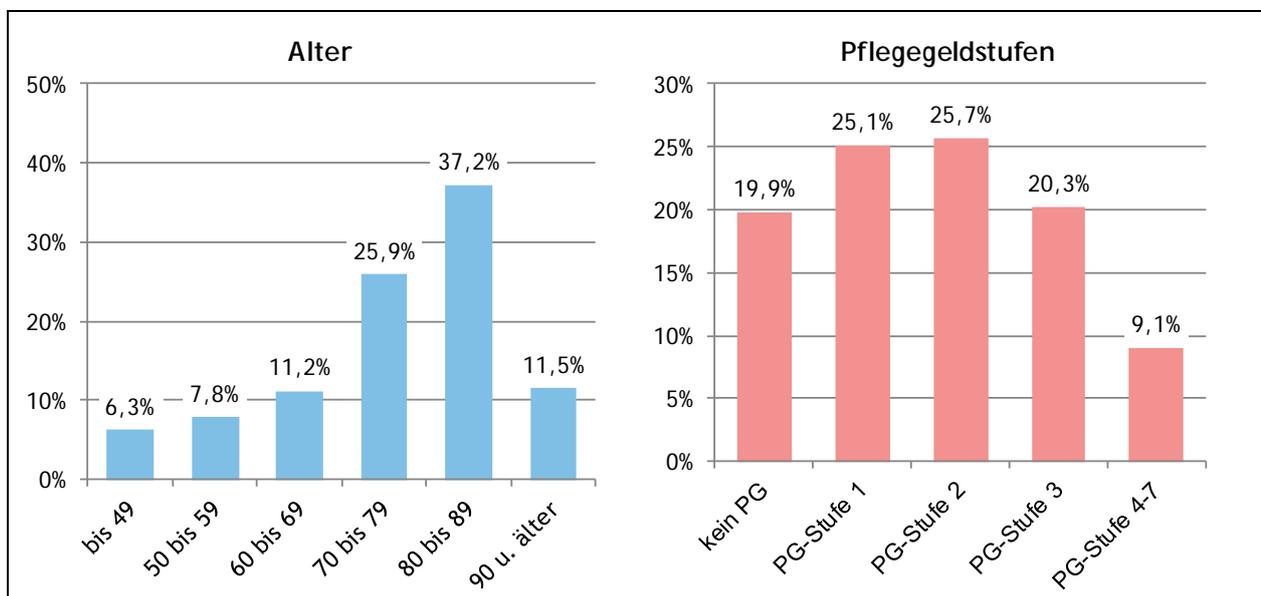
In Tabelle 4.15 und Abbildung 4.8 werden die durch Haushaltshilfe betreuten Personen nach Pflegegeldstufen eingeteilt. Rund jede fünfte durch Haushaltshilfe betreute Person erhielt 2017 kein Pflegegeld beziehungsweise es wurde über den Pflegegeldantrag noch nicht entschieden. Die Mehrzahl der betreuten Personen - in Summe sind es knapp mehr als 70 % - erhielt Pflegegeld der Stufen 1 bis 3, hingegen nur weniger als 10 % Pflegegeld der Stufe 4 bis 7.

Tabelle 4.15
Betreute Personen nach Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
kein Pflegegeld/unbekannt*	548	566	617	664	659	- 0,7
PG-Stufe 1	632	675	747	808	834	+ 3,2
PG-Stufe 2	838	844	863	869	853	- 1,8
PG-Stufe 3	510	536	560	653	673	+ 3,1
PG-Stufe 4	183	186	183	181	214	+ 18,5
PG-Stufe 5	63	70	70	74	70	- 5,9
PG-Stufe 6	11	11	11	11	12	+ 7,6
PG-Stufe 7	7	7	7	7	5	- 26,2
Gesamt	2.791	2.894	3.058	3.269	3.320	+ 1,6

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich
* Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Abbildung 4.8
Verteilung der betreuten Personen nach Alter und Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt 2017



Die Anzahl der betreuten Haushalte und der geleisteten Stunden sind in Tabelle 4.16 gegenübergestellt. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 2.997 Haushalte mit 469.782 Stunden unterstützt, was ein

durchschnittliches Betreuungsausmaß von 156,8 Stunden im Jahr beziehungsweise 13,1 Stunden im Monat ergab.

Tabelle 4.16
Durchschnittlicher Betreuungsaufwand

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Anzahl Haushalte	2.490	2.599	2.749	2.942	2.997	+ 1,9
Stunden	421.380	440.051	457.534	480.341	469.782	- 2,2
Stunden je Haushalt*	169,2	169,3	166,4	163,3	156,8	- 6,5

* Veränderung in Stunden

61

4.2.3 Hauskrankenpflege

Ausgehend von 2.388 Personen im Jahr 2013 stieg die Zahl der durch Hauskrankenpflege betreuten

Personen in den nächsten vier Jahren auf 2.658 im Jahr 2017 an (Tabelle 4.17).

Tabelle 4.17
Betreute Personen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

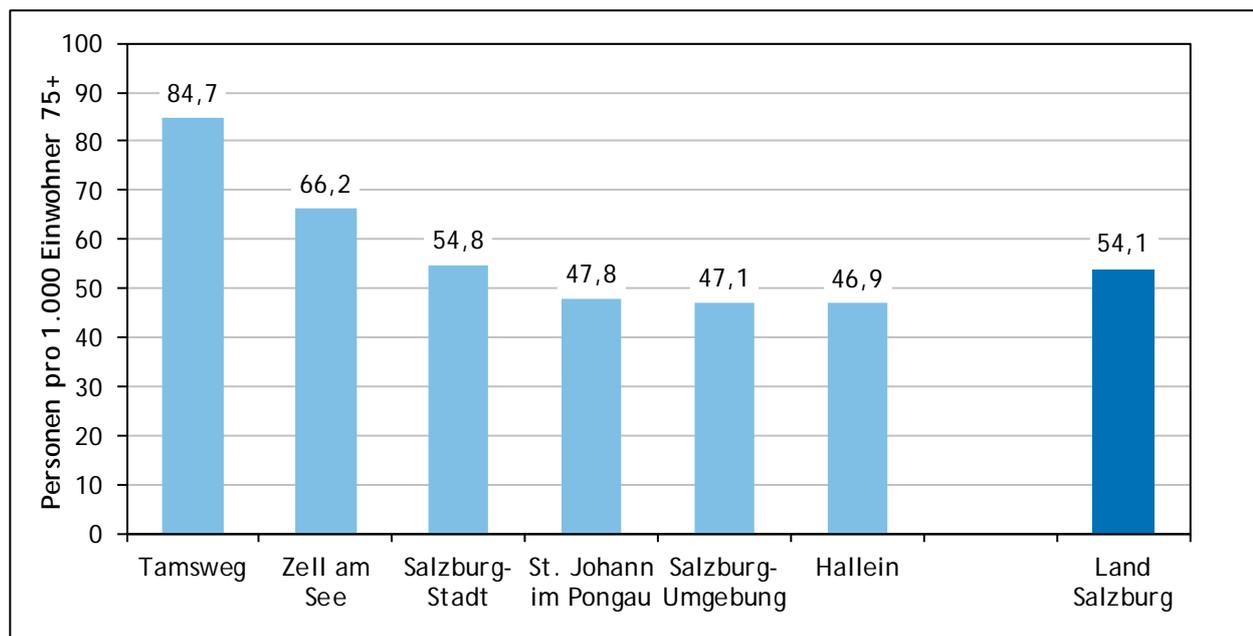
	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg-Stadt	759	752	792	814	831	+ 2,1
Hallein	205	206	219	239	235	- 1,9
Salzburg-Umgebung	521	514	542	569	578	+ 1,6
St. Johann im Pongau	328	312	313	322	336	+ 4,5
Tamsweg	157	172	174	179	177	- 1,4
Zell am See	418	442	442	477	501	+ 4,9
Land Salzburg	2.388	2.398	2.482	2.600	2.658	+ 2,2

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Der Anteil der durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren wird in Abbildung 4.9 nach Bezirken dargestellt. Während auf Landesebene 54,1 und in den meisten

Bezirken zwischen 46,9 (Hallein) und 66,2 (Zell am See) von 1.000 Personen durch Hauskrankenpflege betreut wurden, waren es im Bezirk Tamsweg deutlich mehr, konkret 84,7 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Abbildung 4.9
Betreute Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren im Jahresdurchschnitt 2017



62

In den vergangenen vier Jahren waren rund zwei Drittel der durch Hauskrankenpflege betreuten Personen weiblich (Tabelle 4.18). Im Vergleich zu 2016 erhöhte sich die Zahl der betreuten Frauen mit 1,5 % jedoch schwächer als die Zahl der betreuten Männer mit 3,6 %.

Tabelle 4.18
Betreute Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Männer	813	804	836	888	920	+ 3,6
Frauen	1.575	1.594	1.647	1.712	1.738	+ 1,5
Gesamt	2.388	2.398	2.482	2.600	2.658	+ 2,2

Im Jahr 2017 waren von den durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen 40,0 % zwischen 80 und 89, 24,6 % zwischen 70 bis 79 Jahre und weitere 17,7 % mindestens 90 Jahre alt (Tabelle 4.19 und Abbildung 4.10). Damit waren vier von fünf betreuten Personen mindestens 70 Jahre alt. Bei der Verteilung der durch Hauskrankenpflege betreuten Personen ergibt sich damit ein ähnliches Muster wie bei jenen Personen, die durch Haushaltshilfe unterstützt wurden.

Tabelle 4.19
Betreute Personen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
40 bis 49 Jahre	73	84	92	93	85	- 8,3
50 bis 59 Jahre	119	110	124	126	131	+ 4,1
60 bis 69 Jahre	221	218	241	268	254	- 5,3
70 bis 79 Jahre	524	540	546	593	653	+ 10,1
80 bis 89 Jahre	1.068	1.038	1.045	1.051	1.063	+ 1,2
90 Jahre und älter	385	407	436	470	471	+ 0,3
Gesamt	2.388	2.398	2.482	2.600	2.658	+ 2,2

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Die Verteilung der durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen nach Pflegegeldstufen unterscheidet sich deutlich von jener der Personen, die durch Haushaltshilfe unterstützt werden. Konkret bezog jeweils rund ein Viertel der Personen, die durch Hauskrankenpflege unterstützt wurden, Pflegegeld der Stufen 2, 3 sowie 4 bis 7. Kein Pflegegeld beziehungsweise Pflegegeld der Stufe 1 erhielten 8,9 % beziehungsweise 14,8 % der betreuten Personen (Tabelle 4.20 und Abbildung 4.10). Damit wurden in der Hauskrankenpflege anteilig deutlich mehr Personen mit Pflegegeldstufe 3 beziehungsweise 4 bis 7 betreut als in der Haushaltshilfe.

gegeld beziehungsweise Pflegegeld der Stufe 1 erhielten 8,9 % beziehungsweise 14,8 % der betreuten Personen (Tabelle 4.20 und Abbildung 4.10). Damit wurden in der Hauskrankenpflege anteilig deutlich mehr Personen mit Pflegegeldstufe 3 beziehungsweise 4 bis 7 betreut als in der Haushaltshilfe.

Tabelle 4.20

Betreute Personen nach Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt

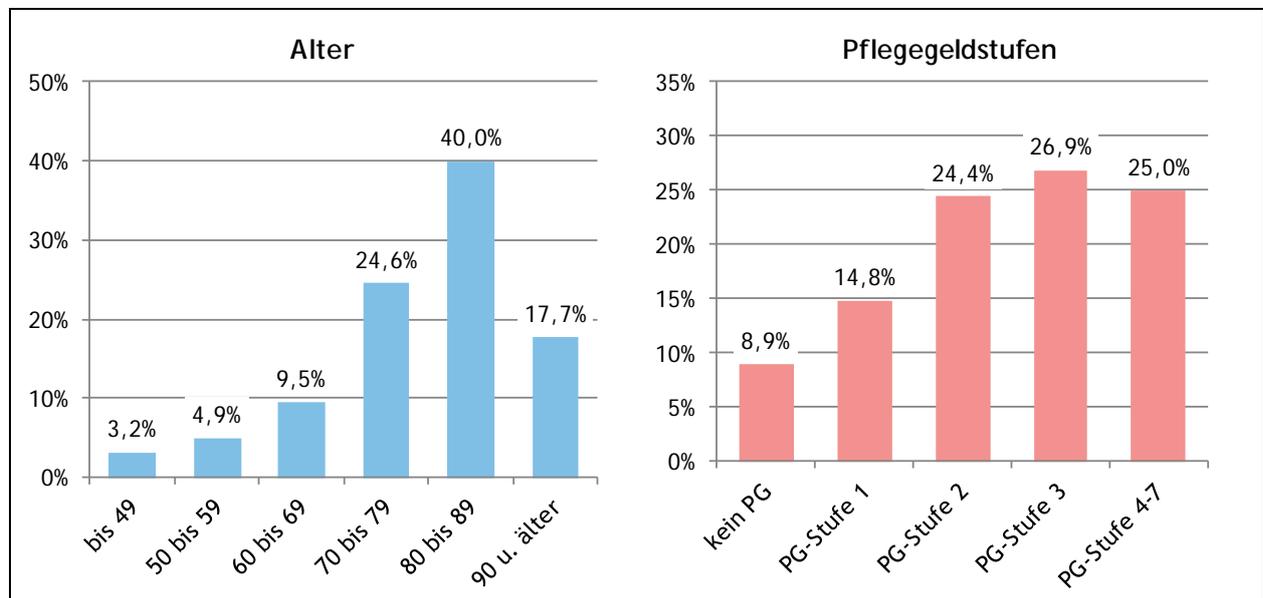
	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
kein Pflegegeld/unbekannt*	232	221	222	213	237	+ 11,1
PG-Stufe 1	274	257	323	376	394	+ 4,8
PG-Stufe 2	649	663	658	643	649	+ 0,9
PG-Stufe 3	563	594	624	707	714	+ 0,9
PG-Stufe 4	358	350	320	314	347	+ 10,6
PG-Stufe 5	222	231	237	242	221	- 8,7
PG-Stufe 6	49	46	57	64	57	- 10,3
PG-Stufe 7	42	35	42	42	38	- 8,9
Gesamt	2.388	2.398	2.482	2.600	2.658	+ 2,2

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

* Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Abbildung 4.10

Verteilung der betreuten Personen nach Alter und Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt 2017



Bei der Hauskrankenpflege wurden im Jahr 2017 insgesamt 2.578 Haushalte mit 440.495 Stunden unterstützt. Daraus errechnete sich ein durchschnittliches Betreuungsausmaß je Haushalt von

170,9 Stunden pro Jahr beziehungsweise 14,2 Stunden pro Monat, das damit höher war als in der Haushaltshilfe mit 156,8 Stunden pro Jahr beziehungsweise 13,1 Stunden pro Monat.

Tabelle 4.21
Durchschnittlicher Betreuungsaufwand

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Anzahl Haushalte	2.315	2.327	2.411	2.520	2.578	+ 2,3
Stunden	415.770	406.617	417.436	438.561	440.495	+ 0,4
Stunden je Haushalt*	179,6	174,7	173,1	174,0	170,9	- 3,2

* Veränderung in Stunden

4.3 Tageszentren

Tageszentren sind teilstationäre Pflegeeinrichtungen, in denen Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht und tagesstrukturierende Maßnahmen gesetzt werden (etwa Angebote zur Aktivierung und Unterhaltung). Sie dienen zur Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger. In den vergangenen Jahren wurde dieses Angebot stark ausgebaut. Mittlerweile existieren 23 Tageszentren (drei in der Stadt Salzburg und 20 in den Landgemeinden). Das Land Salzburg fördert Tageszentren mit einem fixen Zuschuss pro Tag.

Partner im Bereich der Tageszentren

- Arbeiter-Samariter-Bund Österreich - Landesgruppe Salzburg
- Evangelisches Diakoniewerk - Diakoniezentrum Salzburg
- Gemeinde Bergheim
- Gemeinde Leogang
- Gemeindeverband Haus der Senioren Radstadt

- Gemeindeverband Seniorenwohnhäuser Neumarkt am Wallersee
- Hilfswerk Salzburg GmbH
- Krankenpflegeverein Straßwalchen
- Marktgemeinde Kuchl
- Österreichisches Rotes Kreuz
- Sozialer Hilfsdienst Eugendorf
- Stadtgemeinde Bischofshofen
- Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg
- Stadtgemeinde Saalfelden

Tabelle 4.22 gibt einen Überblick über die Anzahl der Tageszentren, der dort angebotenen Plätze, der Besucherinnen und Besucher sowie der Besuchertage. Im Jahr 2017 wurden in 23 Tageszentren insgesamt 264 Plätze angeboten. Dabei wurden von 794 Personen 35.724 Besuchertage in Anspruch genommen, was einer Auslastung von 72,5 % entsprach.

65

Tabelle 4.22
Tageszentren

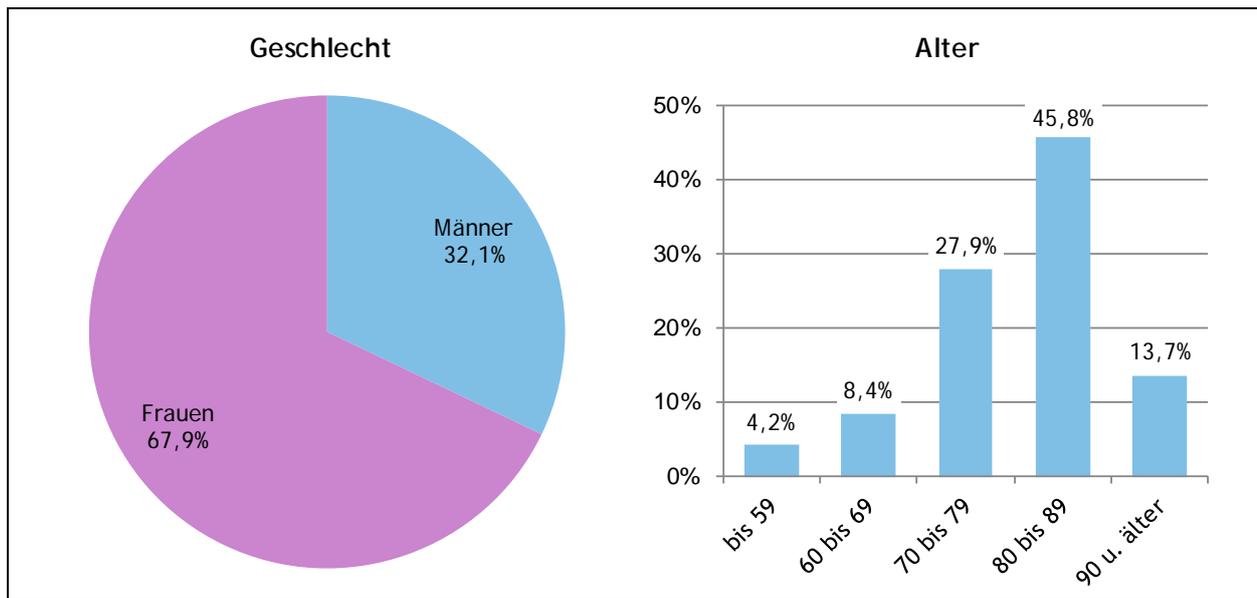
	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Anzahl Tageszentren	19	19	22	21	23	+ 9,5
Anzahl Plätze	228	230	252	246	264	+ 7,3
Anzahl Besuchertage im Jahr	32.812	34.979	37.071	37.638	35.724	- 5,1
Anzahl Personen im Jahr	742	755	846	820	794	- 3,2
Auslastung in %*	76,0	77,8	77,9	78,6	72,5	- 6,1

* Veränderung absolut/in Prozentpunkten

Der Großteil der Besucherinnen und Besucher von Tageszentren war weiblich beziehungsweise zwischen 70 und 89 Jahre alt (Abbildung 4.11). Konkret waren von den Besucherinnen und Besuchern im Dezember 2017 rund zwei Drittel Frauen und rund ein Drittel Männer. Was das Alter betrifft, so

war im Dezember 2017 fast jede/r Zweite zwischen 80 und 89 Jahre und etwa jede/r Vierte zwischen 70 und 79 Jahre alt. Jeweils jede zehnte Person war entweder mindestens 90 Jahre alt beziehungsweise jünger als 70 Jahre.

Abbildung 4.11
Verteilung der Personen nach Geschlecht und Alter im Dezember 2017



66

In Tabelle 4.23 und Tabelle 4.24 werden die Zahl der Plätze und die Besuchertage nach Bezirken dargestellt. 2017 gab es die meisten Plätze in den Bezirken Salzburg-Umgebung (86 Plätze) und Salzburg-Stadt (73 Plätze) und die wenigsten im Bezirk Tamsweg (15 Plätze). Während in den vergangenen fünf Jahren die Zahl der angebotenen Plätze in den

Bezirken Salzburg-Stadt, Hallein und Tamsweg konstant blieb, wurden 2017 in den Bezirken Salzburg-Umgebung (86 statt 76), St. Johann im Pongau (26 statt 16) und Zell am See (28 statt 12) mehr Plätze angeboten als 2013. Zusätzlich wurden in den vergangenen fünf Jahren auch die Öffnungstage laufend erhöht.

Tabelle 4.23
Plätze in Tageszentren nach Bezirken

	2013	2014	2015	2016	2017
Salzburg Stadt	73	73	73	73	73
Hallein	36	36	36	36	36
Salzburg-Umgebung	76	76	84	78	86
St. Johann	16	16	16	16	26
Tamsweg	15	15	15	15	15
Zell am See	12	14	28	28	28
Land Salzburg	228	230	252	246	264

Entsprechend dem Platzangebot verteilten sich die Besuchertage auf die einzelnen Bezirke (Tabelle 4.24). Im Jahr 2017 wurden in der Stadt Salzburg mit 16.073 die meisten Besuchertage gezählt, gefolgt von den Bezirken Salzburg-Umgebung mit 7.731 und Hallein mit 4.331. Auffallend ist, dass im Bezirk Tamsweg bei einem gleichbleibenden Platzangebot die Zahl der Besuchertage von 2013 auf

2014 extrem stieg. Der enorme Zuwachs im Bezirk Tamsweg erklärt sich dadurch, dass das Tageszentrum Mauterndorf, das im September 2011 eröffnet wurde, in den darauffolgenden Jahren die Öffnungstage stetig erhöht hat (2011 und 2012 2 Tage/Woche, 2013 3 Tage/Woche). Seit 2014 ist das Tageszentrum an 5 Tagen pro Woche geöffnet.

Tabelle 4.24
Besuchertage in Tageszentren nach Bezirken

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg Stadt	15.487	15.811	16.902	16.470	16.073	- 2,4
Hallein	3.458	3.965	4.041	4.303	4.331	+ 0,7
Salzburg-Umgebung	7.964	8.204	8.302	8.045	7.731	- 3,9
St. Johann	2.429	2.437	2.385	2.555	2.274	- 11,0
Tamsweg	1.822	2.955	3.084	2.932	2.343	- 20,1
Zell am See	1.652	1.607	2.357	3.333	2.972	- 10,8
Land Salzburg	32.812	34.979	37.071	37.638	35.724	- 5,1

4.4 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist ein zeitlich befristeter Aufenthalt in einem Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus. Pflegenden Angehörigen erhalten so die Möglichkeit, einmal von der Pflege auszuspannen, in Urlaub zu fahren, etc. Grundsätzlich kann in allen 73 Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern Kurzzeitpflege angeboten werden, wenn ein Platz frei ist. 27 Einrichtungen haben zumindest einen fixen

Kurzzeitpflegeplatz. Das Land Salzburg fördert Kurzzeitpflege mit einem fixen Zuschuss pro Tag, der für maximal 14 Tage pro Jahr gewährt wird.⁷ Im Jahr 2017 wurde in 52 Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern Kurzzeitpflege von 531 Personen in Anspruch genommen und insgesamt 5.541 Tage gefördert. Das waren mehr geförderte Tage als in den vier Jahren zuvor.

68

Tabelle 4.25
Kurzzeitpflege

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Anzahl SeniorInnen-Wohnhäuser	46	49	55	53	52	- 1,9
Anzahl Personen im Jahr	495	518	528	492	531	+ 7,9
Anzahl geförderte Tage im Jahr*	4.928	5.378	5.378	5.190	5.541	+ 6,8

* vorläufige Daten, da Anträge auf einen Zuschuss bis sechs Monate nach dem Aufenthalt eingebracht werden können.

Die Zahl der Personen, die einen Zuschuss für Kurzzeitpflege in Anspruch nahmen, und die Zahl der geförderten Tage sind in Tabelle 4.26 und Tabelle 4.27 nach Bezirken gegliedert dargestellt. Die meisten Aufenthalte und geförderten Tage gab es

im Bezirk Salzburg-Umgebung, gefolgt von der Stadt Salzburg. Der Bezirk mit der geringsten Zahl an Aufenthalten und geförderten Tagen war Tamsweg.

Tabelle 4.26
Personen nach Bezirken

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg Stadt	160	138	141	147	154	+ 4,8
Hallein	31	49	46	48	36	- 25,0
Salzburg-Umgebung	195	196	190	162	186	+ 14,8
St. Johann	76	85	69	57	86	+ 50,9
Tamsweg	9	19	27	26	19	- 26,9
Zell am See	24	31	55	52	50	- 3,8
Land Salzburg	495	518	528	492	531	+ 7,9

⁷ Die Richtlinien zur Förderung sind auf der Homepage des Landes veröffentlicht.

Tabelle 4.27
Geförderte Tage nach Bezirken

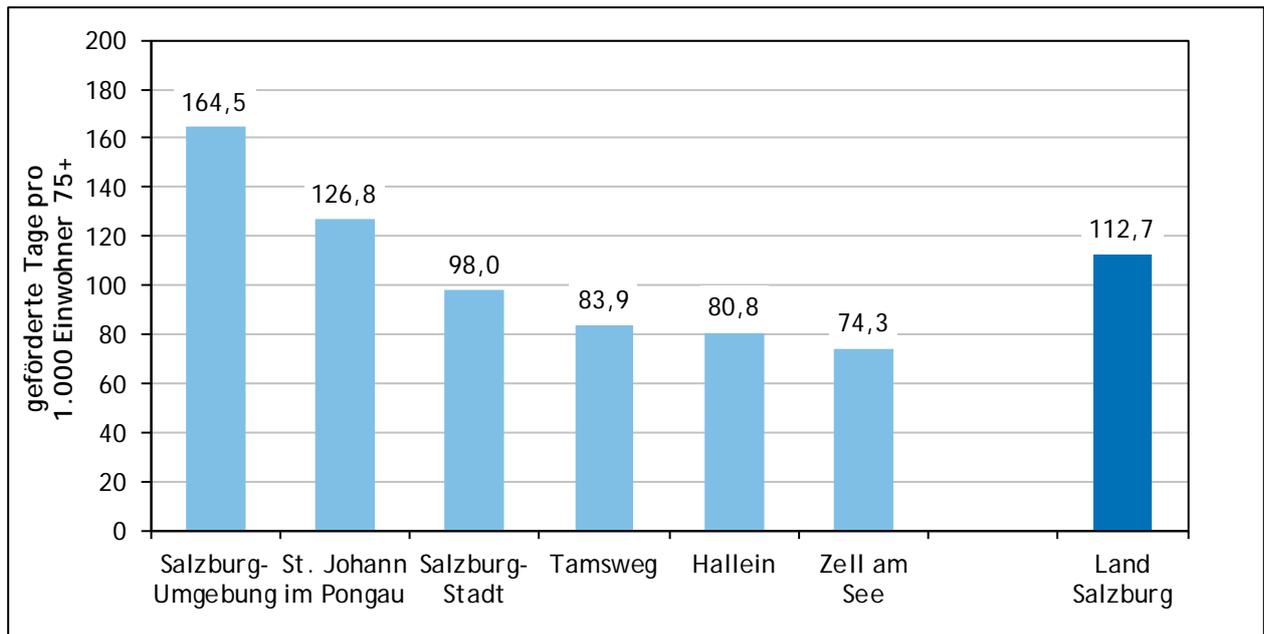
	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg Stadt	1.618	1.450	1.381	1.471	1.487	+ 1,1
Hallein	291	514	484	566	404	- 28,6
Salzburg-Umgebung	1.888	2.043	1.966	1.778	2.020	+ 13,6
St. Johann	767	854	694	577	893	+ 54,8
Tamsweg	103	190	299	269	175	- 34,9
Zell am See	261	327	554	529	562	+ 6,2
Land Salzburg	4.928	5.378	5.378	5.190	5.541	+ 6,8

69

Werden die geförderten Tage je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren dargestellt, stachen im Jahr 2017 die Bezirke Salzburg-Umgebung mit 164,5 und Zell am See mit 74,3 und damit den mit Abstand meisten beziehungsweise wenigsten anteilig geförderten

Tagen hervor (Abbildung 4.12). In den anderen vier Bezirken lag die Anzahl der geförderten Tage anteilig zwischen 80,8 (Hallein) und 126,8 (St. Johann im Pongau). Landesweit wurden 112,7 Tage je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren gefördert.

Abbildung 4.12
Geförderte Tage je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren im Jahr 2017



4.5 Übergangspflege

70

Für ältere Menschen, vorwiegend für jene mit demenziellen Erkrankungen, kann es nach einem Krankenhausaufenthalt schwierig sein, in den gewohnten Alltag zurückzukehren, da anfallende organisatorische und alltägliche Tätigkeiten zum Problem werden können. Dadurch kann es zu langen Krankenhausaufenthalten, häufigen Wiederaufnahmen und frühzeitigen Einweisungen in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser kommen. Hier setzt die Übergangspflege an: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen Patientinnen und Patienten nach einem Krankenhausaufenthalt in ihrem Zuhause.

Die Übergangspflege bietet flächendeckend adäquate Hilfe und Unterstützung, die Fähigkeiten des Alltages wieder zu erlernen oder zu erhalten, um wieder selbständig zu Hause leben zu können. Außerdem übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Koordination der Betreuung mit den An- und Zugehörigen und fungieren als Ansprechpersonen für das Umfeld der Betroffenen.

Es zeigt sich, dass die gewohnte Umgebung mit der richtigen Unterstützung wesentlich zur Verbesserung kognitiver Leistungen und von Aktivität bei-

tragen kann. Lediglich fallweise wird nach der Betreuung eine professionelle Unterstützung benötigt.

Die Patientinnen und Patienten werden vom 14-köpfigen Team der Übergangspflege (10,1 Vollzeitäquivalente) bis zu drei Monate zu Hause betreut. Davon werden 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehungsweise 7,63 Vollzeitäquivalente über die Sozialhilfe finanziert, die anderen durch die Salzburger Landeskliniken.

In folgenden Krankenanstalten wird Übergangspflege angeboten:

- Landeskrankenhaus Salzburg
- Christian Doppler Klinik
- Landeslinik Hallein
- Landeslinik St. Veit
- A.ö. Tauernklinikum Standort Mittersill
- A.ö. Tauernklinikum Standort Zell am See

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 735 Patientinnen und Patienten an das Team der Übergangspflege zugewiesen - davon konnten danach rund 70 Prozent (514 Personen) wieder selbständig im eigenen Haushalt leben (Tabelle 4.28).

Tabelle 4.28
Übergangspflege

	2013	2014	2015	2016	2017
Zuweisungen	742	671	702	726	735
Anteil Integration in %*	71,8	73,6	73,5	73,7	69,9
Durchschnittsalter der Betreuten	79,7	83,0	79,3	80,0	79,0

* Personen, die wieder in ihr gewohntes Umfeld zurückkehren konnten

4.6 Pflegeberatung des Landes

Die Pflegeberatung des Landes Salzburg bietet seit März 2008 flächendeckend im Bundesland Salzburg Information, Beratung und Unterstützung in allen Fragen rund um das Thema Pflege an. Das kostenlose, individuelle, serviceorientierte und regional bereitgestellte Beratungsangebot steht allen pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen und deren Angehörigen offen, richtet sich jedoch grundsätzlich an alle Bürgerinnen und Bürger, die an Pflege Themen interessiert sind. Die durch die Beratung erzielte Optimierung des Pflegesettings soll sich positiv auf die Lebensqualität von Pflegebedürftigen und Angehörigen auswirken. Durch das Angebot der Pflegeberatung konnten viele Kundinnen und Kunden individuell und Schritt für Schritt

begleitet und der für sie passende Pflegemix gefunden werden.

Im Jahr 2017 berieten sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (5,05 Vollzeitäquivalente) insgesamt 2.403 Kundinnen und Kunden in 4.187 Settings (telefonische Auskunft, Sprechtag, Hausbesuche, etc.). Die Pflegeberatung des Landes wurde in den Jahren 2013 bis 2016 von jährlich 2.000 bis 2.200 Personen in Anspruch genommen, 2017 waren es 2.403 (Tabelle 4.29). Dabei verteilten sich die Personen, die beraten wurden, zu rund 40 % auf den Zentralraum⁸ und zu rund 60 % auf die Bezirke In-nergebirg.

71

Tabelle 4.29
Beratene Personen nach Regionen/Bezirken

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg-Stadt/Hallein/Salzburg-Umgebung	854	954	920	796	1.036	+ 30,2
Zell am See	645	598	755	749	793	+ 5,9
Tamsweg/St. Johann im Pongau	513	545	566	551	574	+ 4,2
Land Salzburg	2.012	2.097	2.241	2.096	2.403	+ 14,6

Die Pflegeberatung wurde in den vergangenen Jahren von mehr als der Hälfte der Kundinnen und Kunden ein Mal und von jedem/r Fünften zwei Mal

in Anspruch genommen (Tabelle 4.30). Immerhin jede/r Vierte wurde zumindest drei Mal beraten.

Tabelle 4.30
Beratene Personen nach Beratungshäufigkeit

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
1 Beratung	1.049	1.117	1.232	1.200	1.419	+ 18,3
2 Beratungen	456	445	455	396	417	+ 5,3
3 Beratungen	201	215	204	228	198	- 13,2
4 und mehr Beratungen	306	320	350	272	369	+ 35,7
Gesamt	2.012	2.097	2.241	2.096	2.403	+ 14,6

2017 wurden anteilig mit mehr als 40 % am meisten Beratungen telefonisch durchgeführt und weitere 25 % der Auskünfte wurden schriftlich gegeben. Damit fallen auf diese beiden Beratungssettings

rund zwei Drittel aller Beratungen (Tabelle 4.31 und Abbildung 4.13). In nur knapp 6 % der Fälle erfolgte die Beratung über einen Hausbesuch.

⁸ Im Zentralraum stehen zusätzlich zur Pflegeberatung des Landes noch die Seniorinnen- und Seniorenbetreuung des Magistrats Salzburg sowie die Seniorinnen- und Seni-

orenberatung Tennengau als Anlauf- und Vermittlungsstelle zur Verfügung.

Tabelle 4.31

Beratene Personen nach Art der Beratung

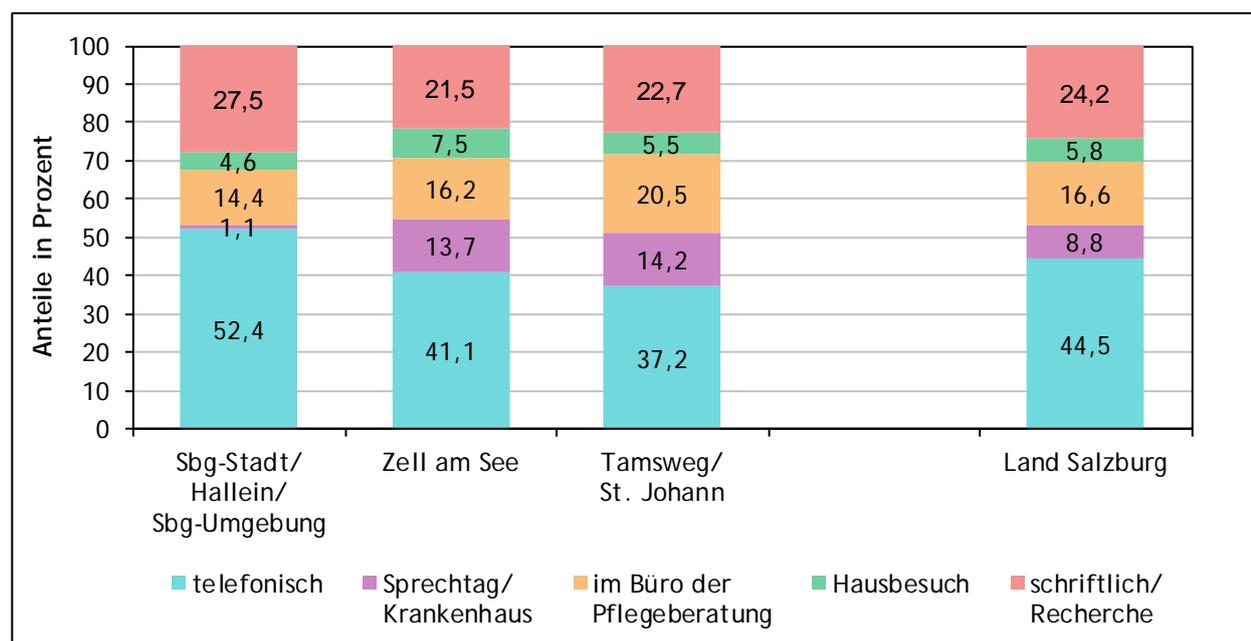
	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
telefonische Auskünfte	1.465	1.476	1.628	1.535	1.864	+ 21,4
Sprechtag/Krankenhaus	561	496	479	420	370	- 11,9
im Büro der Pflegeberatung	497	538	585	600	695	+ 15,8
Hausbesuche	197	194	255	206	244	+ 18,4
schriftliche Auskünfte/ Recherchen	819	877	957	947	1.014	+ 7,1

Hinweis: Mehrfachzählungen sind durch Inanspruchnahme mehrerer Beratungen möglich.

72

Abbildung 4.13

Beratene Personen nach Art und Regionen/Bezirken im Jahr 2017



Was die wichtigsten Beratungsinhalte betrifft, so wurde in den vergangenen Jahren am häufigsten über das Thema Pflegegeld Auskunft erteilt. Dahinter folgten Auskünfte über stationäre Einrichtungen, Hauskrankenpflege, 24-Stunden-Pflege und Haushaltshilfe (Tabelle 4.32).

Das stark gestiegene Interesse an Informationen zu stationärer Pflege ist sicherlich auch auf das im Sommer 2017 beschlossene Verbot des Pflegeregresses zurückzuführen.

Tabelle 4.32

Die wichtigsten Beratungsinhalte

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Pflegegeld	1.677	1.570	1.746	1.573	1.649	+ 4,8
stationäre Einrichtung	1.031	885	971	726	1.076	+ 48,2
Hauskrankenpflege	1.000	936	999	897	937	+ 4,5
24-Stunden Betreuung	569	679	726	656	755	+ 15,1
Haushaltshilfe	797	735	813	744	737	- 0,9
Entlastungsgespräch	598	514	614	621	624	+ 0,5
Hilfsmittel	401	401	497	422	435	+ 3,1
Pflege Themen	545	484	370	391	362	- 7,4

4.7 Ausbau und Veränderungen

Ein flächendeckendes Angebot von Pflegeleistungen ist der Sozialabteilung des Landes Salzburg ein großes Anliegen. Der Fokus im Bereich Pflege und Betreuung liegt auf der Sicherstellung bereits etablierter Leistungen und deren Qualität.

Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser

Im Bundesland Salzburg werden laufend Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser saniert, erneuert (Ersatzbauten) beziehungsweise erweitert. Plätze, die vor allem in Punkto Pflegefähigkeit nicht mehr den Standards entsprechen, wurden und werden ersetzt oder abgebaut. Besonders hervorzuheben ist hier die Stadt Salzburg, die derzeit eine völlige „Runderneuerung“ ihrer Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser umsetzt. Die Generalsanierung des Seniorinnen- und Senioren-Wohnhauses in Liefering wurde 2017 abgeschlossen. Zudem wurde im Jahr 2017 in der Gemeinde Werfen der Ersatzbau des Seniorinnen- und Senioren-Wohnhauses nach Hausgemeinschaftsmodell eröffnet und in der Gemeinde Hof der Erweiterungsbau des Seniorinnen- und Senioren-Wohnhauses fertiggestellt. Auch in den kommenden Jahren sind Um-, Neu-, beziehungsweise Ersatzbauten geplant.

Im Jahr 2017 wurde ein stationäres Angebot für pflegebedürftige Menschen mit Beatmungsbedarf durch Heimrespirator im Senioreninnen- und Senioren-Wohnhaus Hallein etabliert. Die örtliche Nähe zum Krankenhaus Hallein garantiert eine sichere Versorgung in Notfällen. Die zentrale geographische Lage des Hauses macht es auch für Menschen außerhalb des Zentralraumes von Salzburg gut erreichbar.

Mobile Dienste

Möglichst lange zuhause in den eigenen vier Wänden zu wohnen, ist ein Wunsch, der dank der mobilen Dienste vielen Seniorinnen und Senioren erfüllt werden kann. In diesem Bereich zeigt sich ein klarer Zuwachs, so stieg die Zahl der durch Haushaltshilfe und/oder Hauskrankenpflege betreuten Haushalte zwischen 2013 und 2017 um 14,0 % von 3.897 auf 4.441 (Jahresdurchschnitt), die der Betreuungsstunden von 837.149 auf 910.277 (+ 8,7 %).

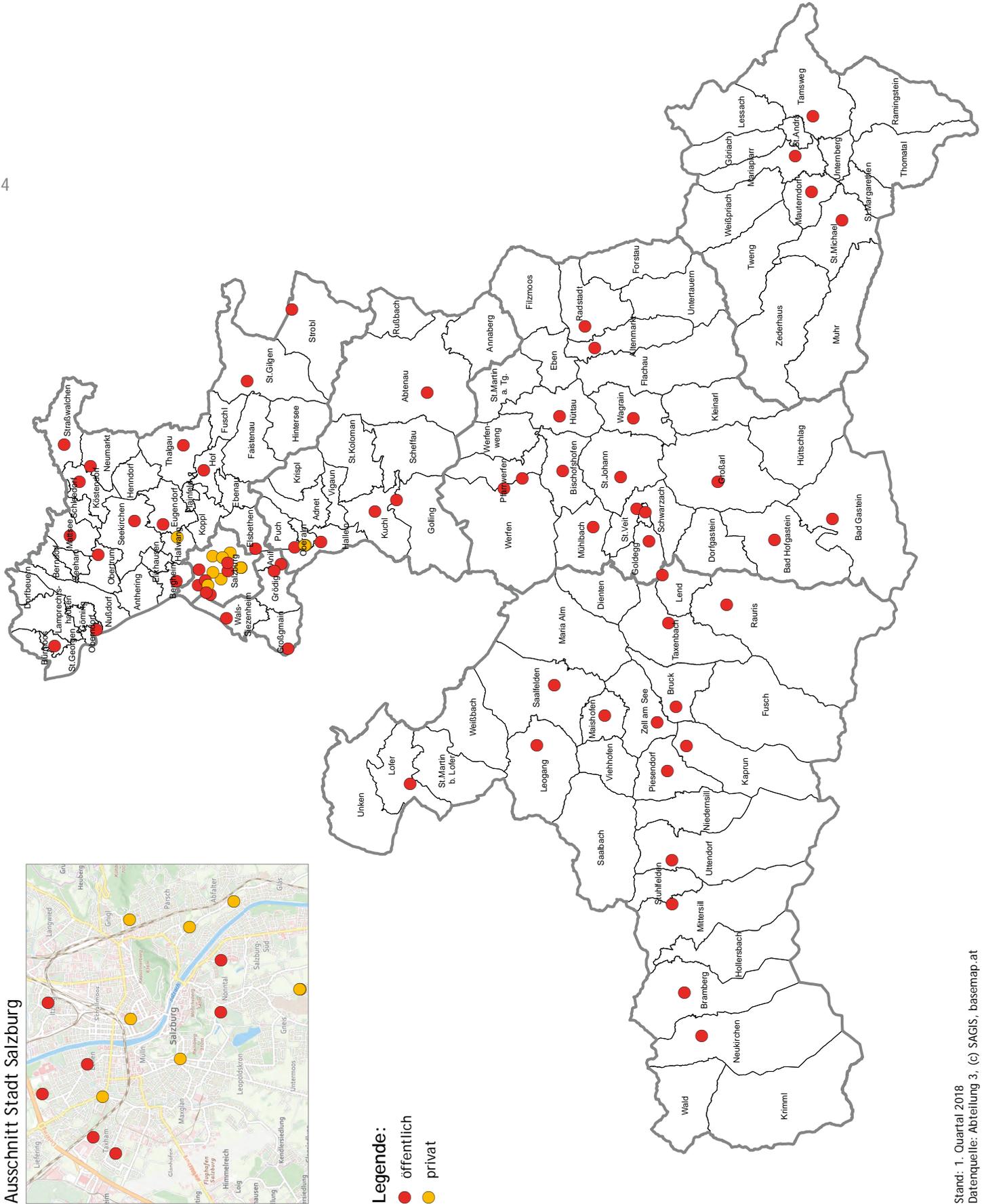
Tageszentren und Kurzzeitpflege

Die überwiegende Betreuungsarbeit wird jedoch nach wie vor von pflegenden Angehörigen geleistet. Um diese zu entlasten, wurde in den vergangenen Jahren das Angebot vor allem an Tageszentren und Kurzzeitpflege stark ausgebaut. Im Jahr 2017 wurde in der Gemeinde Werfen ein neues Tageszentrum eröffnet, die Einrichtung in Schleedorf nahm ihren Betrieb wieder auf. Damit stieg die Zahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze in den nun 23 Tageszentren auf 264 - ein Plus von 15,8 % seit 2013. Ebenso stiegen die Besuchertage um 8,9 % von 32.812 (2013) auf 35.724 (2017).

Grundsätzlich kann Kurzzeitpflege in jedem Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus angeboten werden, wenn Plätze verfügbar sind. Kurzzeitpflege wurde im Jahr 2017 in 52 der 73 Salzburger Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser in Anspruch genommen. Ein Zuschuss dazu wurde für 531 Personen beantragt. 5.541 Tage wurden gefördert, was gegenüber dem Jahr 2013 einen Zuwachs von 12,4 % bedeutet.

4.8 Standorte Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser

74



Kapitel 5

Leistungen für Menschen mit Behinderungen (Behindertenhilfe)

5 Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Die Behindertenhilfe hat die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen im Land Salzburg durch Hilfeleistungen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Menschen mit Behinderungen sind Personen mit wesentlichen Beeinträchtigungen ihrer körperlichen Funktionen, Sinnesfunktionen, kognitiven Fähigkeiten oder psychischen Gesundheit, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben maßgeblich benachteiligen. Die Behindertenhilfe ist eine subsidiäre Leistung, das heißt, sie kann nur in Anspruch genommen werden, wenn es keine anderen rechtlichen Möglichkeiten gibt, gleiche oder ähnliche Leistungen zu erlangen, zum Beispiel Leistungen der Sozialversicherung (Krankenbehandlung, Rehabilitation). Das Land Salzburg ist – mit einigen Ausnahmen, die vor allem die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen betreffen (Behinderteneinstellungsgesetz, Eingliederungsbeihilfen von Arbeitsmarktservice und Sozialministerium Service) – sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung für die Behindertenhilfe zuständig. Die Gewährung von Behindertenhilfe regelt das Salzburger Behindertengesetz 1981 (SBG), LGBl. Nr. 93/1981, zuletzt umfassend geändert durch LGBl. Nr. 123/2017. Alle im Text angeführten Paragraphen beziehen sich auf dieses Gesetz. Die Behindertenhilfe umfasst die Eingliederungshilfe und die sozialen Dienste. Voraussetzung für die Behindertenhilfe ist der Hauptwohnsitz im Land Salzburg (§ 4 Abs 1 SBG) und die österreichische Staatsbürgerschaft, ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht, ein dauernder Aufenthaltstitel oder der Status des Asylberechtigten (§ 4 Abs 2 SBG). An andere Personen können Hilfeleistungen nur erbracht werden, soweit diese zumindest drei Jahre durchgehend ihren Hauptwohnsitz im Land Salzburg haben und die Hilfeleistung zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist.

Menschen mit Behinderungen haben einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe, nicht aber auf eine bestimmte Maßnahme oder Art der Eingliederungshilfe. Leistungen (Maßnahmen) der Eingliederungshilfe sind:

- Heilbehandlung
- Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln
- Hilfe zur Erziehung und Schulbildung
- Hilfe zur beruflichen Eingliederung
- Hilfe zur sozialen Eingliederung

- Hilfe zur sozialen Betreuung
- Hilfe durch geschützte Arbeit.

Zudem wird die Eingliederung der Menschen mit Behinderungen durch soziale Dienste ohne individuellen Rechtsanspruch gefördert. Diese Maßnahmen reichen von der pflegerischen Betreuung an Schulen für Kinder mit Behinderungen, Zuschüssen für den Ankauf von behindertengerechten Autos, Zuschüssen für Wohnraumadaptierungen bis zu Diensten zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie Erholungsaktionen. Ebenso wie in anderen Sozialbereichen sind auch auf dem Gebiet der Behindertenhilfe bei der Umsetzung von Maßnahmen unter anderem im Bereich des Wohnens, der Beschäftigung/Arbeit, der Erziehung, der Schulbildung und der Förderung zahlreiche Rechtsträger Partner des Landes Salzburg.

Partner der Behindertenhilfe

- anderskompetent GmbH
- Akzente Salzburg
- Arbeiter-Samariterbund Österreich, Landesgruppe Salzburg
- ARBOS – Gesellschaft für Musik und Theater
- ArcusHof GmbH
- Behindertensportverband Salzburg
- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- Club Mobil
- Diakoniewerk Salzburg
- Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen
- GWS – Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH
- Jugend am Werk Salzburg GmbH
- KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder gem. GmbH
- KOWE – Kooperative Werkstätte Puch
- Land Salzburg – Abteilung Gesundheit (Konradinum, Landeszentrum für Hör- und Sehbildung, Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche)
- Laube sozial-psychiatrische Aktivitäten GmbH
- Lebenshilfe Salzburg gemeinnützige GmbH
- Lebenswerkstatt Pongau
- Neustart
- Österreichisches Rotes Kreuz Salzburg
- Österreichischer Zivilinvalidenverband (ÖZIV) – Landesverband Salzburg
- Paracelsus-Schule Salzburg
- Peer Center Salzburg

- Pro Mente Salzburg - Gemeinnützige Gesellschaft für psychische und soziale Rehabilitation
- Provinzennetzwerk gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH
- Rettet das Kind Salzburg - Betreuungs- und Berufsausbildungs-GmbH
- Salzburger Blinden- und Sehbehindertenverband
- Salzburger Landeskliniken
- Suchthilfe Salzburg
- Theater ecce
- Verband der Gehörlosenvereine im Lande Salzburg
- Verein active - Freizeitbegleitung
- Verein Aha - Angehörige helfen Angehörigen
- Verein Haus Michael
- Verein Initiative: frei:raum Rollstuhl
- Verein knack:punkt - Selbstbestimmt Leben Salzburg
- Verein Sozialzentrum Harmogana
- Verein Volkshilfe Salzburg
- Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs-GmbH
- Dienste zur pflegerischen Betreuung an Schulen
- Beschäftigungsprojekte und tagesstrukturierende Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Ambulante Krisenintervention
- Psychiatrische Übergangsbetreuung (nach stationärem Aufenthalt)
- Ambulante psychosoziale Rehabilitation
- Suchtprävention
- Ambulante Drogenberatung
- Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen
- Intensivbetreuung (für psychisch kranke Haftentlassene)
- Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen
- Beratungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen
- Selbständiges Wohnen mit Betreuungspunkt
- Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche

Die Behindertenhilfe gliedert sich in zwei wesentliche Bereiche:

- Leistungen, die im Rahmen eines behördlichen Einzelfallverfahrens genehmigt werden (längere/dauerhafte Leistungen und Einzelleistungen)
- Leistungen, die seitens des Landes pauschalfinanziert werden und für welche kein behördliches Verfahren erforderlich ist.

Der Bericht beschränkt sich hinsichtlich der Darstellung von Zahlen auf den Bereich der behördlichen Verfahren. Pauschalfinanzierte Leistungen (teilweise auch in Kofinanzierung mit anderen Kostenträgern) werden überblicksmäßig in den einzelnen Abschnitten dargestellt, weshalb diese Angebote in den Fallzahlen (Tabellen) nicht aufschreiben. Im Rahmen der pauschalfinanzierten Leistungen stehen folgende Angebote zur Verfügung:

- Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung
- Hör- und Sehfrühförderung
- Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie
- Therapiezentrum Pinzgau

Die pauschalfinanzierten Leistungen können ohne vorhergehendes behördliches Verfahren in Anspruch genommen werden, jedoch sind die Voraussetzungen gemäß Salzburger Behindertengesetz ebenfalls zu erfüllen. Das Land Salzburg vereinbart mit dem jeweiligen Träger im Rahmen eines Vertrages gemäß Salzburger Behindertengesetz die Form, das Ausmaß und die konkrete Zielgruppe und den genauen Leistungsinhalt der Leistungserbringung.

Die Behindertenhilfe umfasst ein großes Leistungsspektrum, das Einzelleistungen, längere Leistungen und dauerhafte Leistungen einschließt und zum Teil mit behördlichem Verfahren und zum Teil ohne behördliches Verfahren abgewickelt wird. Da für viele Leistungen der Jahresdurchschnitt (Durchschnitt der Monate Jänner bis Dezember) wenig Aussagekraft hat, wird im gesamten Kapitel die Anzahl der Personen angegeben, die im angegebenen Zeitraum, unabhängig von der Dauer, eine Leistung in Anspruch genommen haben. Die Daten stammen dabei aus dem „Sozialen Informationssystem SIS“.

5.1 Genehmigte Leistungen der Bezirksverwaltungsbehörden

Leistungen der Behindertenhilfe (Eingliederungshilfe) werden nur im Rahmen eines behördlichen Verfahrens gewährt. Dafür ist ein Antrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften, Magistrat) einzubringen. Die Entscheidung über die beantragte Leistung/Maßnahme erfolgt in Form einer Teamberatung unter

Anhörung der Menschen mit Behinderungen und bei Bedarf unter Beiziehung von weiteren Experten. Grundlage für die Entscheidung über die Leistung (Maßnahme) ist eine gutachterliche Feststellung der Behinderung im Sinne des Salzburger Behindertengesetzes.

Tabelle 5.1
Unterstützte Personen nach Art der Leistung

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
dauerhafte/längere Leistungen	2.650	2.695	2.705	2.619	2.610	- 0,3
Einzelleistungen	554	570	591	592	608	+ 2,7

Hinweis: Da Personen sowohl dauerhafte/längere Leistungen als auch Einzelleistungen erhalten können, sind Mehrfachzählungen möglich.

Im Jahr 2017 wurden in Salzburg 2.610 Personen durch dauerhafte/längere Leistungen und 608 Personen durch Einzelleistungen unterstützt, wobei Personen sowohl dauerhafte/längere Leistungen als auch Einzelleistungen erhalten können (Tabelle 5.1). Im Vergleich zu 2016 sank die Zahl der durch dauerhafte/längere Leistungen unterstützten Personen um 0,3 % und es stieg die Zahl der durch Einzelleistungen unterstützten Personen um 2,7 %. Ein Rückgang bei den dauerhaften/längeren Leistungen und ein Anstieg bei den Einzelleistungen

sind zwar auch gegenüber 2013 feststellbar, bei den dauerhaften/längeren Leistungen ist der Vierjahresvergleich allerdings nur bedingt aussagekräftig. Einerseits sind im Leistungsbereich der geschützten Arbeit seit 2016 weniger Einzelfallverfahren auf Lohnkostenzuschüsse abzuwickeln (rund 100 Personen), weil mit den Salzburger Landeskliniken ein Vertrag über eine Pauschalfinanzierung getroffen wurde. Andererseits ist der neue Leistungsbereich der Persönlichen Assistenz noch nicht in den Zahlen eingerechnet.

Tabelle 5.2
Unterstützte Personen nach Bezirken

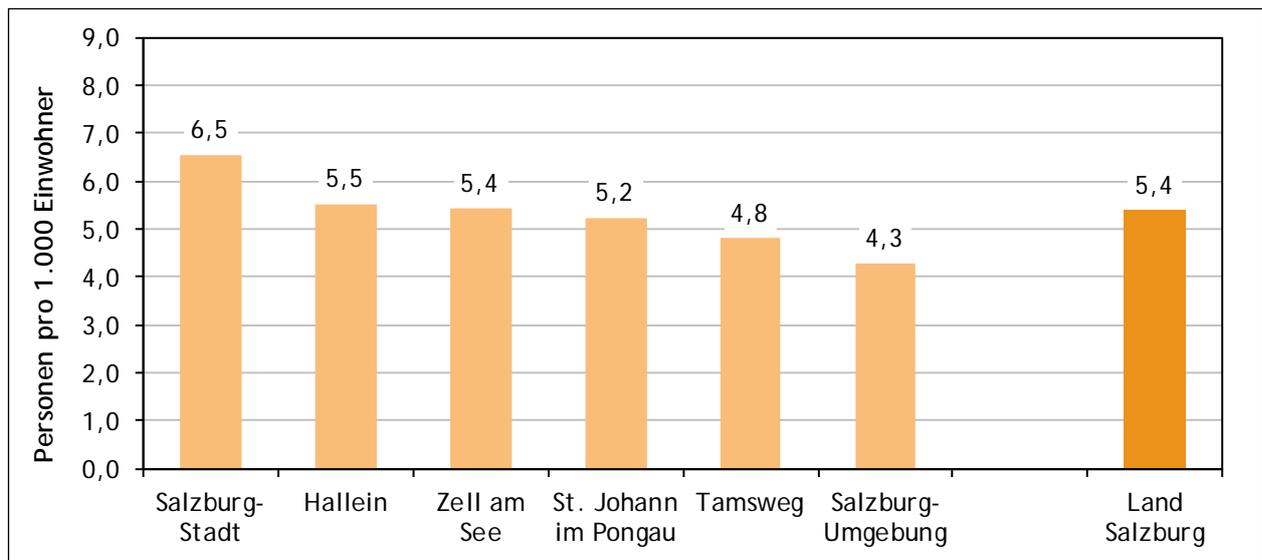
	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg-Stadt	1.080	1.095	1.076	1.017	1.001	- 1,6
Hallein	310	322	317	314	332	+ 5,7
Salzburg-Umgebung	634	658	689	652	644	- 1,2
St. Johann im Pongau	421	410	402	426	419	- 1,6
Tamsweg	95	101	100	96	98	+ 2,1
Zell am See	470	486	481	473	473	± 0,0
Land Salzburg	3.010	3.072	3.065	2.978	2.967	- 0,4

Im Land Salzburg wurden im Jahr 2017 insgesamt 2.967 Personen durch eine dauerhafte/längere Leistung und/oder Einzelleistung unterstützt (Tabelle 5.2), das waren um 9 Personen bzw. 0,4 % weniger als ein Jahr zuvor. Im Vergleich zu 2013 ist wiederum die Umstellung von Einzelfallverfahren auf Pauschalfinanzierung bei Lohnkostenzuschüssen im Leistungsbereich der geschützten Arbeit zu beachten.

Der Bevölkerungsverteilung entsprechend, wohnen die meisten unterstützten Personen in der Stadt Salzburg und die wenigsten im Bezirk Tamsweg. Gemessen an den unterstützten Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern lag die Stadt Salzburg mit 6,5 voran, gefolgt von den Bezirken Hallein und Zell am See. (Abbildung 5.1).

Abbildung 5.1

Unterstützte Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2017



81

5.1.1 Dauerhafte/längere Leistungen

In Tabelle 5.3 sind die dauerhaften/längeren Leistungen nach dem Salzburger Behindertengesetz aufgliedert. Eine große Zahl an Unterstützungen entfällt auf Werkstätten sowie Wohnen (mit und ohne Tagesstruktur) für Menschen mit kognitiven

und mehrfachen Behinderungen. Weitere große Leistungsbereiche sind Lohnkostenzuschüsse, Wohnen und Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen, Heilbehandlung/Mobilitätstraining und berufliche Ausbildung.

Tabelle 5.3

Dauerhafte/längere Leistungen nach Art

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Heilbehandlung/Mobilitätstraining (§ 6)	200	204	198	190	190	± 0,0
Drogentherapie (§ 6)	46	55	47	53	58	+ 9,4
Erziehung und Schulbildung/ Wohnen (§ 8)	88	87	90	89	77	- 13,5
sonstige Leistungen für Kinder/ Jugendliche (§ 8)	55	57	59	62	52	- 16,1
berufliche Ausbildung (§ 9)	198	209	214	199	182	- 8,5
Arbeitstraining (§ 9)	59	65	56	63	65	+ 3,2
Psychotherapie (§ 10)	38	32	22	19	11	- 42,1
Werkstätten für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen (§ 10, § 10a)	809	816	845	860	867	+ 0,8
Wohnen mit Tagesstruktur für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen (§ 10, § 10a)	396	402	411	412	417	+ 1,2
Wohnen ohne Tagesstruktur für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen (§ 10, § 10a)	393	399	398	461	480	+ 4,1
Wohnen und Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen (§ 10a)	253	263	263	273	272	- 0,4
Lohnkostenzuschüsse (§ 11)	573	570	577	462	476	+ 3,0
Persönliche Assistenz (§ 4b)					17	

Hinweis: Mehrfachzählungen sind möglich

Bei Wohneinrichtungen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen sowie bei den Lohnkostenzuschüssen stieg die Zahl der Leistungsempfänger von 2016 auf 2017 merklich an, in den Bereichen berufliche Ausbildung, Erziehung und Schulbildung sowie sonstige Leistungen für Kinder und Jugendliche wurden weniger Leistungen in Anspruch genommen. Im Vergleich zu 2013 ist der starke Anstieg bei den Werkstätten und den Wohneinrichtungen dadurch zu erklären, dass in diesen Bereichen in den letzten Jahren eine Reihe neuer Betreuungsformen und Wohnmöglichkeiten geschaffen wurden (zum Beispiel Provinzenz Schwarzach und Mitterberghütten, Stützpunktwohnen in der Stadt Salzburg, Ausbau beim teil- und mobil betreuten Wohnen). Die konstant niedrige

Zahl der Leistungsbezieher in der Psychotherapie ist durch eine leistungsumfassende Vereinbarung zwischen der Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK) und der Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten (BVA) mit dem Land Salzburg bedingt. Für eine kleine Personengruppe gibt es die Möglichkeit, Psychotherapie im Rahmen des behördlichen Verfahrens durch die Behindertenhilfe finanziert zu bekommen. Bei den Lohnkostenzuschüssen fällt die Umstellung von Einzelfallverfahren auf Pauschalfinanzierung bei Lohnkostenzuschüssen im Leistungsbereich der geschützten Arbeit auf. Im Jahr 2017 wurde in Form eines Pilotprojekts erstmals die Persönliche Assistenz als Leistung angeboten.

Tabelle 5.4
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Männer	1.505	1.522	1.520	1.505	1.506	+ 0,1
Frauen	1.145	1.173	1.185	1.114	1.104	- 0,9
Gesamt	2.650	2.695	2.705	2.619	2.610	- 0,3

Von den 2.610 im Jahr 2017 unterstützten Personen waren 1.104 bzw. 42,3 % Frauen und 1.506 bzw. 57,7 % Männer (Tabelle 5.4 und Abbildung

5.2). Im Vergleich zu 2016 sank die Zahl der unterstützten Frauen leicht und es blieb die Zahl der unterstützten Männer de facto konstant.

Tabelle 5.5
Unterstützte Personen nach Alter

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
bis 19 Jahre	379	390	390	392	354	- 9,7
20 bis 29 Jahre	592	572	568	556	565	+ 1,6
30 bis 39 Jahre	404	451	463	449	458	+ 2,0
40 bis 49 Jahre	527	507	475	439	442	+ 0,7
50 bis 59 Jahre	483	509	538	504	500	- 0,8
60 Jahre und älter	265	266	271	279	291	+ 4,3
Gesamt	2.650	2.695	2.705	2.619	2.610	- 0,3

Die Verteilung der unterstützten Personen nach Alter ist in Abbildung 5.2 dargestellt. Grundsätzlich zeigt sich eine relativ gleichmäßige Altersverteilung, wobei allerdings der Anteil der mindestens

60-Jährigen niedriger und der Anteil der 20- bis 29-Jährigen höher ist als jener der anderen Altersgruppen.

Abbildung 5.2
Verteilung der unterstützten Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2017

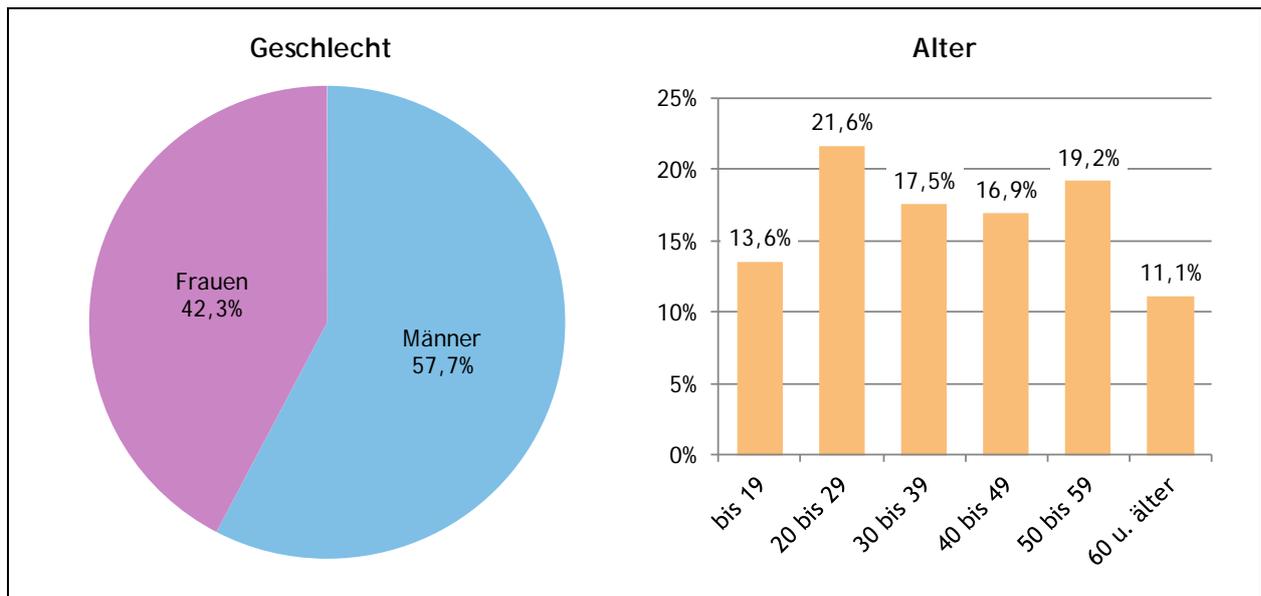


Tabelle 5.6
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg-Stadt	962	964	940	877	857	- 2,3
Hallein	259	268	264	267	283	+ 6,0
Salzburg-Umgebung	565	564	596	562	550	- 2,1
St. Johann im Pongau	351	367	374	381	387	+ 1,6
Tamsweg	95	101	99	96	98	+ 2,1
Zell am See	418	431	432	436	435	- 0,2
Land Salzburg	2.650	2.695	2.705	2.619	2.610	- 0,3

Während von 2016 auf 2017 die Zahl der durch dauerhafte/längere Leistungen unterstützten Personen in den Bezirken Salzburg-Stadt und Salzburg-Umgebung sank und in den Bezirken Tamsweg und

Zell am See de facto konstant blieb, wurden vor allem im Bezirk Hallein im Jahr 2017 deutlich mehr Personen unterstützt als ein Jahr zuvor (Tabelle 5.6).

5.1.2 Einzelleistungen

Neben dauerhaften und längeren Leistungen können Personen auch durch Einzelleistungen wie Hilfsmittel, Transportkosten in Form von Schulfahrten, etc. unterstützt werden.

Tabelle 5.7
Einzelleistungen nach Art

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Körperersatzstücke und andere Hilfsmittel (§ 7)	67	61	56	60	70	+ 16,7
Transportkosten (Schulfahrt, § 8)	443	466	485	487	509	+ 4,5
Sonstiges (Fahrtkosten, Taschengeld)	37	35	48	44	38	- 13,6
Zuschüsse für behindertengerechten PKW (§ 15)*	19	18	13	16	12	- 25,0
Zuschüsse für behindertengerechtes Wohnen (§ 15)*	6	4	7	4	5	+ 25,0

Hinweis: Da Personen mehrere Leistungen erhalten können, sind Mehrfachzählungen möglich.

* Informationen dazu finden sich auch in Abschnitt 5.6

Rund vier Fünftel und damit der überwiegende Teil der Einzelleistungen entfielen in den vergangenen fünf Jahren auf die Übernahme von Transportkosten für die Schulfahrt (Tabelle 5.7).

Tabelle 5.8
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Männer	327	349	366	361	369	+ 2,2
Frauen	227	221	225	231	239	+ 3,5
Gesamt	554	570	591	592	608	+ 2,7

Die Zahl der Einzelleistungen stieg in den vergangenen Jahren kontinuierlich auf 608 im Jahr 2017 an (Tabelle 5.8). Im Vergleich zu 2016 errechnete sich ein Anstieg um 2,7 %, der bei den Frauen mit 3,5 % stärker ausfiel als bei den Männern mit 2,2 %.

Tabelle 5.9
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg-Stadt	186	193	207	207	207	± 0,0
Hallein	68	69	63	67	65	- 3,0
Salzburg-Umgebung	108	136	126	133	126	- 5,3
St. Johann im Pongau	86	57	79	97	101	+ 4,1
Tamsweg	21	25	29	21	25	+ 19,0
Zell am See	85	90	87	67	84	+ 25,4
Land Salzburg	554	570	591	592	608	+ 2,7

Mehr als die Hälfte der Einzelleistungen wurden Personen gewährt, die in der Stadt Salzburg beziehungsweise im Bezirk Salzburg-Umgebung lebten (Tabelle 5.9).

5.2 Leistungen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen

Die Leistungen der Behindertenhilfe für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen beinhalten ein auf das Alter und die Bedarfe abgestuftes System an Hilfestellungen. Das sind zum Beispiel Heilbehandlungen, frühe Hilfen für Kinder nach der Geburt (Frühförderung), Entwicklungsdi-

agnostik und Therapie, Hilfen im Rahmen der Erziehung und Schulbildung (zum Beispiel schulbegleitendes Wohnen), pflegerische Betreuung an den Pflichtschulen, die Finanzierung der Betreuung in speziellen Angeboten in den Bereichen Ausbildung, Arbeit, Tagesstruktur und Wohnen.

5.2.1 Heilbehandlung/Mobilitätstraining

Die Behindertenhilfe finanziert (subsidiär zur Sozialversicherung) spezielle Heilbehandlungen (zum

Beispiel spezielle Intensivtherapien für Kinder oder die Leistungen der Gehörlosenambulanz).

Tabelle 5.10

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2013	2014	2015	2016	2017
Männer	108	105	103	103	90
Frauen	92	99	95	87	100
Gesamt	200	204	198	190	190

In den vergangenen fünf Jahren wurden jährlich zwischen 190 und 204 Personen durch Heilbehandlungen unterstützt (Tabelle 5.10). 2017 wurden erstmals seit 2010 mehr Frauen als Männer unterstützt. Nicht beinhaltet sind dabei Personen, die im Rahmen der ambulanten und mobilen Frühför-

derung, des Ambulatoriums für Entwicklungsdiagnostik und Therapie sowie dem Therapiezentrum Pinzgau betreut und behandelt wurden (siehe Hinweise zu den pauschalfinanzierten Leistungen am Ende dieses Abschnittes).

Tabelle 5.11

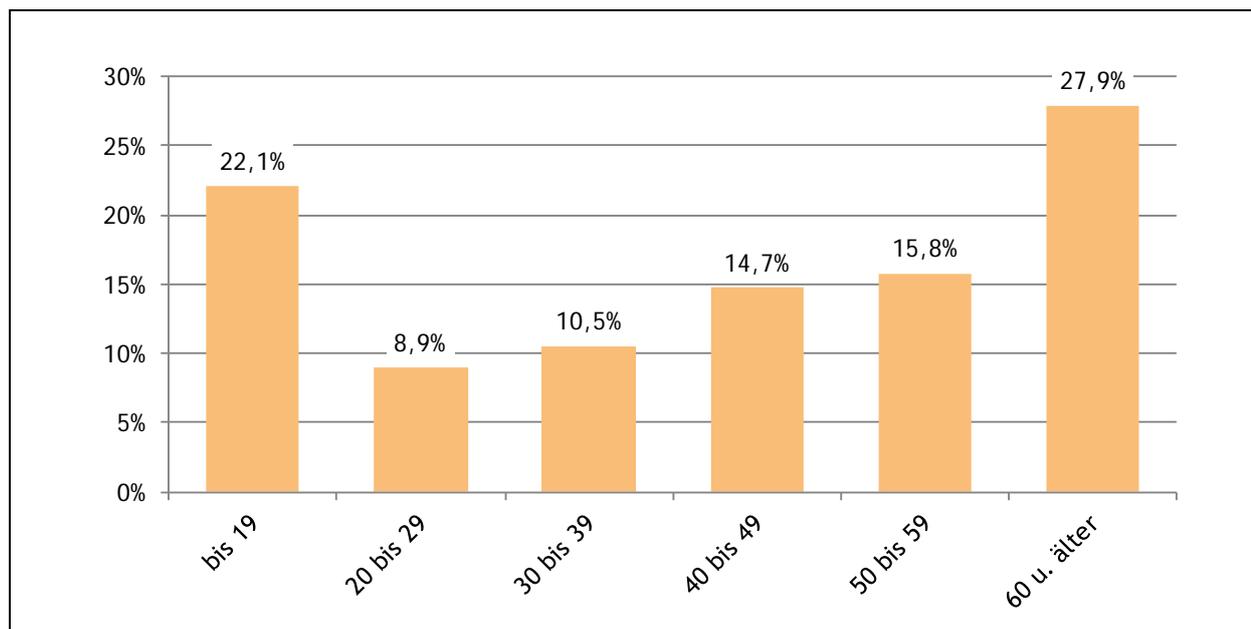
Unterstützte Personen nach Alter

	2013	2014	2015	2016	2017
bis 19 Jahre	48	48	47	40	42
20 bis 29 Jahre	18	16	13	14	17
30 bis 39 Jahre	18	22	26	23	20
40 bis 49 Jahre	33	31	28	27	28
50 bis 59 Jahre	39	41	36	30	30
60 Jahre und älter	44	46	48	56	53
Gesamt	200	204	198	190	190

Im Jahr 2017 war mehr als ein Viertel der durch Heilbehandlungen unterstützten Personen mindestens 60 Jahre und ein weiteres Fünftel höchstens 19 Jahre alt (Abbildung 5.3). Bei den 20- bis 59-

Jährigen nimmt die Zahl der unterstützten Personen mit steigendem Alter zu, und zwar von 8,9 % bei den 20- bis 29-Jährigen auf 15,8 % bei den 50- bis 59-Jährigen.

Abbildung 5.3
Verteilung der unterstützten Personen nach Alter im Jahr 2017



86

Tabelle 5.12
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2013	2014	2015	2016	2017
Salzburg-Stadt	94	99	92	89	82
Hallein	29	27	25	23	27
Salzburg-Umgebung	46	43	44	47	48
St. Johann im Pongau	23	23	28	24	24
Tamsweg	0	2	2	2	2
Zell am See	8	10	7	5	7
Land Salzburg	200	204	198	190	190

Bei der Differenzierung nach Bezirken zeigt sich, dass die durch Heilbehandlungen unterstützten Personen vor allem in der Stadt Salzburg und im

Bezirk Salzburg-Umgebung wohnhaft waren (Tabelle 5.12).

Pauschalfinanzierte Leistungen im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining

Im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining werden folgende pauschalfinanzierte Leistungen von freien Trägern angeboten:

Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung (Lebenshilfe Salzburg)

Das Angebot der ambulanten und mobilen Frühförderung richtet sich an Kinder mit Entwicklungsverzögerungen bis zum 4. Lebensjahr (beziehungsweise bis zum Eintritt in eine Institution) und deren Familien. Standorte befinden sich in:

- Stadt Salzburg
- Seekirchen

- Oberndorf
- Hallein
- Bischofshofen
- Zell am See
- Tamsweg

2017 wurden hier bis zu 364 Familien betreut.

Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie (Lebenshilfe Salzburg)

Die Leistungen des Ambulatoriums für Entwicklungsdiagnostik und Therapie werden im Zusammenwirken mit der Salzburger Gebietskrankenkasse finanziert. Die Angebote richten sich an Kin-

der, Jugendliche und Erwachsene und umfassen neben Therapien (Logotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, und Musiktherapie) auch Arztleistungen (Jahres- und Folgeuntersuchungen), Psychodiagnostik und Psychotherapien. Standorte gibt es in:

- Stadt Salzburg
- Bischofshofen
- Saalfelden
- Tamsweg
- landesweit Standorte für die funktionellen Therapien

Seit Ende 2017 wird auch eine Autismus-Intensivtherapie für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren angeboten (siehe Abschnitt 5.9. Ausbau und Veränderungen).

Im Jahr 2017 wurden im Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie insgesamt 2.009 Kinder, Jugendliche und Erwachsene betreut.

Therapiezentrum Pinzgau (Diakoniewerk)

Im Therapiezentrum Pinzgau werden Physiotherapie, Ergotherapie und ergotherapeutische Förderung, Logopädie und Musiktherapie angeboten und ebenfalls im Zusammenwirken mit der Salzburger Gebietskrankenkasse finanziert. Im Rahmen der

Behindertenhilfe wird Ergotherapie und Logopädie finanziert. Das Therapiezentrum Pinzgau betreut vor allem Bewohnerinnen und Bewohner des Dorfes St. Anton, darüber hinaus Menschen mit Behinderungen des Tageszentrums Mittersill und externe Kundinnen und Kunden aus dem Umfeld. Die Leistungen des Therapiezentrums Pinzgau werden angeboten im:

- Dorf St. Anton, Bruck (Caritas)
- im Tageszentrum Mittersill (Caritas)

Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen

Im Rahmen dieses Leistungsangebotes können Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen, beginnend ab dem Zeitpunkt der Geburt längstens bis zum Schuleintritt, gefördert werden. Das Ziel der Fördermaßnahmen liegt bei den Kindern mit Hörbehinderungen insbesondere im Erwerb von kommunikativen Kompetenzen zur sprachlichen Interaktion in der Gesellschaft und bei Kindern mit Sehbehinderungen in der Erweiterung von Erlebnismöglichkeiten und Handlungskompetenzen. Die Leistungen werden vom Landeszentrum für Hör- und Sehbildung (LZHS) erbracht. 2017 wurden 112 Kinder im gesamten Bundesland betreut.

5.2.2 Hilfsmittel und Körperersatzstücke

Tabelle 5.13
Unterstützte Personen nach Alter

	2013	2014	2015	2016	2017
bis 19 Jahre	35	35	31	40	47
20 bis 59 Jahre	16	12	12	11	18
60 Jahre und älter	16	14	13	9	5
Gesamt	67	61	56	60	70

In den vergangenen fünf Jahren wurden jährlich zwischen 56 und 70 Personen mit Hilfsmitteln und Körperersatzstücken unterstützt (Tabelle 5.13). In den Jahren 2013 bis 2015 war rund die Hälfte der

durch Hilfsmittel und Körperersatzstücke unterstützten Personen jünger als 20 Jahre, 2016 und 2017 waren es zwei Drittel.

5.2.3 Erziehung und Schulbildung

Die Angebote im Rahmen der Erziehung und Schulbildung beinhalten Plätze in einem integrativ geführten Kindergarten der Lebenshilfe, Schul- und Hortplätze in einer Spezialschule mit spezifischen Angeboten (Paracelsusschule), im Schülerwohnhaus der Lebenshilfe (bis Ende 2016) und im Dorf

St. Anton der Caritas (Schülerinnen und Schüler mit Wohnunterbringung). Auch Wohnunterbringungen außerhalb des Bundeslandes Salzburg, welche bei Notwendigkeit finanziert werden, sind in diesen Zahlen enthalten.

Tabelle 5.14

Unterstützte Personen nach Bezirken

	2013	2014	2015	2016	2017
Salzburg-Stadt	37	35	36	37	32
Hallein	4	5	3	5	5
Salzburg-Umgebung	24	18	19	18	14
St. Johann im Pongau	8	11	11	9	10
Tamsweg	0	0	0	0	0
Zell am See	15	18	21	20	16
Land Salzburg	88	87	90	89	77

- 88 In den Jahren 2013 bis 2016 erhielten jährlich rund 90 Personen eine Leistung im Rahmen der Erziehung und Schulbildung, 2017 waren es 77 Personen (Tabelle 5.14). Die meisten Personen wohnten in der Stadt Salzburg.

Tabelle 5.15

Unterstützte Personen durch sonstige Leistungen im Rahmen der Erziehung und Schulbildung

	2013	2014	2015	2016	2017
pflegerische Betreuungskräfte, Hausunterricht	55	57	59	62	52
Schultransport	443	466	485	487	509

Als sonstige Leistungen werden im Rahmen der Erziehung und Schulbildung die Betreuung durch pflegerische Betreuungskräfte im Kindergarten und durch Hausunterricht angeboten, hinzu kommen noch die Schultransporte. Diese Leistungen wurden im Jahr 2017 von 52 (hauptsächlich pflegerische

Betreuungskräfte) beziehungsweise 509 Personen (Schultransport) in Anspruch genommen (Tabelle 5.15). Die Dienste zur pflegerischen Betreuung an Pflichtschulen werden in Form einer pauschalfinanzierten Leistung sichergestellt (siehe nächste Tabelle).

Dienste zur pflegerischen Betreuung an Schulen

In den vergangenen Jahren war ein kontinuierlicher Anstieg an pflegerischen Betreuungsstunden für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Pflichtschulen beziehungsweise an privaten Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht zu verzeichnen. Im Schuljahr 2016/17 wurden insgesamt

442 Schülerinnen und Schüler an 65 Schulstandorten im Bundesland Salzburg mit 3.793 Pflegestunden pro Woche betreut (2016: 3.531). Die Betreuung fand an 17 Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik (ZIS, früher als SPZ bezeichnet) und 48 integrativen Schulstandorten statt.

Tabelle 5.16

Unterstützte Personen und Schulstandorte nach Bezirken

	Standorte		Schülerinnen und Schüler	
	2015/16	2016/17	2015/16	2016/17
Salzburg-Stadt	16	17	166	166
Hallein	7	8	36	41
Salzburg-Umgebung	14	14	82	94
St. Johann im Pongau	9	10	77	81
Tamsweg	1	3	12	14
Zell am See	11	13	44	46
Land Salzburg	58	65	417	442

5.2.4 Berufliche Ausbildung

Nach Abschluss der Schulpflicht gibt es die Möglichkeit, in speziellen Einrichtungen der Behindertenhilfe eine berufliche Ausbildung zu absolvieren. Diese Ausbildung kann in unterschiedlichen Berufen in Form einer Teilqualifizierung oder Anlehre erfolgen. Zudem gibt es das Angebot einer wirtschaftsintegrativen Ausbildung, das heißt, die Ausbildung wird direkt in einem Wirtschaftsbetrieb mit Unterstützung der Betreuungseinrichtung durchgeführt. Ein ausbildungsbegleitendes Woh-

nen gehört darüber hinaus zum Angebot einzelner Einrichtungen. Für Personen, die keine Ausbildung machen können, stehen Fachwerkstätten und Werkstätten für eine gezielte Förderung und Beschäftigung zur Verfügung (siehe Abschnitt 5.2.5). Ausbildungsplätze werden von der anderskompetent GmbH in Unken, vom Landeszentrum für Hör- und Sehbildung (LZHS) und von Rettet das Kind Salzburg angeboten.

89

Tabelle 5.17
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2013	2014	2015	2016	2017
Salzburg-Stadt	53	53	49	54	48
Hallein	25	25	25	25	24
Salzburg-Umgebung	48	53	59	52	40
St. Johann im Pongau	21	27	28	24	24
Tamsweg	4	7	6	6	8
Zell am See	47	44	47	38	38
Land Salzburg	198	209	214	199	182

Die Zahl der in Ausbildung befindlichen Personen stieg von 198 im Jahr 2013 auf 214 im Jahr 2015 und sank danach auf 182 im Jahr 2017 (Tabelle 5.17). Hinsichtlich des Geschlechts und des Alters zeigt sich, dass etwas mehr als die Hälfte männliche Jugendliche, beziehungsweise dass vier von fünf betreuten Personen zwischen 16 und 20 Jahre

alt waren. Das höhere Alter liegt darin begründet, dass viele Jugendliche über die Schulpflicht hinaus im Schulsystem verbleiben und erst später in die berufliche Ausbildung eintreten. Zudem sind zusätzliche Maßnahmen des Bundes geschaffen worden, die der beruflichen Ausbildung vorgeschaltet sind (zum Beispiel Produktionsschulen).

5.2.5 Tagesbetreuung und Beschäftigung

Ein wichtiges Leistungsangebot sind die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Die einzelnen Einrichtungen sind miteinander nicht gänzlich vergleichbar, da sie unterschiedliche Beschäftigungsformen und Leistungen anbieten (wie etwa Fachwerkstätten, klassische Werkstätten, Fördergruppen). Träger der Einrichtungen sind die

Lebenshilfe Salzburg, die Caritas (Tageszentren Elixhausen und Mittersill, Dorf St. Anton, Mathiashof), das Diakoniewerk (Kulinarium), die Kooperative Werkstätte Puch, die rwsanderskompetent (Standort Traunstraße, Stadt Salzburg) und der ArcusHof.

Tabelle 5.18
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg-Stadt	212	217	233	240	243	+ 1,3
Hallein	86	87	92	93	94	+ 1,1
Salzburg-Umgebung	210	212	217	220	230	+ 4,5
St. Johann im Pongau	119	117	116	114	114	± 0,0
Tamsweg	33	33	33	33	31	- 6,1
Zell am See	149	150	154	160	155	- 3,1
Land Salzburg	809	816	845	860	867	+ 0,8

In den vergangenen Jahren wurde das Leistungsangebot jährlich erweitert, so dass im Jahr 2017 bereits 867 Personen in Werkstätten für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen unterstützt und betreut werden konnten (Tabelle

5.18). Gegenüber 2013 kam es vor allem in der Stadt Salzburg (+ 31 Personen) und im Bezirk Salzburg-Umgebung (+ 20 Personen) zu einer Ausweitung des Angebotes.

Tabelle 5.19
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Männer	465	475	494	505	516	+ 2,2
Frauen	344	341	351	355	351	- 1,1
Gesamt	809	816	845	860	867	+ 0,8

90

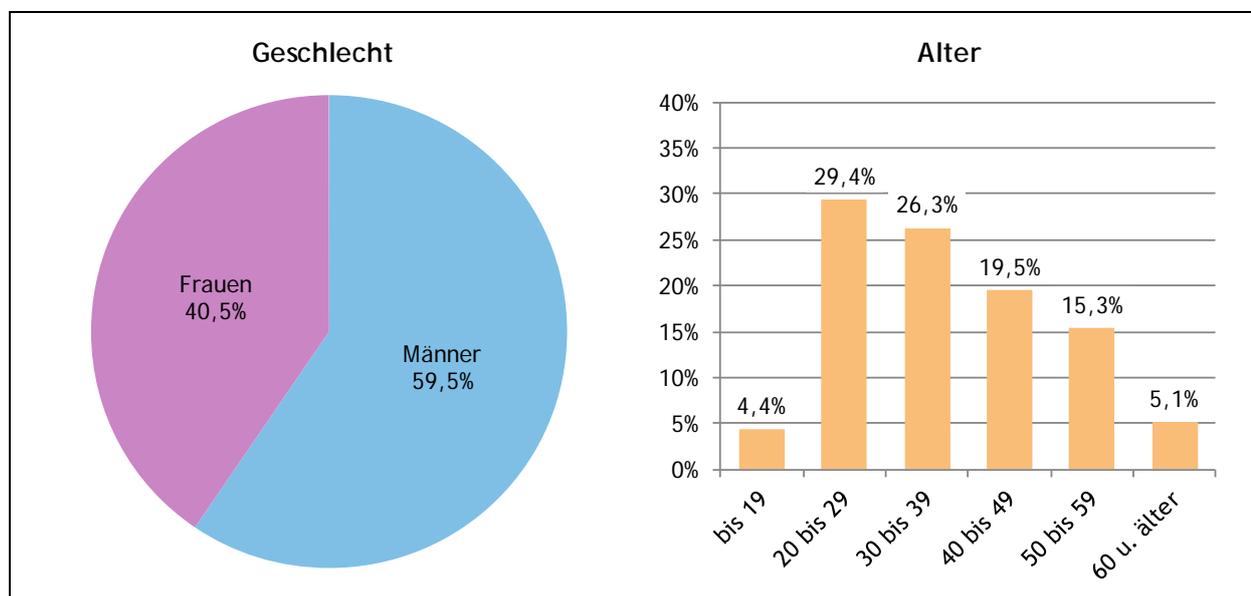
Im Jahr 2017 waren in der Tagesbetreuung und Beschäftigung 59,5 % der betreuten Personen Männer und 40,5 % Frauen (Tabelle 5.19 und Abbildung 5.4). Bei der Unterscheidung nach dem Alter zeigt sich, dass knapp 30 % zwischen 20 und 29 Jahre alt

waren. Auch die Gruppe der 30- bis 39-Jährigen ist mit einem Anteil von 26,3 % recht hoch. In den vergangenen Jahren stieg der Anteil der Personen über 50 Jahre zudem deutlich an (Tabelle 5.20 und Abbildung 5.4).

Tabelle 5.20
Unterstützte Personen nach Alter

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
bis 19 Jahre	45	40	46	42	38	- 9,5
20 bis 29 Jahre	282	266	265	267	255	- 4,5
30 bis 39 Jahre	185	211	223	219	228	+ 4,1
40 bis 49 Jahre	166	160	164	174	169	- 2,9
50 bis 59 Jahre	99	107	113	118	133	+ 12,7
60 Jahre und älter	32	32	34	40	44	+ 10,0
Gesamt	809	816	845	860	867	+ 0,8

Abbildung 5.4
Verteilung der unterstützten Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2017



5.2.6 Wohnen mit und ohne Tagesstruktur

Die Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe bieten landesweit eine auf „Normalisierung und Selbstbestimmung“ ausgerichtete Unterstützung an. Das Angebot der Wohneinrichtungen richtet sich an erwachsene Personen mit unterschiedlich intensiven Betreuungsbedarfen. Die Wohneinrichtungen bieten an mehr als 70 Standorten im ganzen Bundesland Salzburg eine bedarfsorientierte und abgestufte Unterstützung an, zum Beispiel rund-um-die-Uhr betreutes Wohnen oder teilbetreutes Wohnen (auch in Form einer mobilen Wohnbetreuung). Einzelne Wohneinrichtungen haben innerhalb

des Hauses Angebote für Tagesstruktur und Beschäftigung (Wohnen mit Tagesstruktur), in anderen Einrichtungen nutzen die Bewohnerinnen und Bewohner tagesstrukturierende Angebote außerhalb der Wohneinrichtungen (Wohnen ohne Tagesstruktur). Wohnangebote mit Tagesstruktur vor Ort richten sich überwiegend an eine Zielgruppe, welche intensiveren Betreuungsbedarf hat. Träger der Einrichtungen sind die Lebenshilfe Salzburg, die anderskompetent GmbH, die Caritas, das Diakoniewerk, Jugend am Werk Salzburg, das Land Salzburg (Konradinum) und die Provinzenz GmbH.

91

Tabelle 5.21

Wohnen mit Tagesstruktur: Unterstützte Personen nach Bezirken

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg-Stadt	99	104	104	105	98	- 6,7
Hallein	40	39	39	34	37	+ 8,8
Salzburg-Umgebung	90	91	97	98	99	+ 1,0
St. Johann im Pongau	76	77	78	82	83	+ 1,2
Tamsweg	18	19	19	17	18	+ 5,9
Zell am See	73	72	74	76	82	+ 7,9
Land Salzburg	396	402	411	412	417	+ 1,2

Die Zahl der Personen, die durch Wohnen mit Tagesstruktur unterstützt wurden, erhöhte sich ausgehend von 396 im Jahr 2013 kontinuierlich auf 417

im Jahr 2017 (Tabelle 5.21). Anstiege gab es dabei vor allem in den Bezirken Salzburg-Umgebung, St. Johann im Pongau und Zell am See.

Tabelle 5.22

Wohnen mit Tagesstruktur: Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Männer	213	214	219	224	228	+ 1,8
Frauen	183	188	192	188	189	+ 0,5
Gesamt	396	402	411	412	417	+ 1,2

Tabelle 5.22 zeigt, dass in Wohneinrichtungen mit Tagesstruktur im Jahr 2017 mehr Männer als Frauen betreut wurden. Hinsichtlich des Alters

gilt, dass weniger als 5 % jünger als 20 Jahre, jedoch mehr als 27 % mindestens 60 Jahre alt waren (Tabelle 5.23 und Abbildung 5.5).

Tabelle 5.23

Wohnen mit Tagesstruktur: Unterstützte Personen nach Alter

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
bis 19 Jahre	5	9	14	19	18	- 5,3
20 bis 29 Jahre	82	77	79	81	76	- 6,2
30 bis 39 Jahre	45	48	53	51	59	+ 15,7
40 bis 49 Jahre	78	72	62	64	73	+ 14,1
50 bis 59 Jahre	69	81	87	86	78	- 9,3
60 Jahre und älter	117	115	116	111	113	+ 1,8
Gesamt	396	402	411	412	417	+ 1,2

92

Abbildung 5.5

Wohnen mit Tagesstruktur: Verteilung der unterstützten Personen nach Alter im Jahr 2017

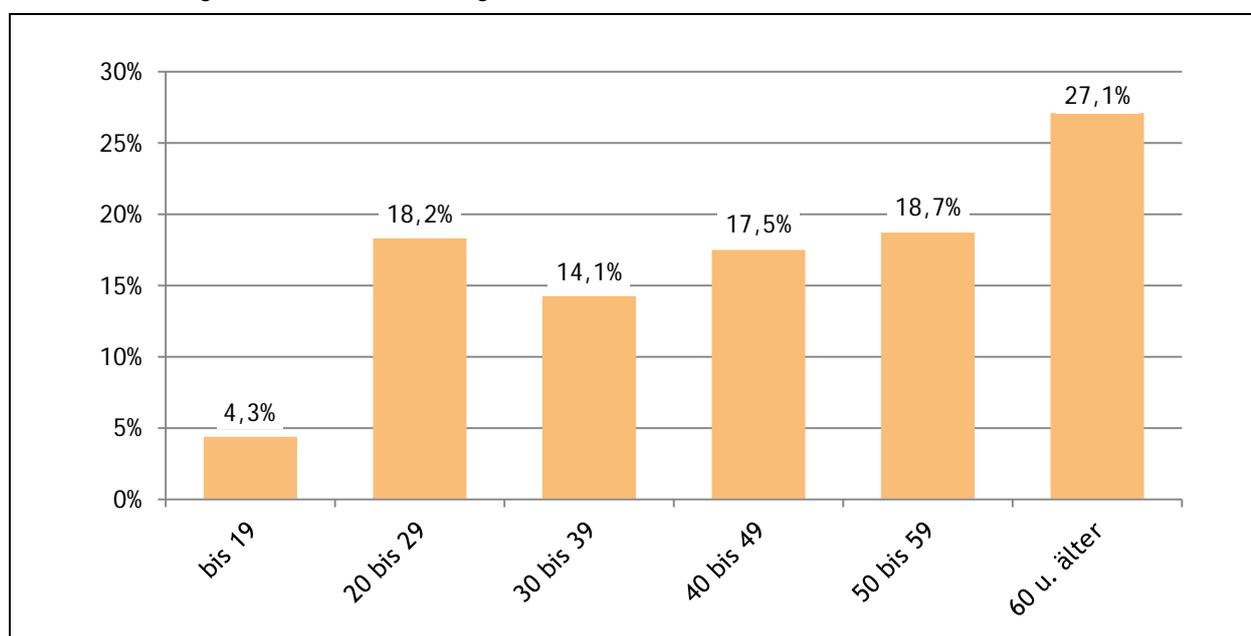


Tabelle 5.24

Wohnen ohne Tagesstruktur: Unterstützte Personen nach Bezirken

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg-Stadt	116	116	112	119	128	+ 7,6
Hallein	35	34	38	44	42	- 4,5
Salzburg-Umgebung	85	86	87	118	121	+ 2,5
St. Johann im Pongau	66	68	67	67	71	+ 6,0
Tamsweg	17	18	16	19	20	+ 5,3
Zell am See	74	77	78	94	98	+ 4,3
Land Salzburg	393	399	398	461	480	+ 4,1

Die Zahl der Personen, die in Wohneinrichtungen ohne Tagesstruktur betreut wurden, lag in den Jahren 2013 bis 2015 bei knapp unter 400 Personen. In den Jahren danach kam es zu einem deutlichen Anstieg auf 461 Personen im Jahr 2016 und weiter auf 480 Personen im Jahr 2017 (Tabelle

5.24). Grund für diesen Anstieg ist vor allem der Ausbau der teil- und mobilbetreuten Wohnangebote sowie des Stützpunktwohnens in den Jahren 2016 und 2017 (siehe auch Abschnitte 5.2.7 und 5.9).

Tabelle 5.25

Wohnen ohne Tagesstruktur: Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Männer	227	231	227	256	272	+ 6,3
Frauen	166	168	171	205	208	+ 1,5
Gesamt	393	399	398	461	480	+ 4,1

In Wohneinrichtungen ohne Tagesstruktur wurden im Jahr 2017 - ebenfalls wie in Wohneinrichtungen mit Tagesstruktur - mehr Männer als Frauen betreut (Tabelle 5.25). Hinsichtlich des Alters gibt es deutliche Unterschiede zwischen Einrichtungen

mit und ohne Tagesstruktur. Bei Wohneinrichtungen ohne Tagesstruktur waren im Jahr 2017 23,8 % der betreuten Personen zwischen 40 und 49 Jahre und nur 8,3 % mindestens 60 Jahre alt.

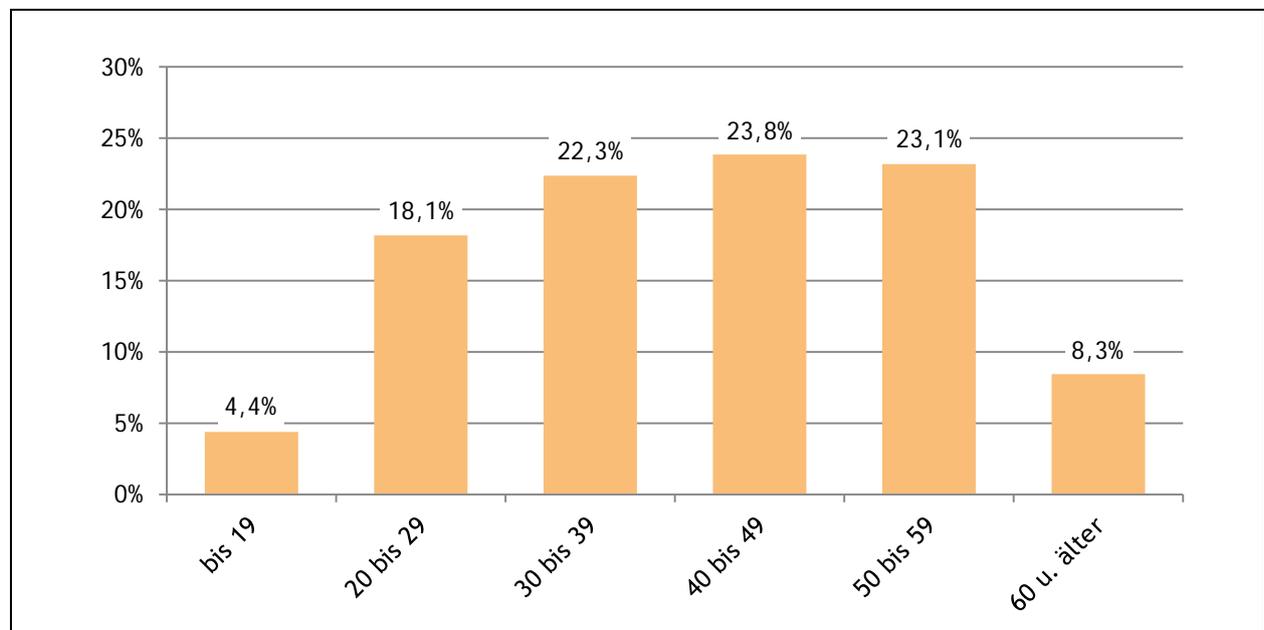
93

Tabelle 5.26

Wohnen ohne Tagesstruktur: Unterstützte Personen nach Alter

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
bis 19 Jahre	2	4	4	22	21	- 4,5
20 bis 29 Jahre	79	67	59	86	87	+ 1,2
30 bis 39 Jahre	85	99	98	99	107	+ 8,1
40 bis 49 Jahre	118	111	115	122	114	- 6,6
50 bis 59 Jahre	81	86	91	92	111	+ 20,7
60 Jahre und älter	28	32	31	40	40	± 0,0
Gesamt	393	399	398	461	480	+ 4,1

Abbildung 5.6

Wohnen ohne Tagesstruktur: Verteilung der unterstützten Personen nach Alter im Jahr 2017**5.2.7 Plätze für voll-, teil- und mobilbetreutes Wohnen**

In Salzburg unterscheidet man zwischen voll- und teilbetreuten Wohneinrichtungen. Als vollbetreute Wohnplätze werden Wohnangebote bezeichnet,

die eine durchgängige Betreuung mit Nachtdiensten anbieten. Teilbetreute Wohnplätze gibt es in unterschiedlichen Konstruktionen - von betreuten

Wohngemeinschaften bis hin zu mobil betreutem Wohnen.

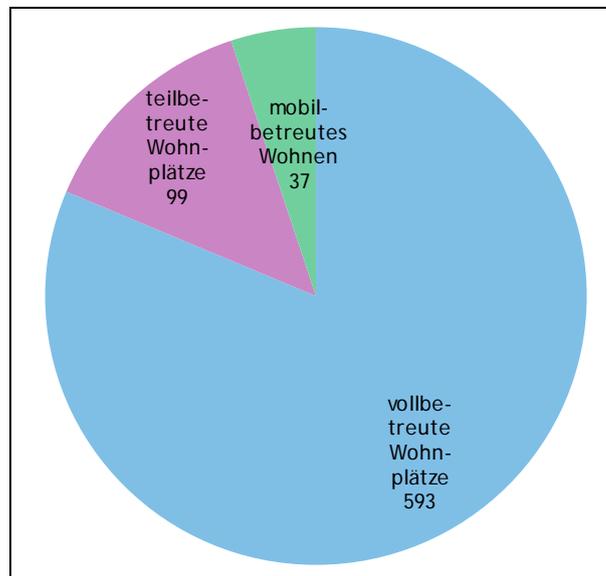
In der Summe stieg die Zahl der Betreuungsplätze im Bereich Wohnen leicht auf 729 Plätze (2016: 726 Plätze) an. Die Zahl der Plätze mit teil- und mobilbetreutem Wohnen stieg 2017 deutlich von 101 auf 136 Plätze (+ 34,7 %) an, weshalb in diesem Bericht erstmals mobil betreutes Wohnen als eigener Bereich dargestellt wird (27 neue Plätze 2017, siehe auch Abschnitt 5.9, beim teilbetreuten Wohnen wurden 8 neue Plätze geschaffen). Andererseits ging von 2016 auf 2017 die Zahl vollbetreuter Wohnplätze um 5,1 % zurück (von 625 auf 593 Plätze). Ursachen dafür sind die Schließung des

Schülerwohnheimes der Lebenshilfe und eine Dezentralisierung der Einrichtung Provinzenz auf vier Standorte mit kleineren Einheiten. Als Resultat entwickelt sich eine immer stärker ausdifferenzierte Betreuungslandschaft.

Die höhere Zahl der unterstützten Personen (beim Wohnen mit und ohne Tagesstruktur) gegenüber dem hier dargestellten Platzangebot für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen ergibt sich aus der Fluktuation und der sofortigen Wiederbelegung frei gewordener Plätze beziehungsweise aufgrund von Unterbringungen in anderen Bundesländern oder im Ausland.

94

Abbildung 5.7
Plätze für voll-, teil- und mobilbetreutes Wohnen zum 31.12.2017



Teil- und mobilbetreutes Wohnen

Beim teilbetreuten Wohnen stellt die Trägerorganisation Unterkunft und Verpflegung sowie Personal für 10 oder 14 Betreuungsstunden pro Woche einschließlich Rufbereitschaft. Die Unterbringung erfolgt in barrierefreien Einzelwohnungen oder Wohngemeinschaften- in der Regel mit 2 Personen, aber maximal mit 5 Personen.

Sofern mobil betreutes Wohnen von der Behörde als geeignete Maßnahme gesehen und genehmigt wird, mieten Menschen mit Behinderung selbst Wohnungen an und organisieren die Verpflegung selbst. Bis zu 10 Betreuungsstunden (Anleitung und Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags, sozialpädagogische Begleitung, Freizeitassistenz)

pro Woche können je nach Bedarf abgerufen werden.

Teilbetreute Wohnplätze werden von der Lebenshilfe Salzburg (in allen Bezirken), der Caritas Salzburg (Bezirk Zell am See), Jugend am Werk (Stadt Salzburg, Bezirk Salzburg-Umgebung) und der anderskompetent GmbH (Bezirk Zell am See) angeboten. Mobil betreutes Wohnen (teilweise auch als „Stützpunktwohnen“ bezeichnet) wird von dem Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen (Stadt Salzburg), der anderskompetent GmbH (Bezirk Zell am See) und der Lebenshilfe (Stadt Salzburg, Bezirk St. Johann) angeboten.

5.3 Leistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Die Behindertenhilfe bietet nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Unterstützungsleistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen an. Diese werden ergänzend zu den medizinischen und sozialen Leistungen sowie zu den Förderungen anderer Kostenträger bereitgestellt. Siehe dazu auch Kapitel 6 „Psychosozialer Dienst“. In den vergangenen Jahren wurde verstärkt der Ausbau der

Angebote in den südlichen Bezirken des Bundeslandes Salzburg vorangetrieben. Im Bereich der Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen gibt es ein umfassendes Angebot im Rahmen von pauschal finanzierten Leistungen (Zugang ohne behördliches Verfahren), die in den Abschnitten 5.3.3 und 5.3.4 textlich, aber nicht zahlenmäßig dargestellt werden.

95

5.3.1 Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Die Wohneinrichtungen für Personen mit psychischen Erkrankungen bieten im Bundesland Salzburg mit insgesamt 256 Plätzen an rund 40 Standorten ein abgestuftes Unterstützungssystem mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunktsetzungen an; zum Beispiel

- Einrichtungen mit zeitlicher Befristung
- Langzeiteinrichtungen
- Langzeiteinrichtungen mit intensiver Betreuung rund um die Uhr
- Wohnen mit stundenweiser Betreuung am Tag
- Ambulant betreutes Folgewohnen
- Stützpunktwohnen (Selbständiges Wohnen mit Betreuungstützpunkt)¹

Beim **ambulant betreuten Folgewohnen** (nach Aufenthalt in vollbetreuten Einrichtungen) werden Leistungen vorwiegend in den (eigenen oder vom Träger angemieteten) Wohnungen der Klientinnen und Klienten, teils in der bisher besuchten Einrichtung erbracht. 10 Betreuungsstunden pro Woche können je nach Bedarf abgerufen werden. Ambulant betreutes Folgewohnen soll Klientinnen und Klienten, welche in vollbetreuten Einrichtungen ausreichend Stabilität erreicht haben, eine dieser Stabilität und Selbstständigkeit entsprechenden Betreuungsintensität anbieten. Träger dieses Angebots sind die Laube GmbH und die Pro Mente Salzburg.

Träger der Einrichtungen sind die Caritas, Laube GmbH, die Pro Mente Salzburg, die Suchthilfe und der Verein Haus Michael.

Tabelle 5.27
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2013	2014	2015	2016	2017
Salzburg-Stadt	162	165	152	154	149
Hallein	9	15	15	20	22
Salzburg-Umgebung	29	28	32	26	32
St. Johann im Pongau	24	23	26	30	29
Tamsweg	9	9	10	6	7
Zell am See	20	23	28	37	33
Land Salzburg	253	263	263	273	272

Im Jahr 2017 wurden 272 Personen in Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen betreut (Tabelle 5.27), das waren ähnlich viele

wie im Jahr 2016. Gegenüber 2013 ergab sich ein Anstieg um etwa 20 Personen.

¹ Stützpunktwohnen ist nicht in den Fallzahlen der folgenden Tabellen enthalten.

Tabelle 5.28
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2013	2014	2015	2016	2017
Männer	157	160	160	157	163
Frauen	96	103	103	116	109
Gesamt	253	263	263	273	272

In den vergangenen fünf Jahren wurden jeweils mehr Männer als Frauen in Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen betreut,

2017 betrug das Verhältnis 60 zu 40 (Tabelle 5.28 und Abbildung 5.8).

96

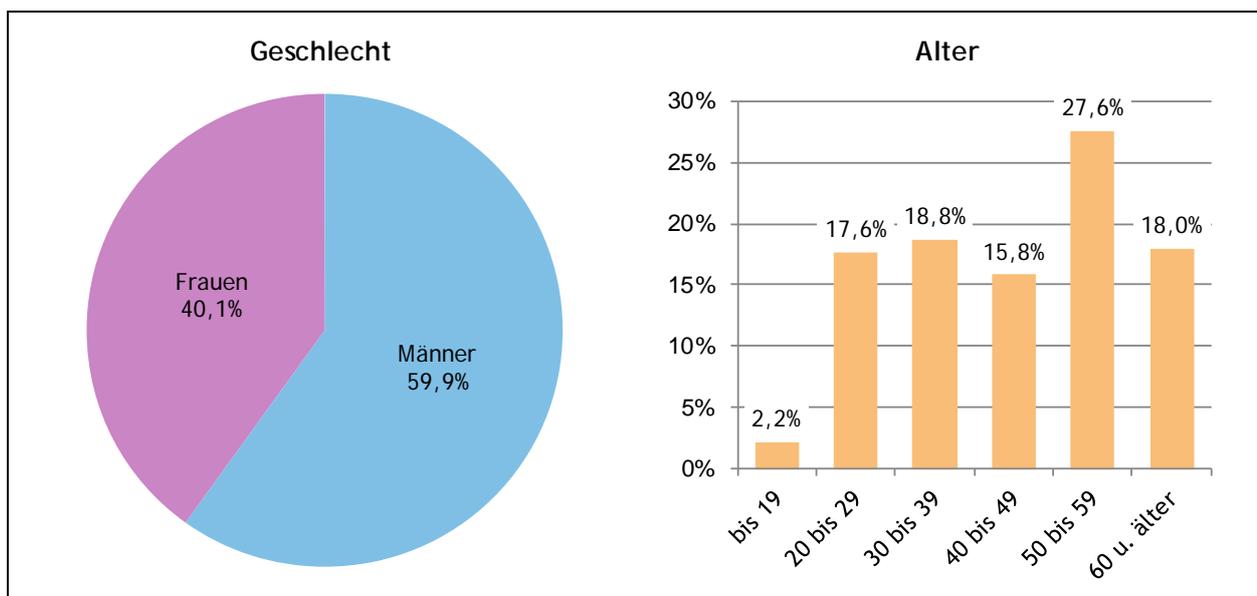
Tabelle 5.29
Unterstützte Personen nach Alter

	2013	2014	2015	2016	2017
bis 19 Jahre	10	11	8	12	6
20 bis 29 Jahre	46	43	43	43	48
30 bis 39 Jahre	36	46	49	58	51
40 bis 49 Jahre	48	51	47	39	43
50 bis 59 Jahre	66	66	67	71	75
60 Jahre und älter	47	46	49	50	49
Gesamt	253	263	263	273	272

Der größte Teil der betreuten Personen ist im Alter zwischen 20 und 49 Jahren (52,2 %). 27,6 % der

betreuten Personen entfallen auf die wachsende Gruppe der 50 bis 59-Jährigen.

Abbildung 5.8
Verteilung der unterstützten Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2017



5.3.2 Drogentherapie

Seitens der Behindertenhilfe werden subsidiär zur Sozialversicherung langfristige stationäre Drogenentwöhnungsbehandlungen in Einrichtungen außerhalb des Bundeslandes Salzburg finanziert. Seit

dem Jahr 2011 finanziert das Justizministerium Drogenentwöhnungsbehandlungen im Rahmen des § 39 Suchtmittelgesetz („Therapie statt Strafe“).

Tabelle 5.30

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2013	2014	2015	2016	2017
Männer	34	44	37	40	44
Frauen	12	11	10	13	14
Gesamt	46	55	47	53	58

97

Die Zahl der Personen, die an Drogentherapie teilnahmen, schwankte in den vergangenen fünf Jahren zwischen 46 und 58 Personen (Tabelle 5.30).

Der Großteil der teilnehmenden Personen waren Männer im Alter zwischen 20 und 39 Jahren.

5.3.3 Beschäftigung, Tageszentren und Klubeinrichtungen

Für Menschen mit psychischen Erkrankungen werden folgende pauschalfinanzierte Leistungen von freien Trägern angeboten:

Beschäftigungseinrichtungen

Die Beschäftigungsprojekte stellen landesweit Beschäftigungsplätze, vor allem im Bereich der Produktion und Dienstleistung, zur Verfügung. In den Beschäftigungsprojekten teilen sich mehrere Personen einen Arbeitsplatz, die Arbeitsintensität kann flexibel gestaltet werden. Neben der Beschäftigung haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch die Möglichkeit, psychosoziale Unterstützungsangebote und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen.

Beschäftigungsprojekte (Laube GmbH und Pro Mente)

- Laube Pro Salzburg
- Laube Pro Tennengau
- Laube Pro Pongau
- Laube Pro Pinzgau
- Pro Mente - Reflex Elsbethen (mit weiteren Standorten in der Stadt Salzburg und in Bürmoos)

Im Sinne der verbesserten Inklusion bieten die Träger auch Beschäftigungsplätze an Standorten in den Regionen an. Insgesamt sind 93 Plätze genehmigt. Etwa 270 Personen waren im Jahr 2017 in den Einrichtungen beschäftigt.

Im Bezirk Tamsweg können aktuell angrenzende Einrichtungen in der Steiermark (Murau) genutzt werden. Es gibt jedoch bereits konkrete Überlegungen auch in Tamsweg ein Beschäftigungsprojekt zu errichten.

Tageszentren und Klubeinrichtungen

Tageszentren und Klubeinrichtungen bieten Personen mit psychischen Erkrankungen verschiedene Angebote zu Themen wie Bildung, Gesundheit, Kunst, Kultur, usw. an. Teilweise gibt es auch die Möglichkeit, stundenweise ein Beschäftigungsangebot in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus erfolgt eine Unterstützung in sozialen Angelegenheiten und die Durchführung von gesundheitsfördernden Maßnahmen. Die Angebote können individuell, je nach Bedarf, genutzt werden:

- Sozialzentrum Harmogana
Im Sozialzentrum Harmogana finden Personen - hauptsächlich mit psychischen Erkrankungen - entsprechende tagesstrukturierende Angebote und erhalten Unterstützung in sozialen und gesundheitlichen Angelegenheiten. Darüber hinaus gibt es ein eigenes Club-Angebot. Das Sozialzentrum befindet sich in der Stadt Salzburg.
- Der Verein Angehörige helfen Angehörigen (AhA) führt in der Stadt Salzburg das Kommunikationszentrum „OASE“.
- Tageszentrum St. Johann (Laube GmbH)
- Tageszentrum Zell am See (Laube GmbH)
- Tageszentrum Tamsweg (Laube GmbH, seit September 2017)

5.3.4 Weitere ambulante und mobile Betreuung (pauschalfinanzierte Leistungen)

Ambulante Krisenintervention (Pro Mente Salzburg)

Die ambulante Krisenintervention bietet für Personen in akuten seelischen Krisen, unabhängig von deren Entstehungshintergrund, im gesamten Bundesland Salzburg eine telefonische Hotline rund um die Uhr und an drei Standorten ambulante Beratungsgespräche an, und zwar in:

- Stadt Salzburg
- St. Johann im Pongau
- Zell am See

2017 zählte die ambulante Krisenintervention 15.170 Kontakte.

Psychiatrische Übergangsbetreuung (nach stationärem Aufenthalt) (Salzburger Landeskliniken)

Die Übergangsbetreuung begleitet Personen mit psychischen Erkrankungen nach einem stationären Aufenthalt in der Christian-Doppler-Klinik. Die betroffenen Personen werden im Rahmen der Entlassung begleitet und in der ersten Zeit zu Hause betreut.

Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche (Land Salzburg)

Das PVBZ für Kinder und Jugendliche bietet für das Land Salzburg seit Dezember 2017 eine niederschwellige, vernetzte Behandlung und Beratung für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen.

Ambulante psychosoziale Rehabilitation (Volkshilfe GmbH)

Die ambulante psychosoziale Rehabilitation ist ein zeitlich intensiver mobiler Betreuungsdienst mit einer befristeten Betreuungsdauer, an den Standorten:

- Stadt Salzburg (für Zentralraum)
- Bischofshofen (für Pongau, Pinzgau, Lungau)

Die Betreuung selbst findet zumeist im eigenen Wohnraum statt und wird die Leistung in allen Bezirken angeboten und durchgeführt.

2017 wurden 154 Klientinnen und Klienten betreut.

Ambulante Drogenberatung (Suchthilfe GmbH)

Die ambulante Drogenberatung bietet in ihren Beratungsstellen (und teilweise auch in Krankenhäusern und Haftanstalten) für drogenabhängige und suchtgefährdete Jugendliche, Erwachsene und deren Angehörige oder andere Bezugspersonen Hilfestellungen an. Die ambulante Drogenberatung gibt es in:

- Stadt Salzburg
- St. Johann im Pongau
- Zell am See
- Tamsweg (stundenweise Beratung)

2017 wurden 591 Personen im Rahmen der Drogenberatung beraten.

Intensivbetreuung (für psychisch kranke Haftentlassene, Neustart)

Ein Angebot, welches die Behindertenhilfe für Menschen mit psychischen Erkrankungen anbietet, ist die Intensivbetreuung für Haftentlassene mit psychischen Problemen. Bis Ende November 2017 wurden 67 Personen betreut.

Suchtprävention (Akzente Salzburg)

Akzente Salzburg bietet suchtpräventive Angebote und Projekte im gesamten Bundesland für Kinder und Jugendliche in ihren altersspezifischen Lebensumfeldern an. Weiters beinhaltet die Angebotspalette auch Bildungs- und Informationsangebote, die sich vor allem an Berufsgruppen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren richtet, die aktiv und kontinuierlich am Entwicklungsgeschehen von Kindern und Jugendlichen beteiligt sind.

Nachsorgegruppen für Alkoholranke und -gefährdete (Suchthilfe GmbH)

Zur Vermeidung von Rückfällen bietet die Suchthilfe Salzburg Nachsorgegruppen in Bischofshofen, Mittersill und Tamsweg an.

Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen (Koko GmbH)

Der Verein Koko bietet Gruppentherapien für Männer (Oberndorf) und Frauen (Salzburg) mit Alkoholproblemen an.

5.4 Persönliche Assistenz

2017 startete das Pilotprojekt des Landes Salzburg zur Persönlichen Assistenz. Ziel der Persönlichen Assistenz sind die Stärkung der Selbstbestimmung und die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen. Zusätzlich sollen auch Erfahrungen für die Umsetzung der Persönlichen Assistenz in einem Regelbetrieb gewonnen werden. Das Pilotprojekt wird 2018 von der Universität Salzburg im laufenden Betrieb wissenschaftlich evaluiert.

Persönliche Assistenz kann in Salzburg (im Unterschied zu anderen Bundesländern) sowohl von Menschen mit körperlichen, kognitiven/mehrfachen Behinderungen als auch von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Anspruch genommen werden. Die Leistung richtet sich an Personen im Alter von 18 bis 65 Jahren im eigenen Haushalt. Die Assistenznehmenden erhalten - je nach individuellem Bedarf - eine monatliche Zahl an Assistenzstunden, welche sie in Form eines Dienstleistermodells (Caritas oder Lebenshilfe) oder in Form des Arbeitgebermodells (Assistenznehmende stellen selbst Assistentinnen und Assistenten an) in Anspruch nehmen können. Allerdings müssen die Assistenznehmenden über ein Mindestmaß an Anleitungs- und Organisationskompetenz verfügen, um das Assistenzteam (zumeist hat jeder Assistenznehmende ein eigenes Assistenzteam) entsprechend ihren Bedürfnissen einteilen zu können. Die Persönliche Assistenz ist an keine Eigenleistungen gebunden, jedoch wird sie als pflegegeldergänzende Leistung gewertet.

Persönliche Assistenz bietet Unterstützung in bestimmten Lebensbereichen (in der persönlichen Grundversorgung, im Haushalt, bei der Mobilitäts- und Freizeitgestaltung) und soll die Selbstbestimmung und die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen stärken. Die persönliche Assistenz beinhaltet keine Pflegeleistungen (diese können bei Bedarf über soziale Dienste bezogen werden) oder tagesstrukturierende Maßnahmen sondern dient ausschließlich der selbstbestimmten Lebensführung.

17 Personen wurden Persönliche Assistenzleistungen bewilligt. Mit Juni 2017 begannen die ersten Assistentinnen und Assistenten ihre Tätigkeit, erste Rückmeldungen der Assistenznehmenden zeigen eine hohe Zufriedenheit mit der Leistung, eine deutlich gestiegene Lebensqualität und eine verbesserte Selbstbestimmung in vielen Lebenslagen.

Im Pilotprojekt Persönliche Assistenz wurden den 17 Personen insgesamt 2.743 Assistenzstunden pro Monat bewilligt. Die Zahl der individuellen Assistenzstunden ist dabei unterschiedlich und reicht im Höchstfall bis zu 490 bewilligten Stunden pro Monat. 9 von 17 Bezieherinnen und Bezieher von Persönlicher Assistenz kommen aus der Stadt Salzburg, 8 aus den verschiedenen Bezirken. 10 der Bezieherinnen und Bezieher sind weiblich, 7 männlich.

Tabelle 5.31

Bewilligte Stunden pro Monat nach Assistenzform (Stichtag 31.12.2017)

	Stunden	Personen
Dienstleistermodell	2.287	14
davon Caritas	1.599	11
davon Lebenshilfe	688	3
Arbeitgebermodell	456	3
Gesamt	2.743	17

5.5 Lohnkostenzuschüsse und Arbeitstraining

5.5.1 Lohnkostenzuschüsse

Im Rahmen der Behindertenhilfe werden für Beschäftigte mit Behinderungen (Personen mit körperlichen, kognitiven und mehrfachen Behinderungen, Personen mit psychischen Erkrankungen) mittels Lohnkostenzuschüsse Arbeitsplätze in der freien Wirtschaft gesichert, aber auch in speziellen Unternehmen/Einrichtungen wie

- Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH,
- Laube Pro Tennengau SÖB (Laube GmbH)
- Member Pongau und Pinzgau (Wäschetiger) der Pro Mente

100

Tabelle 5.32

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Männer	310	318	311	261	270	+ 3,4
Frauen	263	252	266	201	206	+ 2,5
Gesamt	573	570	577	462	476	+ 3,0

Im Leistungsbereich der geschützten Arbeit sind seit 2016 weniger Einzelfallverfahren auf Lohnkostenzuschüsse abzuwickeln (rund 100 Personen), weil mit den Salzburger Landeskliniken eine diesbezügliche vertragliche Vereinbarung einer Pauschalfinanzierung (im Sinne einer Verwaltungvereinfachung) getroffen wurde. Dies ist auch für 2017

gültig. Seit 2016 steigt die Zahl der Leistungsbezieherinnen und -bezieher wieder kontinuierlich an. Mit 56,7 % war im Jahr 2017 der Anteil der Männer höher als jener der Frauen mit 43,3 %. Der größte Teil der unterstützten Personen befindet sich in der Altersgruppe der 50- bis 59-Jährigen (Abbildung 5.9).

Tabelle 5.33

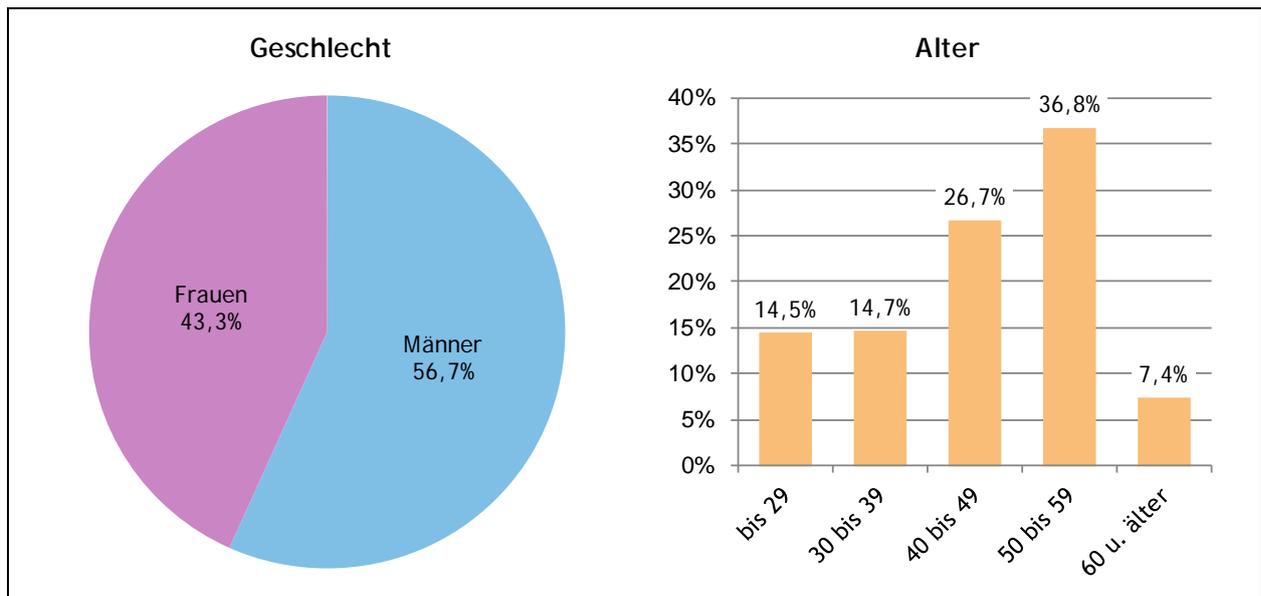
Unterstützte Personen nach Alter

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
bis 29 Jahre	69	71	73	55	69	+ 25,5
30 bis 39 Jahre	96	96	99	78	70	- 10,3
40 bis 49 Jahre	182	173	155	118	127	+ 7,6
50 bis 59 Jahre	204	202	225	188	175	- 6,9
60 Jahre und älter	22	28	25	23	35	+ 52,2
Summe	573	570	577	462	476	+ 3,0

Lohnkostenzuschüsse wurden in sieben von zehn Fällen an Personen ausbezahlt, die älter als 40 Jahre alt waren (Abbildung 5.9). 2017 stieg die

Zahl der der Zuschüsse in den Altersgruppen bis 29 Jahre sowie 60 Jahre und älter am deutlichsten an.

Abbildung 5.9
Verteilung der unterstützten Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2017



101

Tabelle 5.34
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg-Stadt	250	236	242	155	160	+ 3,2
Hallein	53	58	51	47	57	+ 21,3
Salzburg-Umgebung	96	96	101	72	69	- 4,2
St. Johann im Pongau	65	67	73	78	80	+ 2,6
Tamsweg	28	30	30	32	34	+ 6,3
Zell am See	81	83	80	78	76	- 2,6
Land Salzburg	573	570	577	462	476	+ 3,0

Werden die durch Lohnkostenzuschüsse unterstützten Personen nach Bezirken differenziert, ergibt sich, dass im Jahr 2017 rund ein Drittel in

der Stadt Salzburg und rund zwei Drittel in den Landbezirken wohnten (Tabelle 5.34).

5.5.2 Arbeitstraining

Die Angebote im Bereich des Arbeitstrainings für Personen mit psychischen Erkrankungen werden größtenteils von anderen Kostenträgern finanziert (Arbeitsmarktservice, Pensionsversicherungsanstalt, Sozialministeriumsservice). Bei folgenden Einrichtungen im Bundesland Salzburg erfolgte 2017 eine Finanzierung im Rahmen der Behindertenhilfe:

- Arbeitstrainingszentrum der Pro Mente Salzburg (Standorte Wals-Siezenheim, Saalfelden, Bürmoos und Großgmain)
- rwsanderskompetent (Standort Stadt Salzburg)

Tabelle 5.35

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2013	2014	2015	2016	2017
Männer	30	31	33	30	31
Frauen	29	34	23	33	34
Gesamt	59	65	56	63	65

In den vergangenen fünf Jahren wurden zwischen 56 und 65 Personen durch Arbeitstrainings unterstützt (Tabelle 5.35), wobei in der Regel die Zahl der unterstützten Männer ähnlich hoch war wie die Zahl der unterstützten Frauen. Leistungen des Ar-

beitstrainings werden nur dann seitens der Behindertenhilfe finanziert, wenn andere zunächst zuständige Kostenträger aus bestimmten Gründen (fehlende Anwartszeiten, etc.) nicht finanzieren können.

5.6 Zuschüsse für Wohnraumadaptierungen, PKW-Umbauten und Pflegehilfsmittel

Unterstützungsstelle für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen (vormals Salkof)

Mit 1.2.2018 wurde anstelle des Salkof die Unterstützungsstelle für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen eingerichtet. Die Unterstützungsstelle (bis 31.1.2018 als Salkof geführt) kann Zuschüsse an bedürftige Kriegsoffer, die Anspruch auf Versorgung nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes haben und an Menschen mit einer dauernden und wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des Salzburger Behindertengesetzes gewähren. Neben Wohnraumadaptierungen (vorwiegend Badumbauten) und behinderungsbedingten PKW-Umbauten werden eine Vielzahl verschiedener Pflegehilfsmittel bezuschusst - am häufigsten zum Beispiel Patienten- und Treppenlifte, Pflegebetten oder Rollstuhlschiebehilfen. Für einen Zuschuss zu einem konkreten Vorhaben zur sozialen Rehabilitation darf dieses nicht durch Leistungen anderer Kostenträger ausfinanziert sein. Der Hauptwohnsitz im Land Salzburg und die

behinderungsbedingte Notwendigkeit des Vorhabens sind Voraussetzung.

Über Ansuchen auf Gewährung eines Zuschusses entscheidet ein Gremium (bis 31.01.2018 als Kuratorium bezeichnet, seit 1.2.2018 als Ausschuss) nach Maßgabe der Richtlinien und unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterstützungswerbers. Auf die Leistung besteht kein Rechtsanspruch. Im Jahr 2017 stand dem Kuratorium ein Budget von 332.900 Euro zur Verfügung. Es wurden 435 Personen unterstützt, davon gingen 403 Leistungen an Menschen mit Behinderungen und 32 an Kriegsoffer.

Soziale Dienste

Für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen der Behindertenhilfe Kostenzuschüsse für PKW-Umbauten und für Wohnraumadaptierungen geleistet. Siehe dazu die Tabelle 5.7 „Einzelleistungen nach Art“ unter Abschnitt 5.1.2.

103

5.7 Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen

Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen der Behindertenhilfe 2017 von folgenden Organisationen durchgeführt:

- Rotes Kreuz
- Arbeiter- und Samariterbund
- Taxidienste

Taxigutscheine, welche vom Land Salzburg und dem Magistrat Salzburg finanziert werden, können bei verschiedenen Taxiunternehmen eingelöst werden. Die Aushändigung der Gutscheine erfolgt durch den Magistrat Salzburg.

5.8 Ferienbetreuungsaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen, Freizeit- und Beratungsangebote, Freizeitassistenz

5.8.1 Ferienbetreuungsaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Einzelne Träger der Behindertenhilfe sowie diverse Anbieter organisieren, meist im Sommer, Erholungsaktionen. Folgende Träger haben 2017 Erholungsaktionen angeboten:

- Lebenshilfe Salzburg - Kinderferienaktion plus und integrative Ferienbetreuung

- Volkshilfe Salzburg - Kinderaktionen in den diversen ZIS
- Caritas Salzburg - Integrative Ferienbetreuung, Raum Bruck an der Glocknerstraße
- Lebenswerkstatt Pongau - Integratives Ferien-camp, Raum Bischofshofen

104

5.8.2 Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen

Darüber hinaus ermöglicht es die Behindertenerholungsaktion des Landes Salzburg Menschen mit Behinderungen, entweder individuell oder in Gruppen (Erwachsene und Kinder) mit Begleitung einen kostenlosen Sommerurlaub in zwei speziell ausgestatteten Hotels im Bundesland Salzburg zu verbringen (Gasthof Bad Hochmoos, St. Martin bei

Lofer und Simonyhof in Mariapfarr und Radstadt). Die Organisation der Behindertenerholungsaktion des Landes wird seit 2011 von der Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs-GmbH durchgeführt. Insgesamt nahmen im Jahr 2017 inklusive Begleitpersonen 124 Menschen daran teil.

5.8.3 Freizeit- und Beratungsangebote

Im Rahmen der Dienste zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderungen waren 2017 folgende Einrichtungen tätig:

- ARBOS - Gesellschaft für Musik und Theater: Gehörlosentheater
- Behindertensportverband Salzburg
- Club Mobil
- Freizeitassistenz der Volkshilfe GmbH
- Hörbücherei des Österreichischen Blindenverbandes
- Österreichischer Zivilinvalidenverband Landesgruppe Salzburg

- Peer Center Salzburg
- Salzburger Blinden- und Sehbehindertenverband
- Theater ecce
- Verband der Gehörlosenvereine im Lande Salzburg
- Verein AhA - Angehörige helfen Angehörigen
- Verein knack:punkt - Selbstbestimmt Leben Salzburg
- Verein Active
- Verein Initiative frei:raum Rollstuhl

5.8.4 Freizeitassistenz

Die Angebote der Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs-GmbH wurden in den letzten Jahren überarbeitet und an die aktuellen Bedarfe angepasst. Die Volkshilfe Salzburg bietet für Jugendliche und

Erwachsene mit Behinderungen Einzelbegleitungen und Aktivitäten in Gruppen vorwiegend im Zentralraum und Salzburg-Umgebung an.

5.9 Ausbau und Veränderungen

Neben dem Aus- und Neubau bei den Wohneinrichtungen Innergebirg (voll-, teil- und mobil- betreute Wohnangebote) wurde 2017 das Pilotprojekt Persönliche Assistenz in die Praxis umgesetzt und das Angebot einer Autismus-Intensivtherapie geschaffen. Für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen gibt es mit dem Psychosozialen Zentrum eine neue Einrichtung mit niederschwelligem Zugang für das ganze Bundesland.

Wohnhäuser und teilbetreutes Wohnen (Provinzenz)

Im Zuge des Dezentralisierungsprozesses von Provinzenz wurden an den Standorten Mitterberghütten und Schwarzach insgesamt 40 neue (aber nicht zusätzliche) Plätze errichtet und somit die Betreuungsqualität verbessert. Die neuen Einrichtungen sind mit je 20 Plätzen deutlich kleiner und zentraler in den jeweiligen Orten positioniert. An beiden Standorten wurden zudem je zwei neue Plätze für teilbetreutes Wohnen geschaffen.

Stützpunktwohnen in Aigen und Gneis (Diakoniewerk Salzburg)

Stützpunktwohnen ist ein neues Angebot für Menschen mit Behinderungen mit geringem bis mittlerem Betreuungsbedarf. Diese können dabei barrierefreie Wohnungen, welche in eine Wohnanlage integriert sind, anmieten. Ein dazugehöriger Betreuungstützpunkt bietet Alltagsbegleitung und sozialpädagogische Betreuung. Außerdem werden die Bewohnerinnen und Bewohner zur Freizeitaktivitäten angeregt. In Aigen (12) und Gneis (10) wurden 2017 insgesamt 22 neue Betreuungsplätze geschaffen.

Ausbau mobil begleitetes Wohnen (anderskompetent GmbH, Lebenshilfe GmbH)

Bei diesem Betreuungsangebot leben Menschen mit Behinderungen weitestgehend selbstständig. Die betreuten Personen wohnen in Einzelwohnungen oder auch in kleinen Wohngemeinschaften. Die Menschen mit Behinderungen werden je nach Bedarf bis zu maximal 10 Stunden pro Woche betreut. 2017 wurden 3 neue Plätze für mobil betreutes Wohnen im Pinzgau (anderskompetent GmbH) und zwei weitere Plätze im Pongau (Lebenshilfe GmbH) geschaffen.

Teilbetreutes Wohnen (Jugend am Werk)

2017 wurde die Zahl der teilbetreuten Wohnplätze des Trägers Jugend am Werk um weitere vier

Plätze (Wohnungen im Flachgau) auf insgesamt 10 Plätze aufgestockt.

Persönliche Assistenz - Pilotprojekt

Nach dem Start 2016 (Antragstellung, Auswahlverfahren) wurde 2017 das Pilotprojekt Persönliche Assistenz umgesetzt. Persönliche Assistenz bietet Unterstützung in bestimmten Lebensbereichen (in der persönlichen Grundversorgung, im Haushalt, bei der Mobilitäts- und Freizeitgestaltung) und soll die Selbstbestimmung und die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen stärken.

17 Personen wurden Persönliche Assistenzleistungen genehmigt, welche sie in Form eines Dienstleistermodells (Caritas oder Lebenshilfe) oder in Form des Arbeitsgebermodells (Assistenznehmende stellen selbst Assistentinnen und Assistenten an) in Anspruch nehmen können. Mit Juni 2017 begannen die ersten Assistentinnen und Assistenten ihre Tätigkeit, die Rückmeldungen der Assistenznehmenden zeigen eine hohe Zufriedenheit mit der Leistung, eine deutlich gestiegene Lebensqualität und eine verbesserte Selbstbestimmung in vielen Lebenslagen. Das Pilotprojekt wird 2018 wissenschaftlich evaluiert, bevor 2019 eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise bei der Persönlichen Assistenz getroffen werden soll. Ziel ist die Schaffung eines Regelbetriebs und der Ausbau dieser Leistung (siehe dazu auch Abschnitt 5.4).

Psychosoziales Zentrum für Kinder und Jugendliche (PBVZ, Land Salzburg)

Das Psychosoziale Versorgungs- und Beratungszentrum für Kinder und Jugendliche am Gailenbachweg in Salzburg ist eine niederschwellige Einrichtung für vernetzte Behandlung und Beratung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen und Verhaltensauffälligkeiten aus dem ganzen Bundesland. Ein multiprofessionelles Team unter fachärztlicher Leitung bietet Diagnostik und Beratung, psychotherapeutische und psychosoziale Leistungen und soziale Betreuung vor Ort aber auch durch nachgehende Behandlung und Betreuung (Hausbesuche).

Tageszentrum Lungau (Laube GmbH)

Das Tageszentrum Lungau der Laube GmbH ist eine niederschwellige Einrichtung, die Tagesstrukturierung und nachgehende, beziehungsorientierte Be-

betreuung für nicht-arbeitsfähige Menschen mit psychischen Erkrankungen bietet. Mit der Eröffnung des Tageszentrum Lungau im September 2017 existiert nunmehr ein Angebot für diese Zielgruppe in allen Bezirken.

Laube WeGe - Erweiterung (Laube GmbH)

Die Wohnplätze der Laube WeGe (betreutes Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen) wurden um weitere 4 Plätze erweitert. Die Wohnungen befinden sich in Zell am See und in Tamsweg.

Stundenausbau ambulante Psychosoziale Rehabilitation (Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs-GmbH)

Aufgrund anhaltend starker Bedarfslage wurde die ambulante psychosoziale Rehabilitation 2017 um 2.000 Betreuungsstunden auf 17.015 Stunden aufgestockt (+ 13,3 %). Die Psychosoziale Rehabilitation ist eine zeitlich befristete ambulante Beratung und Betreuung für Personen mit psychischen Erkrankungen. Ziel ist es, die Personen dabei zu unterstützen, ein selbstbestimmtes und selbständiges Leben zu führen. Der Leistungsumfang wird speziell auf die individuellen Bedarfe ausgerichtet (kein vorgegebenes „Rehaprogramm“). Die Betreuung erfolgt im Wohnbereich und im Lebensumfeld der betreuten Personen.

Autismus-Intensivtherapie (Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie)

Dieses - zwischen dem Land Salzburg und der Salzburger Gebietskrankenkasse finanzierte - Pilotprojekt ist für Kinder (bis zu 10 Jahren) mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) mittel- bis hochgradiger Ausprägung. Sie erhalten in Zusammenwirken mit den bestehenden Angeboten des Ambulatoriums ein spezielles Angebot mit Therapien und begleitender Unterstützung des Umfeldes (je nach Ausprägung der ASS von drei bis zu durchschnittlich acht Therapieeinheiten pro Woche).

Je nach Ausprägung der Autismus-Spektrum-Störungen reichen die Ziele der Behandlung/Therapie von der Verbesserung der Imitationsfähigkeit und der sozialen Interaktion (Blickkontakt, Zeigegeesten) bis zur Erlangung/Verbesserung funktionaler Kommunikation mit Anderen.

Die Durchführung der Therapien erfolgt durch entsprechend ausgebildetes Personal aus den Bereichen Ergotherapie, Logopädie, Psychologie, Psychotherapie und/oder Heilpädagogik. Zusätzlich ist eine Ausbildung nach dem jeweiligen Therapiekonzept erforderlich.

Voraussetzung für die Therapien ist, dass im Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie eine Autismus-Spektrum-Störung durch qualifizierte ärztliche Diagnostik festgestellt wird oder durch eine dritte Seite ärztlich bestätigt wird (im Falle, dass bereits eine Diagnostik an anderer Stelle gemacht wurde).

Focal Point zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention

Die für Behinderung und Inklusion zuständige Abteilung Soziales des Landes - konkret das Referat 3/05 - ist seit 2016 Koordinierungs- und Steuerungsstelle (Focal Point) des Landes Salzburg für Angelegenheiten der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Focal Point hat als gesetzliche Grundlagen den § 15b des Salzburger Behindertengesetzes und den Artikel 33 der UN-BRK.

Das Ziel ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern durch:

- mehr Selbstbestimmung durch die Erweiterung von Partizipationsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen
- die Förderung von Inklusion und Teilhabe
- die Umsetzung von Chancengleichheit und Barrierefreiheit
- die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen

Der Focal Point plant dazu Maßnahmen zur progressiven Realisierung der UN-BRK anhand eines Landesaktionsplanes und soll dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderungen verstärkt auf allen Ebenen des Landes eingebunden werden.

Der Focal Point übernimmt als Multiplikator die Aufgabe, die Zivilgesellschaft und andere Akteure für die Anliegen und Rechte von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren.

Fachaufsicht im Rahmen der Salzburger Behindertenhilfe

Einrichtungen der Eingliederungshilfe unterliegen der Aufsicht durch das Amt der Salzburger Landesregierung. Die Rechtsgrundlage der Fachaufsicht ist der § 13a des Salzburger Behindertengesetzes.

Regelmäßige, strukturierte Aufsichtsbesuche garantieren eine stetige qualitative Weiterentwicklung der Betreuung in den Einrichtungen der Behindertenhilfe. Um dies zu gewährleisten, erfolgte Anfang 2018 eine personelle Verstärkung der Fachaufsicht.

Der Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Trägern liegt eine dialogische Haltung zu Grunde; ein wichtiger Aspekt dabei ist die Kommunikation mit den betreuenden sowie betreuten Personen.

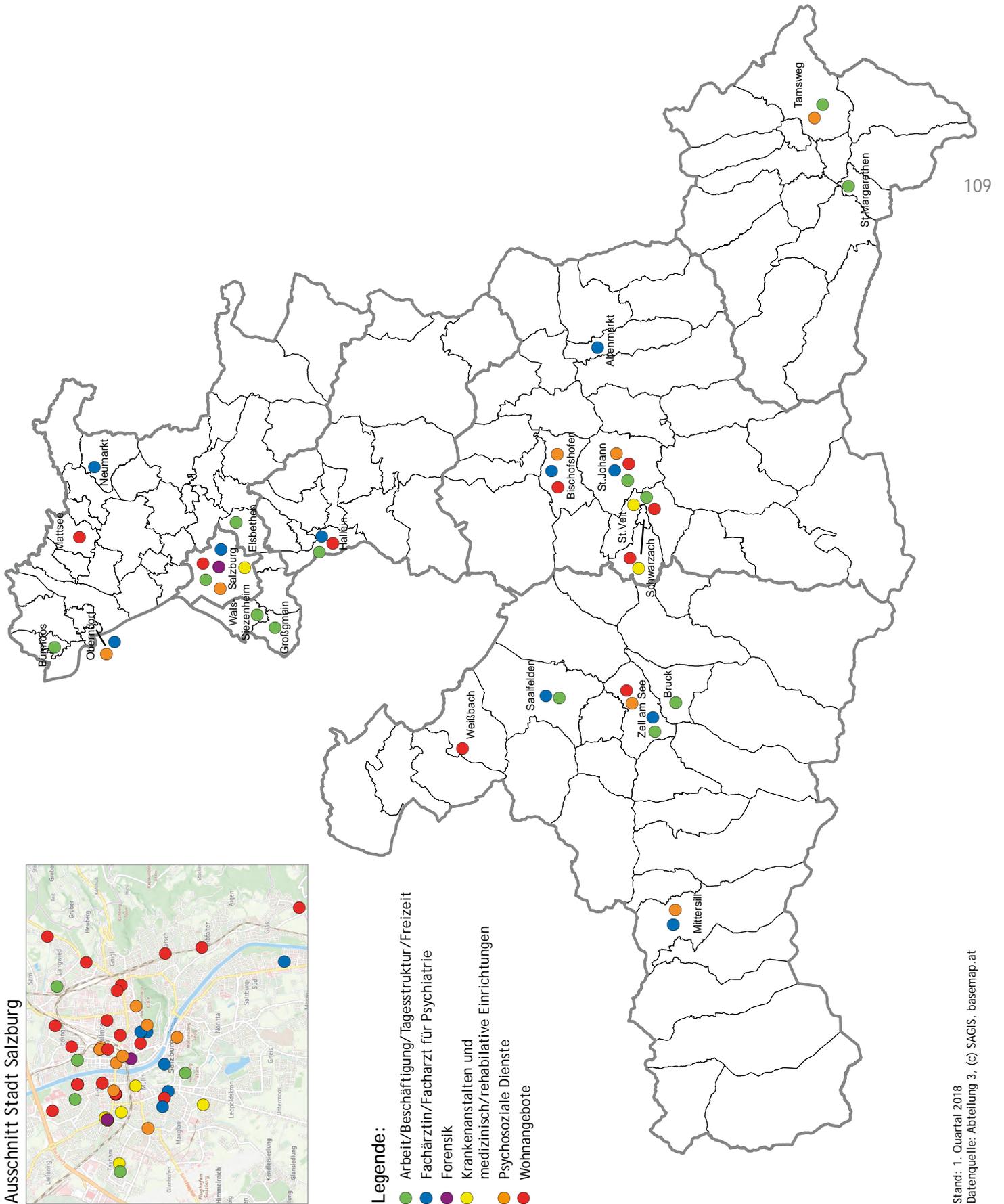
Der Fokus der Aufsichtsbesuche liegt in der Überprüfung der fachlichen Qualitätsdimensionen. Diese sind schwerpunktmäßig:

- Selbstbestimmung und Inklusion
- Betreuung und Pflege
- Räumlichkeiten/Infrastruktur

- Verpflegung
- Personalausstattung
- Qualitätssichernde Maßnahmen (Dokumentation, Besprechungen, Supervision, etc.)

Die Ergebnisse der Aufsichtsbesuche werden im Rahmen von Reflexionsgesprächen und/oder Prüfberichten an den Träger oder die Einrichtung rückgemeldet. Die Fachaufsicht ist für circa 150 Standorte zuständig, die sich über das gesamte Bundesland Salzburg verteilen.

5.11 Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen (psycho-soziale Versorgung)



Kapitel 6

Psychosozialer Dienst

6 Psychosozialer Dienst

Der Psychosoziale Dienst (PSD) ist mit seinen Dienststellen in Salzburg-Stadt, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See eine zentrale Anlaufstelle für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Suchtproblemen sowie für deren Angehörige und bietet ambulante Beratung und Betreuung an.

Für den vorliegenden Bericht wurden die Daten des Jahres 2017 aus dem Modul PSD des „Sozialen Informations-Systems SIS“, mit dem seit Beginn des zweiten Quartals 2015 die Klienten- und Leistungs-

dokumentation des Psychosozialen Dienstes erfolgt, statistisch ausgewertet.

Im neuen Dokumentationssystem sind die Daten erstmals für das Jahr 2016 vollständig verfügbar, somit ist erstmals auch ein Vergleich der Jahresauswertung mit dem Vorjahr möglich.

Der statistischen Auswertung wurden alle Fälle zugeführt, die zumindest eine Leistung durch den Psychosozialen Dienst erhalten haben.

112

6.1 Betreute Personen

In der ambulanten Beratung und Betreuung wurden in den vergangenen beiden Jahren knapp über 2.500 Personen betreut, wobei die Zahl der betreuten Männer etwas höher war als jene der Frauen. Etwa 30 % der Personen nahmen als neue Klientin-

nen und Klienten die Leistungen des Psychosozialen Dienstes zum ersten Mal in Anspruch: Im Jahr 2016 wurden 744 Personen erstmals beraten oder betreut, im Jahr 2017 788 Personen.

Tabelle 6.1

Betreute Personen nach Geschlecht

	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Männer	1.306	1.341	+ 2,7
Frauen	1.209	1.176	- 2,7
Gesamt	2.515	2.517	+ 0,1

Die Leistungen des Psychosozialen Dienstes werden zu mehr als zwei Drittel der Fälle von Personen in Anspruch genommen, die mindestens 40 Jahre alt sind. Konkret waren im Jahr 2017 von den betreuten Personen 29,4 % zwischen 50 und 59 Jahre,

22,4 % zwischen 40 und 49 Jahre und 17,5 % mindestens 60 Jahre alt. Jünger als 40 Jahre waren 30 % der betreuten Personen, von knapp 4 % fehlt die Altersangabe (Tabelle 6.2 und Abbildung 6.1).

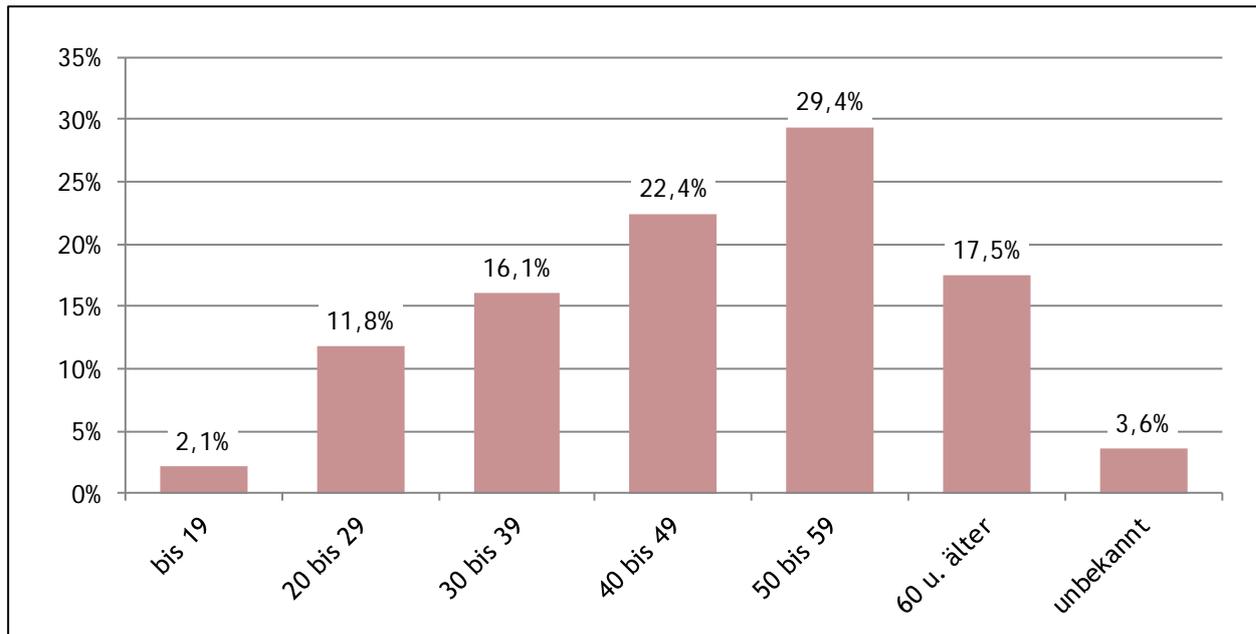
Tabelle 6.2

Betreute Personen nach Alter

	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
bis 19 Jahre	44	53	+ 20,5
20 bis 29 Jahre	290	297	+ 2,4
30 bis 39 Jahre	375	404	+ 7,7
40 bis 49 Jahre	593	565	- 4,7
50 bis 59 Jahre	756	740	- 2,1
60 Jahre und älter	417	441	+ 5,8
unbekannt	105	90	- 14,3

Hinweis: Da Personen innerhalb eines Jahres die Altersgruppe wechseln können, sind Mehrfachzählungen möglich.

Abbildung 6.1
Verteilung der betreuten Personen nach Alter im Jahr 2017



113

Tabelle 6.3 zeigt die Verteilung der betreuten Personen nach Bezirken. Hier fällt auf, dass im Bezirk Zell am See fast so viele Personen betreut wurden wie in der Stadt Salzburg. Setzt man die Anzahl der betreuten Personen in Relation zur Bevölkerung der einzelnen Bezirke, war der Anteil der betreuten Personen in den Bezirken Zell am See und Tamsweg deutlich höher als auf Landesebene und den anderen vier Bezirken. Diese Unterschiede lassen sich zum überwiegenden Teil durch eine höhere Inanspruchnahme des PSD Innergebirg aufgrund der geringeren Verfügbarkeit

anderweitiger Versorgungsangebote erklären. Dies gilt insbesondere für den Bezirk Tamsweg, wo Angebote der psychosozialen Versorgung neben dem PSD weitgehend fehlen. Der starke Anstieg im Bezirk Tamsweg von 2016 auf 2017 lässt sich auf eine vorübergehende Einschränkung des stationären Angebots an der Psychiatrischen Abteilung des Klinikums Schwarzach und durch eine Verstärkung des PSD-Teams in Tamsweg durch das PSD-Team in St. Johann im Pongau zurückführen.

Tabelle 6.3
Betreute Personen nach Bezirken

	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg-Stadt	720	730	+ 1,4
Hallein	196	188	- 4,1
Salzburg-Umgebung	397	403	+ 1,5
St. Johann im Pongau	383	386	+ 0,8
Tamsweg	140	162	+ 15,7
Zell am See	658	626	- 4,9
nicht zuordenbar	21	22	+ 4,8
Land Salzburg	2.515	2.517	+ 0,1

Im Rahmen der Abklärung ist für jede Klientin beziehungsweise für jeden Klienten eine ICD-Diagnose (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprob-

leme) zu stellen, die als zusammenfassende Beurteilung von Beschwerden, Symptomen und vorliegenden (Vor-)Befunden die entscheidende Grundlage für das weitere Handeln darstellt.

Im Betreuungsverlauf können sich Art und Anzahl der bei einem Klienten beziehungsweise einer Klientin gestellten Diagnose(n) ändern. Daher werden für die Auswertung zwei Stichtage im Juni und November herangezogen.

Im Jahr 2017 wurde in etwas mehr als der Hälfte der Fälle eine Einzeldiagnose gestellt (Juni: 55,7 %, November: 54,0 %), in etwa jedem vierten Fall eine Mehrfachdiagnose (Juni: 27,5 %, November: 27,6 %). (Noch) keine Diagnose wurde bei knapp einem Fünftel (Juni: 16,9 %, November: 18,4 %) der betreuten Personen dokumentiert, was sich dadurch erklären lässt, dass eine eindeutige Diagnose erst am Ende des Abklärungsprozesses gestellt werden kann.

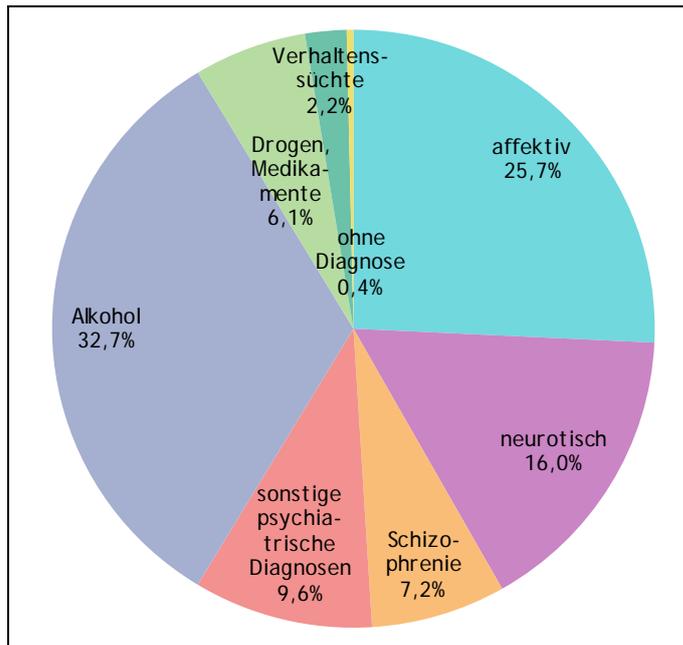
Bezogen auf alle im Verlauf des Jahres 2017 erstellten Diagnosen wurden zu 41,0 % Suchterkrankungen

(Alkohol: 32,7 %; Drogen, Medikamente, multipler Substanzkonsum: 6,1 %; pathologisches Spielen, andere Verhaltenssuchte: 2,2 %), zu 25,7 % affektive Störungen und zu 16,0 % neurotische, Belastungs- oder somatoforme Störungen als gültige Diagnose dokumentiert (Abbildung 6.2). Auf Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen entfielen 7,2 % und auf sonstige psychiatrische Diagnosen entfielen 9,6 % aller gültigen Diagnosen. Bei zehn Personen (0,4 %) wurde die Abklärung ohne Feststellung einer psychischen Störung beendet.

Suchtdiagnosen werden mit 70 % zum überwiegenden Teil bei Männern gestellt, bei den psychiatrischen Diagnosen überwiegt mit 59 % der Anteil der Frauen.

114

Abbildung 6.2
Verteilung der Diagnosen im Jahr 2017



6.2 Leistungen

Die Leistungen, die vom PSD für Menschen mit psychischen und Suchterkrankungen erbracht werden, lassen sich den Kernaufgaben des PSD, nämlich der Abklärung, der Vermittlung/Koordination und der Betreuung zuordnen. Im SIS-PSD werden diese Kernaufgaben als Arbeitssequenzen abgebildet.

Die „Abklärung“ dient der genauen Erhebung der Problematik von hilfesuchenden Menschen, der Erstellung einer möglichst umfassenden (psychiatrischen, psychologischen, sozialen) Diagnose und der Erarbeitung der weiteren Vorgangsweise.

In der „Betreuung“ werden Menschen langfristig durch den PSD begleitet und betreut, wenn andere Maßnahmen nicht möglich oder zielführend sind.

Die „Vermittlung/Koordination“ umfasst alle Maßnahmen, die notwendig sind, um hilfesuchende Menschen anschließend erfolgreich und nachhaltig einer oder auch mehreren weiterführenden externen Behandlungen, Betreuungen oder Unterbringungen zuzuführen.

Im Jahr 2017 wurden für die Klientinnen und Klienten in Summe 22.256 Leistungen erbracht, das waren um 13,9 % mehr als 2016. Die Leistungen verteilten sich zu 57,6 % auf die Betreuung, zu 28,2 % auf die Abklärung und zu 14,2 % auf die Vermittlung/Koordination (Tabelle 6.4 und Abbildung 6.3). Im Vergleich zu 2016 stiegen die Betreuungs- und Vermittlungs-/Koordinationsleistungen stark an.

115

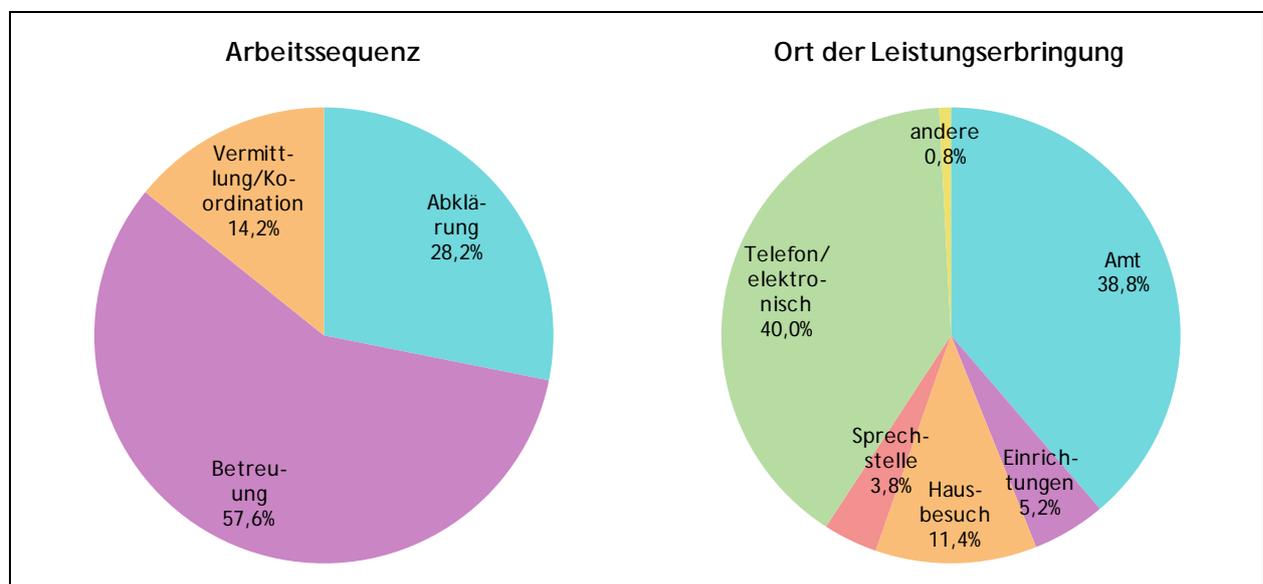
Tabelle 6.4
Leistungen nach Arbeitssequenz

	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Abklärung	6.448	6.268	- 2,8
Betreuung	10.694	12.830	+ 20,0
Vermittlung/Koordination	2.392	3.158	+ 32,0
Gesamt	19.534	22.256	+ 13,9

In der Abklärung wurden durchschnittlich 4,6 Leistungen je Klientin beziehungsweise Klient erbracht, in der Betreuung 10,6 Leistungen und in der Vermittlung/Koordination 6,7 Leistungen.

Differenziert man nach dem Ort der Leistungserbringung ergab sich im Jahr 2017, dass jeweils rund 40 % der Leistungen im Amt beziehungsweise durch telefonische/elektronische Beratung und Betreu-

Abbildung 6.3
Verteilung der Leistungen nach Arbeitssequenz und Ort der Leistungserbringung im Jahr 2017



ung erbracht wurden. Rund 11 % der Leistungen erfolgte über Hausbesuche, 9 % durch einen Besuch in Einrichtungen einschließlich Krankenhäuser oder einer Sprechstelle (Abbildung 6.3).

In Tabelle 6.5 sind die wichtigsten Leistungsarten angeführt. Dabei waren im Jahr 2017 die Beratung

mit 8.997 Fällen und die Fallbesprechung mit 3.543 Fällen die häufigsten Leistungsarten. Jeweils über 1.000 Fälle gab es noch in der Kurzintervention (1.876 Fälle) und in der sozialpsychiatrischen Koordination (1.011 Fälle), in der Angehörigenberatung wurden 829 Leistungen erbracht.

Tabelle 6.5
Ausgewählte Leistungen nach Häufigkeit

	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Beratung	8.597	8.997	+ 4,7
Fallbesprechung	3.056	3.543	+ 15,9
Kurzintervention	660	1.876	+ 184,2
sozialpsychiatrische Koordination	833	1.011	+ 21,4
Angehörigenberatung mit Patientenkontakt	770	829	+ 7,7
Anamnesegespräch	281	285	+ 1,4
fachärztliches Gespräch	287	254	- 11,5
fachärztlicher Befundbericht	195	155	- 20,5

116

Zu den oben angeführten Leistungen wurden im Jahr 2017 zusätzlich 1.475 **aktunabhängige Leistungen** erbracht, also Leistungen, die keiner Patientenakte zugehören. Die aktunabhängigen Leistungen umfassen neben einmaligen Beratungen (261 Fälle), Angehörigenberatung ohne Patienten-

kontakt (234 Fälle), Beratung des sozialen Umfeldes (52 Fälle), allgemeine Fachauskunft (184 Fälle) und Teilnahme an Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit (46 Fälle) auch das Wartelisten-Management (114 Fälle) und insbesondere die Vernetzung (584 Fälle).

6.3 Psychotherapie-Ambulanz

In Zell am See, Mittersill und seit Februar 2017 auch in Tamsweg wird im Rahmen der in Kooperation mit der Salzburger Gebietskrankenkasse geführten **Psychotherapie-Ambulanzen** für Klientinnen und Klienten, die bei der Salzburger Gebietskrankenkasse versichert sind, ein niederschwelliges Angebot einer psychotherapeutischen Behandlung bereitgehalten. Über diese Psychotherapie-

Ambulanzen wurden im Jahr 2017 für 132 Klientinnen und Klienten 1.957 Psychotherapiestunden geleistet. Davon entfielen auf die Ambulanzen im Pinzgau 107 Klientinnen und Klienten mit 1.566 Psychotherapiestunden, in der Ambulanz in Tamsweg wurden für 25 Klientinnen und Klienten 391 Psychotherapiestunden geleistet.

Kapitel 7

Kinder- und
Jugendhilfe,
Bericht 2013 bis 2017

7 Kinder- und Jugendhilfe, Bericht 2013 bis 2017

Mit dem Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 sowie dem Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz aus dem Jahr 2015 ist die „Kinder- und Jugendhilfe“ an die Stelle der früheren „Jugendwohlfahrt“ getreten.

§ 5 Abs. 3 des Salzburger Kinder und Jugendhilfegesetzes sieht vor, dass die Landesregierung dem Landtag im Abstand von jeweils höchstens fünf Jahren einen Bericht über den Stand der Kinder- und Jugendhilfe im Land Salzburg vorzulegen hat. Da ein entsprechender Bericht zuletzt im Jahr 2013 (für die Jahre 2008 bis 2012) ergangen ist, ist im Jahr 2018 erneut ein Kinder- und Jugendhilfebericht (für die Jahre 2013 bis 2017) vorzulegen. Dies erfolgt - wie schon im Jahr 2013 - in Form eines besonders ausführlichen Kapitels Kinder- und Jugendhilfe im allgemeinen Sozialbericht des Landes, da die Kinder- und Jugendhilfe als einer der fünf Leistungsbereiche in die Abteilung 3 - Soziales eingebettet ist.

Die Kinder- und Jugendhilfe dient dem Ziel, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu sichern. Dazu gehört vor allem der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und anderen Kindeswohlgefährdungen wie auch die Bildung eines allgemeinen Bewusstseins für Grundsätze und Methoden förderlicher Pflege und Erziehung von Kindern, die Stärkung der Erziehungskraft der Familien und die Förderung einer den Anlagen und Fähigkeiten angemessenen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

In der Kinder- und Jugendhilfe sind der Bund für die Grundsatzgesetzgebung und die Länder für die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung zuständig (Art. 12 B-VG).

Können Eltern oder sonstige mit der Obsorge betraute Personen das Wohl ihrer Kinder nicht oder nicht ausreichend selbst gewährleisten, ist die Kinder- und Jugendhilfe zum Handeln verpflichtet. Der Kinder- und Jugendhilfe kommt dabei die Aufgabe zu, mögliche Gefährdungen des Kindeswohls zu erkennen und die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu beraten und zu unterstützen beziehungsweise, wenn kein gelinderes Mittel möglich ist, um das Kindeswohl sicherzustellen, für

Pflege und Erziehung außerhalb der Familie Sorge zu tragen.

Die Hilfestellung der Kinder- und Jugendhilfe beinhaltet Präventions- und Beratungsangebote (wie insbesondere die Frühen Hilfen im Rahmen der Elternberatung), die Bereitstellung direkt und niederschwellig zugänglicher sozialer Dienste wie beispielsweise Streetwork oder Notschlafstellen für Jugendliche sowie im Rahmen eines Hilfeplanes festgelegte, individuelle Erziehungshilfen.

Diese Erziehungshilfen können in einer „Unterstützung der Erziehung“ in der eigenen Familie bestehen oder aber im Rahmen der sogenannten „Vollen Erziehung“ in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie (etwa bei Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften). Eine Schlüsselrolle kommt dabei der Fall führenden Sprengelsozialarbeit in den Bezirksverwaltungsbehörden zu. Erziehungshilfen können, wenn der/die junge Erwachsene dies benötigt und möchte, bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden.

Darüber hinaus obliegt der Kinder- und Jugendhilfe - entweder unmittelbar aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder nach Beauftragung durch einen Elternteil - die rechtliche Vertretung von Kindern und Jugendlichen in bestimmten Angelegenheiten, insbesondere bei der Verfolgung ihrer Unterhaltsansprüche.

Sowohl im Kinder- und Jugendhilferecht als auch im „Kindschaftsrecht“ (jenem Teil des privaten Familienrechts, das sich mit den Rechtsbeziehungen zwischen Kindern und ihren Eltern befasst) findet sich häufig der Begriff „Kinder- und Jugendhilfeträger“ (beziehungsweise im ABGB noch veraltet „Jugendwohlfahrtsträger“). Damit ist das Land (Salzburg) als „Rechtsträger“ familienrechtlicher Rechte und Pflichten (insbesondere der Obsorge) gemeint. Im Einzelfall wahrgenommen werden diese durch die Bezirksverwaltungsbehörden.

Der Berichtszeitraum 2013 bis 2017 lässt sich im Wesentlichen in 3 Phasen untergliedern:

In der **ersten Phase**, bis Mitte des Jahres 2015, stand die qualitative Weiterentwicklung des Systems der Kinder- und Jugendhilfe im Vordergrund.

Angestoßen durch das neue Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 und die nachfolgenden Arbeiten am entsprechenden Landes-Ausführungsgesetz fand ein breiter partizipativer Prozess zur Standortbestimmung und Perspektivenentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe statt. Dieser mündete in einer Reihe von konkreten Verbesserungen. Ebenso wurde begleitend dazu das Angebot an Sozialen Diensten (siehe Abschnitt 7.10) und Erziehungshilfen (siehe Abschnitt 7.5) ausgebaut.

Die **zweite Phase** begann mit der durch die internationalen Entwicklungen im Flüchtlingsbereich ausgelösten erheblichen Zunahme der Zielgruppe der „unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge“ (umF) um die Mitte des Jahres 2015.

Die Kinder- und Jugendhilfe stand hier zwar in der öffentlichen Wahrnehmung im Schatten anderer Systeme, wie insbesondere der Grundversorgung, war aber letztlich ähnlich stark betroffen und gefordert. Dies einerseits durch die Wahrnehmung der Obsorge über umF, welche nach Zuweisung zur Grundversorgung des Landes von Seiten der Gerichte regelmäßig an den „Kinder- und Jugendhilfeträger“ Land Salzburg übertragen wurde - und andererseits durch die Notwendigkeit, nach erfolgreicher Asylgewährung (und dem damit verbundenen Ausscheiden aus der Grundversorgung vier Monate danach) die Pflege und Erziehung der - in Salzburg praktisch zu 100 % männlichen - asylberechtigten Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen.

Dazu kam die in Österreich weit übereinstimmender Praxis erfolgende Vorgangsweise, unmündige, also unter 14-jährige umF - unter Ausspruch von Gefahr im Verzug - umgehend in Obsorge zu nehmen und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu betreuen.

Die Diskussion darüber, inwieweit die für andere Zielgruppen der Kinder- und Jugendhilfe obligaten Qualitätsstandards auch für die Betreuung von umF zur Anwendung gelangen sollen, oder aber ob unterschiedliche Bedürfnisse und „Vorgeschichten“ eine Differenzierung erlauben, wenn nicht sogar nahelegen, dauert auch gegenwärtig noch an. Ebenso die Bemühungen, die geltenden Obsorge-Regelungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) so zu ergänzen, dass sie künftig auch für umF klare und einfach zu administrierende Regelungen enthalten.

Gut gelungen ist in dieser Phase - in enger Kooperation mit den privaten Kinder- und Jugendhilfear-

organisationen - der schnelle und bedarfsgerechte Ausbau der Plätze in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften beziehungsweise Sonderwohnformen für umF, wobei auch kreative Lösungen (wie etwa das Wohnen bei Gastfamilien oder im Studentenheim) rasch und unbürokratisch zur Umsetzung gelangt sind.

Nachdem es mit großem persönlichem Einsatz vieler Beteiligten und einigem Improvisationstalent gelungen war, die erste große Fluchtbewegung erfolgreich zu bewältigen, stand das Jahr 2016 im Zeichen der organisatorischen Vorbereitung auf mögliche weitere Fluchtbewegungen, um die in der ersten Phase teilweise drohende Überforderung von Helfersystemen künftig zu vermeiden.

Da diese bekanntlich ausgeblieben sind, konnten beziehungsweise mussten 2017 mehrere konkrete geplante Projekte kurzfristig gestoppt beziehungsweise abgesagt werden.

Stattdessen begann 2017 die **dritte Phase**, in welcher wieder das „Alltagsgeschehen“ in der Kinder- und Jugendhilfe in den Mittelpunkt der Planungen und Weiterentwicklungen gerückt ist.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der jüngsten Vergangenheit ist die Stärkung der „Frühen Hilfen“ (siehe Abschnitt 7.3) als zentrales Element der Kinder- und Jugendhilfe; wobei „Frühe Hilfen“ in Form der Mutter- und Elternberatung auch die ersten Vorläufer der modernen Kinder- und Jugendhilfe waren (und 2018 bereits ihr 100jähriges Bestehen feiern).

In mehreren Facharbeitsgruppen und Fortbildungsangeboten wurde und wird die Qualität der Sozialarbeit und Fallführung in der Kinder- und Jugendhilfe thematisiert. Die Palette der Themen reicht dabei von der ressourcenorientierten Fallarbeit über die Elternarbeit bis hin zur Wirkungsorientierung von Erziehungshilfen. Einmal mehr wird dabei deutlich, dass in der qualitativ hochwertigen und mit entsprechenden Ressourcen ausgestatteten Systemsteuerung durch die fallführende „Sprengelsozialarbeit“ in den Bezirksverwaltungsbehörden der Schlüssel für eine qualitätsvolle und effektive Kinder- und Jugendhilfe liegt. Ein besonderer Schwerpunkt lag im Jahr 2017 auch im Bereich des Pflegeelternwesens. Eine im Auftrag des Salzburger Landtages zu diesem Thema eingesetzte Arbeitsgruppe hat dazu eine Reihe von konkreten Verbesserungsvorschlägen erarbeitet.

7.1 Neuerungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit dem Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz

Auf Grundlage des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG 2013) trat mit 1.5.2015 das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz (S.KJHG) in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist in Salzburg die „Kinder- und Jugendhilfe“ an die Stelle der früheren „Jugendwohlfahrt“ getreten.

Die Gesetzesänderung wurde unter anderem zum Anlass genommen, die Kinder- und Jugendhilfe an aktuelle fachliche Entwicklungen anzupassen und bestehende Qualitätsstandards abzusichern und auszubauen. Außerdem ging es darum, Verbesserungen für Familien umzusetzen und künftig weitere Verbesserungen möglich zu machen. Alle wichtigen Akteure und Praktiker der Kinder- und Jugendhilfe wurden in den Gesetzes-Prozess und fachlichen Diskussionen eingebunden.

Folgende Ziele der Kinder- und Jugendhilfe wurden gesetzlich verankert:

1. Schutz vor allen Formen der Gewalt und anderen Kindeswohlgefährdungen sowie Wahrung der Gesundheit
2. Bewusstseinsbildung für Inhalte und Methoden einer guten Pflege und Erziehung
3. Stärkung der eigenen Erziehungskraft der Familie und Bewusstseinsbildung für eigene Erziehungsaufgaben
4. Förderung einer guten Entwicklung von Kindern/Jugendlichen zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten und ihrer Verselbständigung
5. Wahrung und Achtung familiärer Bindungen (beinhaltet auch die mögliche Rückführung von Kindern in die Familie)

Mit dem S.KJHG bekennt sich das Land Salzburg klar zu den Grundsätzen der UN-Kinderrechtskonvention (BGBl Nr. 7/1993; BGBl I Nr. 4/2011). Im Mittelpunkt der Kinder- und Jugendhilfe steht das Kindeswohl und das spiegelt sich im gesamten S.KJHG wider. Die Kinder- und Jugendhilfe soll zunehmend als Unterstützer für Familien verstanden und erlebt werden.

Als konkrete Neuerungen beziehungsweise Verbesserungen in der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang mit dem S.KJHG sind zu nennen:

- **Stärkung einer angemessenen Beteiligung** von Betroffenen und **enge Zusammenarbeit** mit Kindern/Jugendlichen/Eltern und anderen Bezugspersonen

- **Information, Transparenz und Aufklärung** hinsichtlich notwendiger Hilfen sowie rechtlicher und praktischer Folgen
- **Vernetzung und Zusammenarbeit** mit anderen Einrichtungen, Behörden/Dienststellen und dem Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystem
- **Anerkennung des Vorranges familiärer Rechte** und Beziehungen
- **Vorbeugende Wirkung** der Kinder- und Jugendhilfe (Prävention von Kindeswohlgefährdung)
- **Gewährung von Erziehungshilfen** nach den Kriterien der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit und dem „**Grundsatz des gelindesten Mittels**“
- **Möglichkeit zur Fortsetzung oder bedarfsmäßiger Änderung** laufender Erziehungshilfen nach Volljährigkeit (bis zum 21. Geburtstag)
- **Möglichkeit zur erstmaligen Gewährung** notwendiger Erziehungshilfen für volljährige (werdende) Mütter (bis zum 21. Geburtstag)
- **Einrichtung eines neuen Sozialen Dienstes** „Krisenbegleitung für Eltern“: niederschwelliges und freiwilliges Angebot für Eltern/das Herkunftssystem zur Bewältigung der Krise, wenn Kinder/Jugendliche außerhalb der Familie betreut werden müssen
- **Möglichkeit zur Sicherung der Betreuung** in sozialpädagogischen Einrichtungen durch individuelle Zusatzbetreuung zur Überbrückung vorübergehender Krisensituationen (Ziel ist die Stärkung bereits bestehender Beziehungen und Bindungen zu Betreuungspersonen und die Vermeidung von Betreuungsabbrüchen)
- **Gesetzliche Regelung des Ablaufes einer Gefährdungsabklärung** bei Kindeswohl-Gefährdung und der **Hilfeplanung** (dient der Rechtssicherheit)
- **Gesetzliche Verankerung des „Vier-Augen-Prinzips“** und damit Kontrolle durch mindestens zwei Fachkräfte (bei Gefährdungsabklärung, Eignungsbeurteilung von Pflegepersonen, etc.)
- **Möglichkeit zur Übernahme notwendiger Fahrtkosten und Kosten der Besuchsbegleitung** im Einzelfall zur Förderung der Eltern-Kind-Beziehung
- **Flächendeckender Aufbau eines psychologischen Fachdienstes** zur Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe
- **Wegfall des Kostenersatzes im ambulanten Bereich** („Unterstützung der Erziehung“)

- **Genereller Wegfall des Kostenersatzes** von Kindern/Jugendlichen/jungen Erwachsenen
 - **Gesetzliche Verankerung von Rechten** von Kindern/Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen
 - **Einführung eines Kinder- und Jugendrates:** Eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen aus sozialpädagogischen Einrichtungen vertreten selbst die eigenen und gemeinsamen Interessen, arbeiten gemeinsam Probleme auf und Lösungsvorschläge aus; Inhalte sind alle Themen rund um das Zusammenleben in einer Einrichtung
 - **Erstellung einer Biografie-Arbeit** mit Pflegekindern (Hilfe zur Identitätsfindung und Verstehen der Lebenssituation; Behandlung von Fragen wie: „Woher komme ich?“ „Warum bin ich nicht bei meinen Eltern?“)
 - **Dokumentation** von Informationen über leibliche Eltern im Falle einer Adoption und zur **Aufbewahrung der Daten** jedenfalls fünfzig Jahre
 - **Entfall veralteter Begriffe** (wie „Heime“, „Unterbringungen“, „Jugendwohlfahrt“, „Kindesabnahme“, etc.)
 - **Verdeutlichung der Verschwiegenheitspflicht** zum Schutz des besonderen Vertrauensverhältnisses
 - **Klare Regelung von Auskunftsrechten**
 - **Akteneinschau** für volljährige, ehemalige Heim- und Pflegekinder
- Im Jahr 2017 erfolgte aufgrund einer EU-Richtlinie die erste Novellierung des S.KJHG infolge des Salzburger EU-Berufsanerkennungs-Anpassungsgesetzes 2017. Die zweite Novellierung Anfang des Jahres 2018 beinhaltet unter anderem auch die ausdrückliche gesetzliche Verankerung der Möglichkeit, Kindern/Jugendlichen zusätzlich zu einer Erziehungshilfe auch Krankenhilfe und Taschengeld zu gewähren.

7.2 Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

In der folgenden Tabelle sind alle Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe angeführt (Erziehungshilfen, Soziale Dienste, Leistungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft).

Tabelle 7.1

Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

1	Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft
2	Informationsdienst auf den Wochenstationen
3	Rückbildungsgymnastik
4	Elternberatungsstunde
5	Gruppenaktivitäten für Eltern und Kinder
6	Pflege- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe
7	sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Prophylaxe
8	psychologische Beratung in der Prophylaxe
9	Elternschulung - Elternbildung
10	wirtschaftliche Hilfen
11	Pflegefamilie
12	Bereitschaftspflege
13	Krisenbegleitung für Eltern
14	sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder
15	sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Jugendliche
16	SOS Kinderdorf
17	betreutes Wohnen
18	intensiv betreutes Wohnen für psychisch erkrankte Kinder und Jugendliche
19	intensiv betreute sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder
20	Krisenstelle für Kleinkinder
21	Krisenstelle für Kinder und Jugendliche
22	Sonderwohnform Betreutes Wohnen für Jugendliche mit Asyl
23	betreutes Wohnen - Gastfamilien für Kinder und Jugendliche in GVS und KJH
24	sozialpädagogische Wohneinrichtung für Jugendliche mit Asyl
25	Sonderwohnform umF-sozialpädagogische Wohneinrichtung für Jugendliche GVS-KJH
26	Krisenplätze (vorrangig) für minderjährige Fremde, denen der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde
27	Notschlafstelle für Jugendliche
28	niederschwelliges Beschäftigungsprojekt für Jugendliche
29	Streetwork
30	sozialpädagogische Familienbetreuung
31	therapeutische ambulante Familienbetreuung
32	ambulante Betreuung von Kindern/Jugendlichen und deren Bezugspersonen
33	Einzelbetreuung
34	Familienerholungen
35	Erholungsaktion für Kinder und Jugendliche
36	Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (kija)*
37	Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche (kija)*
38	Öffentlichkeitsarbeit zu kinder- und jugendspezifischen Themen (kija)*

* Die Angebote und Leistungen 36 bis 38 sind Produkte der Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija).

7.3 Elternberatung - Frühe Hilfen

In der Fachöffentlichkeit wird der Mehrwert präventiver Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes ausführlich diskutiert. Einige Beispiele im deutschsprachigen Raum zeugen von erfolgreicher Arbeit und bestätigen, dass präventive Maßnahmen nicht nur negative Folgewirkungen sondern auch hohe Folgekosten verhindern können. Studien belegen, dass ein investierter Euro in der frühen Kindheit das eineinhalbfache bis hin zu vierundzwanzigfache an Folgekosten einspart, je nachdem, welche Zeitspanne berücksichtigt wird (vergleiche Homepage Nationales Zentrum Frühe Hilfen: Return on Investment; <http://www.fruehehilfen.at/de/Fruehe-Hilfen/Kosten-Nutzen.htm>).

Nicht zuletzt aufgrund möglicher Folgekosteneinsparungen stieg auch in Salzburg in den vergangenen fünf Jahren das Bewusstsein für die Notwendigkeit von „Frühen Hilfen“.

In Folge einer Fachveranstaltung des Landes Salzburg gemeinsam mit dem Bildungshaus St. Virgil im Jahr 2012 wurde im Auftrag des Gesundheitsministeriums innerhalb der GÖG (Gesundheit Österreich GmbH) das Nationale Zentrum Frühe Hilfen gegründet. Die Aufgabe dieser Einrichtung besteht darin, in allen Bundesländern Projekte zu etablieren, die sich ausschließlich präventiven Maßnahmen für werdende Mütter und Familien mit Kindern bis 3 Jahren widmen.

Die Salzburger Elternberatung als sozialer Dienst im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe verfolgt bereits seit vielen Jahren präventive Grundsätze in der Ausgestaltung ihrer einzelnen und aufeinander abgestimmten Angebote. Prämisse ihrer Arbeit ist: Je früher es gelingt, belastete Familien zu erreichen und bedarfsgerecht zu unterstützen, desto eher gelingt es, negative Folgewirkungen für die Kinder und negative Folgekosten für die Allgemeinheit zu verhindern.

Nach diesen Grundsätzen hat sich die fachliche Arbeit der Elternberatung bis dato entwickelt. Teams in den unterschiedlichen Regionen wurden multiprofessionell gestaltet. Durch die verschiedenen Expertisen und Blickwinkel, die ein multiprofessionelles Team mit sich bringt, kann auf Bedürfnisse und Entwicklungspotentiale der betreuten Familien individuell eingegangen werden.

Das Hauptaugenmerk in der Arbeit der Elternberatung liegt auf einer guten Eltern-Kind-Interaktion. Aus der Bindungsforschung ist bekannt, dass eine

sichere Bindung der Kinder zu ihren Eltern beziehungsweise primären Bezugspersonen die bedeutendste Grundlage für einen Start in ein gesundes Leben darstellt. Säuglinge und Kleinkinder sind in besonderer Weise verwundbar und auf eine feinfühlig Beantwortung ihrer Bedürfnisse durch ihre Bezugsperson angewiesen. Die gesundheitliche und seelische Entwicklung von Kindern wird entscheidend dadurch beeinflusst, wie Eltern oder sonstige Bezugspersonen mit ihnen umgehen.

Die **Qualität der Eltern-Kind-Interaktion** wird einerseits durch die Verhaltensweisen der Bezugsperson und andererseits durch die Verhaltensweisen des Kindes bestimmt. Bereits Neugeborene interagieren, sie drücken mit ihrem Körper und ihrem Verhalten Zeichen der Offenheit oder Belastetheit (**Feinzeichen des Befindens**) aus, auf die feinfühlig Erwachsene intuitiv reagieren. Ist dieses intuitive Elternverhalten nicht gegeben, können Bezugspersonen dafür sensibilisiert und bestärkt werden.

Rund um die **Geburt** eines Kindes öffnet sich in Familien ein **sensitives Zeitfenster**, indem Entwicklungen und Veränderungen möglich sind. Hier ergeben sich Chancen, Kinder und Familien möglichst dann zu erreichen und für Unterstützung und Hilfen zu motivieren, wenn kritische Situationen noch nicht eingetreten sind.

Im geschützten Rahmen unserer (Gruppen-)Angebote erhalten Eltern niederschwellig Beratung und Information und können gemeinsam mit ihren Kindern **soziales Lernen** erleben. Die Eltern werden in ihrer Erziehungskompetenz und Elternverantwortung begleitet und gestärkt. Dabei wird ein autoritativer Erziehungsstil vertreten, der die Ausübung jeglicher Form von Gewalt - körperlicher und emotionaler Natur - ablehnt und dem/der Heranwachsenden Freiheit in festgelegten Grenzen ermöglicht. Grenzen und Freiheit werden dann möglich, wenn die Qualität der Bindung zwischen Kind und Elternteil ausreichend hoch ist. Ist die Bindung zwischen Eltern und Kind jedoch gestört, hat dies gravierende Konsequenzen, nicht nur für die Erziehung. Folgen einer frühkindlichen Bindungsstörung prägen das gesamte weitere Leben von betroffenen Personen und stellen Risikofaktoren hinsichtlich der psychosozialen Gesundheit dar. Eine gute Bindungsqualität ist demzufolge eine Ressource und ein wichtiger Bestandteil des Kinderschutzes im Bereich der Frühen Kindheit.

Alle Angebote im Bereich der Frühen Hilfen zielen deshalb darauf ab, durch Begleitung der Bezugspersonen und präventives Handeln sowie frühzeitigen Interventionen (möglichen) Kindeswohlgefährdungen und Vernachlässigungen nachhaltig entgegenzuwirken. Da die Grenzen zwischen Normalität, Belastung und Entwicklungsgefährdung fließend sind und Eltern aus allen Schichten zunehmend verunsichert und überfordert sind, profitieren nicht nur Eltern mit besonderen Belastungen wie beispielsweise Armut und den damit verbundenen Herausforderungen.

Als konkretes Projekt wurde mit den Mitteln der GÖG (Gesundheit Österreich GmbH) im Bundesland Salzburg im Jahr 2015 unter Beteiligung des Landes Salzburg (Abteilung 3 und Abteilung 9) und der Salzburger Gebietskrankenkasse das Projekt „*birdi*“ - Information und Begleitung für Familien ins Leben gerufen. Im März 2016 wurde mit der praktischen Umsetzung begonnen. Dem Projekt „*birdi*“ - Information und Begleitung für Familien wird im Bericht ein eigener Abschnitt gewidmet.

Im Sinne der Regionalisierung ist die Elternberatung - Frühe Hilfen mit ihren vielfältigen kostenlosen Gruppen- und Einzelangeboten in vielen Gemeinden der Bezirke Salzburg-Stadt, Salzburg-Umgebung, Hallein und Tamsweg präsent. In den Bezirken St. Johann im Pongau und Zell am See übernimmt der Verein PEPP - Pro Eltern Pinzgau & Pongau im Auftrag und in enger Kooperation mit dem Land die Agenden der Elternberatung - Frühe Hilfen. Bis 2013 wurden Elternberatungsstunden oft vom Gemeindefunktionär gemeinsam mit einer DGKP auch in entlegeneren Orten ein- bis zweimal monatlich gehalten. Dieses klassische Angebot war einer der Verlierer der Umstellung von Werkverträgen auf Angestelltenverträge. Im Pongau gibt es bis 2017 nur mehr zwei Ärztinnen, die Elternberatungsstunden führen. Im Pinzgau gab es 2014 keine Elternberatungsstunden mehr, da nach der Umstellung keine Ärztin/kein Arzt mehr in Vertrag genommen werden konnte.

Im Jahr 2015 konnte eine der beiden Pongauer Ärztinnen gewonnen werden, auch in Zell am See zu arbeiten. Da die Teilnahmezahlen der Pinzgauer Elternberatungsstunden bis 2013 rückläufig waren, war klar, dass ein Neustart auch mit einem neuen Konzept verbunden sein musste. Man entwarf einen wöchentlichen Treffpunkt zum ungezwungenen Austausch bei einer Tasse Kaffee unter der Leitung von Beraterinnen verschiedener Berufsgruppen. Zusätzlich zu einer Ärztin und einer DGKP sind auch eine Psychologin und eine Sozialarbeiterin in

dieser neuen Form der Elternberatungsstunde tätig.

Im September 2015 startete in Zell am See das Projekt Elternberatungsstunde NEU als wöchentlicher „Treffpunkt Babyberatung“. Schon in den ersten vier Monaten konnten in etwa halb so viele Familien (Neuaufnahmen) beraten werden, wie im Vergleichsjahr 2013 in allen Elternberatungsstunden des Pinzgaus gemeinsam. Anfang 2016 verstärkte man das Marketing für das neue Angebot unter dem Namen „PEPP Elternberatung +“ und eröffnete im April 2017 eine wöchentliche „PEPP Elternberatung +“ in St. Johann im Pongau.

Die „PEPP Elternberatung +“ erweist sich schon 2017 als besonders beliebtes Beratungsangebot. Die Teilnahmezahlen steigen gegenüber den Vorjahren deutlich an.

Um die präventive Bedeutung früher Unterstützung von Familien zu unterstreichen, wurde der Name Elternberatung per 01.01.2017 auf den Namen Elternberatung - Frühe Hilfen ausgeweitet. Der Fokus wurde explizit auf die Zielgruppe der werdenden Mütter und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern im Alter bis 6 Jahre gelegt. Damit ist die Elternberatung, die mit der Öffnung der ersten Mutterschutz- und Säuglingsfürsorgestelle im Kinderspital im Jahr 1918 auf eine hundertjährige Tradition zurückblickt, eine nachhaltig im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe agierende Einrichtung.

Die Produktpalette der Elternberatung - Frühe Hilfen einschließlich der Angebote von PEPP - Pro Eltern Pinzgau & Pongau umfasst folgende Angebote:

- Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft
- Individuelle Geburtsvorbereitung
- Informationsdienst auf den Wochenstationen
- Rückbildungsgymnastik
- Elternberatungsstunde
- Psychologische Beratung in der Prophylaxe
- Sozialarbeiterische Beratung in der Prophylaxe
- Pflege- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe
- Elternsprechstunde für Schreibabys
- Eltern-Kind-Gruppen, Babyclubs, Elterncafé
- Frühe Hilfen - „*birdi*“ - Information und Begleitung für Familien
- Elternschulung - Elternbildung

Im Rahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe stellt die Elternberatung werdenden Eltern, Müttern und Vätern ein breit gefächertes, präventives Leistungsangebot rund um die gesunde

Entwicklung von der Schwangerschaft bis zum Schulalter ihrer Kinder bereit.

In Tabelle 7.2 wird die Vielzahl an Angeboten und Beratungen aufgelistet. In Summe wurden im Jahr 2016 über 6.000 Kurse, Beratungen und Aktivitäten

angeboten, an denen mehr als 40.200 Teilnahmen gemeldet wurden. Differenziert nach Leistungen zeigt sich, dass die Zahl der Veranstaltungen und Teilnahmen bei den Gruppenaktivitäten gesunken sind, Einzelberatungen hingegen deutlich stärker nachgefragt wurden.

Tabelle 7.2
Leistungen im Überblick

	2013		2017	
	Veranstaltungen	Teilnahmen	Veranstaltungen	Teilnahmen
Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft	441	3.695	385	2.522
Informationsdienst auf Wochenstationen	241	1.953	207	3.347
Rückenbildungsgymnastik	36	162	36	185
Elternberatungsstunde	1.241	12.713	960	9.620
Gruppenaktivitäten	1.369	20.394	1.241	19.088
Babyclubs	160	2.115	118	1.472
Eltern-Kind-Gruppen	797	12.539	615	9.342
Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen	373	4.954	311	3.944
offene Treffs	39	786	197	4.330
Einzelberatungen	3.274	3.302	3.187	4.955
Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe	613	613	443	951
sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Prophylaxe	517	517	746	1.072
psychologische Beratung in der Prophylaxe	2.116	2.116	1.962	2.896
Schreibabysprechstunde	28	56	36	36
Elternschulung/Elternbildung	62	883	30	527
Gesamt	6.664	43.102	6.046	40.244

127

7.3.1 Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft

Eine Schwangerschaft und die Geburt sind besondere Ereignisse. Das Team der Elternberatung begleitet werdende Eltern in dieser Zeit der Veränderungen und bereitet auf die Geburt, aber auch auf die erste Zeit danach vor. Inhalte der Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft sind unter anderem die Übungen zur Körperwahrnehmung und für den Beckenboden sowie Entspannungs- und Atemübungen. Weiters werden die Eltern beim

„Familie Werden“ gestärkt und unterstützt sowie auf das Leben mit dem Neugeborenen vorbereitet.

Im Jahr 2017 fanden 385 Kurse statt, an denen 2.522 Personen (überwiegend Frauen) teilgenommen haben. Im Jahr 2013 nahmen an 441 Kursen noch 3.695 Personen teil. In den vergangenen Jahren hat sich die individuelle Geburtsvorbereitung für einzelne werdende Mütter verstärkt, wodurch sich die Gruppengrößen vermindert haben.

7.3.2 Informationsdienst auf den Wochenstationen

Der Informationsdienst auf den Wochenstationen ist eine niederschwellige Möglichkeit, Eltern über das regionale Unterstützungsangebot der Elternberatung zu informieren. Dies erfolgt durch Einzelbeziehungsweise Paargespräche über die Angebote

der Elternberatung, mit dem Schwerpunkt auf die Elternberatungsstunde, sowie über Informationen bezüglich erforderlicher Behördenwege nach der Geburt - was ist wann und wo zu erledigen.

Obwohl im Jahr 2017 weniger Veranstaltungen angeboten wurden als 2013 (207 statt 241), erhöhte sich die Zahl der Teilnahmen von 1.953 im Jahr 2013 auf 3.347 im Jahr 2017. Durch die verstärkten Maßnahmen Innergebirg konnten zahlreiche Aktivitäten erheblich ausgebaut werden.

7.3.3 Rückbildungsgymnastik

Schwangerschaft, Geburt und auch die Zeit nach der Geburt bedeuten für den Körper eine Zeit der Veränderung und Belastung. Rückbildungsgymnastik kann eine Unterstützung bei diesen körperlichen Umstellungen sein und beugt gynäkologischen und orthopädischen Problemen vor. Ziel der Rückbildungsgymnastik ist die fachkundige Begleitung für körperliche Gesundheitsvorsorge nach der Geburt sowie Gymnastikübungen zur gezielten Kräfti-

Im Landeskrankenhaus Salzburg macht der Kinderarzt auf das Angebot der Elternberatung aufmerksam. Die Wochenstation wird von der Elternberatung nicht mehr wöchentlich besucht beziehungsweise kommt auf Anfrage, sodass sich die Veranstaltungen in den letzten Jahren verringert haben.

gung des Beckenbodens und Bauch, Po und Rückenmuskulatur. Zusätzlich wird während der Rückbildungsgymnastikkurse eine unterstützende Kinderbetreuung angeboten.

Im Jahr 2017 wurden bei 36 Veranstaltungen insgesamt 185 Teilnahmen gezählt, 2013 gab es bei ebenfalls 36 Veranstaltungen 162 Teilnahmen.

7.3.4 Elternberatungsstunde

Die Elternberatungsstunde bietet Eltern und Betreuungspersonen kostenlose Beratung, Information und Hilfestellung bei Fragen zu Ernährung/Stillen, Gesundheit, Pflege und Entwicklung ihrer Kinder an. Das multiprofessionelle Team aus Arzt/Ärztin, diplomierter Gesundheits- und Krankenschwester, diplomierter Kinderkrankenschwester/Hebamme und/oder Sozialarbeiterin bietet:

- ärztliche Untersuchung
- Wachstums- und Gewichtskontrolle
- Hilfe bei Anpassungs- und Regulationsproblemen, beispielsweise wenn ein Baby viel weint
- Schlafberatung
- Sozialrechtliche Beratung und Information über finanzielle Hilfen
- Beratung in Erziehungsfragen
- Still- und Ernährungsberatung
- Information und Hilfe in Fragen der Beikost und Babypflege

Die Elternberatungsstunde ist auch ein Treffpunkt für Eltern und Kinder zum Knüpfen von Kontakten, zum Erfahrungsaustausch und zum Spielen. Die Teams der Elternberatungsstunde haben sich zum Ziel gesetzt, Eltern und Betreuungspersonen bei ihrer Pflege- und Erziehungsaufgabe zu stärken, sie im Umgang mit ihrem Baby zu unterstützen, die physische, psychische, geistige und soziale Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern zu sichern, um so die gewaltfreie Erziehung und die Prävention von Missbrauch und Gewalt zu fördern.

Bei der Elternberatungsstunde gab es 2017 insgesamt 960 Veranstaltungen und 9.620 Teilnahmen. Vier Jahre zuvor, das heißt 2013, wurden noch 1.241 Veranstaltungen angeboten und 12.713 Teilnahmen gezählt.

7.3.5 Gruppenaktivitäten

Das Angebot Gruppenaktivitäten umfasst eine breite Palette von regelmäßig stattfindenden Treffen von Eltern, Betreuungspersonen und Kindern und reicht von klassischen Eltern-Kind-Gruppen bis zu Elterntreffs. Diese Treffen sind eine gute Gelegenheit, um andere Eltern kennen zu lernen und Erfahrungen zu aktuellen Themen auszutauschen. Das Hauptaugenmerk der Angebote liegt darauf, El-

tern beim Elternwerden und Elternsein zu unterstützen und für unterschiedliche Anliegen Raum und Zeit zu schaffen.

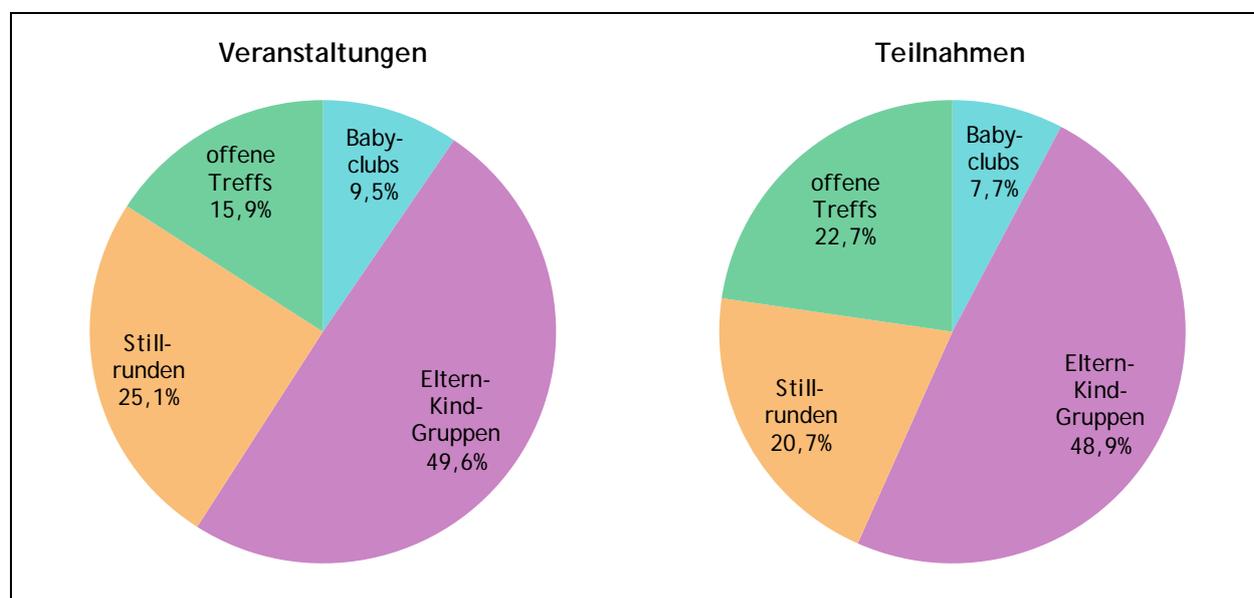
Tabelle 7.3 gibt einen Überblick über die Entwicklung der Teilnahmen und Abbildung 7.1 zeigt die Verteilung der Veranstaltungen und Teilnahmen an Gruppenaktivitäten.

Tabelle 7.3
Teilnahmen an Gruppenaktivitäten

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Babyclubs	2.115	1.959	1.431	1.752	1.472	- 16,0
Eltern-Kind-Gruppen	12.539	9.140	9.636	9.476	9.342	- 1,4
Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen	4.954	6.104	5.195	4.512	3.944	- 12,6
offene Treffs	786	2.068	1.968	2.476	4.330	+ 74,9
Gesamt	20.394	19.271	18.230	18.216	19.088	+ 4,8

129

Abbildung 7.1
Verteilung der Veranstaltungen und Teilnahmen im Jahr 2017 nach Gruppenaktivität



Babyclubs

Die ersten Monate mit dem Baby bedeuten viel Veränderung in der Alltagsgestaltung. Babyclubs begleiten Eltern in der Anfangszeit mit dem Kind und unterstützen sie beim Elternwerden. In Gesprächskreisen und Einzelberatungen erhalten Eltern Unterstützung und Beratung bei Anliegen und Fragen. Dieses Angebot gibt es in der Stadt Salzburg sowie in den Bezirken Salzburg-Umgebung und Hallein und wird von Mitarbeiterinnen aller Berufsgruppen geleitet.

Die Zahl der Teilnahmen an Babyclubs sank ausgehend von 2.115 im Jahr 2013 auf 1.472 im Jahr 2017. Der Rückgang in den vergangenen Jahren ist darauf zurückzuführen, dass für Babyclubs weniger personelle Ressourcen zur Verfügung stehen.

Eltern-Kind-Gruppen

Die fachlich geleiteten Gruppen bieten Kindern Raum und Rahmen für soziale Lernerfahrungen in der Gruppe und die Möglichkeit, erste Schritte der Ablösung und in die Selbständigkeit zu üben. Eltern erhalten in Gesprächsrunden und Einzelgesprächen Information und Beratung zu Erziehungs- und Entwicklungsfragen. Diese Gruppen gibt es nur in den Bezirken.

In den vergangenen fünf Jahren entfiel jeweils mehr als die Hälfte der Teilnahmen an Gruppenaktivitäten auf die Eltern-Kind-Gruppen. Wurden im Jahr 2013 noch 12.500 Teilnahmen gezählt, waren es in den Jahren 2014 bis 2017 „nur“ 9.100 bis 9.600.

Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen

In fachlich geleiteten Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen haben Eltern die Möglichkeit, sich über Stillen, Flaschennahrung, Beikost, Abstillen und Babypflege zu informieren. Die regelmäßigen Treffen bieten auch Rahmen für persönlichen Austausch der Mütter und für individuelle Beratung und Unterstützung in Still-, Ernährungs- und Pflegefragen; die Babys werden auf Wunsch gemessen und gewogen.

kindgerechten Spielangeboten Zeit miteinander verbringen. In gemütlicher Umgebung können sie Kaffee/Tee trinken, Freundschaften schließen, sich austauschen, sich informieren und Beratung erhalten. Der Treff soll von Eltern genutzt werden, die sich nicht an starre, verpflichtende Angebote binden wollen. Während der Öffnungszeiten gibt es keinen strukturierten Ablauf, das Beratungsangebot kann individuell genutzt werden, stellt allerdings keine Bedingung für den Besuch des Treffs dar.

130

Die Zahl der Teilnahmen an Stillrunden beziehungsweise Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen erhöhte sich von 4.954 im Jahr 2013 auf 6.104 im Jahr 2014. Danach kam es zu einem deutlichen Rückgang auf 3.944 Teilnahmen im Jahr 2017.

Das Mütter-Café in der Zentrale der Elternberatung besteht seit Februar 2012, der offene Eltern-Kind-Treff in Hallein seit September 2013, ein offener Babytreff - ebenfalls in Hallein - seit 09/2014. Durch die zusätzlichen Angebote stieg die Zahl der Teilnahmen an offenen Treffs von 786 im Jahr 2013 auf 4.330 im Jahr 2017 an.

Offener Eltern-Kind-Treff, Mütter-Café

Ohne Voranmeldung können sich Eltern mit ihren Kindern treffen und unter fachlicher Leitung mit

7.3.6 Pflegerische, sozialarbeiterische und psychologische Einzelberatungen

Die pflegerischen, sozialarbeiterischen und psychologischen Einzelberatungen umfassen die Pflege-, Still- und Ernährungsberatung, die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung, die psychologische Beratung sowie die Schreibabysprechstunde. In Abbildung 7.5 sind die Teilnahmen an den Einzelberatungen, die im Folgenden noch beschrieben werden, als Zeitreihe seit 2013 dargestellt. Die Einzelberatungen haben in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen, denn die

Teilnahmen erhöhten sich von 3.302 im Jahr 2013 kontinuierlich auf 4.955 im Jahr 2017. Differenziert nach der Art entfiel im Jahr 2017 mehr als die Hälfte der Einzelberatungen auf die psychologische Beratung und Betreuung. Jeweils mehr als ein Fünftel der Einzelberatungen waren Pflege-, Still- und Ernährungsberatungen in der Prophylaxe sowie sozialarbeiterische Beratungen und Betreuungen (Abbildung 7.2).

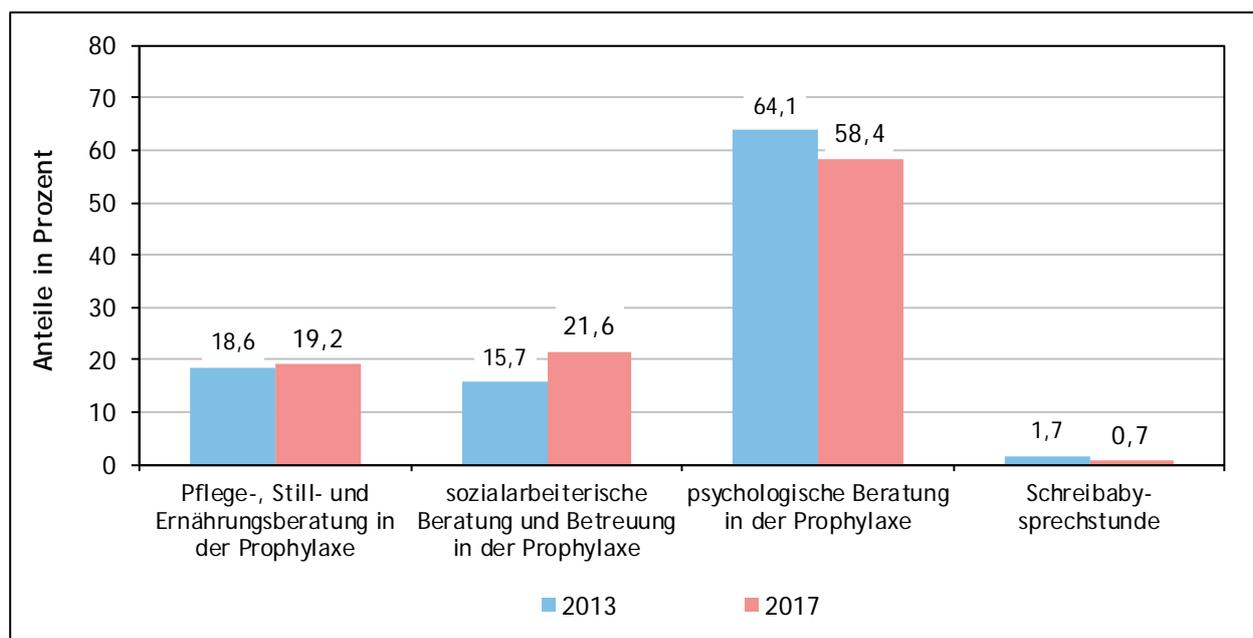
Tabelle 7.4

Teilnahmen an pflegerischen, sozialarbeiterischen und psychologischen Einzelberatungen

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe	613	767	795	1.072	951	- 11,3
sozialarbeiterische Beratung und Betreuung	517	730	885	994	1.072	+ 7,8
psychologische Beratung und Betreuung	2.116	2.038	2.634	2.637	2.896	+ 9,8
Schreibabysprechstunde	56	61	56	36	36	± 0,0
Gesamt	3.302	3.596	4.370	4.739	4.955	+ 4,6

Abbildung 7.2

Verteilung der Teilnahmen an Einzelberatungen nach Art



131

Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe

In der Pflege-, Still- und Ernährungsberatung geht es vor allem um die Gesundheitsvorsorge für Säuglinge und Kleinkinder durch Frühe Hilfen und Unterstützung der Eltern sowie deren Stärkung in Ernährungs- und Pflegeaufgaben und die Stillförderung.

Zusätzlich zu den Elternberatungsstunden sowie den Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen wird die Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in Form von Einzelberatungen angeboten. Dieses Angebot ermöglicht individuelle Beratung zu vereinbarten Terminen. Regional besteht auch die Möglichkeit von Hausbesuchen bei Müttern, die das Angebot der Elternberatungsstunden nicht nutzen können oder intensivere Begleitung und Betreuung wünschen.

Die Zahl der Pflege-, Still- und Ernährungsberatungen erhöhte sich von 613 im Jahr 2013 auf 1.072 im Jahr 2016 und ging danach auf 951 im Jahr 2017 zurück.

Sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Prophylaxe

Die individuelle sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Elternberatung orientiert sich an den spezifischen Lebenslagen von (werdenden) Eltern und Betreuungspersonen von Kindern bis zum Schulalter und reicht von Information und Beratung in sozialrechtlichen Fragen und Erziehungsfragen

bis zur Vermittlung von konkreten Hilfen und Unterstützung bei Behördenkontakten.

Hausbesuche sind auch hier möglich und werden als wesentlicher Bestandteil in der Betreuung von Eltern gesehen. Die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung dient zur Förderung gewaltfreier Erziehung und Prävention von Missbrauch und Gewalt, aber auch zur Unterstützung der Eltern im Umgang mit ihrem Baby und zur situationsbezogenen Interventionsmöglichkeit zur Verbesserung der Interaktion zwischen den Eltern und dem Kind. Besonderes Augenmerk wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch auf das soziale Umfeld gelegt. Unterstützung unterschiedlichster Art wird angeboten, um eine gute Umgebung für das Aufwachsen der Kinder zu ermöglichen.

Da sich der Bedarf nach Unterstützung für ratsuchende Eltern stark in Richtung Einzelfallberatung entwickelt hat, stieg die Zahl der Teilnahmen an sozialarbeiterischer Beratung und Betreuung in den vergangenen Jahren stark an. Konkret wurden im Jahr 2017 1.072 Beratungen und Betreuungen in Anspruch genommen, das sind mehr als doppelt so viele wie im Jahr 2013 mit 517 Beratungen und Betreuungen.

Psychologische Beratung in der Prophylaxe

Die Elternberatung bietet individuelle, psychologische Begleitung von Schwangeren, Eltern und Betreuungspersonen von Säuglingen und Kindern bis zum Schulalter an, die unter Belastungen, Ängsten

und Unsicherheiten leiden beziehungsweise sich in (familiären) Konfliktsituationen befinden. Zielgruppe der psychologischen Begleitung sind auch Säuglinge/Kinder bis zur Schulpflicht, die unter psychischen Belastungen, Ängsten, Aggressions- und Trennungsproblemen beziehungsweise Entwicklungsverzögerungen leiden. Die Beratung ist ohne Überweisung und in den Regionen auch in Form von Hausbesuchen möglich. Ziel ist die Stärkung der elterlichen Erziehungskraft und Elternverantwortung, die Hilfe zur Orientierung und Stabilisierung des elterlichen Erziehungsverhaltens, die Verbesserung einer konfliktbehafteten Eltern-Kind-Beziehung, die psychologische Unterstützung von Eltern bei Paarkonflikten, die Anleitung zu Einstellungs- und Verhaltensänderungen bei psychischen Leidenszuständen und die Gewalt- und Missbrauchsprävention.

Die Zahl der psychologischen Einzelberatungen bewegte sich in den Jahren 2013 und 2014 bei 2.000 bis 2.100 Beratungen pro Jahr. In den Jahren 2015

und 2016 wurden bereits über 2.600, im Jahr 2017 sogar fast 2.900 psychologische Beratungen und Betreuungen geleistet.

Elternsprechstunde für Schreibabys

Hier wird Eltern und Betreuungspersonen spezielle und intensive Unterstützung und Beratung angeboten, wenn das Baby viel schreit, unruhig ist, wenig schläft und Eltern dadurch belastet sind oder sich Sorgen um die Entwicklung ihres Babys machen. Das Team besteht aus einer Psychologin, einer Ärztin und einer diplomierten Gesundheits- und Krankenschwester. Der Standort der Beratung ist in der Stadt Salzburg, das Angebot aber für alle Eltern aus dem ganzen Bundesland Salzburg zugänglich.

Die Schreibabystunde wurde erstmals im Jahr 2012 angeboten und damals 36 Mal in Anspruch genommen worden. In den drei Jahren danach wurden jeweils zwischen 56 und 61 Teilnahmen gezählt, 2016 und 2017 kam es dann zu einem Rückgang auf 36 Teilnahmen.

7.3.7 Elternschulung/Elternbildung

Elternbildung vermittelt Eltern und Betreuungspersonen Kenntnisse und Fähigkeiten, die ihre Erziehungskompetenz fördern und stärken. In Form von Informations- und Bildungsreihen (2 - 4 Module) werden - nach regionalem Bedarf - unter anderem die Themen „Entwicklung des Kindes“, „Kommuni-

kation“, „Partnerschaft“ und „Gesundheit aus ganzheitlicher Sicht“ behandelt.

Im Jahr 2017 wurden bei der Elternschulung/Elternbildung 30 Veranstaltungen angeboten, bei denen insgesamt 527 Teilnahmen gezählt wurden.

7.3.8 Projekt „birdi“ - Information und Begleitung für Familien

Im Bundesland Salzburg wurde im Sommer 2015 die Entscheidung getroffen, dass die Elternberatung - Frühe Hilfen mit der praktischen Umsetzung des Projektes beauftragt wird. Seit diesem Zeitpunkt gibt es eine enge Kooperation zwischen der Salzburger Gebietskrankenkasse und der Gesundheitsabteilung sowie der Sozialabteilung des Landes. Die für das Bundesland Salzburg bereitstehenden Projektmittel in Höhe von circa 163.000 Euro jährlich werden im höchstmöglichen Ausmaß für die Finanzierung der Personalkosten von Familienbegleiterinnen verwendet. Der erste Projektzeitraum von Juni 2015 bis Juni 2017 wurde von der Bundesgesundheitsagentur im Frühjahr 2017 bis Ende des Jahres 2021 ausgeweitet und damit die Basisfinanzierung über einen längeren Zeitraum sichergestellt. Das Projekt läuft im Bundesland Salzburg unter dem Namen „birdi“ - Information und Begleitung für Familien und wird entsprechend der

Bereitstellung von Projektmitteln bis mindestens Dezember 2021 weitergeführt.

Im Bundesland Salzburg besteht seit vielen Jahren eine erfolgreiche Kooperation zwischen der Elternberatung - Frühe Hilfen des Landes und dem Verein PEPP (Pro Eltern Pinzgau & Pongau). Diese sieht vor, dass die Elternberatung - Frühe Hilfen des Landes für die unterschiedlichen Angebote in der Stadt Salzburg und in den Regionen Flachgau, Tennengau und Lungau verantwortlich zeigt und der Verein PEPP - im Auftrag des Landes und mit dessen Fördermitteln - die Agenden der Elternberatungsarbeit in den Regionen Pinzgau und Pongau umsetzt. Daher wurde die Umsetzung dieses Projektes auch auf diese beiden Anbieter aufgeteilt, sodass in allen Regionen des Bundeslandes Voraussetzungen für die praktische Umsetzung geschaffen wurden. Die praktische Umsetzung des Projektes ist auf

zwei Netzwerke aufgeteilt: Das Netzwerk Salzburg-Nord beinhaltet alle Regionen der Elternberatung - Frühe Hilfen des Landes, das Netzwerk Salzburg Süd die beiden PEPP-Regionen Pinzgau und Pongau.

Im März 2016 wurde das Projekt in der Praxis gestartet und erste Erfahrungen gesammelt. Seit Oktober 2016 bestehen in allen Regionen des Bundeslandes Angebote im Sinn der Projektvorgaben.

Konzept

Als Basis für das durch die Elternberatung - Frühe Hilfen und den Verein PEPP umgesetzte Konzept dienen die Grundlagen und Vorgaben des nationalen Zentrums Frühe Hilfen, in Folge kurz NZFH (im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit, finanziert aus Vorsorgemitteln der Bundesgesundheitsagentur). Für das Bundesland Salzburg wurde die Umsetzung des Konzeptes der Frühen Hilfen unter dem Namen „*birdi*“ - Information und Begleitung für Familien positioniert.

Das Konzept der Frühen Hilfen in Salzburg lehnt sich zudem eng an bereits umgesetzte Konzepte im deutschsprachigen Raum an und partizipiert außerdem von den bisher in der Praxis gesammelten Erfahrungen von Netzwerk Familie in Vorarlberg. Das Netzwerk Familie bietet die Frühen Hilfen bereits seit dem Jahr 2008 an und stellt mittlerweile einen wesentlichen Bestandteil in der Versorgungslandschaft Vorarlbergs dar. Der Einzugsbereich von „*birdi*“ - Information und Begleitung für Familien umfasst das gesamte Bundesland Salzburg.

Ausgangslage

Das Bundesland Salzburg hat einen Einzugsbereich von insgesamt 552.579 Einwohnerinnen und Einwohnern in 119 Städten und Gemeinden und verzeichnete 5.846 Geburten im Jahr 2017. Ein erhöhter Unterstützungsbedarf von Familien wird bei fünf bis sieben Prozent der Geburten angenommen, das bedeutet einen konkreten Arbeitsauftrag in rund 350 Familien jährlich. Dem wird zugrunde gelegt, dass zumindest ein zweimaliger Kontakt zu den betroffenen Familien gegeben sein soll (siehe Erstkontakt im Folgenden). Nach bisherigen Erfahrungen bedürfen wiederum 85 % dieser Familien einer längerfristigen Begleitung. Daraus ergibt sich ein grundsätzlicher Bedarf für rund 300 Familien pro Jahr (siehe laufende Begleitung im Folgenden).

Zielsetzung

Ziel des Projektes „*birdi*“ - Information und Begleitung für Familien ist, Familien in belastenden Situationen möglichst frühzeitig adäquate Unterstüt-

zung anbieten zu können. Damit sollen negative spätere Entwicklungen innerhalb der betroffenen Familien und insbesondere der Kinder verhindert werden. Um möglichst präventiv unterstützen zu können, müssen die Frühen Hilfen systematisch Zugang zu den betroffenen Familien finden und Belastungen und Risikofaktoren frühzeitig erkennen. Die Hilfen müssen an die Bedürfnisse der Familien angepasst sein, um die Entwicklung von Familien und Kindern nachhaltig begleiten und positiv beeinflussen zu können. Frühe Hilfen umfassen vielfältige allgemeine und fachspezifische als auch aufeinander bezogene Angebote und Maßnahmen. Diese Angebote und Maßnahmen richten sich grundlegend an alle (werdenden) Eltern im Sinne der Gesundheitsförderung (primäre und universelle Prävention). Darüber hinaus wenden sich die Frühen Hilfen auch und in besonderem Maß an Familien in schwierigen Lebenssituationen (sekundäre und selektive Prävention).

Zentral für eine nachhaltige Implementierung der Frühen Hilfen und damit des Projektes „*birdi*“ bildet eine enge und professionsübergreifende Zusammenarbeit in einem engmaschigen Netzwerk (siehe dazu Netzwerk im Folgenden) aller involvierten Einrichtungen und Institutionen.

Netzwerk

Für eine gelingende Umsetzung von „*birdi*“ - Information und Begleitung für Familien im Bundesland Salzburg bedarf es eines umfangreichen und multi-professionellen Netzwerkes, in das sämtliche Institutionen und Einrichtungen eingebunden sind, die mit Familien (Zielgruppe: werdende Eltern und Eltern mit Kindern im Alter bis 3 Jahre) in Kontakt kommen. Das in der Projektphase aufgebaute Netzwerk muss laufend gewartet und betreut werden, um den hohen fachlichen Standards und Ansprüchen langfristig gerecht zu werden. Dazu gehören unter anderem verschriftlichte Informationen, laufende Kontaktpflege und die Möglichkeit von Weiterbildungen für die zuweisenden Einrichtungen. Sämtliche im Netzwerk vertretenen Einrichtungen und Institutionen müssen ein grundlegendes Wissen über die Funktion der Frühen Hilfen haben und zudem über aktuelle Entwicklungen informiert sein. Ein laufender Erfahrungsaustausch unter den involvierten Fachkräften ist zu gewährleisten. Die Gewährleistung des Funktionierens im Netzwerk ist Aufgabe des Netzwerkmanagements.

Das System der Zuweiserinnen und Zuweiser von Familien an die Anbieter von „*birdi*“ - Information und Begleitung für Familien (Elternberatung des Landes und Verein PEPP) bedarf ebenso einer lau-

fenden und engen Zusammenarbeit. Darüber hinaus sind laufende Fortbildungsmöglichkeiten und Qualitätszirkel anzubieten. Letztlich hängt es auch von der fachlichen Qualität der Zuweiserinnen und Zuweiser ab, wie gut die Arbeit mit und in den betroffenen Familien gelingt.

Darüber hinaus braucht es die laufende Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen und Institutionen, die spezielle Hilfen und Angebote für betroffene Familien und Kinder bereitstellen, die von den Frühen Hilfen nicht abgedeckt werden können (siehe Weitervermittlung und Frühe Hilfen in Familien mit speziellen Bedürfnissen).

Erstkontakt

Würden alle Familien zumindest einmal im zeitlichen Naheverhältnis zur Geburt eines Kindes kontaktiert (beispielsweise sieht das Konzept der Stadt Dormagen dies vor), bedeutet dies einen enormen zeitlichen Aufwand mit etwa 5.800 Hausbesuchen jährlich. Im Idealfall werden diese Hausbesuche auf Basis des Vier-Augen-Prinzips, also mit jeweils zwei Familienbegleiterinnen, durchgeführt. Im Projekt „birdi“ wird das Ziel verfolgt, dass mit allen zugewiesenen Familien möglichst zeitnah Kontakt aufgenommen wird und die nächsten Schritte einer möglichen Familienbegleitung mit ihnen besprochen werden.

Laufende Begleitung

Nach den bisherigen Erfahrungswerten ergibt sich bei rund 85 % der zugewiesenen Familien (die bereits angesprochenen fünf bis sieben Prozent aller Familien im Bundesland) der Bedarf einer laufenden Begleitung. Daraus ergibt sich in Salzburg ein hochgerechneter längerfristiger Begleitungsbedarf für etwa 300 Familien.

Im Zeitraum von März 2016 bis Dezember 2016 wurden - entsprechend den für das Projekt verfügbaren personellen Kapazitäten - insgesamt 110 Familien zugewiesen und 90 Familien in Begleitung genommen. Im Jahr 2017 wurden 105 Familien zugewiesen und 122 Familien begleitet. Die Differenz erklärt sich daraus, dass einige Familien aus dem Jahr 2016 auch im darauffolgenden Jahr in Begleitung waren. Insgesamt wurden im Jahr 2017 1.124 persönliche Beratungskontakte gezählt.

Aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen kam es dabei immer wieder zu Wartezeiten auf eine Familienbegleitung beziehungsweise erfolgte eine Unterstützung der Familien in Form der „konventionellen“ Angebote der Elternberatung.

Dauer der Begleitung

Diese bewegt sich nach bisherigen Erfahrungen zwischen 2 und 30 Monaten, im Durchschnitt 16 Monate, und wird stark von den Bedürfnissen der begleiteten Familien und vom tatsächlichen Beratungs- und Betreuungsangebot der Fachstelle abhängen. Ebenso wird sich die Intensität der Kontakte nach dem tatsächlichen Bedarf der betroffenen Familien richten. Im Durchschnitt halten wir in Salzburg per Ende des Jahres 2017 bei einer Begleitdauer von 150 Tagen und durchschnittlich 9 persönlichen Kontakten während dieser Zeit. Dieser durchschnittliche Zeitraum wird sich mit Dauer der Projektarbeit noch erhöhen. Als Familienbegleitung im Sinn des Projektes werden nur jene Familien gezählt, zu denen ein mindestens zweimaliger persönlicher Kontakt hergestellt wurde.

Weitervermittlungen

In rund 15 % der zugewiesenen Familien werden sich Bedarfe herausstellen, die von den Frühen Hilfen selbst nicht fachlich abgedeckt werden können. Diese Familien sind möglichst rasch an geeignete Facheinrichtungen im Netzwerk weiter zu vermitteln, um an dortiger Stelle adäquat begleitet zu werden (siehe dazu auch Frühe Hilfen in Familien mit speziellen Bedürfnissen).

Dokumentation

Die dokumentarischen Grundlagen der Arbeit in den Familien basiert auf österreichweit einheitlichen Standards unter Vorgaben des NZFH (Nationales Zentrum für Frühe Hilfen). Dafür wird eine einheitliche EDV-unterstützte Datenbank verwendet. Um die Verbindlichkeit in der Arbeit mit den begleiteten Familien zu gewährleisten, werden Verträge im Sinne eines Hilfeplanes abgeschlossen, die sowohl von der Familie als auch von der Familienbegleiterin unterzeichnet werden. Darüber hinaus sind je nach Verlauf der Familienbegleitung regelmäßige Hilfeplanüberprüfungen mit den Familien und den involvierten Einrichtungen durchzuführen, jedenfalls in halbjährlichen Abständen. Die Dokumentation basiert auf EDV-unterstützten Programmen und ist von den Familienbegleiterinnen laufend zu bedienen.

Zum Abschluss einer Familienbegleitung haben alle Familien die Möglichkeit eines schriftlichen Feedbacks an das NZFH. Das Fortkommen der Umsetzung im Projekt der Frühen Hilfen wird laufend österreichweit von einer externen Institution evaluiert.

Familien mit spezifischen Problemstellungen und speziellen Bedürfnissen benötigen oftmals eines

bedarfsorientierten Beratungs- und Betreuungsangebotes, auf die sich die Frühen Hilfen einzustellen haben. Die Bedarfslagen sind dabei individuell zu sehen. Über die bestehenden Angebote der Elternberatung und PEPP hinaus braucht es daher enge Kooperationsstrukturen mit Beratungs- und Betreuungsangeboten, die sich inhaltlich und mit der entsprechenden fachlichen Expertise an die betroffenen Familien wenden. Diese Einrichtungen müssen in die Familienbegleitung eingebunden sein und eng kooperieren. Darüber hinaus ist ein laufender fachlicher Austausch mit sämtlichen involvierten Einrichtungen sicherzustellen (siehe dazu auch Dokumentation und Hilfeplanüberprüfungen).

Personal- und Ressourcen

Die Familienbegleiterinnen sind Teil des Personals der Elternberatung – Frühe Hilfen des Landes beziehungsweise des Vereins PEPP. Alle im Projekt mitarbeitenden Familienbegleiterinnen haben eine fachliche Ausbildung und absolvieren zusätzlich eine modulare Ausbildung im NZFH. Sie arbeiten in multiprofessionellen Teams bestehend aus: diplomierten Hebammen, diplomierten Krankenschwestern, diplomierten Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter beziehungsweise Mag. FH Soziale Arbeit und Psychologinnen/Psychologen.

Mit Stand Ende 2017 stehen 98 Wochenstunden für die Familienbegleitung und 15 Wochenstunden für das Netzwerkmanagement zur Verfügung. Diese werden teilweise aus Fördermitteln des Bundesministeriums für Gesundheit im Rahmen der Projektförderung für Frühe Hilfen finanziert - und im Übrigen aus bestehenden Personalkapazitäten der Elternberatung (sowohl der Elternberatung des Landes als auch des Vereins PEPP) durch Umschichtungen aufgebracht.

Die bisherigen Erfahrungen (siehe oben) zeigen deutlich, dass die Nachfrage nach Familienbegleitung deutlich höher ist als im Rahmen des aktuellen Projektvolumens abgedeckt werden kann.

7.3.9 PEPP - Pro Eltern Pinzgau & Pongau

Schon seit den 1990er Jahren wird die Elternberatung in den Bezirken Zell am See (Pinzgau) und St. Johann (Pongau) nicht mehr vom Land Salzburg selbst organisiert. Der Verein PEPP – Pro Eltern Pinzgau & Pongau mit Sitz in Zell am See übernimmt diese Aufgabe als freier Rechtsträger, beauftragt durch das Land Salzburg und gefördert aus

Qualitätssicherung

„birdi“ beziehungsweise die Frühen Hilfen erheben den Anspruch ein langfristiges und nachhaltiges Angebot für Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren zu sein.

Um die Qualität der Beratung und Begleitung sicherzustellen braucht es unterschiedliche Maßnahmen und Rahmenbedingungen. Dazu gehören insbesondere:

- Regelmäßiger Fachaustausch
- Fachspezifische und fachübergreifende Teams
- Supervision
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen
- Laufender Austausch mit dem NZFH und allen Bundesländern, die im Rahmen dieses Konzeptes arbeiten.

Resümee

Sowohl die Elternberatung – Frühe Hilfen des Landes als auch der Verein PEPP decken bereits jetzt aufgrund der bestehenden Angebote viele einzelne Aspekte der Frühen Hilfen ab. Wesentliche Inhalte der Frühen Hilfen, insbesondere im Bereich der Beratung und Begleitung von Familien sind daher bereits Bestandteil der laufenden Angebote, darüber hinaus ist die fachliche Expertise und die multiprofessionelle Struktur innerhalb beider Einrichtungen gegeben.

Was die Frühen Hilfen im Sinne des Projektes „birdi“ von den bisherigen Arbeitsansätzen der Elternberatungsangebote unterscheidet sind mehrere Punkte. Unterschiede bestehen vor allem in den Bereichen des Erstkontaktes mittels Hausbesuch, insbesondere dann, wenn das Vier-Augen-Prinzip zugrunde gelegt wird. Weitere Unterschiede liegen in der vom NZFH vorgegebenen österreichweit einheitlichen Dokumentationsgrundlagen und der laufenden Beratung und Begleitung durch die Familienbegleiterinnen sowie in der regelmäßigen Netzwerkarbeit durch das Netzwerkmanagement.

Mitteln des Landes Salzburg, des Bundesministeriums für Familien und der Gemeinden.

Das Angebot der PEPP Elternberatung umfasst Geburtsvorbereitungskurse, den Informationsdienst auf den Wochenstationen, Elternberatungsstunden, Eltern-Kind-Gruppen und Babyclubs, Stillrun-

den und Babytreffs, Hausbesuche durch Hebammen und DGKPs zur Pflege-, Still und Ernährungsberatung, sozialarbeiterische Beratung und Betreuung, psychologische Beratung, Elternbildung und seit 2015 das Frühe-Hilfen-Projekt „*birdi*“ – Information und Begleitung für Familien. Inhaltlich wird eng mit der Elternberatung des Landes Salzburg zusammengearbeitet, die Standards vorgibt und die Fachaufsicht für PEPP wahrnimmt. Für den Bereich der Elternbildung gelten die Qualitätskriterien des Familienministeriums. Für „*birdi*“ kommen die Standards des Österreichischen Nationalen Zentrums für Frühe Hilfen zur Umsetzung.

Zielgruppe sind werdende Mütter und Väter sowie Eltern von der Geburt ihrer Kinder bis zu deren Schuleintritt, sofern sie ihren Wohnsitz im Pinzgau oder Pongau haben oder sich vorübergehend hier aufhalten. Die Inanspruchnahme von Angeboten der Elternberatung ist für die Eltern freiwillig und meist kostenlos.

Personelle Entwicklung

Im Jahr 2013 waren insgesamt 81 Personen für PEPP beruflich tätig. 18 Mitarbeiterinnen sind Angestellte des Vereins PEPP. 45 Kolleginnen und Kollegen arbeiten im Rahmen eines freien Dienstvertrages und 18 Beraterinnen und Berater im Rahmen eines Werkvertrages für den Verein PEPP. Der große Anteil von freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern sowie Werkvertragsnehmerinnen und Werkvertragsnehmern begründete sich durch die vielen verschiedenen Dienst- und Einsatzorte und damit verbunden dem geringen, teilweise auch während des Jahres schwankenden Stundenausmaß beziehungsweise Auftrag für die einzelne Beraterin beziehungsweise den einzelnen Berater, die oder der oft nur ein bis zwei Angebote in ihrem eigenen Heimat- oder Nachbarort für PEPP neben einer anderen Berufstätigkeit (zum Beispiel in der eigenen Ordination oder im Krankenhaus) übernahm.

PEPP Hebammenhotline

Der Bekanntheitsgrad von PEPP sowie die Teilnahmezahlen bei den PEPP Beratungsangeboten sind seit den 1990er Jahren kontinuierlich gestiegen. Immer mehr Personen richten sich telefonisch an das PEPP-Büro oder an unsere Hebammen, um Unterstützung vor der Geburt und nach der Geburt zu erhalten. Die PEPP Hebammenhotline soll werdenden und frischgebackenen Müttern und Vätern mit Rat und Tat zur Seite stehen. Alle Fragen rund um Schwangerschaft, Babys und Kleinkinder können sofort telefonisch von kompetenten Hebammen beantwortet werden. Reicht dies nicht aus, gibt es die Möglichkeit von Hausbesuchen. Auch die

Weitervermittlung zu anderen Angeboten ist ein wichtiger Baustein.

Da es für die Errichtung einer Beratungshotline 2013 bis 2016 keine geeignete Förderkulisse gibt, gilt es erstmals bei PEPP aufgrund von Sponsoring ein kontinuierliches Angebot privat zu finanzieren. Man entscheidet sich für die Organisation von zwei großen Benefizveranstaltungen.

Am 3. Mai 2013 findet das „PEPPige Benefizkabarett“ in der Tiefgarage des Hauses, in welchem sich das PEPP-Büro befindet, statt.

Am 2. September 2013 startet die PEPP Hebammenhotline mit der Nummer +43 664 2 123 123 von Montag bis Freitag, 9 bis 11 Uhr, anonym und kostenlos.

Am 6. November 2015 findet die „PEPPige Benefiznacht“ im Porsche Congress Center Zell am See statt. Der Reinerlös der beiden Veranstaltungen finanziert die Errichtung und den Fortbestand der PEPP Hebammenhotline bis zur Aufnahme des Angebots in das LEADER-Projekt „Gut ankommen im Oberpinzgau“ mit 1. Jänner 2017.

LEADER-Projekt „Gut ankommen im Oberpinzgau“

2016 stand stark im Zeichen der Vorbereitungen für das LEADER-Projekt „Gut ankommen im Oberpinzgau“, das die Zusammenarbeit zwischen dem Hebammenzentrum Oberpinzgau und der PEPP Elternberatung neu aufstellt. Von Juli bis Dezember 2016 erfolgte eine Pilotphase. Der eigentliche Projektstart ist von Seiten des Fördergebers auf 1. Jänner 2017 verschoben worden. Die Projektlaufzeit ist drei Jahre und endet am 31. Dezember 2019.

Die PEPP Hebammenhotline wird mit der 24-Stunden-Rufbereitschaft des Hebammenzentrums kombiniert. Zusätzlich zur Beratungszeit unserer PEPP Hebamme Montag bis Freitag, von 9 bis 11 Uhr, ist außerhalb der Beratungszeit rund um die Uhr eine Hebamme des Hebammenzentrums Oberpinzgau für dringende Fragen erreichbar. Nach einer technischen Implementierungsphase funktioniert die erweiterte Hebammenhotline ab September 2016 reibungslos und wird im Pinzgau und Pongau beworben.

PEPP hielt Geburtsvorbereitungskurse in Bramberg und – neu – in Stuhlfelden und ergänzt diese um zwei Elternbildungsveranstaltungen: „Seelisches Wohlbefinden vor und nach der Geburt“ durch eine Psychologin sowie „Stillen – so kann´s gelingen“ von einer Stillberaterin.

Hausbesuche in der Zeit nach der Geburt werden von PEPP im Oberpinzgau nicht mehr durchgeführt, da diese vom Hebammenzentrum Oberpinzgau angeboten werden. Geburtsvorbereitungskurse werden vom Hebammenzentrum Oberpinzgau nicht mehr angeboten, da es diese bei PEPP gibt.

PEPPini-Eltern-Kind-Gruppen

Eltern-Kind-Gruppen waren bis 2015 semesterweise angebotene Kurse mit 14-tägig stattfindenden Gruppenterminen für einen fix angemeldeten Teilnehmerinnen- und Teilnehmerkreis. Die Bewerbung der Anmeldetermine, die Verwaltung der Anmeldungen und die semesterweisen Gruppenstarts verursachten einen erheblichen Arbeitsaufwand, der nur mehr mit zusätzlichen Aushilfen bewältigt wurde. Manchmal musste aufgrund der Uhrzeit der Anmeldung darüber entschieden werden, ob eine Familie noch aufgenommen werden konnte, oder nicht mehr. Während der laufenden Gruppenzeit schieden manche Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus verschiedenen persönlichen Gründen aus, sodass die tatsächlichen Teilnahmezahlen trotz großen Interesses während der Anmeldephase übers Jahr dennoch rückläufig waren.

Der gesellschaftliche Trend zu einem niederschweligen Zugang zum Gruppengeschehen war deutlich erkennbar. Eltern wollten mit ihren Kleinkindern die Teilnahme unkompliziert ausprobieren und sich dann entscheiden, ob man bei der Gruppe

bleibt oder nicht. PEPP entschied sich daher für ein neues, offenes, wöchentliches Gruppenkonzept ohne Anmeldung.

Ab Ende 2014 gibt es in Mühlbach und ab April 2015 in Kaprun erstmals Pilotgruppen für öffentliche (ohne Anmeldung), wöchentlich stattfindende Eltern-Kind-Gruppen. In Mühlbach wird diese Gruppe anfangs als Mutter-Kind-Café bezeichnet. Ab April 2015 wird der neue Name PEPPini-Eltern-Kind-Gruppe verwendet. Mit den ersten Erfahrungen aus Mühlbach und Kaprun wird im August 2015 ein Konzept für PEPPini-Eltern-Kind-Gruppen erarbeitet. Ab September 2015 starten zusätzlich zu Mühlbach und Kaprun in weiteren zehn Gemeinden PEPPini-Eltern-Kind-Gruppen und ersetzen die vorher üblichen semesterweise abgehaltenen Eltern-Kind-Gruppen völlig.

Die Gruppen werden wie bisher kooperativ geleitet, jeweils von einer Psychologin oder Sozialarbeiterin gemeinsam mit einer Kindergartenpädagogin. Das Alter der Kinder in den PEPPini-Eltern-Kind-Gruppen reicht vom 1. bis zum 3. Geburtstag. 2016 werden die Erfahrungen evaluiert und ein ausführliches Konzept im Detail erarbeitet. Die niederschwellige Zugangsmöglichkeit zu den Gruppen wird von den Eltern sehr geschätzt. Die Teilnahmezahlen insgesamt steigen stark. Die wachsenden positiven Erfahrungen mit unseren PEPPinis zeigen, dass die Konzeptumstellung richtig war.

7.3.10 Das Elterncafé - der Treffpunkt für Groß und Klein

Das Elterncafé der Elternberatung - Frühe Hilfen ist ein beliebter Treffpunkt für Eltern mit Kindern bis 6 Jahren und findet ganzjährig jeden Freitag von 9 bis 12 Uhr statt.

Für das Elterncafé stehen zwei große, kindgerecht ausgestattete Räumlichkeiten und ein zusätzlicher Abstellraum für Kinderwagen zur Verfügung. Viele Eltern nutzen das Angebot, um neue Kontakte zu knüpfen, sich mit anderen Eltern auszutauschen, ihren Kindern das Spielen mit anderen Kindern zu ermöglichen und gleichzeitig in gemütlicher und entspannter Atmosphäre ein einfaches Frühstück zu einem geringen Unkostenbeitrag einzunehmen und Kraft zu tanken.

Als zusätzliches Angebot stehen eine Sozialarbeiterin und/oder eine Psychologin an diesem Vormittag für unterschiedlichste Fragen zu den Themen Erziehung, Partnerschaft, Arbeit etc. zur Verfügung. Sie vermitteln bei Bedarf gerne an kompetente

Ansprechpartnerinnen und -partner im Haus oder auch an andere Institutionen weiter.

Da es sich um eine offene Gruppe ohne spezifischen Ablauf handelt, ist keine Anmeldung nötig. Die Eltern können die Verweildauer nach Belieben bestimmen.

Das Elterncafé wird von Eltern und Kindern sehr gut angenommen und erleichtert auch frisch zugezogenen Eltern oder Eltern mit Migrationshintergrund eine unkomplizierte Kontaktaufnahme. 2017 besuchten im Schnitt 8 Mütter und/oder Väter mit jeweils ein bis zwei Kindern das Elterncafé. 30 % der Kinder waren dabei unter einem Jahr, 55 % zwischen 1 und 3 Jahren und 15 % zwischen 4 und 6 Jahren. Das Elterncafé ist inzwischen zu einer nicht wegzudenkenden Institution in der Stadt Salzburg geworden, das auch von Familien aus den Umlandgemeinden immer wieder gerne besucht wird.

7.4 Kinderschutz - Gefährdungsabklärung und Intervention nach Meldungen oder Anzeigen

Wichtigste Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, insbesondere der Schutz vor sexuellem Missbrauch, körperlicher und psychischer Misshandlung und Vernachlässigung. Das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht vor, dass zum Schutz des Kindes Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen personenbezogen erfasst und unverzüglich überprüft werden.

138

Eine Gefährdungsabklärung wird vom Kinder- und Jugendhilfeträger grundsätzlich bei Meldungen über den Verdacht von Misshandlungen, Missbrauch oder Vernachlässigung durchgeführt, wobei die Meldungen sowohl von anonymen als auch von nicht anonymen Personen und Einrichtungen wie Nachbarninnen/Nachbarn, Kindergarten, Schule, Krankenhaus, Ärztinnen/Ärzten erfolgen können. Für die in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte sind Meldungen über Kindeswohlgefährdungen unerlässlich, da sie die Grundlage für den Kinderschutz und die notwendigen Hilfeangebote für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind.

Melde- und Mitteilungspflichten bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung sind im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) festgeschrieben. Personen, die eine Mitteilungspflicht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung trifft, sind daher zur Auskunftserteilung an die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet. Gemäß § 37 Abs. 1 B-KJHG 2013 ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich und schriftlich eine Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten, wenn sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist und diese konkrete erhebliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden kann:

- Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht
- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen
- Einrichtungen zur psychosozialen Beratung
- private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

- Kranken- und Kuranstalten
- Einrichtungen der Hauskrankenpflege

Gemäß § 37 Abs. 3 B-KJHG trifft die Mitteilungspflicht auch Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen, von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen und Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer Einrichtung ausüben (Abs. 1).

Die Meldungen haben gemäß § 37 Abs. 1 B-KJHG 2013 schriftlich zu erfolgen und jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen fachlichen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten. Die Mitteilungen über den Verdacht der Kindeswohlgefährdungen unterliegen keinen Einschränkungen durch berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten oder die Amtverschwiegenheit. Das heißt, eine Berufung auf Verschwiegenheitspflichten ist nicht zulässig, da dem Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen gegenüber Geheimhaltungsinteressen der Vorzug zu geben ist.

Das B-KJHG 2013 sieht eine Gefährdungsabklärung im Regelfall im Vier-Augen-Prinzip vor. Das bedeutet, dass eine Erhebung und Gefährdungseinschätzung vor Ort von zwei Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern durchgeführt wird. Weiters wird die Festlegung der notwendigen Interventionen und Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen im Vier-Augen-Prinzip durchgeführt.

Diese Gefährdungsabklärung dient dem Zweck der Prüfung, ob eine Kindeswohlgefährdung gegeben ist und ob Erziehungshilfen notwendig sind. Das Vier-Augen-Prinzip soll eine möglichst sichere Entscheidungsgrundlage gewährleisten.

In den Jahren 2013 bis 2015 wurden von der Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirksverwaltungsbehörden jährlich zwischen 1.638 und 1.733 Gefährdungsabklärungen und Interventionen nach Meldungen und Anzeigen durchgeführt. In den Jahren danach kam es zu einem deutlichen Anstieg, und zwar auf 1.868 Abklärungen im Jahr 2016 und weiter auf 2.186 Abklärungen im Jahr 2017 (Tabelle 7.5).

Tabelle 7.5

Gefährdungsabklärungen und Interventionen nach Geschlecht

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
männlich	965	906	850	958	1.123	+ 17,2
weiblich	768	732	828	910	1.063	+ 16,8
Gesamt	1.733	1.638	1.678	1.868	2.186	+ 17,0

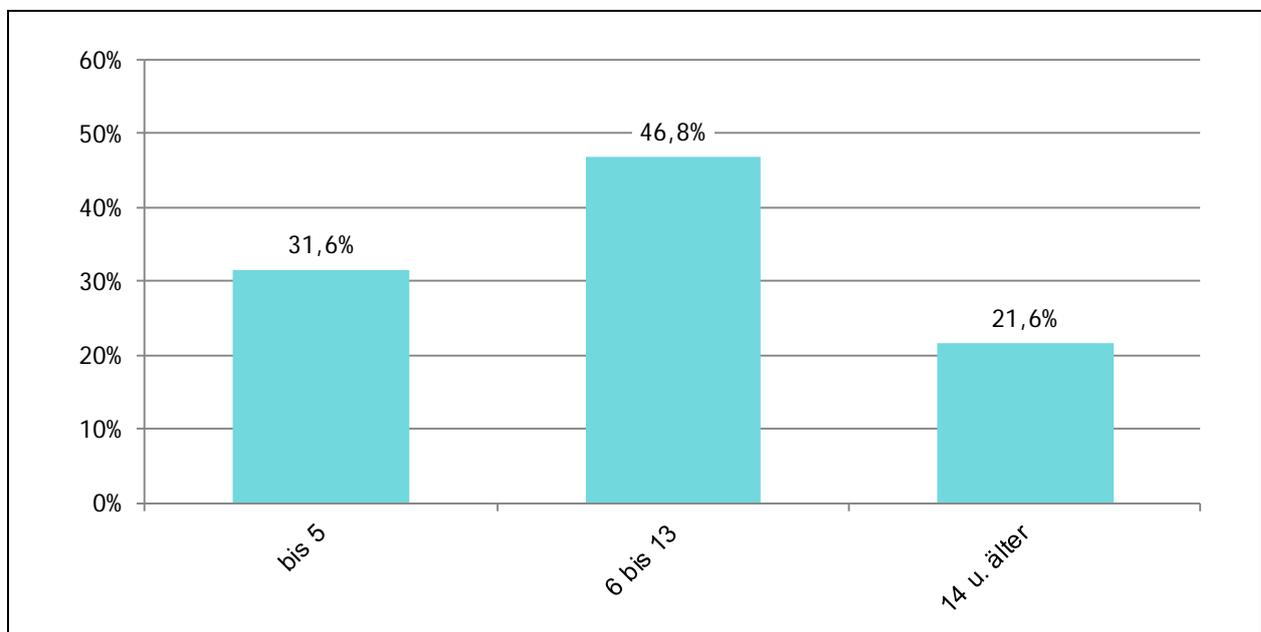
Von den Abklärungen beziehungsweise Interventionen betraf beinahe die Hälfte Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 13 Jahren und fast ein Drittel Kinder bis 5 Jahre (Abbildung 7.3). Rund jede

fünfte Abklärung beziehungsweise Intervention galt Jugendlichen, die mindestens 14 Jahre alt waren.

139

Abbildung 7.3

Verteilung der Gefährdungsabklärungen und Interventionen nach Alter im Jahr 2017



7.5 Erziehungshilfen und Hilfeplanung

Erziehungshilfen, mit denen die Obsorgeberechtigten einverstanden sind (freiwillige Erziehungshilfen), bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen ihnen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger. In diesem Fall wird in Kooperation mit den obsorgeberechtigten Eltern, dem Kind/Jugendlichen und der privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisation beziehungsweise den Pflegepersonen ein Hilfeplan erstellt, in dem die Ziele, Art und Ausmaß der Hilfe, Begründung für die Hilfe, Kostenersatz, etc. geregelt werden.

140

Grundlage für Erziehungshilfen ist also ein Hilfeplan, der in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen ist. Die Überprüfung ist notwendig für die Entscheidung über Fortsetzung, Änderung oder Beendigung der Erziehungshilfe. Bei Entscheidung über Erziehungshilfen ist darauf zu achten, dass in familiäre Verhältnisse möglichst wenig eingegriffen wird.

Bei freiwilligen Erziehungshilfen wird ein gemeinsamer Hilfeplan erstellt, bei Erziehungshilfen gegen den Willen der Eltern bedarf es der Anordnung durch das örtlich zuständige Bezirksgericht. Lediglich bei „Gefahr im Verzug“ (§ 211 ABGB) kann die Bezirksverwaltungsbehörde sofort alles, was zum Schutz des Kindes erforderlich ist, veranlassen und muss in diesem Fall binnen acht Tagen den entsprechenden Antrag bei Gericht einbringen. Stimmen die Erziehungsberechtigten einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, ist aber aufgrund der Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen eine Erziehungshilfe notwendig, so hat der Kinder- und Jugendhilfeträger das zur Wahrung des Kindeswohles Erforderliche zu veranlassen und entsprechende Anträge bei Gericht zu stellen.

Ganz wesentlich bei der Vollen Erziehung und Hilfeplanung ist die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen. Abhängig vom Alter, dem Entwicklungsstand und der persönlichen Lebenssituation des Kindes/Jugendlichen wird die Partizipation dementsprechend unterschiedlich ausgestaltet sein. Die Hilfeplanung hat das Ziel, die Betroffenen so weit wie möglich partnerschaftlich in den Hilfeprozess einzubeziehen. Auf diese Weise werden auch bei einer Trennung des Kindes/Jugendlichen von seiner Herkunftsfamilie bestehende Bindungen beachtet. Der gesamte Hilfeprozess wird für alle Beteiligten und Betroffenen transparent und kontrollierbar. Gemeinsam vereinbarte Ziele erleich-

tern die Zusammenarbeit. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in diesem Prozess ist auch gesetzlich vorgesehen. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat das mindestens zehnjährige Kind jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst in geeigneter Weise, zu hören.

Der Einleitung von Erziehungshilfen ist immer ein Abklärungsverfahren vorgeschaltet. In diesem Abklärungsverfahren werden anamnestische Daten der Familie erhoben, eine soziale Diagnose unter Berücksichtigung der Vorgeschichte der Herkunftsfamilie, deren Strategien, Stärken, Entwicklungs- und Konfliktlösungspotentiale, etc. erstellt. Der Prozess der Einleitung einer Erziehungshilfe ist immer getragen von einem Abwägen verschiedener Kriterien, die für oder gegen eine Erziehungshilfe sprechen, von den noch vorhandenen Ressourcen im Familiensystem und letztlich auch von der Frage, ob die tatsächlich aktuell vorhandenen außerfamiliären Ressourcen das Kindeswohl besser sichern können. Kindeswohlkriterien wie Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen, innere Bindungen des Kindes, Beziehungen zu den Eltern, der Wille des Kindes, etc. sind zu berücksichtigen.

Jede Entscheidung zur Einleitung einer Erziehungshilfe erfolgt erst nach intensiver sozialarbeiterischer Abklärung und nach Abwägung beziehungsweise Nutzung aller ambulanten Möglichkeiten, die der Stärkung oder Aufrechterhaltung des Familiensystems dienen. Der Kinder- und Jugendhilfe steht zur Umsetzung der notwendigen Hilfestellungen und Unterstützungen für Kinder, Jugendliche und Familien ein breites Spektrum an Angeboten zur Verfügung. Es reicht von sozialarbeiterischen Beratungs- und Betreuungsangeboten in der Kinder- und Jugendhilfe über Vermittlung zu speziellen Beratungseinrichtungen und Vermittlung zu sozialen Diensten bis zur Einleitung von konkreten Erziehungshilfen.

Erziehungshilfen sind beispielsweise:

Unterstützung der Erziehung

- Sozialpädagogische Familienbetreuung
- Therapeutisch ambulante Familienbetreuung
- Ambulante Betreuung von Kindern/Jugendlichen und deren Bezugspersonen
- Einzelbetreuung

Volle Erziehung

- Pflegefamilien
- Kriseneinrichtungen
- Sozialpädagogische Wohngemeinschaften
- Kinderdorf-Familien
- Betreutes Wohnen

Zur unmittelbaren Durchführung der Erziehungshilfen werden private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen herangezogen, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind. Sie erfüllen im Auftrag des Landes Salzburg Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Die Fallführung obliegt dabei weiter der zuständigen Sprengelsozialarbeiterin beziehungsweise dem zuständigen Sozialarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörde.

- KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder gemeinnützige GmbH
- Pro Juventute Soziale Dienste GmbH
- Pro Mente Salzburg gem. GesmbH
- Rettet das Kind - Salzburg gemeinnützige Betreuungs- und Berufsausbildungs GmbH
- Salzburger Jugendhilfe gemeinnützige GmbH
- Therapeutisch Ambulante Familienhilfe (TAF)
- Verein menschen.leben
- Verein PEPP - Pro Eltern Pinzgau & Pongau
- Verein Rainbows - für Kinder in stürmischen Zeiten
- Verein SOS - Kinderdorf Salzburg
- Verein Spektrum
- Verein Zentrum Elf - Zentrum für sozialintegrative Entwicklungs- und Lernförderung

Private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen im Bundesland Salzburg (Stand 2017):

- Caritas Salzburg
- EINSTIEG - Einstieg ins Berufsleben GmbH
- GÖK Kinder- und Jugendbetreuungs GmbH
- Jugend am Werk Salzburg GmbH

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen stieg ausgehend von 1.899 im Jahr 2013 kontinuierlich auf 2.347 im Jahr 2017 an (Tabelle 7.6).

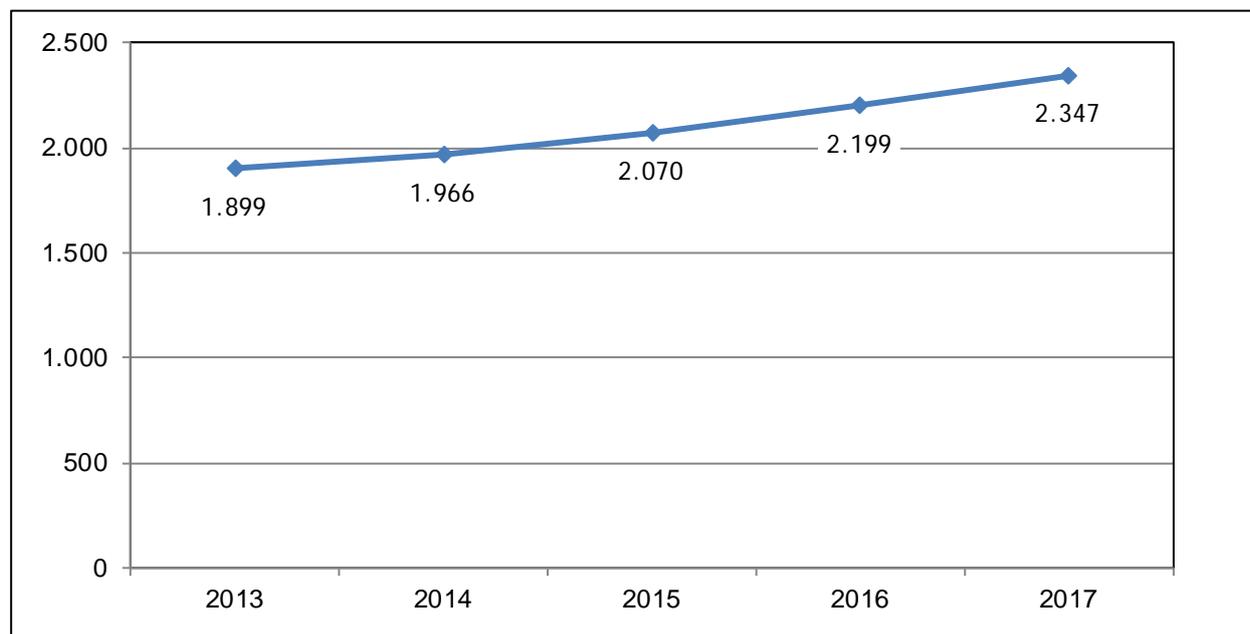
Tabelle 7.6

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
männlich	1.052	1.074	1.162	1.244	1.320	+ 6,1
weiblich	847	892	908	955	1.027	+ 7,5
Gesamt	1.899	1.966	2.070	2.199	2.347	+ 6,7

Abbildung 7.4

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen seit 2013



Nahezu die Hälfte der Kinder und Jugendlichen war 2017 zwischen 6 und 13 Jahre alt, rund ein Drittel war 14 Jahre oder älter. Jünger als 6 Jahre waren

etwas weniger als ein Fünftel (Tabelle 7.7 und Abbildung 7.2).

Tabelle 7.7

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Alter im Jahresdurchschnitt

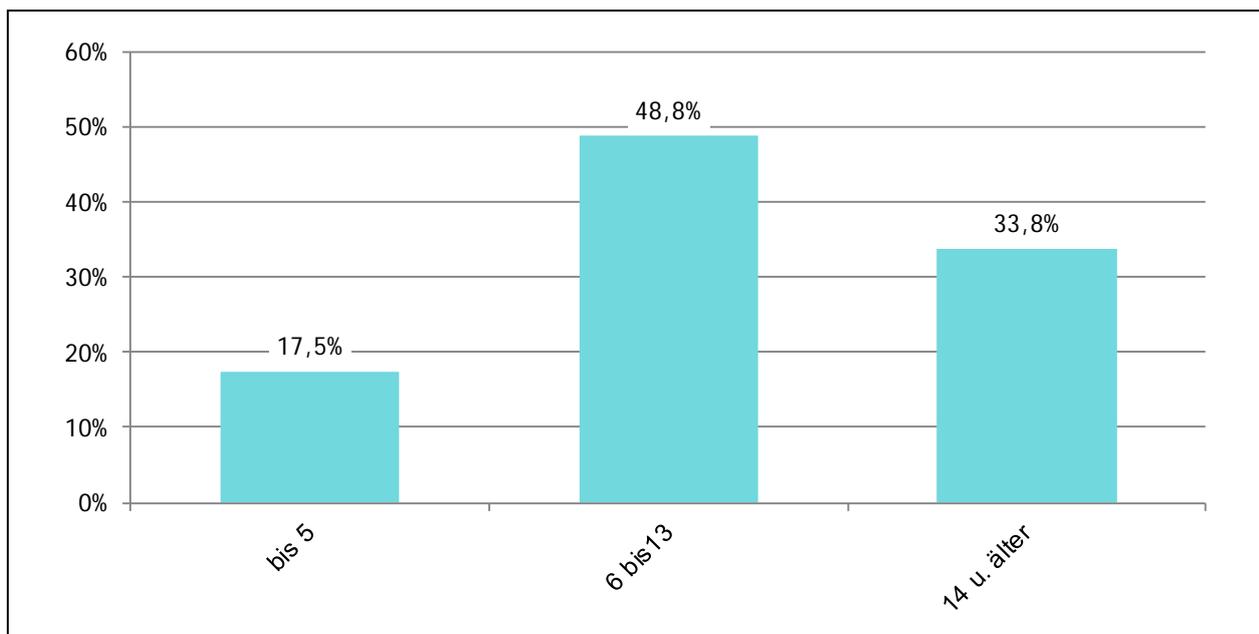
	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
bis 5 Jahre	311	317	325	358	410	+ 14,5
6 bis 13 Jahre	942	974	1.010	1.076	1.145	+ 6,4
14 Jahre und älter	646	675	735	766	793	+ 3,5
Gesamt	1.899	1.966	2.070	2.199	2.347	+ 6,7

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

142

Abbildung 7.5

Verteilung der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen nach Alter im Jahresdurchschnitt 2017



Fast zwei Drittel der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen wohnten 2017 in den Bezirken Salzburg-Stadt (887) und Salzburg-Umgebung (622). In diesen beiden Bezirken stieg die Zahl der

Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen gegenüber 2016 deutlich an (Tabelle 7.8). Einen Anstieg gab es im Vorjahresvergleich auch im Bezirk St. Johann im Pongau.

Tabelle 7.8

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg-Stadt	675	714	762	817	887	+ 8,6
Hallein	282	287	319	343	342	- 0,3
Salzburg-Umgebung	465	490	530	570	622	+ 9,1
St. Johann im Pongau	188	179	159	158	175	+ 10,8
Tamsweg	116	118	112	116	119	+ 2,6
Zell am See	174	179	187	196	203	+ 3,6
Gesamt	1.899	1.966	2.070	2.199	2.347	+ 6,7

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

143

Tabelle 7.9

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017
Salzburg-Stadt	27,2	28,7	30,3	32,0	34,5
Hallein	23,0	23,4	25,9	27,9	27,9
Salzburg-Umgebung	15,6	16,6	17,8	19,1	20,8
St. Johann im Pongau	11,5	11,1	9,9	9,8	10,9
Tamsweg	28,3	29,5	28,4	29,9	31,2
Zell am See	10,3	10,7	11,2	11,8	12,2
Gesamt	18,2	19,0	19,9	21,1	22,5

Mehr als zwei Drittel und damit eine deutliche Mehrheit der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen erhielten im Jahr 2017 eine Unterstützung der Erziehung (Tabelle 7.10 und Abbildung

7.6). Die Unterstützung der Erziehung war auch jene Betreuungsart, die gegenüber 2016 und auch gegenüber 2013 am meisten an Bedeutung gewann.

Tabelle 7.10

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Betreuungsart im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Unterstützung zur Erziehung	1.351	1.403	1.485	1.576	1.719	+ 9,1
Volle Erziehung	411	427	449	475	489	+ 2,9
Pflegekinder	295	296	292	288	275	- 4,5
Gesamt	2.057	2.126	2.226	2.339	2.483	+ 6,2

Hinweis: Durch Mehrfachzählungen (mehrere Erziehungshilfen von Kindern) innerhalb der Unterstützung der Erziehung und der Vollen Erziehung weicht die Summe in dieser Tabelle von jenen in Tabelle 7.6 bis Tabelle 7.8 ab.

In Tabelle 7.11 und Abbildung 7.6 werden die Erziehungshilfen nach Betreuungsart und Rechtsform (freiwillig oder gerichtlich) dargestellt. Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgte zum Großteil freiwillig, das heißt mit Zustimmung der Eltern. Konkret betrug im Jahr 2017 der Anteil der freiwilligen Erziehungshilfen 86,6 %. Die gerichtlichen Erziehungshilfen (ohne Zustimmung der Eltern) beliefen sich auf 13,4 %.

Bei der Differenzierung nach Betreuungsart wird deutlich, dass in den vergangenen fünf Jahren die Betreuung bei Pflegepersonen bei über 40 % der Fälle mit gerichtlichem Beschluss erfolgte (44,4 % im Jahr 2017). Bei der Vollen Erziehung (29,7 % im Jahr 2017) und vor allem bei der Unterstützung der Erziehung (4,0 % im Jahr 2017) war der Anteil der gerichtlichen Erziehungshilfen wesentlich niedriger.

Tabelle 7.11

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Betreuungsart und Rechtsform im Jahresdurchschnitt

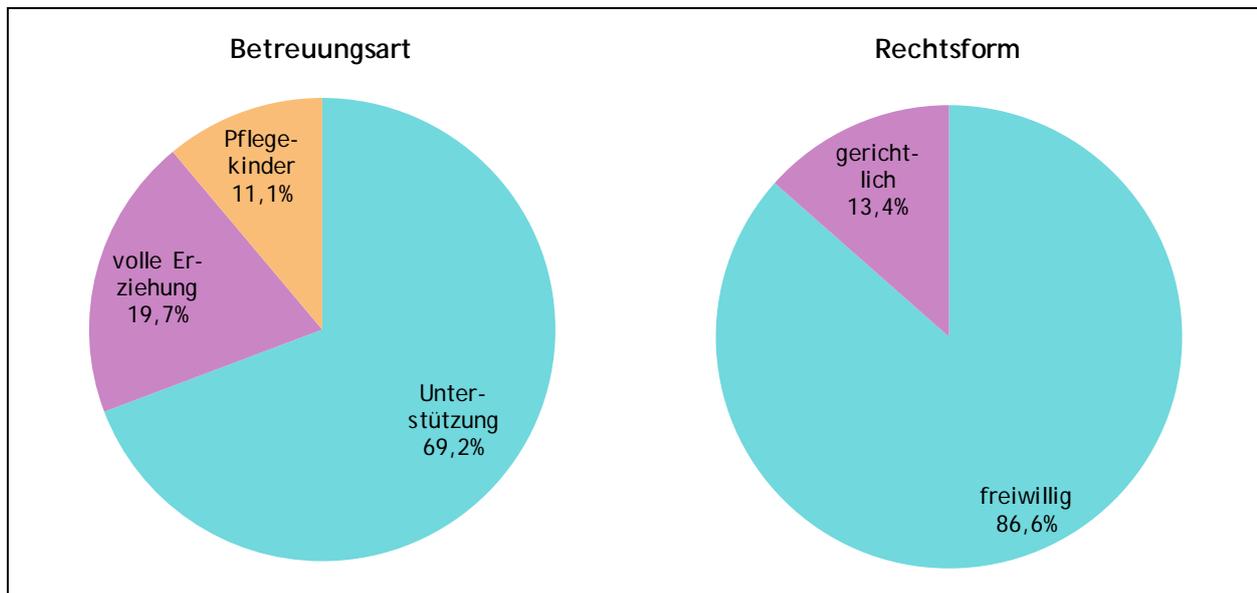
	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Unterstützung der Erziehung	1.351	1.403	1.485	1.576	1.719	+ 9,1
freiwillig	1.288	1.345	1.417	1.509	1.659	+ 9,9
gerichtlich	63	58	68	72	68	- 5,6
Volle Erziehung	411	427	449	475	489	+ 2,9
freiwillig	320	330	324	326	345	+ 5,8
gerichtlich	91	97	125	151	145	- 4,0
Pflegekinder	295	296	292	288	275	- 4,5
freiwillig	154	159	155	154	153	- 0,6
gerichtlich	142	137	137	134	122	- 9,0
Gesamt	2.057	2.126	2.226	2.339	2.483	+ 6,2
freiwillig	1.762	1.834	1.896	1.989	2.157	+ 8,4
gerichtlich	296	292	330	357	335	- 6,2

Hinweis: Durch Mehrfachzählungen (mehrere Erziehungshilfen von Kindern und Jugendlichen) innerhalb der Unterstützung der Erziehung und der Vollen Erziehung weicht die Summe in dieser Tabelle von jenen in Tabelle 7.6 bis Tabelle 7.8 ab. Weiters sind Rundungsdifferenzen durch die Durchschnittsberechnung möglich.

144

Abbildung 7.6

Verteilung der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen nach Betreuungsart und Rechtsform im Jahresdurchschnitt 2017



Ein Sonderfall innerhalb der gerichtlichen Erziehungshilfen (die also gegen den Willen der Eltern erfolgen) sind jene Konstellationen, in welchen aufgrund der besonderen Dringlichkeit („Gefahr im Verzug“) im Interesse des Kinderschutzes das Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses nicht abgewartet werden kann. Gemäß § 211 ABGB muss der Kinder- und Jugendhilfeträger hier ausnahmsweise die notwendigen Veranlassungen sofort selbst treffen, das heißt Pflege und Erziehung

des Kindes oder Jugendlichen übernehmen und dieses beziehungsweise diesen außerhalb der Familie (zum Beispiel in Kriseneinrichtungen, Bereitschaftspflegepersonen) betreuen lassen. Ein entsprechender Gerichtsbeschluss muss in diesem Fall von der Kinder- und Jugendhilfe unverzüglich - spätestens binnen 8 Tagen - beantragt werden.

§ 211 ABGB kommt auch dann zur Anwendung, wenn ein unbegleiteter minderjähriger Fremder,

der in Salzburg aufgegriffen wird, noch unmündig (also unter 14 Jahre alt ist), sodass davon ausgegangen werden muss, dass die sofortige Unterbringung in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung notwendig ist, um das Kindeswohl zu schützen. Aus

der massiven Zunahme dieser umF-Fälle resultierte der deutliche Anstieg der Fälle nach § 211 ABGB in den vergangenen beiden Jahren von 25 im Jahr 2013 auf 71 im Jahr 2016 (Tabelle 7.12). 2017 ging die Zahl auf 39 zurück.

Tabelle 7.12

Maßnahmen wegen Gefahr in Verzug (§ 211 ABGB)

	2013	2014	2015	2016	2017
Gesamt	25	32	66	71	39

7.5.1 Unterstützung der Erziehung

Der Bereich der Unterstützung der Erziehung (insbesondere sozialpädagogische Familienbetreuung und therapeutisch ambulante Familienbetreuung) wurde in den vergangenen Jahren aufgrund des steigenden Bedarfes weiter ausgebaut. Dadurch konnten Kindern, Jugendlichen und Familien vermehrt präventiv ambulante Hilfen vor Ort angebo-

ten werden. Der Einsatz ambulanter Hilfen trägt wesentlich dazu bei, dass Kinder und Jugendliche (länger) in den Familien bleiben können. Im Jahr 2017 wurden 1.719 Kinder und Jugendliche im Rahmen der Unterstützung der Erziehung betreut, das waren um 9,1 % mehr als 2016 und um 27,2 % mehr als 2013 (Tabelle 7.13).

Tabelle 7.13

Unterstützung der Erziehung nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg-Stadt	482	516	558	600	656	+ 9,3
Hallein	222	222	240	253	253	± 0,0
Salzburg-Umgebung	326	344	382	420	474	+ 12,9
St. Johann im Pongau	130	129	113	115	131	+ 13,9
Tamsweg	86	82	76	80	88	+ 10,0
Zell am See	98	106	110	108	116	+ 7,4
Gesamt	1.351	1.403	1.485	1.576	1.719	+ 9,1

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.14

Unterstützung der Erziehung je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017
Salzburg-Stadt	19,4	20,8	22,2	23,5	25,5
Hallein	18,1	18,1	19,5	20,6	20,6
Salzburg-Umgebung	11,0	11,6	12,9	14,1	15,9
St. Johann im Pongau	8,0	8,0	7,0	7,2	8,2
Tamsweg	21,0	20,5	19,3	20,6	23,1
Zell am See	5,8	6,4	6,6	6,5	7,0
Gesamt	13,0	13,6	14,2	15,1	16,5

In Tabelle 7.15 wird die Unterstützung der Erziehung im Detail dargestellt. Mit jeweils über 200 betreuten Kindern und Jugendlichen waren im Jahr 2017 die häufigsten Erziehungshilfen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung die Einzelbetreu-

ung (531), die Betreuung in Tageseinrichtungen (511), die therapeutisch ambulante Familienbetreuung (462) und die sozialpädagogische Familienbetreuung (231).

Tabelle 7.15

Unterstützung der Erziehung im Detail im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
ambulante Betreuung von Kindern/ Jugendlichen und Bezugspersonen	30	27	27	20	23	+ 15,0
Einzelbetreuung	399	414	452	485	531	+ 9,5
Familienhilfe	27	18	34	39	46	+ 17,9
Schulbesuch/Schulkosten	12	16	15	12	6	- 50,0
sozialpädagogische Familienbetreuung	225	231	232	231	231	± 0,0
Psychotherapie	157	157	150	138	134	- 2,9
therapeutisch ambulante Familienbetreuung	340	353	375	414	462	+ 11,6
Tagesbetreuungseinrichtungen	308	349	369	428	511	+ 19,4
Tageseltern	32	36	42	50	60	+ 20,0

Hinweis: Mehrfachzählungen sind möglich

7.5.2 Volle Erziehung

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen in Voller Erziehung stieg ausgehend von 411 im Jahr 2013 kontinuierlich auf 489 im Jahr 2017 an (Tabelle 7.16).

Dieser Anstieg ist durch die Zunahme der im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreuten unbegleiteten minderjährigen Fremden bedingt.

Tabelle 7.16

Volle Erziehung nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg-Stadt	208	215	216	226	246	+ 8,8
Hallein	39	49	66	73	75	+ 2,7
Salzburg-Umgebung	85	85	88	95	88	- 7,4
St. Johann im Pongau	41	39	31	24	26	+ 8,3
Tamsweg	7	12	15	17	13	- 23,5
Zell am See	29	28	30	40	40	± 0,0
Gesamt	411	427	449	475	489	+ 2,9

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.17

Volle Erziehung je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017
Salzburg-Stadt	8,4	8,6	8,6	8,8	9,6
Hallein	3,2	4,0	5,4	5,9	6,1
Salzburg-Umgebung	2,9	2,9	3,0	3,2	2,9
St. Johann im Pongau	2,5	2,4	1,9	1,5	1,6
Tamsweg	1,7	3,0	3,8	4,4	3,4
Zell am See	1,7	1,7	1,8	2,4	2,4
Gesamt	3,9	4,1	4,3	4,6	4,7

Rund die Hälfte der Kinder und Jugendlichen in Voller Erziehung wurden im Jahr 2017 in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften für Kinder (135) und für Jugendliche (128) betreut (Tabelle 7.18).

Dahinter folgten Betreutes Wohnen (96), SOS Kinderdorf (31), Krisenstellen für Kinder und Jugendliche (28) und sonstige sozialpädagogische Einrichtungen (26).

Tabelle 7.18

Volle Erziehung im Detail im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Kinder	120	118	124	131	135
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Jugendliche	97	99	103	123	128
betreutes Wohnen	68	74	86	96	96
Sonstige sozialpädagogische Einrichtungen	60	55	43	30	26
Internate	16	17	16	14	16
Krisenstelle für Kinder und Jugendliche	19	28	27	30	28
Krisenstelle für Säuglinge und Kinder bis zum Schuleintritt	6	12	10	9	6
Mitter-Kind-Wohngemeinschaft	2	2	4	7	7
SOS Kinderdorf	27	26	31	32	31
Clearingstelle: Wohngruppe unbegleitete minderjährige Fremde	2	4	8	4	3
Intensiv betreutes Wohnen für psychisch erkrankte Kinder/Jugendliche	4	5	6	6	12
Erlebnispädagogik	1	1	0	0	0
Sonderwohnformen unbegleitete minderjährige Fremde	0	0	0	10	17
sonstige Einrichtungen	0	0	3	4	5

Hinweis: Mehrfachzählungen sind möglich

Im Jahr 2017 standen - ausgenommen Pflegeeltern - insgesamt 455 Plätze für die Volle Erziehung zur Verfügung, davon in Summe 228 Plätze in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften für Kinder

beziehungsweise Jugendliche, 96 Plätze für betreutes Wohnen, 55 Plätze im SOS Kinderdorf und 41 Plätze in Krisenstellen (Tabelle 7.19).

Tabelle 7.19

Platzangebot für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Vollen Erziehung

	2013	2014	2015	2016	2017
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Kinder	112	112	112	112	126
intensivbetreute Wohngemeinschaft für Kinder	0	0	0	0	6
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Jugendliche	86	86	94	102	102
intensivbetreute Wohngemeinschaft für Jugendliche	0	0	0	0	6
SOS Kinderdorf	55	55	55	55	55
betreutes Wohnen	64	71	84	92	96
Mutter-Kind-Wohngemeinschaft	0	0	0	5	5
Sonderwohnform für unbegleitete minderjährige Fremde	0	0	0	10	18
Krisenstellen*	43	37	38	42	41
für Säuglinge und Kinder bis zum Schuleintritt	17	11	11	11	10
für Kinder	12	12	13	13	13
für Jugendliche	8	8	8	12	12
Notschlafstellen	6	6	6	6	6
Notbetten der Notschlafstellen	4	4	4	4	4
Gesamt*	360	361	383	418	455

* ohne Notbetten der Notschlafstellen

7.5.3 Pflegekinder

Eine besondere Form der Vollen Erziehung ist - insbesondere bei jüngeren Kindern - die Betreuung bei Pflegepersonen. Von 2013 bis 2016 veränderte sich die Zahl der von Pflegepersonen betreuten

Kinder und Jugendlichen auf Landesebene kaum und lag zwischen 288 und 296 Personen. 2017 sank die Zahl der Pflegekinder auf 275, was einem Minus von 4,5 % gegenüber 2016 entspricht.

Tabelle 7.20

Pflegekinder nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg-Stadt	75	71	67	65	60	- 7,7
Hallein	35	32	32	35	33	- 5,7
Salzburg-Umgebung	79	88	90	84	84	± 0,0
St. Johann im Pongau	30	25	25	26	24	- 7,7
Tamsweg	24	26	24	24	24	± 0,0
Zell am See	53	54	54	53	50	- 5,7
Gesamt	295	296	292	288	275	- 4,5

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.21

Pflegekinder je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017
Salzburg-Stadt	3,0	2,9	2,7	2,5	2,3
Hallein	2,8	2,6	2,6	2,8	2,7
Salzburg-Umgebung	2,7	3,0	3,0	2,8	2,8
St. Johann im Pongau	1,8	1,5	1,6	1,6	1,5
Tamsweg	5,9	6,5	6,1	6,2	6,3
Zell am See	3,1	3,2	3,2	3,2	3,0
Gesamt	2,8	2,9	2,8	2,8	2,6

7.5.4. Krisenbegleitung für Eltern

Seit Dezember 2017 wird von Pro Mente Salzburg eine Krisenbegleitung für Eltern angeboten, deren Kinder fremd untergebracht werden. Eltern können sich in dieser Krisensituation an Pro Mente wenden und werden von Psychologinnen/Psycholo-

gen und Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten individuell und bedürfnisorientiert beraten und begleitet. Das Angebot steht im ganzen Bundesland zur Verfügung, Hausbesuche können vereinbart werden.

7.6 Fachaufsicht über sozialpädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Salzburg

Die Fachaufsicht über sozialpädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Salzburg übt nicht nur die im § 25 S.KJHG festgelegte Aufsicht über sozialpädagogische Einrichtungen in Salzburg

aus, sondern ist insbesondere auch für die Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie für die Kinder- und Jugendhilfeplanung zuständig.

Abbildung 7.7
Aufgabenfelder der Fachaufsicht



149

Aufgrund aktueller demografischer und sozialer Veränderungen und Problemlagen erfolgte in den vergangenen fünf Jahren im Bundesland Salzburg ein starker Ausbau der sozialpädagogischen Einrichtungen. Nicht nur die Flüchtlingssituation ab 2015, auch die zunehmenden unterschiedlichen Problemlagen der Familien und damit der Kinder/Jugendlichen forderten entsprechende sozialpädagogische Unterstützung und Betreuung.

Die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF) stellte vor allem ab dem Sommer 2015 die Kinder- und Jugendhilfe vor große Herausforderungen. Gemeinsam mit den privaten Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe in Salz-

burg wurden Strategien und Hilfsangebote für diese spezielle Zielgruppe erarbeitet. Viele Ideen und Möglichkeiten wurden erörtert und in Form ambitionierter Konzepte für sozialpädagogische Wohneinrichtungen und Sonderwohnformen für umF umgesetzt.

So konnten folgende sozialpädagogische Einrichtungen speziell für die Betreuung von umF eröffnet werden:

- **WG Convoy**
Eine Jugendwohngemeinschaft mit 8 Plätzen vorrangig für umF.
Organisation: Rettet das Kind Salzburg
Eröffnung 15.10.2015

- **WG Eugendorf**
Eine Jugendwohngemeinschaft mit 8 Plätzen vorrangig für umF.
Organisation: SOS Kinderdorf
Eröffnung: 1.5.2016
- **Krisenplätze für umF in WG Convoy**
Sonderwohnform für umF: 2 Krisenplätze für umF angegliedert an die WG Convoy
Eröffnung 1.5.2016
- **Roots & Wings Bürmoos**
Sonderwohnform für umF: Jugendwohngemeinschaft für 8 umF
Organisation: Jugend am Werk Salzburg
Eröffnung: 15.10.2016
- **Roots & Wings Salzburg**
Sonderwohnform für umF: Jugendwohngemeinschaft mit traumatherapeutischem Schwerpunkt für 8 umF (plus 2 Notplätzen) sowohl aus der KJH wie der Grundversorgung
Organisation: Jugend am Werk Salzburg
Eröffnung 20.11.2017
- **Bewo Studentenheim**
Sonderwohnform für umF: Betreutes Wohnen im Studentenheim für 2 umF
Organisation: SOS Kinderdorf
Eröffnung: 1.5.2016
- **Betreutes Wohnen in Gastfamilien für unbegleitete Minderjährige**
In Zusammenarbeit mit der Grundversorgung des Landes konnten im April 2016 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, unabhängig vom Asylstatus, in Gastfamilien betreut und unterstützt werden. SOS Kinderdorf Clearinghouse führt dieses Projekt durch und unterstützt mit einem professionellen Team die Gastfamilien. Im familiären Rahmen können so die Jugendlichen bis zur Selbständigkeit und Eigenverantwortung optimal unterstützt werden. Gastfamilien sind gefordert, persönliche und familiäre Ressourcen mitzubringen, die den Umgang und die Begleitung der Jugendlichen fördern. Wesentliche Kernkompetenzen wie Sprach- und Kulturkenntnisse der Herkunftsländer der Jugendlichen, Kenntnisse im Vermitteln der deutschen Sprache sowie die Erfahrung mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund sind unbedingt erforderlich. Nur wenige unbegleitete Minderjährige in der Kinder- und Jugendhilfe wurden in Gastfamilien untergebracht.

Die besonderen Unterstützungsbedarfe einiger Kinder und Jugendlicher erforderten den Ausbau eines speziellen intensivpädagogischen Wohnangebotes in Salzburg.

- Am 22.4.2013 eröffnete Pro Juventute die Jugendwohngemeinschaft **Paso**, eine sozialpädagogische Einrichtung mit 6 Plätzen für psychisch erkrankte Jugendliche. Nach recht turbulenten und wechselhaften Anfängen wurde 2017 das Konzept adaptiert und um ein erlebnis- und outdoorpädagogisches Konzept erweitert. Die WG betreut 6 Jugendliche im Alter von 13 bis 18 Jahren.
- Am 1.3.2017 konnte ebenfalls von Pro Juventute die intensiv betreute Kinderwohngemeinschaft **Eduard-Baumgartner-Straße** eröffnet werden. Hier finden 6 Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren, die aufgrund ihrer bisherigen Sozialisation einer intensiven, individuellen, pädagogischen und psychosozialen Betreuung bedürfen, Platz.

Neben dem Ausbau längerfristiger sozialpädagogischer Wohnformen für Kinder und Jugendliche zeigte sich auch ein gestiegener Bedarf an kurzfristig verfügbaren Krisenplätzen. Die Krisenstellen von KOKO waren immer wieder überfüllt und zudem wurde die Forderung nach einem stärker altersdifferenzierten Angebot gestellt.

- Mit 12.8.2013 konnte das Krisenzentrum von KOKO eröffnet werden. Im Krisenzentrum gibt es die **Kinderkrisenstelle** mit Platz für 5 Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren und die **Alterserweiterte Krisenstelle (AEK)** mit Platz für 7 Kinder/Jugendliche im Alter von 10 bis 14 Jahren.
- Die permanente hohe Auslastung erforderte einen zusätzlichen Ausbau der Krisenplätze. Mit 1.10.2016 wurde die **Jugendkrisenstelle** auf 8 Plätze und 2 dauerhafte Notplätze erweitert, umgebaut und neugestaltet. Mit 1.1.2017 wurde die **AEK** um einen Platz auf 8 Krisenplätze erweitert.

Auch die Krisenbetreuung von Kleinkindern konnte mit einem neuen Konzept für das **MuK:KI** (Mutter und Kind: Krisen- und Kommunikationsinstitut) des SPZ auf neue Füße und unter die Fachaufsicht der Abteilung 3 gestellt werden. Mit 1.7.2017 können nun acht Kleinkinder (subsidiär auch Säuglinge unter einem Jahr) in Krisensituationen betreut werden. Zusätzlich stehen zeitlich befristet noch zwei Notplätze zu Verfügung.

Gemäß § 20 S.KJHG hat das Land Salzburg Vorsorge für sozialpädagogische Einrichtungen zu treffen. Zu diesen zählen erstmalig auch Betreuungseinrichtungen für minderjährige und junge Erwachsene (werdende) Mütter.

Mutter-Kind-Wohnen für minderjährige Mütter und junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr

Seit März 2016 wurden/werden in der Wohngemeinschaft elf Mütter mit ihren zwölf Kindern zeitlich begrenzt engmaschig betreut. In einem Haus mit großem Garten mitten in einer Wohnsiedlung nahe dem Zentrum von Seekirchen stehen sechs eingerichtete Kleinwohnungen und diverse großzügige Gruppenräume zur Verfügung. Dadurch ist es möglich, fünf Müttern mit ihren Kindern neben einem Wohnen in der Gemeinschaft auch viel Rückzugsraum zu bieten. Das Zusammenwirken eines interdisziplinären Teams stellt in intensiver Beziehungs- und Betreuungsarbeit sicher, dass die jungen Mütter auf die Bedürfnisse ihrer Kinder sensibilisiert werden, ein Beziehungs- und Bindungsaufbau zum Kind gelingt und auf ein selbständiges Leben mit ihren Kindern vorbereitet werden.

Das SOS Kinderdorf sieht sich mit mangelndem Nachwuchs an geeigneten Kinderdorfmüttern konfrontiert und entwickelt derzeit entsprechende Strategien und alternative Betreuungsmöglichkeiten. Im Sommer 2015 wurde für die Betreuung von vier in einer Kinderdorffamilie bisher untergebrachten Kindern von SOS Kinderdorf mit der Fachaufsicht ein Konzept einer **Kinderwohngruppe** zur Betreuung von sechs Kindern im Alter von 4 bis 10 Jahren entwickelt. Diese Kinderwohngruppe wurde im Haus der ehemaligen Kinderdorffamilie im SOS Kinderdorf Seekirchen mit 1.1.2016 eröffnet.

Aufgrund des gegebenen Bedarfes an Betreuungsplätzen für Kinder wurde mit 1.7.2017 **Avalon**, eine neue Kinderwohngemeinschaft von Rettet das Kind Salzburg, in Großmain eröffnet.

Neben der Schaffung von insgesamt elf neuen Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche in Salzburg investierten die privaten Organisationen auch kräftig in die Verbesserung der Ausstattung der Wohnhäuser und Infrastruktur der einzelnen bestehenden Einrichtungen. So wurden die Häuser der Wohngemeinschaft Thenngasse (GÖK) und von Kiwi-Dauer (Koko) neu errichtet und die Jugendkrisenstelle von Koko grundlegend saniert und neu gestaltet.

Ambulant betreutes Wohnen (BEWO) ist neben den sozialpädagogischen Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche ein wichtiges und individuelles Angebot für Jugendliche ab 15 Jahren. Hier wird in einer Wohnung die/der Jugendliche von professionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ambulant betreut. Die Nachfrage nach diesem Betreuungsangebot wächst ständig und konnte in den vergangenen Jahren auch im ländlichen Raum (Pinzgau und Tennengau) auf- und ausgebaut werden. Derzeit stehen 96 Plätze im BEWO zur Verfügung.

Somit wurde das Angebot an Betreuungsplätzen der Kinder- und Jugendhilfe in Salzburg in den vergangenen fünf Jahren von insgesamt 360 im Jahr 2013 auf 455 Plätzen 2017 gesteigert.

7.7 Der Salzburger Kinder- und Jugendrat

Zur Vertretung der Interessen der in sozialpädagogischen Einrichtungen lebenden Kinder und Jugendlichen wurde im Land Salzburg ein Kinder- und Jugendrat (KJR) eingerichtet.

Der Salzburger Kinder- und Jugendrat ist ein Selbstvertretungsgremium von Kindern und Jugendlichen, die im Bundesland Salzburg in sozialpädagogischen Einrichtungen leben (Wohngemeinschaften, ambulant betreutes Wohnen, Kinderdorf). Mit dem Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz (S.KJHG), welches mit 1. Mai 2015 in Kraft getreten ist, wurde auch die gesetzliche Grundlage für den KJR geschaffen.

Der KJR ist österreichweit das erste Modell der Teilhabe für Bewohnerinnen und Bewohner in der Kinder- und Jugendhilfe. Das dahinterliegende Grundprinzip ist Partizipation: Die Kinder und Jugendlichen, die in Wohnformen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, sollen die Möglichkeit haben, als Expertinnen und Experten für ihr Leben zu fungieren und Lösungen für ihre Problemlagen (institutionalisiert und gesetzlich legitimiert) zu überlegen und zu erarbeiten. Er soll die Zusammenarbeit der Bewohnerinnen und Bewohner mit den Betreuerinnen und Betreuern fördern, anstehende Probleme und Konflikte aufgreifen und Lösungsvorschläge ausarbeiten.

Da es für Partizipation mehrere Ebenen gibt, wurden in einem ersten Schritt dazu in den Einrichtungen von den Bewohnerinnen und Bewohnern Gruppensprecherinnen beziehungsweise -sprecher (sowie eine Stellvertretung) gewählt - in den meisten Wohngemeinschaften gab es bereits vor der Einführung des S.KJHG basisdemokratische Gremien (Hausabend, Kinderteam, etc.), die dafür genutzt werden konnten. Diese gewählten Gruppensprecherinnen und -sprecher wählten aus ihrer Mitte die neun Mitglieder des Kinder- und Jugendrates.

Zusätzlich sind drei Beraterinnen beziehungsweise Berater (Betreuerinnen beziehungsweise Betreuer aus Einrichtungen) zur Unterstützung des KJR bei den Sitzungen dabei, auch um die Sicht der Betreuerinnen und Betreuer mit in die Entscheidungen einzubinden.

Die Kinder und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen haben die Möglichkeit, sich direkt an den Kinder- und Jugendrat zu wenden oder sich zunächst den Gruppensprecherinnen und -sprechern oder den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Einrichtung anzuvertrauen, welche die Beschwerden an den Kinder- und Jugendrat herantragen.

Im Kinder- und Jugendrat können alle Fragen und Angelegenheiten des Zusammenlebens in der Einrichtung behandelt werden. Er kann die Anschaffung von Spielen, Geräten, Hobbyausrüstung anregen, Vorschläge für die Raumgestaltung einbringen, Feste organisieren und die Mitgestaltung der Ferien- und Freizeitaktivitäten vorantreiben.

Der Kinder- und Jugendrat beschäftigt sich unter anderem mit Mediennutzung in Wohngemeinschaften (Handyzeiten, Internet). Auf seine Anregung wurde das Bekleidungsgeld für Bewohnerinnen und Bewohner ohne Einkommen angepasst und altersgemäß gestaffelt. Aktuell wird an einer Verbesserung der finanziellen Situation der Kinder und Jugendlichen durch die Möglichkeit der Selbstverwaltung von Mitteln aus dem Tagsatz durch Jugendliche gearbeitet.

Die Ziele des KJR sind Verbesserung der Lebenssituation, die Wertschätzung der Bewohnerinnen und Bewohner und eine Verbesserung der Identifikation mit/in der Einrichtung. Nicht zuletzt belegt die Wirkungsforschung, dass Partizipation zu einem verbesserten Erfolg der Erziehungshilfe führt.

7.8 Kooperationsprozess zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie

Umfangreiche, schwierige und komplexe Anforderungen an das jeweilige System, Ressourcenknappheit auf beiden Seiten, partielle Unkenntnis der Rahmenbedingungen des jeweils anderen Systempartners und eine fehlende Plattform für (regelmäßigen und ressourcenorientierten) Austausch kennzeichneten langfristig die Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe (KJH) einerseits und der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) andererseits.

Naturgemäß führte dieser Mix zu schwierigen und mitunter konfrontativen Situationen bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die sowohl sozialarbeiterische, sozialpädagogische als auch medizinische/psychiatrische Hilfe und Unterstützung benötigten.

Bereits im Jahr 2012 wurde daher die gemeinsame Initiative zur „Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen KJP und KJH“ im Rahmen einer ganztägigen Veranstaltung (KJP, KJH, private Organisationen) gestartet. Dabei wurden neben jenen Dingen, die gut funktionierten, vor allem jene Punkte aufgezeigt, bei denen es Nachbesserung brauchte. Ganz wichtig war auch das Kennenlernen des jeweilig anderen Systems mit allen seinen Gegebenheiten, aber auch den fehlenden Ressourcen, was allen Beteiligten den Blick auf die strukturellen Probleme des Anderen ermöglichte und in Folge natürlich auch so manche „unrealistischen“ Erwartungen schmelzen ließ. Man konzentrierte sich zunehmend auf die Bereiche, die ein gemeinsames Arbeiten notwendig - und auch möglich - machen und kam zu dem Entschluss, hier alle Anstrengungen zu unternehmen, um die gemeinsamen Abläufe und Aufgaben so gut wie möglich aufeinander abzustimmen und dieses auch in Form eines „Krisenmanuals“ zu verschriftlichen.

Um möglichst effektiv und zielgerichtet arbeiten zu können, wurde neben dem Großplenum mit allen Beteiligten eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern der einzelnen Bereiche eingerichtet. In dieser wurden Vorarbeiten

erledigt, Themen aufgegriffen und Entscheidungen vorbereitet. Die Ausarbeitung und Abstimmung erfolgte dann in den jeweiligen Systemen beziehungsweise auch übergreifend zwischen den einzelnen Arbeitsbereichen.

Zusätzlich wurden auf Leiterebene ebenfalls regelmäßige Termine für fachlichen Austausch fixiert. Wechselseitige Vorträge, Weiterbildungsveranstaltungen und Besuche in den jeweiligen Institutionen rundeten das Gesamtpaket ab. Darüber hinaus gab es auch Vernetzung und Koordinationstreffen mit externen Kooperationspartnerinnen und -partnern (Justiz, Polizei, Rettungsdienst, etc.), um auch multilaterale Abläufe (zum Beispiel Einweisungen nach § 8 Unterbringungsgesetz) gut abstimmen und festlegen zu können.

Zu guter Letzt wurde noch das Beschwerdemanagement optimiert und in diesem Zusammenhang die Kommunikationsabläufe und -ebenen klar strukturiert. Anliegen können somit auf den entsprechenden Ebenen besprochen und direkt und zeitnah geklärt und erledigt werden.

Der aus diesem Prozess hervorgegangene und im Juni 2015 präsentierte Handlungsleitfaden „Krise als Chance“ stellt somit das Ergebnis eines Prozesses dar, der unterschiedliche Systeme an einen Tisch und schlussendlich auch näher an die Klientinnen/Klienten und Patientinnen/Patienten gebracht hat.

Der Handlungsleitfaden „Krise als Chance“

- enthält einen allgemeinen Teil über Krisen (Entstehung, Dynamiken, Prozesse, Systemiken, etc.)
- gibt einen Überblick über die verschiedenen Interventionsmöglichkeiten beziehungsweise strukturellen Angebote der verschiedenen Systeme
- enthält Checklisten, Definitionen, gemeinsam erarbeitete Standards, Darstellungen vereinheitlichter (Arbeits-)Abläufe sowie Information über gesetzliche Grundlagen.

7.9 Adoptionsvermittlung

Für Adoptivwerbende ist die Kinder- und Jugendhilfe erste Anlaufstelle bei Adoptionen im In- und aus dem Ausland (internationale Adoptionen), da dieser die Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen sowie die anschließende Ausbildung obliegt.

Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt in weiterer Folge auch die Vermittlung von inländischen Adoptivkindern (wobei mehr Adoptivwerberinnen oder Adoptivwerber einer geringeren Zahl an zur Adoption freigegebenen beziehungsweise anonym geborenen Kindern gegenüberstehen) und begleiten die Eltern des Kindes und die Adoptiveltern bis zum Adoptionsbeschluss durch das Gericht.

Bei der internationalen Adoption unterscheidet man zwischen Adoptionen aus einem Vertragsstaat

des Haager Adoptionsübereinkommens oder einem Nicht-Vertragsstaat. Österreich ist diesem Übereinkommen 1999 beigetreten. Die Adoptionsverfahren werden über die Zentrale Behörde für internationale Adoptionen abgewickelt, für Salzburg ist dies das Referat Kinder- und Jugendhilfe.

Adoptionen aus Staaten, die nicht Mitglied des Haager Übereinkommens sind, sind grundsätzlich kritisch zu bewerten (Gefahr des „Kinderhandels“) und werden seitens der Kinder- und Jugendhilfe nicht unterstützt.

In den vergangenen fünf Jahren wurden jährlich zwischen zwei und fünf Adoptionen aus dem Inland vermittelt, aus dem Ausland war es in den Jahren 2014 und 2015 jeweils eine.

154

Tabelle 7.22

Inlands- und Auslandsadoptionen

	2013	2014	2015	2016	2017
abgeschlossene Adoptionen Inland*	2	5	2	3	3
abgeschlossene Adoptionen Ausland	0	1	1	0	0

* ohne Stiefelternadoptionen

Frauen haben in Österreich die Möglichkeit, ihr Kind anonym auf die Welt zu bringen und danach zur Adoption freizugeben. Das heißt, eine Frau kann in einem Krankenhaus entbinden, ohne ihren Namen und ihre Adresse anzugeben. In diesem Fall gehen die Obsorgerechte für das Kind unmittelbar nach der Geburt auf den Kinder- und Jugendhilfeträger über. Mütter beziehungsweise Eltern, für die weder eine übliche Adoption noch eine anonyme Geburt in Frage kommen, haben die Möglichkeit, ihr Baby unbeobachtet in eine der beiden

„Babyklappen“ im Bundesland Salzburg zu legen, ohne dabei ihre Sorgepflichten zu verletzen. In den Jahren 2013 bis 2017 gab es ein bis fünf anonyme Geburten inklusive Babynest.

Abweichungen zwischen den beiden Tabellen ergeben sich insofern, als die rechtskräftigen Adoptionen in der Tabelle 7.22 gezählt werden. Die Bewilligung einer Adoption nach einer anonymen Geburt kann frühestens sechs Monate nach der Geburt erfolgen.

Tabelle 7.23

Anonyme Geburten inklusive Babynest

	2013	2014	2015	2016	2017
anonyme Geburten inklusive Babynest	4	3	1	2	5

7.10 Soziale Dienste

7.10.1 Kinderschutzzentrum

Mit dem Kinderschutzzentrum Salzburg gibt es seit mittlerweile 30 Jahren - 2017 wurde dieses Jubiläum gefeiert - eine wichtige Institution, die sich - ergänzend zur öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe - ebenfalls den Kinderschutz als Aufgabe gesetzt hat.

Das Kinderschutzzentrum versteht sich als Anlauf-, Beratungs- und Therapiestelle für von sexuellem Missbrauch, schwerer körperlicher oder seelischer Gewalt oder schweren Krisen betroffene Kinder und Jugendliche. Um den Kindern und Jugendlichen bestmöglich zu helfen, werden auch die Bezugspersonen/Familien in die Beratung eingebunden. Neben Beratung sind auch Unterstützung beim Aufbau eines entsprechenden Schutzes, die Stabilisierung und anschließende Aufarbeitung der Erlebnisse Arbeitsbereiche des Kinderschutzzentrums.

Diese werden in vielen Formen wahrgenommen und umgesetzt:

- Psychologische Beratung für Kinder/Jugendliche und deren Bezugspersonen
- Klinisch-psychologische Behandlung für Kinder und Jugendliche und Bezugspersonen
- Psychotherapie (auch Familientherapie)
- Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für minderjährige Gewalt- und Missbrauchsoffer
- Präventionsprojekte und -maßnahmen bezüglich Gewalt/sexuellem Missbrauch; Fachvor-

träge/-seminare sowie Workshops an Schulen beziehungsweise für die (Fach-)Öffentlichkeit

Da der Kinderschutz im engeren Sinn (der Feststellung und Beendigung von Kindeswohlgefährdungen) die Kernaufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (in den Bezirksverwaltungsbehörden) darstellt, arbeitet das Kinderschutzzentrum naturgemäß intensiv mit den Bezirksverwaltungsbehörden zusammen. Vor allem bei konkretem Verdacht einer aktuellen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen muss dies den Bezirksverwaltungsbehörden gemeldet werden. Diese wiederum nutzen die Fachkompetenz des Kinderschutzzentrums bei der Abklärung und/oder Beratung und psychologischer/therapeutischer Betreuung von Kindern und Jugendlichen und Familien.

Diese Zusammenarbeit wurde durch eine Produktbeschreibung und diverse Arbeitsvereinbarungen laufend optimiert, zudem trägt die jährliche Förderung des Landes wesentlich zur Finanzierung des Kinderschutzzentrums bei.

Neben dem Hauptstandort in der Stadt Salzburg gibt es Außenstellen in Zell am See und Mittersill, die tageweise besetzt sind. Im Jahr 2017 wurden 968 Klientinnen und Klienten ambulant betreut und 4.100 Therapie- und Beratungsstunden geleistet.

7.10.2 Streetwork

Streetwork für Jugendliche versteht sich als niederschwelliges und aufsuchendes Angebot der Sozialarbeit, das Beratung, Betreuung und Hilfestellung vor allem für jene Jugendlichen anbietet, die durch konventionelle Formen der Sozialarbeit nicht (mehr) erreicht werden können.

Streetwork findet mittels Szenepresenz (auf der Straße, an informellen Orten, Lokalen, etc.) und in den Anlaufstellen (Öffnungs- und Beratungszeiten) statt und bietet den Jugendlichen Information, Beratung, Soforthilfe und längerfristige Begleitung und Betreuung. Dabei ist aktive Beziehungsarbeit wesentlicher Bestandteil der sozialarbeiterischen Interventionen.

Diese spezielle Form der Sozialarbeit ist vor allem an sozialen Brennpunkten angesiedelt. Die Klientinnen und Klienten sind überwiegend Jugendliche, die sich den Betreuungs- und Unterstützungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe entziehen, die ausgeprägte Beziehungs- und Sozialisationsdefizite aufweisen, die mitunter auch zu Gewaltbereitschaft neigen und/oder delinquent sind beziehungsweise auch Randgruppen angehören.

Streetwork setzt hier an und geht mit akzeptierender und parteilicher Haltung auf diese Jugendlichen zu, bietet Vertraulichkeit und arbeitet nach dem Grundsatz der „Hilfe zur Selbsthilfe“. Auf diese Art und Weise werden die Jugendlichen dabei

unterstützt, die Anforderungen des täglichen Lebens besser zu bewältigen, Problemsituationen zu lösen, Ausgrenzungs- und Stigmatisierungsprozesse positiv zu bearbeiten und die soziale (Re-)Integration besser gelingen zu lassen. Freizeitpädagogische Angebote und sozialräumliche Arbeit runden das Leistungsspektrum von Streetwork ab.

Neben den Regionen Tennengau, Pongau und Pinzgau gibt es Streetwork seit 2013 auch im Flachgau. Aufgrund der erfolgreichen Konzeption sowie Umsetzung dieser Form von Sozialarbeit für junge Menschen steht nun auch im nördlichsten Bezirk des Bundeslandes diese niederschwellige und aufsuchende Form Sozialer Arbeit zur Verfügung: Sieben Gemeinden des Regionalverbandes Flachgau

Nord (Oberndorf, Bürmoos, Lamprechtshausen, Göming, Nußdorf, Dorfbeuern und St. Georgen) tragen dieses Projekt gemeinsam, „hotspots“ sind Oberndorf als Schulstandort und Bürmoos, das neben Oberndorf ebenfalls eine Anlaufstelle hat.

In allen diesen Bezirken hat sich Streetwork als ein sehr wirksames und wichtiges Angebot etabliert, das vielen Jugendlichen als niederschwellige, aufsuchende, stabile, regelmäßig verfügbare und parteiische Unterstützung in schwierigen Phasen zur Seite steht - und nicht selten wieder den Weg zurück in die schulische, berufliche und gesellschaftlich-familiäre Integration weist.

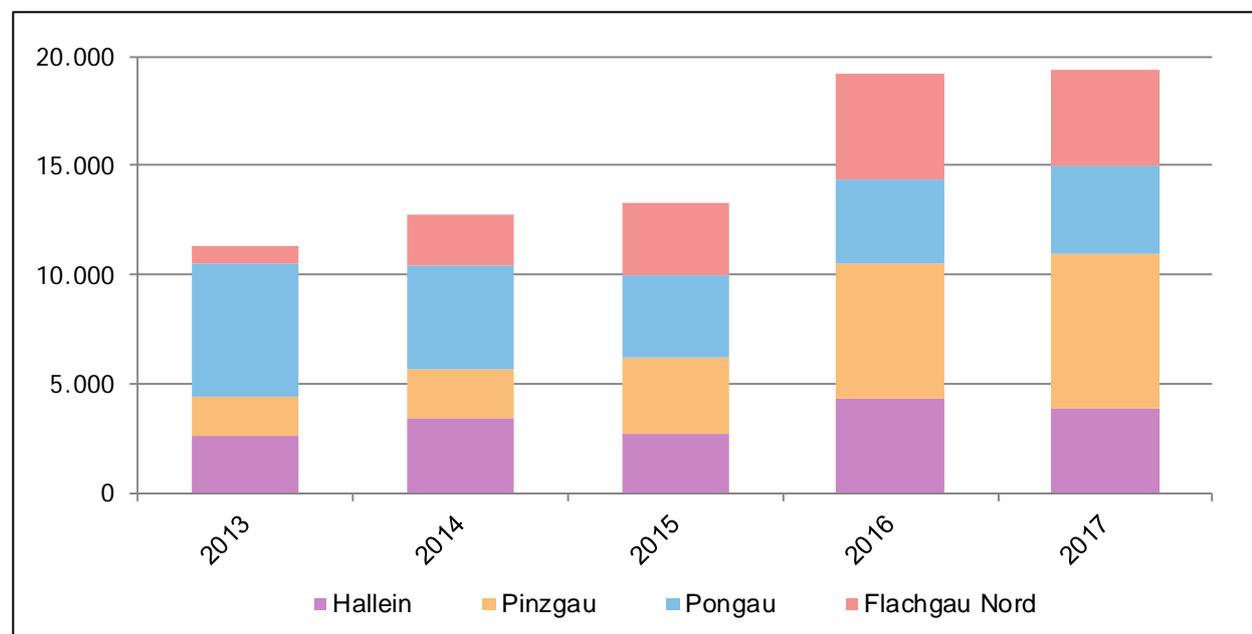
Tabelle 7.24

Beratungen und Kontakte

	2013	2014	2015	2016	2017
Streetwork Hallein	2.617	3.427	2.708	4.331	3.832
Streetwork Pinzgau	1.753	2.264	3.509	6.151	7.087
Streetwork Pongau	6.117	4.725	3.783	3.895	4.096
Streetwork Flachgau Nord	816	2.288	3.322	4.818	4.341
Gesamt	11.303	12.704	13.322	19.195	19.356

Mehrfachnennungen sind möglich

Abbildung 7.8

Beratungen und Kontakte nach Bezirken**7.10.3 Exit 7**

Die Jugendnotschlafstelle Exit 7 ist eine kurzfristige niederschwellige Notunterbringung für Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren, die aufgrund

von Krisensituationen keine andere Wohnmöglichkeit in Anspruch nehmen können oder wollen oder gar auf der Straße leben.

Diese Einrichtung bietet den Jugendlichen ein Grundversorgungsangebot (Verpflegung, Wasch- und Duschköglichkeit) sowie ein professionelles, sozialarbeiterisches und psychosoziales Beratungs- und Betreuungsangebot. Dieses umfasst sowohl Kriseninterventionsmaßnahmen als auch zielgruppen- und problemadäquate Hilfestellungen, Weitervermittlungen an zuständige Einrichtungen, enge Kooperation mit dem örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger und Vernetzung mit Streetwork, Kinder- und Jugendpsychiatrie, AMS, Jugendbeschäftigungsprojekt Easy, Sozialamt und anderen wichtigen Institutionen. Ziel des Aufenthaltes sind somit Grund- und Erstversorgung, Stabilisierung der akuten Krisensituation sowie Betreuung und Perspektivenabklärung (meist in

Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe) und auch Weitervermittlung an zuständige Institutionen, sodass die Jugendlichen nach Möglichkeit wieder in stabile und geregelte (Betreuungs-) Strukturen zurückfinden können.

Der Aufenthalt im Exit 7 ist freiwillig und auf 14 Übernachtungen pro Monat beschränkt, auf Antrag ist in Ausnahmefällen auch eine Verlängerung möglich. Die Jugendnotschlafstelle ist keine Erziehungshilfe im gewöhnlichen Sinne, denn die Jugendlichen können die Einrichtung auf eigene Initiative (Selbstmeldung) in Anspruch nehmen. Für eine Aufnahme gibt es keine Ausschlusskriterien, in der Einrichtung gilt allerdings ein striktes Alkohol- und Drogenverbot, Gewalt ist ebenfalls tabu.

157

Tabelle 7.25

Gäste und Nächte der Jugendnotschlafstelle Exit 7

	2013	2014	2015	2016	2017
Gäste gesamt	51	57	52	70	72
darunter unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	1	6	8	20	11
darunter Gäste über 18 Jahre	4	8	3	11	2
Nächte gesamt	978	1.434	1.129	957	1.077
durchschnittliche Aufenthaltsdauer	19	25	22	14	15

Tabelle 7.26

Gäste nach Geschlecht

	2013	2014	2015	2016	2017
männlich	28	30	27	58	53
weiblich	23	27	25	12	19
Gesamt	51	57	52	70	72

7.10.4 Jugendbeschäftigungsprojekt Easy

Jugendliche, die überall heraus gefallen sind, müssen erst wieder gestärkt werden. Einen ganz normalen Tag mit Aufstehen, Arbeit und Freizeit haben diese Jugendlichen oft gar nie kennengelernt. Im Easy sollen sie freiwillig und ohne Druck ihre eigenen Erfahrungen machen, etwas schaffen zu können und nicht nur zu scheitern. Mit diesem Projekt gelingt es der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit der Caritas Salzburg, auch jenen etwas anbieten zu können, die sich weder in einer beruflichen Ausbildung befinden noch durch bereits bestehende (höher-schwellige) arbeitsmarktpolitische Projekte (Verein Einstieg, Job Coaching, Produktionsschule oder andere Angebote im Rahmen der erst kürzlich beschlossenen Ausbildungspflicht) erreicht werden können beziehungsweise

sich den bestehenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Arbeitsmarktintegration gänzlich verweigern.

In erster Linie geht es hierbei um Jugendliche, die in der Notschlafstelle Exit 7 nächtigen, in Krisenstellen oder Wohneinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden beziehungsweise sich auf der Straße aufhalten und bestehende Hilfsangebote aufgrund zu hoher Anforderungen nicht annehmen können. Anknüpfend an ein bereits seit mehreren Jahren in Graz erprobtes und bewährtes Projekt („tagwerk“) soll durch Easy die Möglichkeit geboten werden, kurzfristig und unmittelbar, durch stundenweise Beschäftigung, Geld zu verdienen. Durch entsprechende Rahmenbedingungen

(Begleitung und Betreuung, Struktur, sinnvolle Beschäftigung, psychosoziale Unterstützung) sollen in weiterer Folge Stabilität und Motivation zur Inanspruchnahme weiterführender Unterstützungsmaßnahmen geschaffen werden.

Das Jugendbeschäftigungsprojekt Easy

- wird als niederschwelliges Jugendbeschäftigungsprojekt geführt (und bietet die Möglichkeit einer sinnstiftenden Betätigung in mehreren Bereichen unter Einbindung der Jugendlichen in den kreativen Prozess),
- bietet Jugendlichen von 15 bis 18 Jahren (im Anschluss an die Pflichtschulzeit, keine Parallelstruktur) stundenweise Beschäftigungsmöglichkeiten an maximal fünf Tagen in der Woche bei täglicher Auszahlung des Entgeltes,
- kennt keine primären Ausschlusskriterien, allerdings ist Freiwilligkeit der Jugendlichen Voraussetzung für die Teilnahme (die Jugendlichen können sich direkt im „Easy“ melden, wenn sie mitarbeiten wollen),
- bietet dem Kinder- und Jugendhilfeträger jedenfalls primären Zugang zum Projekt, vor allem auch dann, wenn dieser Obsorgeträger der Jugendlichen ist,
- wird in enger und ständig vernetzter Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe und anderen wichtigen Kooperationspartnern wie Exit 7, Kriseneinrichtungen, Kinder- und Jugendpsychiatrie und AMS sowie SMS (Ausbildungspflicht) geführt,
- bietet den teilnehmenden Jugendlichen ein reguliertes Umfeld (Tages- und Zeitstruktur), sinnvolle Beschäftigung, Möglichkeit zum Nachreifen sowie für soziales Lernen und dadurch neue Entwicklungsperspektiven,
- gibt den Jugendlichen Raum und Ausdauer, um Durchhaltevermögen und Eigenverantwortlichkeit üben und wieder erfahren zu können,
- hilft somit, eine weitere Verfestigung beziehungsweise ein Fortschreiten der sozialen Desintegration mit allen ihren langfristigen Folgen zu verhindern und

- stellt damit ein unbedingt notwendiges Bindeglied zu anschließend wieder möglichen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe beziehungsweise des Arbeitsmarktes her.

Gerade die beiden letzten Punkte haben für die Kinder- und Jugendhilfe vor allem bei jenen Jugendlichen große Bedeutung, für die der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Obsorge betraut wurde, aber keinen Zugang (mehr) zu ihnen hat und keine entsprechenden Angebote setzen kann. Dies ist auch umso wichtiger, da die Gruppe der sehr schwer oder nicht zu betreuenden Jugendlichen immer zahlreicher und auch jünger wird.

Das Easy befindet sich in der Salzburger Lastenstraße in Bahnhofsnähe und bietet Platz für höchstens acht Jugendliche im Alter zwischen 15 und 18 Jahren. Geöffnet ist Montag bis Freitag von 9.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch bis 14.00 Uhr; Alkohol, Drogen und Gewalt sind tabu. Gearbeitet wird mindestens eine Stunde, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter beziehungsweise psychosoziale Fachkräfte mit diversen Zusatzausbildungen begleiten und unterstützen die Jugendlichen.

Eine Holz- und eine Nähwerkstatt stehen bereit und mittlerweile gibt es auch ein eigenes Label. Die erzeugten Produkte werden ständig vielfältiger, kreativer und individueller, es konnten auch bereits Auftragswerke entgegengenommen werden. Der Direktverkauf sowie die Teilnahme an Märkten (Christkindlmarkt) bringen überdies eine stärkere Identifikation der Jugendlichen mit ihren Produkten.

Neue Herausforderungen für dieses Projekt stellen

- die „Ausbildungspflicht bis 18“ sowie
- die in den vergangenen Jahren stark gestiegene Anzahl von jungen Migrantinnen und Migranten (sowohl anerkannte Konventionsflüchtlinge als auch subsidiär Schutzberechtigte) dar.

158

Tabelle 7.27
Aufenthalte im Jugendbeschäftigungsprojekt Easy

	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl Jugendliche	59	100	107	107	130
Anzahl Tage	1.065	1.751	1.711	1.859	1.916
durchschnittliche Aufenthaltsdauer	18,1	17,5	16,0	17,4	14,7
Anzahl Stunden	3.663	6.051	5.807	6.280	6.840
durchschnittliche Stunden	62,1	60,5	54,3	58,7	52,6

7.11 Obsorge und Vertretung

Tabelle 7.28

Obsorgebetrauungen und gesetzliche Vertretungen im Detail

	2013	2014	2015	2016	2017
gesetzlich vorgesehene Obsorge (§ 207 ABGB)	66	65	69	58	55
gerichtlich bestellte Obsorge (§ 209 ABGB)	171	223	365	455	428
Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs. 2 ABGB)	4.390	4.440	3.987	3.924	3.874
Vertreter in anderen Angelegenheiten (§ 208 Abs. 3 ABGB)	9	9	0	10	11
alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten (§9 Abs. 2 UVG)	3.986	3.980	3.615	3.235	3.107
Strafanzeigen wegen Unterhaltsverletzung	147	144	161	129	143

Gesetzliche vorgesehene Obsorge (§ 207 ABGB)

Gemäß § 158 ABGB umfasst die Obsorge für Minderjährige drei Bereiche

- Pflege und Erziehung
- Vermögensverwaltung
- gesetzliche Vertretung

Bei Erfüllung dieser Pflichten und Ausübung dieser Rechte sollen die Eltern einvernehmlich vorgehen. Wird ein Kind gefunden und sind dessen Eltern unbekannt (sogenannte „Findelkinder“), so ist kraft Gesetzes das Land Salzburg als Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Obsorge betraut. Dies gilt für die Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung auch, wenn ein Kind im Inland geboren wird und in diesem Bereich kein Elternteil mit der Obsorge betraut ist. Diese gesetzliche Aufgabe übernahm der Kinder- und Jugendhilfeträger vertreten durch die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden im Jahr 2017 in 55 Fällen.

Gerichtlich bestellte Obsorge und Bestellung zum Kurator (§ 209 ABGB)

Ist aufgrund der besonderen familiären Situation anstelle der Eltern eine andere Person mit der Obsorge für einen Minderjährigen ganz oder teilweise zu betrauen und lassen sich dafür keine Verwandten oder andere nahe stehende oder sonst besonders geeignete Personen finden, so hat das Gericht die Obsorge dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu übertragen. Gleiches gilt, wenn einem Kind ein Kurator zu bestellen ist. Nicht nur die Ausübung der Obsorge selbst, sondern die Vertretungshandlungen und Stellungnahmen in diesen so genannten Obsorgeverfahren bei den Pflegschaftsgerichten stellen einen Arbeitsschwerpunkt des Kinder- und Jugendhilfeträgers dar. Im Jahr 2017 wurde der Kinder- und Jugendhilfeträger in 428 Fällen mit dieser gesetzlichen Aufgabe betraut.

Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs. 2 ABGB)

Diese Bestimmung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches regelt die zivilrechtliche Funktion des Kinder- und Jugendhilfeträgers hinsichtlich Information, Beratung und Vertretungshilfe zur Sicherung des gesetzlichen Kindesunterhaltes gemäß § 231 ABGB bis zum Erreichen der Volljährigkeit. Die Sicherung der Unterhaltsansprüche von Minderjährigen stellt einen wesentlichen Teil der Arbeit für den Kinder- und Jugendhilfeträger dar. Prinzipiell hat ein Kind von dem Elternteil, der nicht durch Pflege und Erziehung den so genannten Naturalunterhalt leistet, Anspruch auf finanzielle Unterhaltungsleistungen entsprechend seinem Einkommen und gestaffelt nach dem Alter des Kindes beziehungsweise Jugendlichen. Für die Festsetzung oder Durchsetzung dieser Unterhaltsansprüche des Kindes beziehungsweise Jugendlichen ist der Kinder- und Jugendhilfeträger Vertreter des Kindes, wenn die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vorliegt. Der Kinder- und Jugendhilfeträger übernahm im Jahr 2017 in 3.874 Fällen diese ihm übertragene Aufgabe, was einen leichten Rückgang gegenüber den vergangenen Jahren bedeutet.

Vertreter in anderen Angelegenheiten (§ 208 Abs. 3 ABGB)

Für andere Angelegenheiten ist der Kinder- und Jugendhilfeträger Vertreter des Kindes, wenn er sich zur Vertretung bereit erklärt und die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vorliegt. Denkbar für diesen Bereich sind Vertretungshandlungen im Verlassenschaftsverfahren und in zivilrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten (etwa Waisenpension). Im Jahr 2017 übernahm der Kinder- und Jugendhilfeträger in elf Fällen die Vertretung.

Alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)

Für den Fall, dass ein Elternteil den Unterhaltspflichten nicht nachkommt, hat der Minderjährige unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Der Staat zahlt vorläufig den Geldunterhalt für Minderjährige, um diese finanziell abzusichern. Der Kinder- und Jugendhilfeträger wird mit der Zustellung des Beschlusses, mit dem Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhaltsanspruch des Kindes gewährt werden, alleiniger gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Kindes zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche. Der Kinder- und Jugendhilfeträger war im Jahr 2017 in 3.107 Fällen als alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten gemäß § 9 Abs. 2 UVG betraut.

Strafanzeigen wegen Unterhaltsverletzungen

Verletzt jemand gemäß § 198 StGB seine im Familienrecht begründete Unterhaltspflicht gröblich und bewirkt dadurch, dass der Unterhalt oder die Erziehung des Unterhaltsberechtigten gefährdet wird oder ohne Hilfe von anderer Seite gefährdet wäre, so macht er sich strafbar und kann gemäß § 198 StGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft werden. Seine Unterhaltspflicht verletzt auch, wer es unterlässt, einem Erwerb nachzugehen, der ihm die Erfüllung dieser Pflicht ermöglichen würde. Im Jahr 2017 brachte der Kinder- und Jugendhilfeträger in 143 Fällen eine Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht im Interesse des Kindeswohls ein.

160

Tabelle 7.29

Unterhaltsvertretungen nach Bezirken im Jahr 2017

	Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs.2 ABGB)	alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)
Salzburg-Stadt	995	1.181
Hallein	501	380
Salzburg-Umgebung	1.188	767
St. Johann im Pongau	585	354
Tamsweg	170	78
Zell am See	435	347
Gesamt	3.874	3.107

7.12 Psychologischer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe und psychologische Familienberatung

Im Rahmen der Strukturreform 2014 wurden auch das Leistungsspektrum beziehungsweise die Aufgabenbereiche der damaligen „Familien- und Erziehungsberatung des Landes“ gänzlich neu organisiert. Es erfolgte unter anderem eine Fokussierung auf die psychologische Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe, konkret die Schaffung des „Psychologischen Dienstes der Kinder- und Jugendhilfe“.

Eine weitere wesentliche Änderung waren die Trennung des (für die Bevölkerung frei zugängli-

chen) Beratungsgebots nach Alter der (mit) betroffenen Kinder; die „Psychologische Familienberatung der Kinder- und Jugendhilfe“ ist Ansprechpartner für Familien mit Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren.

Da die zeitlichen Ressourcen insgesamt unverändert geblieben sind, besteht dieses frei zugängliche Angebot für die Bevölkerung trotz weiter vorhandenen Bedarfs derzeit nur im Zentralraum Salzburg.

161

7.12.1 Psychologischer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe

Der im Februar 2015 neu geschaffene Psychologische Dienst des Referates für Kinder- und Jugendhilfe ist ein **psychologischer Fachdienst**, der exklusiv den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe in Stadt und Land Salzburg dann zur Verfügung steht, wenn im Vorfeld von Entscheidungen über weitere Erziehungshilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe psychologischer Fachfragen geklärt werden sollen.

Das Angebot umfasst dabei die Möglichkeit der direkten Abklärung von Kindern, Jugendlichen und Familien (Klärung konkreter psychologischer Fragestellungen im Rahmen des Kindeswohls) wie auch die Möglichkeit zur interdisziplinären Intervention oder Fallbesprechung.

Bei freien Ressourcen können auch psychologisch-psychotherapeutische Beratungen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen, die Inhalte unterliegen wie bei der freien Beratung der Schweigepflicht, an die zuweisende Stelle erfolgt nur die

Mitteilung, ob das Angebot von den Betroffenen in Anspruch genommen wird oder nicht.

Da dies ein exklusiver Dienst zur Unterstützung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe ist, erfolgt die Inanspruchnahme und Ausführung sämtlicher Tätigkeiten ausschließlich in deren Auftrag (kein freier Zugang durch Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe).

Da der psychologische Dienst erst mit Februar 2015 eingeführt wurde, beginnt die Zeitreihe mit vollständigen Jahreswerten ab dem Jahr 2016. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 43 Abklärungen und 60 Beratungen vom Psychologischen Dienst vorgenommen. Die insgesamt 103 Abklärungen und Beratungen verteilten sich in etwa zur Hälfte auf den nördlichen und südlichen Landesteil, wobei in den nördlichen Bezirken überwiegend Abklärungen und in den südlichen Bezirken hauptsächlich Beratungen stattfanden.

Tabelle 7.30
Abklärungen und Beratungen nach Bezirken

	2016	2017
Salzburg-Stadt	0	4
Hallein	17	8
Salzburg-Umgebung	42	41
St. Johann im Pongau	11	20
Tamsweg	27	13
Zell am See	18	17
Land Salzburg	115	103

Insgesamt wurden mehr weibliche Minderjährige zur Abklärung zugewiesen (Tabelle 7.31). Rund zwei Drittel der an den Psychologischen Dienst vermittelten Kinder und Jugendlichen war zwischen 7

und 14 Jahre alt, das verbleibende Drittel war entweder höchstens sechs oder mindestens 15 Jahre alt (Tabelle 7.32 und Abbildung 7.9).

Tabelle 7.31
Abklärungen und Beratungen nach Geschlecht

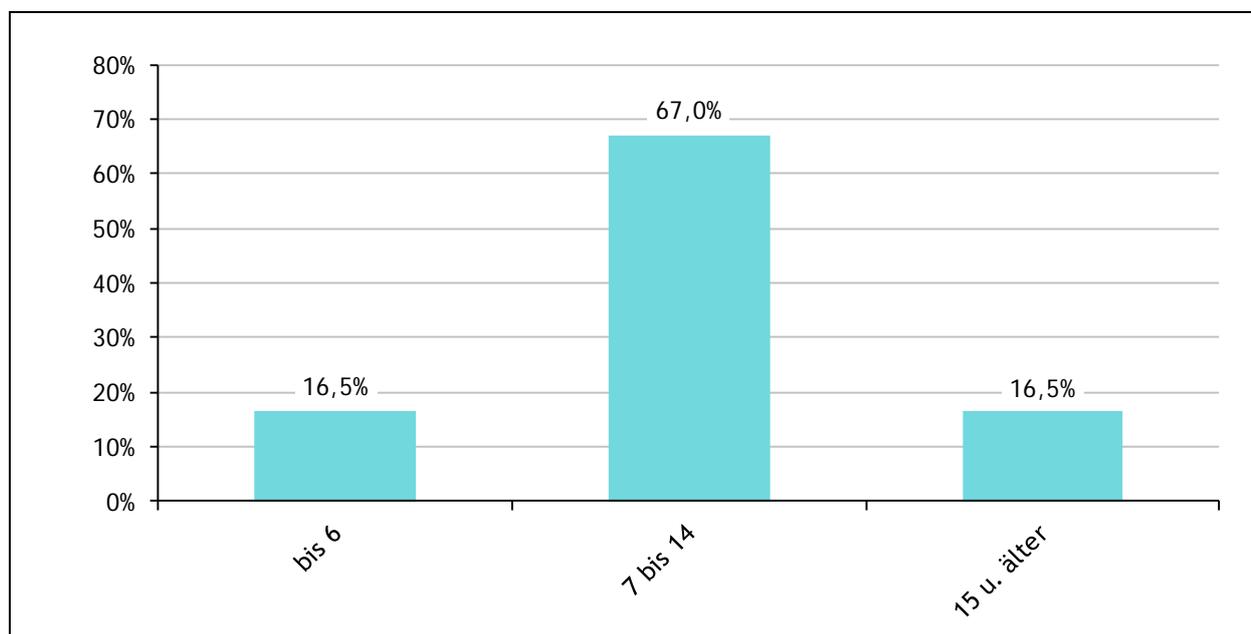
	2016	2017
männlich	52	47
weiblich	63	56
Gesamt	115	103

162

Tabelle 7.32
Abklärungen und Beratungen nach Alter

	2016	2017
bis 6 Jahre	31	17
7 bis 14 Jahre	72	69
15 Jahre und älter	12	17
Gesamt	115	103

Abbildung 7.9
Verteilung der Abklärungen und Beratungen nach Alter im Jahr 2017



Dazu wurden vom Psychologischen Dienst noch 283 psychologische Untersuchungen (Diagnostik) beziehungsweise Gespräche mit Minderjährigen und Erwachsenen (Eltern beziehungsweise Stief-/Pflegeeltern, sonstige Angehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe, andere Fachpersonen wie Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) geführt. Im

Bezirk Zell am See wurden dabei auch 10 Hausbesuche durchgeführt.

Darüber hinaus erfolgten 60 Fallbesprechungen/Interventionen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe; 60 Familien wurden im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe beraten.

7.12.2 Psychologische Familienberatung für Familien mit Kindern und Jugendlichen von 6 bis 18 Jahren

Im Unterschied zum Psychologischen Dienst ist die Psychologische Familienberatung ein der Bevölkerung frei zugängliches Angebot, das aufgrund knapper Ressourcen jedoch zeitlich und örtlich nur sehr begrenzt erfolgen kann.

Das Angebotsspektrum umfasst die psychologisch-psychotherapeutische Diagnostik, Beratung sowie inhaltlich und zeitlich fokussierte Behandlung von Familien mit Kindern zwischen 6 und 18 Jahren. Gespräche können dabei mit Kindern und Jugendlichen selbst, wie auch nur auf Erwachsenenenebene geführt werden, sofern Kinder/Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren (mit-)betroffen sind. Beispiel für Beratungsinhalte sind etwa Erziehungsthemen, Pubertätskonflikte, Verhalten bei Trennung/Scheidung beziehungsweise verpflichtende Beratung vor einvernehmlicher Scheidung (§ 95 Abs. 1a AußStrG) sowie ein erstes Clearing von psychischen und/oder Verhaltensauffälligkeiten. Besondere Bedeutung wird der Prophylaxe beigemessen.

Durch Psychoedukation, Fachberatung, gemeinsames Erarbeiten von Lösungsstrategien und Hilfe zur Selbsthilfe werden Familien zu einem gewaltfreien Umgang mit Problemsituationen und Konflikten befähigt.

Das Angebot erfolgt unter Verschwiegenheit (es ergeht im Gegensatz zum Angebot des Psychologischen Dienstes kein Bericht an die Kinder- und Jugendhilfe) und bei Bedarf anonym. Im Anlassfall erfolgt auch eine Weitervermittlung an andere Institutionen.

Im Jahr 2017 nahmen 233 Familien mit **250 Kindern insgesamt 781 Termine** wahr, dabei erfolgten in 174 Fällen eine Diagnostik/Beratung direkt mit den Kindern beziehungsweise Jugendlichen, in 76 Fällen erfolgte die Beratung nur auf Erwachsenenenebene, das heißt, in etwa zwei Drittel der Fälle fanden direkte Termine mit den Kindern/Jugendlichen und in etwa einem Drittel mit den Erwachsenen statt.

163

Tabelle 7.33

Betreute Personen nach Geschlecht

	2016	2017
männlich	73	123
weiblich	76	127
Gesamt	149	250

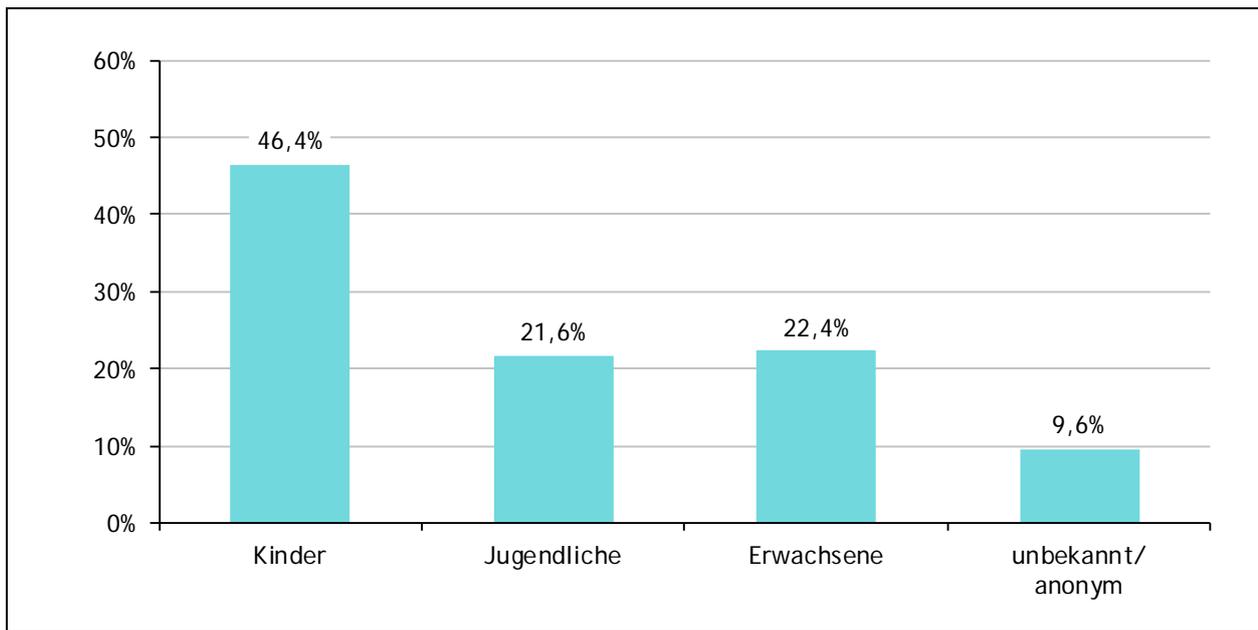
Tabelle 7.34

Betreute Personen nach Alter

	2016	2017
7 bis 14 Jahre	68	116
15 bis 19 Jahre	26	54
20 bis 29 Jahre	1	4
30 bis 39 Jahre	15	18
40 bis 49 Jahre	21	20
50 bis 59 Jahre	11	4
60 Jahre und älter	7	10
Alter unbekannt	0	22
anonym	0	2
Gesamt	149	250

Hinweis: Für Kinder bis 6 Jahren ist die Elternberatung zuständig (siehe Abschnitt 7.3).

Abbildung 7.10
Verteilung der Abklärungen nach Alter im Jahr 2017



7.13 Anlaufstelle des Landes Salzburg

Die Anlaufstelle für Personen, die in der Vergangenheit in Einrichtungen, Heimen und/oder in Pflegefamilien der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendwohlfahrt, Fürsorge) des Landes Salzburg Missbrauch und Misshandlung erfahren haben, ist in der Abteilung Soziales beim Amt der Salzburger Landesregierung, Referat für Kinder- und Jugendhilfe, angesiedelt.

Betroffene können sich mit ihren Anliegen persönlich, telefonisch oder schriftlich an die Anlaufstelle wenden. Meist geht es um das Aufzeigen und Berichten von erlebten Gewalt- oder Missbrauchshandlungen sowie um eine Beantragung einer entsprechenden Entschädigungsleistung, die aus einer finanziellen Pauschalleistung und/oder Psychotherapie besteht.

Zudem haben die Betroffenen auch die Möglichkeit, in ihren damaligen Fürsorgeakt Einsicht zu nehmen, um sich mit ihrer ganz persönlichen Geschichte auseinandersetzen beziehungsweise eventuell unbekannte biographische Details finden zu können. Diese Akteneinschau, die mittlerweile sogar gesetzlich verankert ist, ist für viele Menschen eine wertvolle Ressource zur Beschäftigung mit und Bewältigung der oftmals sehr leidvollen eigenen Geschichte, sie kann jedoch auch massive psychische Prozesse auslösen und sollte nur mit entsprechend guter (psychotherapeutischer) Begleitung beziehungsweise aktuell stabiler persönlicher Verfassung genutzt werden.

Im Zusammenhang mit den Gesprächen in der Anlaufstelle findet parallel eine Plausibilitätsprüfung (in Form eines Abgleiches der Aussagen und des Aktinhaltes) statt; das bedeutet, dass vor der Anlaufstelle keine Beweisaufnahmen beziehungsweise Zeugenaussagen notwendig sind, sondern es genügt, dass die Angaben der betroffenen Menschen glaubhaft und nachvollziehbar sind, denn grundsätzlich geht man jedenfalls von der Glaubwürdigkeit der Betroffenen aus und bringt sie somit keinesfalls wieder in die oftmals geschehene und traumatische Situation, dass sie ihre Angaben beweisen müssen (und dies naturgemäß nicht können) und/oder ihnen gar nicht geglaubt wird.

Die Beraterinnen und Berater in der Anlaufstelle sind umfassend zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es wird auch nur das dokumentiert (mit Einverständnis der betroffenen Menschen) was für die weitere Bearbeitung der Angelegenheit unbedingt notwendig ist, um in der Folge die entsprechende

Entschädigungsleistung festsetzen zu können. Diese Entscheidung trifft das ressortzuständige Mitglied der Landesregierung (seit 2013 LR Dr. Heinrich Schellhorn) über Vorschlag einer multidisziplinär zusammengesetzten Kommission, welche an der Abteilung für Soziales ressortübergreifend angesiedelt ist. Der Entscheidungsrahmen orientiert sich an österreichweit angewandten Kriterien beziehungsweise zugesprochenen Leistungen, um hier allen Betroffenen eine vergleichbare Leistung anbieten zu können.

Jene Menschen, die die Anlaufstelle nutzen, erhalten in der Anlaufstelle:

- Unterstützung bei der Klärung der für sie örtlich und thematisch zuständigen Anlaufstellen in Österreich
- Gesprächstermine, um in einer wertschätzenden und Anteilnehmenden Atmosphäre über das erlittene Leid und Unrecht berichten zu können
- die Gelegenheit, zumindest kurzfristig das Leid teilen zu können, darin auch sehr ernst genommen zu werden und die Verantwortung für die erlittenen Gewalt- und Missbrauchserfahrungen von sich selbst weg und in die entsprechenden Hände legen zu können
- Unterstützung bei der Vervollständigung und Aufarbeitung von biographischen Lücken beziehungsweise Problemstellungen, unter anderem auch durch Akteneinschau beziehungsweise der Möglichkeit, die hier anstehenden Fragen mit der Beraterin zu klären
- akute und kurzfristige psychosoziale Unterstützung, sollte der Prozess rund um die Nutzung der Anlaufstelle zu belastend werden
- Hilfe und Unterstützung bei der Kontaktaufnahme sowie der Weitergabe der wichtigsten Eckdaten an weitere zuständige Anlaufstellen (nur wenn das ausdrücklich gewollt und unterschrieben bestätigt ist), damit nach Möglichkeit nicht sehr Belastendes öfter als unbedingt notwendig berichtet werden muss
- Geldleistungen („Entschädigungen“), die zwar das erfahrene Leid keinesfalls wieder gut machen können, aber dennoch zumindest eine Geste des Bedauerns als auch der Verantwortungsübernahme darstellen.

Ein Höhepunkt in der österreichweiten Aufarbeitung der Thematik war der Staatsakt „Geste der Verantwortung“ 2016 im Parlament in Wien, bei dem das offizielle Österreich die Verantwortung

für das Leid der damaligen Heimkinder übernahm und sich bei den Betroffenen entschuldigte. Die Betroffenen forderten, dass - zusätzlich zur Verantwortungsübernahme - „auf die Worte auch Taten folgen sollen“. In diesem Sinne trat im Sommer 2017 das Heimopferrentengesetz in Kraft, dass allen entschädigten Betroffenen eine zusätzliche Rentenzahlung zuspricht.

Die Anlaufstelle des Landes Salzburg behandelte - in unterschiedlicher Besetzung -

- seit 2010 die Vorbringen und Anträge von betroffenen Menschen und
- hat seither **55 Ansuchen positiv** entschieden sowie
- rund **930.000 Euro Entschädigungsleistungen** gewährt beziehungsweise ausbezahlt.

Zudem wurde von Seiten des Landes Salzburg zusätzlich eine umfassende Studie¹ in Auftrag gegeben,

die in Kooperation mit der Universität Salzburg erstellt wurde und einen weiteren Teil der notwendigen, umfassenden und ehrlichen Aufarbeitung des Leides der ehemaligen Heimkinder darstellt.

Kontakt

DSA Verena Enzinger, Sozialarbeiterin,
+43 662 8042 3579
verena.enzinger@salzburg.gv.at

Adresse

Anlaufstelle des Landes Salzburg
Referat Kinder- und Jugendhilfe
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
5020 Salzburg

Beratungszeiten

nach Terminvereinbarung

¹ „Abgestempelt und ausgeliefert. Fürsorgeerziehung und Fremdunterbringung in Salzburg nach 1945.“ Studienverlag, Innsbruck 2013.

7.14 Gastbeitrag der Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg

Die kideranwaltliche Vertrauensperson - Vom Pilotprojekt zum Regelbetrieb

Im Berichtszeitraum war ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt der Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) Salzburg die Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die außerhalb der Familie aufwachsen. Ziel war, die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Fremdpflege noch besser zu verankern und zu gewährleisten, insbesondere das Recht auf gewaltfreies Aufwachsen sowie das Recht auf Teilhabe. Dazu zählt kindgerechtes Einbeziehen rund um die Fremdunderbringung ebenso wie Mitbestimmungsmöglichkeiten im WG-Alltag. Ein weiteres geeignetes Mittel, mit dem gewährleistet wird, dass junge Menschen gehört und ernst genommen werden, ist der niederschwellige Zugang zu einer systemunabhängigen, kideranwaltlichen Vertrauensperson. Diese externe Vertrauensperson, die ihnen zur

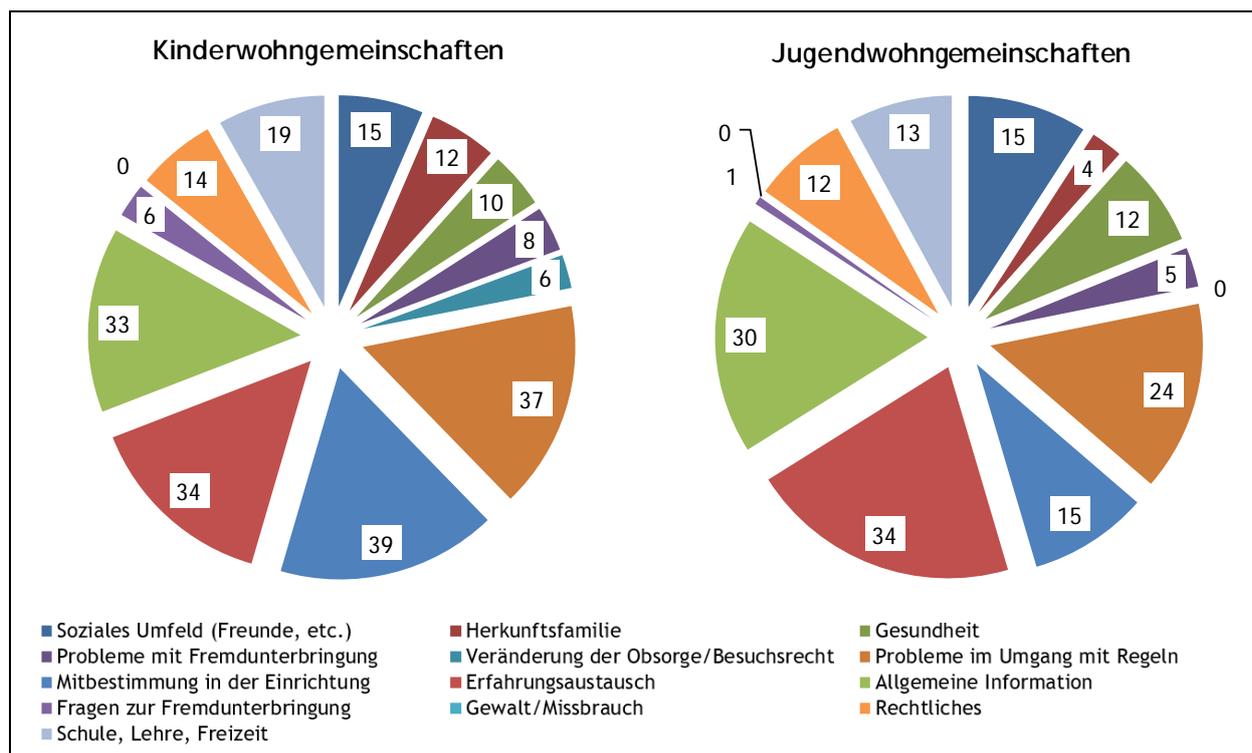
Seite steht, für sie Partei ergreift und ihre Stimme verstärkt, kann durch den präventiven Zugang auch frühzeitig im Sinne der untergebrachten Kinder auf etwaige Missstände reagieren. Dieses Modell wurde mittels eines Pilotprojekts im Bundesland Salzburg erprobt und ist seit 2015 im Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz als weitere Aufgabe bei der kija Salzburg angesiedelt.

Im folgenden Beitrag soll detaillierter auf diese Ombudsfunktion im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe eingegangen werden. Die weiteren Aufgaben und Positionen der kija Salzburg sind in den zweijährigen Tätigkeitsberichten sowie auf der Homepage unter www.kija-sbg.at nachzulesen.

167

Abbildung 7.11

Angesprochene Themen in Kinder- und Jugendwohngemeinschaften im Jahr 2017



Hintergrund - kinderrechtliche Vorgaben

Seit Anfang der 2010er Jahre erschütterten Berichte ehemaliger „Heimkinder“ über Demütigung, Gewalt und sexuelle Übergriffe in Einrichtungen der Kirche, der Länder oder des Bundes die Öffentlichkeit. Zugleich wurde damit ein Aufarbeitungsprozess eingeleitet, in den die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer aktiv involviert

waren beziehungsweise teilweise noch sind. Viele kijas (nicht die kija Salzburg) fungieren (fungierten) als Opferschutzstellen/Anlaufstellen für Betroffene, arbeiten (arbeiteten) in Opferschutzkommissionen mit und sind (waren) unmittelbar mit den Biografien ehemaliger Heimkinder konfrontiert. Diese intensive Auseinandersetzung mit

der Vergangenheit brachte auch die Mechanismen und Strukturen zutage, die ein „geschlossenes System“ ermöglichten. Viele der ehemaligen Heim- und Pflegekinder gaben an, dass sie sich in ihrer Situation hilflos und ausgeliefert gefühlt hätten. Auf die Frage, was ihnen geholfen hätte, war eine regelmäßige Antwort: eine außenstehende Person, die ihnen ihre Not geglaubt und sie unterstützt hätte.

Auch wenn seit damals im Bereich der Vollen Erziehung wesentliche Veränderungen mit zahlreichen positiven Entwicklungen stattgefunden haben, müssen die Rahmenbedingungen im Sinne der Kinderrechte dennoch laufend weiter verbessert werden. Im Zuge der internationalen Debatte zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in staatlicher Verantwortung aufwachsen, hat sich der „Zugang zu externen Beschwerdestellen“ als ein wesentliches Qualitätsmerkmal herauskristallisiert.²

Ein weiterer Handlungsauftrag für die rund 13.500 Kinder und Jugendlichen, die österreichweit fremduntergebracht sind, ergibt sich aus der UN-Kinderrechtskonvention und dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BGBl. I Nr. 4/2011):

Pilotprojekt in drei WGs (2012 bis 2013)

Im Herbst 2012 startete daher die kija Salzburg gemeinsam mit Rettet das Kind und SOS Kinderdorf in drei sozial-pädagogischen Wohngemeinschaften das Pilotprojekt zur Konkretisierung dieser Aufgabe. Bei der Auswahl der Pilot-WGs war es der kija Salzburg wichtig, sowohl WGs aus dem ländlichen Raum mit an Bord zu haben als auch das Angebot für verschiedene Altersgruppen zu entwickeln. Die drei WGs (eine Kinder- und zwei Jugend-WGs) waren aufgeteilt auf Salzburg Stadt, den Tennengau und den Flachgau.

In regelmäßigen Abständen von sechs bis acht Wochen besuchten jeweils zwei kija-Beraterinnen und -Berater die Kinder und Jugendlichen in ihren Wohngruppen. Im Rahmen von kleineren gemeinsamen Aktivitäten (zum Beispiel Bastelworkshops) bot sich genug Zeit, um mit den Kindern und Jugendlichen ins Gespräch zu kommen. In diesem Rahmen, oder aber bei Einzelgesprächen, konnten Fragen rund um die Themen Herkunftsfamilie,

„Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.“ (Artikel 2 Abs. 2)

„Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.“ (Artikel 4)

„Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten.“ (Artikel 5)

Vor diesem Hintergrund wurde in einer 2012 vom Familienministerium eingesetzten Arbeitsgruppe ein verbindlicher Leitfaden für gewaltfreie (sozial)pädagogische Einrichtungen erarbeitet.³ Darin heißt es im Punkt 3 des Leitfadens:

„In unserer Einrichtung werden eine interne Vertrauensperson (Ombudsperson) und eine externe Ansprechstelle (Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes) bekannt gemacht, an die sich alle Kinder und Jugendlichen in Konfliktfällen wenden können.“

Gründe für die Fremdunterbringung oder auch Probleme in der WG besprochen werden.

Das Angebot wurde von den Kindern und Jugendlichen sehr gut angenommen. Auch die anfängliche Skepsis mancher Betreuerinnen und Betreuer wich im Laufe des Projektes zunehmend und sie wussten die kija-Vertrauensperson immer mehr als zusätzliche Ressource zu nutzen. Es wurde immer klarer, dass es bei der Vertrauensperson weder um Kontrolle noch darum ging, alle Wünsche der Kinder zu erfüllen, sondern die Anliegen der jungen Menschen wahr- und Ernst zuzunehmen und als deren Sprachrohr jeweils eine individuelle, gute Lösung zu finden.

Im Projektverlauf von 15 Monaten wurden insgesamt 30 Kinder und Jugendliche (davon neun Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahre und 21 Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahre) erreicht.

² siehe UN-Guidelines 64/142: For the alternative care of children; Council of Europe: www.coe.int/children; www.quality4children.info; www.power4youth.eu

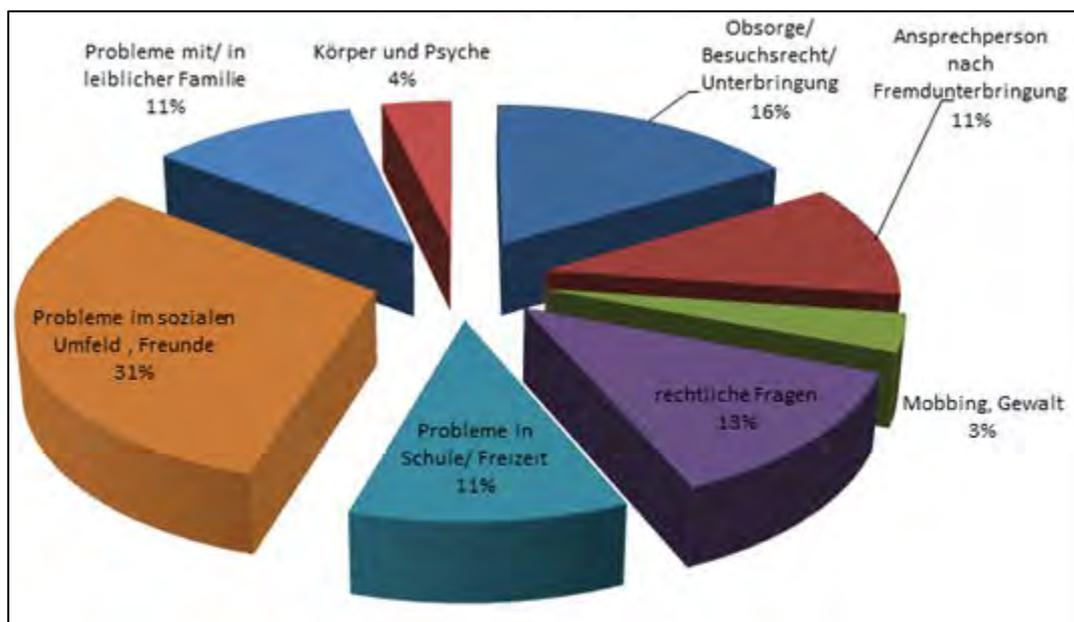
³ <https://www.bmfj.gv.at/familie/gewalt/leitfaden-gewaltfreie-einrichtungen.html>

Insgesamt fanden 107 Beratungsgespräche (davon 31 in der WG und 76 außerhalb der WG) statt. In zwei Fällen wurde das Jugendamt mit eingebunden.

Inhaltlich deckten die Beratungen ein weites Themenspektrum ab, wie Abbildung 7.11 verdeutlicht.

Dabei spielten Probleme mit Gleichaltrigen (31 %), aber nicht zuletzt Fragen zur Fremdunterbringung selbst („Obsorge / Besuchsrecht / Unterbringung“: 16 %) sowie zu Anschlussperspektiven nach Beendigung der Maßnahme („Ansprechperson nach Fremdunterbringung“: 11 %) eine bedeutsame Rolle.

Abbildung 7.12
Verteilung der Beratungsinhalte im Jahr 2017



169

Wissenschaftliche Evaluierung

Von Beginn an wurde das Pilotprojekt wissenschaftlich begleitet. Die Bank Austria unterstützte die Evaluierung durch das Kinder- und Jugendforschungsstipendium. Erziehungswissenschaftlerin Miriam Heiderer untersuchte die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen. Dabei stellte sich heraus, dass von 19 anfänglich befragten Kindern neun angaben, Probleme zu haben, über die sie mit niemandem reden könnten. Zu Projektende sagten immerhin fünf der neun, dass sie jetzt mit der kija-Vertrauensperson eine Anlaufstelle für ihre Fragen gefunden hätten.

„Weil ich kann den Betreuer das nicht erzählen, weil manchmal geht es eher um die Betreuer. Und der Mama auch nicht, weil manchmal geht es auch um die Mama und meinem Papa auch.“

„Ja, wenn ich mit jemanden über so etwas rede, dann fällt mir einmal der eine Stein weg und dann hoffe ich einfach, dass sich so etwas nicht mehr

aufbaut. Und wenn ich wirklich wieder etwas brauche, kann ich ja die kija anrufen.“

Mit den Effekten auf institutioneller Ebene befasste sich Soziologin Katrin Rossmann. In allen drei Einrichtungen erachteten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - unabhängig von ihrer hierarchischen Position - die externe Vertrauensperson vor allem aufgrund ihrer Neutralität eine sinnvolle und notwendige Neuerung, die den jungen Menschen zudem wertvolle Lernerfahrungen eröffnen könne. Alle Projektträger gaben an, dass sie das Projekt mit gutem Gewissen auch anderen WGs weiterempfehlen würden.

In den Interviews mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe war zwar deutlich mehr Skepsis gegenüber dem Projekt zu spüren, vor allem aber deshalb, weil man selbst gerne mehr personelle und zeitliche Ressourcen für intensivere Beziehungsarbeit zur Verfügung hätte.

Aber letztendlich sprach auch aus Sicht der Jugendämter nichts gegen eine flächendeckende und dauerhafte Etablierung, unter der Voraussetzung, dass eine exakte Rollen- und Aufgabenklarheit

bestehe, diese externe Vertrauensperson nicht mit überverhältnismäßigem Mehraufwand für sie einhergehe und sich insbesondere aus Sicht der Kinder und Jugendlichen bewähre.⁴

Auf dem Weg zum Gesetz

Mit diesen positiven Ergebnissen war der Boden für die gesetzliche Verankerung aufbereitet. So wurde 2013 ins Arbeitsübereinkommen der damaligen Landesregierung der Passus aufgenommen:

170

„Das Projekt einer kideranwaltschaftlichen Vertrauensperson für fremduntergebrachte Kinder/Jugendliche wird unter der Voraussetzung einer positiven Evaluierung in einen Dauerbetrieb überführt.“ (Arbeitsübereinkommen 2013 - 2018)

Am 1. Mai 2015 trat das neue Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz in Kraft. Darin ist die kideranwaltschaftliche Vertrauensperson als neue Aufgabe der kija Salzburg definiert:

Auszug aus dem Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz:

Rechte von Kindern und Jugendlichen

§ 24

(4) Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen ist der Zugang zu externen

kideranwaltschaftlichen Vertrauenspersonen zu ermöglichen.

§ 29

(2) Pflegekindern ist der Zugang zu externen kideranwaltschaftlichen Vertrauenspersonen zu ermöglichen.

Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft

§44

(2) Einzelne Kinder betreffend hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft insbesondere folgende Aufgaben

5. die Tätigkeit als kideranwaltschaftliche Vertrauensperson für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wahrzunehmen.

In weiterer Folge erhielt die kija Salzburg am 1. Dezember 2015 einen zusätzlichen Dienstposten für diese neue Aufgabe. Gleichzeitig wurde im S-LKJH der Zuständigkeitsbereich der kija Salzburg auf die Zielgruppe der jungen Erwachsenen (18 bis 21 Jahre) erweitert.

Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld - Kooperation als Basis

Die Aufgabe der kideranwaltschaftlichen Vertrauensperson ist es, anwaltschaftlich und parteilich den Willen der Minderjährigen zu unterstützen. Diese Vorgabe steht manchmal im Widerspruch zu den Rollen von Kinder- und Jugendhilfe und Pflugschaftsgericht, die in ihrem Wirken insbesondere das Kindeswohl und das gesamte Familiensystem im Blick haben. Um bei dieser Ausgangslage konstruktive Lösungen zu finden, sind von allen Beteiligten viel Fingerpitzengefühl und ein hohes Maß an Professionalität

gefordert. Um Sicherheit und Klarheit für die Zusammenarbeit im Einzelfall und in der Kooperation der Institutionen im Allgemeinen zu schaffen, wurde im Juni 2017 eine Kooperationsvereinbarung zwischen Kinder- und Jugendhilfe und der kija-Vertrauensperson erarbeitet. In weiteren Vereinbarungen mit den Trägerorganisationen ist die Vorgehensweise bei Problemen, die die Einrichtung betreffen, geregelt.

Vertrauensvolle Gespräche geben Kindern Sicherheit

Nach einer Reihe an Kooperationsgesprächen mit den Fachkräften der Trägerorganisationen, der Fachaufsicht und den Jugendämtern startete Herr

Lasselsberger im Frühjahr 2016 mit den regelmäßigen Besuchen der Wohngruppen in Stadt und Land Salzburg. Besuche, bei denen er sich und seine

⁴ Gesamte Studie nachzulesen unter: <http://www.kija-sbg.at/home/projekte/abgeschlossene-projekte/uebersicht/artikel/fremduntergebracht-grosswerden-ausserhalb-der-familie.html>

Arbeitsweise den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen vorstellte und vertrauensvolle Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen aufbaute. Dies gelingt am besten in ungezwungenem Rahmen, zum Beispiel bei „Upcycling-Workshops“, in denen aus alten Fahrradteilen bisher mehr als 100 Fidget Spinner gebastelt wurden. Ziel ist, in allen Einrichtungen zwei Mal pro Jahr präsent zu sein und dabei den jungen Menschen die Botschaft zu vermitteln, wenn sie bei einem Problem einmal

nicht weiterwissen, ihnen die externe Vertrauensperson mit Rat und Tat zur Seite steht.

818 Gespräche und 65 vertiefende Beratungen
2016 und 2017 besuchte die Vertrauensperson insgesamt 40 sozialpädagogische Wohngemeinschaften der Kinder- und Jugendhilfe im Land Salzburg und führte 818 Gespräche. In Folge ergaben sich daraus 65 vertiefende Beratungen.

Erfahrungen aus zwei Jahren externe Vertrauensperson

Allgemein konnte bei den Kindern und Jugendlichen in den Wohneinrichtungen ein starkes Gefühl der Fremdsteuerung wahrgenommen werden. Trotz der Installierung von Kinderparlamenten, Hausbesprechungen oder sogenannten Beschwerdekästen, haben Kinder und Jugendliche häufig das Gefühl, keinen wirklichen Einfluss auf die Rahmenbedingungen nehmen zu können. Zitat: „Am Ende entscheiden die Erwachsenen doch ohnehin wie sie wollen!“

Sehr oft verlieren Kinder und Jugendliche durch die Fremdunterbringung wichtige Bezugspersonen und leiden stark unter der Trennung von Geschwistern oder anderen wichtigen Personen aus dem Umfeld des Herkunftssystems.

Eine der größten Belastungen für die betreuten Kinder und Jugendlichen ist - wie auch der Bericht der Volksanwaltschaft⁵ bestätigt - der Verlust von lieb gewonnenen Bezugspersonen. Da davon auszugehen ist, dass ein Großteil der Minderjährigen bereits vor der Fremdunterbringung „unsicher gebunden“ ist, sind häufige Wechsel von Betreuerinnen beziehungsweise Betreuern und damit einhergehende weitere Beziehungsabbrüche höchst kritisch zu sehen. Bei großer Personalfuktuation können die negativen Bindungserfahrungen nicht kompensiert werden. In einigen Einrichtungen ist daher kein/kaum ein tragfähiger Beziehungsaufbau zwischen Kindern und Betreuerinnen beziehungsweise Betreuern beobachtbar. Dies führt im Alltag zu vielen Auseinandersetzungen, in denen nur mit viel Druck die Einhaltung der Strukturen erreicht werden kann. Nicht selten sind weiterer Personalwechsel und Maßnahmenbeendigung die Folge. Auch vor dem Hintergrund der Bindungsforschung muss daher oberstes Ziel sein, dass sich die Muster

von Beziehungsabbrüchen nicht neuerlich wiederholen. Stabile Betreuer Teams mit geringer personeller Fluktuation, verbesserte Rahmenbedingungen (Aus- und Fortbildung, Qualifikation, Supervision, kollegiale Beratung, realistischer Personalschlüssel, Bezahlung, u.v.m.) tragen dazu bei.

Häufig sind bei den Minderjährigen in den stürmischen Startzeiten der Fremdunterbringung die Begründungen für die Maßnahme verloren gegangen. Sehr oft werden dabei auch Loyalitätskonflikte bei den Kindern sichtbar. Darf ich mich in der Wohngemeinschaft gut aufgehoben fühlen? Verrate ich dadurch nicht meine Herkunftsfamilie? Was passiert, wenn ich meiner Familie gegenüber von Problemen und Konflikten in der Wohngemeinschaft erzähle? Was darf ich wo wem erzählen, ohne Konflikte auszulösen?

Auch über die geplante Dauer der Maßnahme besteht bei den Minderjährigen oft Unsicherheit. Mit der Beendigung der Vollen Erziehung, der Volljährigkeit und der verlängerten Erziehungsmaßnahme bis zum 21. Lebensjahr enden gerade für junge Menschen, denen es an stabilen Familienverhältnissen mangelt, meist sämtliche professionellen Hilfeleistungen. Wie Betroffene immer wieder betonen, bräuchten sie über die Zeit der Fremdunterbringung hinaus verlässliche Ansprechpersonen, die ihnen in schwierigen Lebensphasen und Übergängen, aber auch bei wesentlichen positiven Ereignissen (beispielsweise Bildungsabschluss, Schwangerschaft) zur Seite stehen.

Aufgabe der kija-Vertrauensperson ist es, in den genannten Fragestellungen wieder Klarheit zu schaffen, zu begleiten, zu vermitteln, aber auch auf strukturbedingte Probleme hinzuweisen.

⁵ Volksanwaltschaft, Sonderbericht, Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen (2017)

Jugendliche in Haft - ein weiterer Bereich einer kideranwältlichen Vertrauensperson

2013 wurde nach einem aufsehenerregenden Fall (Vergewaltigung eines inhaftierten Jugendlichen) im Justizministerium eine sogenannte Task Force ins Leben gerufen. In den Abschlussbericht wurde der Zugang von Jugendlichen in Haft zur Kinder- und Jugendanwaltschaft als eine der zahlreichen Empfehlungen aufgenommen.

Zeitgleich machte in Salzburg der Fall eines 14-Jährigen in Haft Schlagzeilen. Die kija setzte sich damals mit dem Leiter der Justizvollzugsanstalt (JVA) Salzburg in Verbindung. Es kam sehr rasch zu einem konstruktiven Vernetzungstreffen, das in einer Kooperationsvereinbarung mit der JVA mündete: Jugendliche und junge Erwachsene bis 21 Jahre, die in Salzburg in Haft genommen werden, unabhängig ob Untersuchungs- oder Strafhäft, bekommen bei ihrer Aufnahme eine schriftliche Information über die kija Salzburg. Wenn der Jugendliche einen Kontakt mit der für diesen Bereich zuständigen kija-Mitarbeiterin wünscht, setzt sich der Soziale Dienst mit dieser direkt in Verbindung.

Die Besuchs- beziehungsweise Beratungskontakte zu den Inhaftierten finden, ähnlich wie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Neustart beziehungsweise Anwältinnen und Anwälten, in eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten und in einem vertraulichen Rahmen statt. Die kija-Mitarbeiterin ist mindestens einmal im Monat vor Ort, und berät maximal vier Klienten pro Termin. Wenn zusätzlich zur Beziehungsarbeit mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen case management erforderlich ist, geschieht dies im ausdrücklichen Auftrag des Klienten und sämtliche Tätigkeiten erfolgen in enger Absprache mit Kolleginnen und Kollegen des Vereins Neustart sowie dem Sozialen Dienst der JVA beziehungsweise sonstigen involvierten Einrichtungen.

Rollenverständnis und Standards

Wie die Beispiele verdeutlichen, liegt der Vorteil einer externen Vertrauensperson in ihrer Unabhängigkeit und äquidistanten Haltung zum Familien- und Kinder- und Jugendhilfesystem beziehungsweise Gericht. Dadurch kann eine besondere Form des Vertrauens aufgebaut und, im Falle von Missständen innerhalb des Systems, effektiv gehandelt werden. Darüber hinaus entfaltet sie durch die Tätigkeit, die im Wesentlichen der Funktion des Kinderbeistands entspricht, präventive Wirkung und fördert die Partizipation. Sie fungiert als Sprachrohr für ratsuchende Kinder und Jugendli-

Beispiele:

- Begleiteter Ausgang von Jugendlichen kurz vor der Enthaftung.
- Teilnahme bei Sozialnetzkonferenzen, wenn der Jugendliche über keinerlei Außenkontakte verfügt.
- Unmittelbar nach der Entlassung mangels Alternative akut zuständige Bezugsperson zur Primärversorgung (Beschaffung von Unterkunft und anderen sozialarbeiterischen Belangen).
- Begleitung eines Betroffenen in Schubhaft bis zu seiner Abschiebung.

Vor der Übersiedlung der Justizvollzugsanstalt nach Puch wurden in einigen Fällen Kinder zu Besuchen ihres inhaftierten Elternteils begleitet beziehungsweise fanden von der JVA organisierte Besuchskontakte in der kija statt, um den Kindern den Besuch in einer kindgerechten Atmosphäre zu ermöglichen. Nach der Übersiedlung der JVA war dies nicht mehr nötig, da es am Standort Puch geeignete Räumlichkeiten für Eltern-Kind-Kontakte gibt.

In über 90 % der Fälle bleiben die Jugendlichen auch nach deren Entlassung auf eigenen Wunsch hin in Kontakt und Beratung bei der kija.

Aufgrund unserer Erfahrungen wären speziell für diese Zielgruppe mehr Ressourcen für Einzeltherapie, auch zur Förderung der Empathie für die von den Straftaten betroffenen Opfer sowie Anti-Gewalttrainingsprogramme erforderlich. Um der Zielgruppe die Funktion der externen Vertrauensperson face-to-face besser vermitteln zu können, wären circa halbjährliche kija-Workshops in der JVA wünschenswert.

che, die sich mehr oder weniger (un)freiwillig in institutioneller Betreuung befinden. Ihr methodisches Vorgehen ist daher auch auf einen Ausgleich von Machtstrukturen gerichtet.

Voraussetzungen

Damit die externe kideranwältliche Vertrauensperson ihre Wirkung optimal entfalten kann, sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Unabhängigkeit und fachliche Weisungsfreiheit sind garantiert.

- Rollen und Kompetenzen, Spielregeln und Handlungsabläufe sind transparent mit allen Systempartnern abgestimmt.
- Die Vertrauensperson steht nicht in Konkurrenz zu den übrigen Systempartnern, sondern wird von allen in dieser Rolle akzeptiert.
- Es besteht Konsens, dass Beschwerde- und Ombudsfunktion als Qualitätsmerkmal angesehen wird.
- Es besteht eine positive und fördernde Haltung hinsichtlich einer Kontaktaufnahme von Kindern und Jugendlichen zur Vertrauensperson.
- Im Zuge der institutionellen Unterbringung/Aufnahme/Inhaftierung wird das Kind beziehungsweise der/die Jugendliche über die Vertrauensperson informiert. Es folgt zeitnah eine persönliche Vorstellung.
- Die Teilnahme an Gesprächen mit der Vertrauensperson erfolgt auf freiwilliger Basis.
- Das konkrete Tätigwerden erfolgt nur mit Auftrag der jungen Menschen. Insbesondere Kontakte mit Dritten erfolgen grundsätzlich - Ausnahme: gesetzliche Meldepflicht - nur in Absprache mit den Ratsuchenden.
- Die Vertrauensperson steht den Kindern und Jugendlichen während der gesamten Dauer, aber auch nach Beendigung der Maßnahme bei Auszug, Entlassung, Rückführung etc. als zusätzliche Ressource zur Verfügung.
- In einem regelmäßigen Austausch mit den Systempartnern fließen die Erfahrungen der Vertrauensperson zur Weiterentwicklung im Sinne der Kinderrechte ein.
- Ausreichende Ressourcen (Zeit).

Österreichweiter Vergleich

In einigen Ausführungsgesetzen der Länder zum B-KJHG 2013 wurden gesetzliche Grundlagen für eine externe Vertrauensperson bei den Kinder- und Jugendanwaltschaften geschaffen, so in Salzburg, Kärnten, Tirol und Vorarlberg.

In anderen Bundesländern, in denen es derzeit noch keine gesetzliche Grundlage gibt, laufen Pilotprojekte, so in Oberösterreich, Niederösterreich und Steiermark. In Wien steht Kindern und Jugendlichen, die in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften leben, bereits seit 2012 eine externe und unabhängige Vertrauensperson zur Verfügung, die bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien

angesiedelt ist. Es handelt sich dabei allerdings um eine politische Entscheidung, eine gesetzliche Grundlage für diese „Ombudsstelle“ beziehungsweise den „Heim-Ombudsmann“ gibt es noch nicht.

Sowohl die Bezeichnungen und gesetzlichen Befugnisse für diese Aufgabe, als auch die Methoden und Zugänge sind zum Teil unterschiedlich ausgestaltet. Der laufende Austausch- und Evaluierungsprozess unter den österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften soll eine Entwicklung mit denselben Zielsetzungen sicherstellen.

Dank und Ausblick

Danken möchten wir an dieser Stelle den politisch Verantwortlichen sowie allen Kooperationspartnerinnen/-partnern und Kolleginnen/Kollegen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, Neustart und der JVA für das uns entgegengebrachte Vertrauen und die Offenheit, die schließlich zur Etablierung der kija-Vertrauensperson geführt haben. Wir danken auch für die Anregungen und fachlichen Inputs, mithilfe derer wir das Modell ständig weiter entwickeln. Wir gehen davon aus, dass diese Form der Kooperation in ganz Österreich einzigartig ist.

Mit der gesetzlichen Verankerung der kinderanwaltschaftlichen Vertrauensperson und dem dafür bereit gestellten zusätzlichen Dienstposten ist ein erster großer Schritt getan. Aufgrund der Erfahrungen aus dem Pilotprojekt und den zwei Jahren Regel-

betrieb bräuchte es allerdings zumindest einen zweiten Dienstposten, um zu allen betroffenen Minderjährigen eine vertrauensvolle Beziehung aufbauen zu können.

Aus fachlicher Sicht wäre es begrüßenswert, das Angebot einer kija Vertrauensperson systematisch auch auf Kinder und Jugendliche in Pflegeverhältnissen, in Einrichtungen der Grundversorgung und der Behindertenhilfe sowie in Internaten oder Berufsschulheimen auszudehnen. Jedes System hat seine Schwachstellen und je geschlossener ein System ist, umso größer ist die Gefahr von blinden Flecken. Erklärtes Ziel muss daher sein, die Verfügbarkeit für alle Kinder- und Jugendlichen, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen, zu garantieren. Eine Person allein kann das aber nicht bewältigen.

Auch Stefan Hopmann, Universität Wien,⁶ bestärkt die Bedeutung von externen Vertrauenspersonen. *„Durch regelmäßige Kontakte zu ihren Interessen wahrnehmenden Ombudspersonen muss Vertrauen aufgebaut werden, damit es im Notfall auch genutzt werden kann. Wichtig dabei ist, dass dieses Angebot ‚niederschwellig‘ ist. Für verunsicherte Kinder ist schon zum Telefonhörer greifen unter Umständen zu viel verlangt.“*

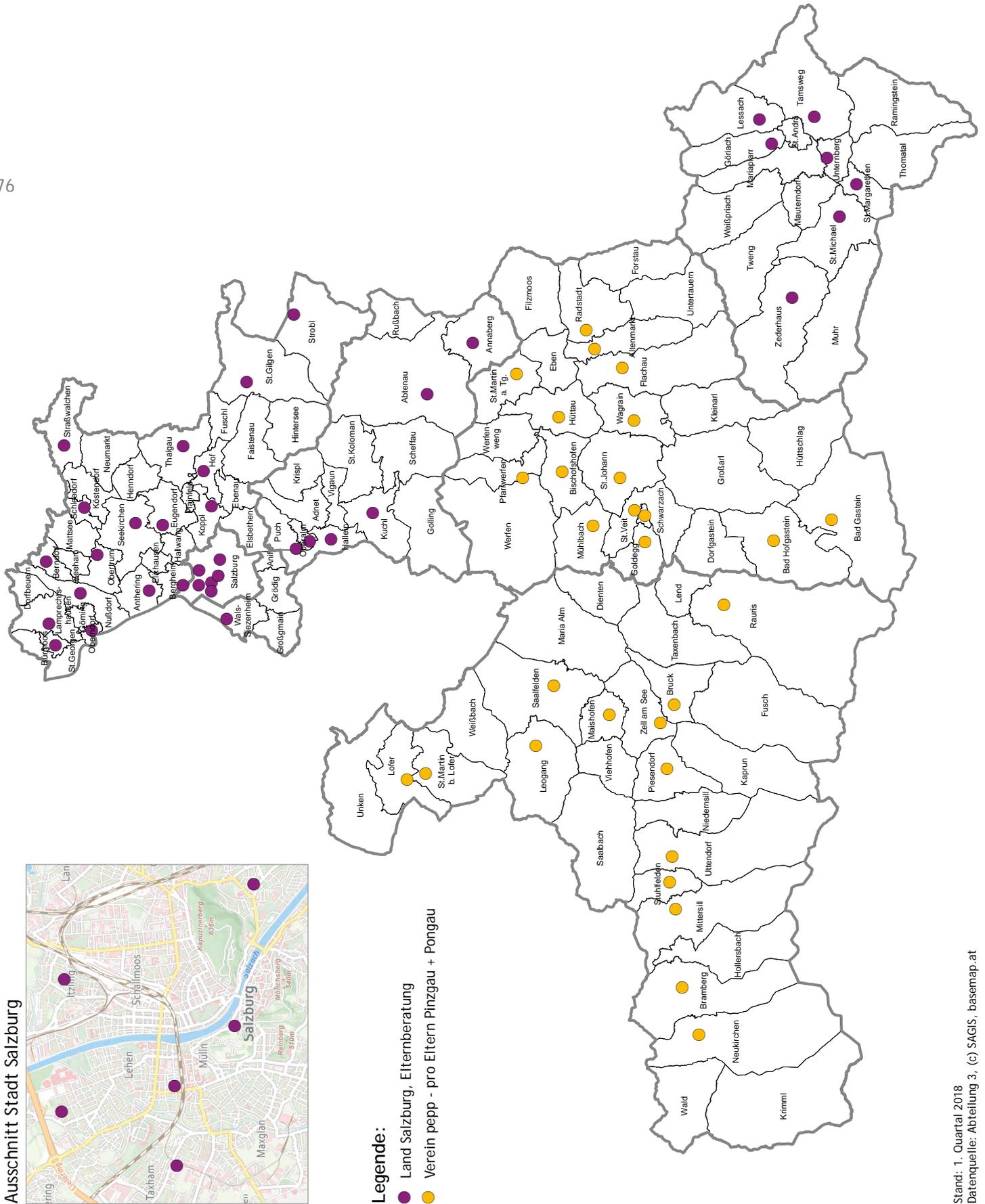
Auch im Sonderbericht der Volksanwaltschaft von 2017 findet sich ein Appell für den weiteren Ausbau. *„Man darf sich dennoch nicht der Illusion hingeben, dass es Gewalt und sexuellen Missbrauch unter heutigen Rahmenbedingungen in Einrichtungen nicht mehr gibt. [...], in den meisten Fällen allerdings durch andere Minderjährige [...]. Aus diesem Grund legt die VA bei den Besuchen [...] ihr*

Hauptaugenmerk darauf, welche gewaltpräventiven Konzepte Organisationen implementiert haben und wie auf die Verhinderung von Gewalt in jeglicher Form geachtet wird. Bei ihren unangekündigten Besuchen schenken die Kommissionen der VA ein wesentliches Augenmerk darauf, ob es in Einrichtungen effektiv möglich ist, dass Kinder und Jugendliche von sich aus zu externen Ombuds- und Beratungsstellen Kontakt aufnehmen können und ob ihnen auch vermittelt wird, wie sie diese erreichen können. [...] Die bundesweite Implementierung des kinderrechtlichen Instrumentes „Kinderanwaltliche Vertrauensperson“ sowie die damit verbundene Bereitstellung erforderlicher finanzieller und personeller Ressourcen der kijas wären ein wesentlicher Beitrag zur Effektuierung der Kinderrechte und zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.

⁶ <https://oe1.orf.at/artikel/288776>

7.16 Standorte der Elternberatung

176



Kapitel 8

Grundversorgung

8 Grundversorgung

178

Unter Grundversorgung ist eine vorübergehende Existenzsicherung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde zu verstehen. Die rechtliche Grundlage bilden das Salzburger Grundversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 35/2007, und die Grundversorgungsvereinbarung (Art 15a B-VG zwischen Bund und Ländern) über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (LGBl. Nr. 91/2004). Das Salzburger Grundversorgungsgesetz wurde im Jahr 2016 einer Novellierung unterzogen, welche mit 1. Juli in Kraft trat (LGBl. Nr. 51/2016).

Die Leistungen der Grundversorgung umfassen die Unterbringung in organisierten Unterkünften oder Privatunterkünften, Verpflegung, Bekleidung, Krankenversicherung, Leistungen für pflegebedürftige Personen, Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler sowie Taschengeld für Personen in organisierten Unterkünften. Diese Leistungen werden ausschließlich bei Hilfs- und Schutzbedürftigkeit gewährt. Unter Hilfsbedürftigkeit wird ein Mangel an eigenen Mitteln zum Bestreiten des Lebensunterhaltes verstanden. Als schutzbedürftig gelten Asylwerbende, subsidiär Schutzberechtigte (nach § 8 Asylgesetz) und Fremde, die aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbar sind. Während der ersten vier Monate nach Asylgewährung wird weiterhin Grundversorgung geleistet, sofern keine Beschäftigung ausgeübt und/oder Bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen wird.

Bei der Unterbringung von Asylwerbenden wird auf den Schutz des Familienlebens Bedacht genommen. Minderjährige Asylwerbende sind ab dem 5. Lebensjahr zum Besuch des Kindergartens, und ab dem 6. Lebensjahr zum Besuch der Schule verpflichtet.

Neben den Leistungen der Grundversorgung erhalten Asylwerbende eine Sozialbetreuung. Sie wird im Auftrag und auf Kosten des Bundes und des Landes Salzburg von der Caritas Sozialbetreuung beziehungsweise vom Diakoniewerk erstverantwortlich wahrgenommen.

Die Salzburger Volkshochschule organisiert im Auftrag des Landes Deutschkurse für Asylwerbende.

Diese Kurse stehen während des laufenden Verfahrens kostenfrei zur Verfügung. Jugendliche und junge Erwachsene erhalten als Vorbereitung für den Hauptschulabschluss oder Vermittlung in den Arbeitsmarkt ergänzende Deutschkurse.

Zwei unabhängige Organisationen beraten Asylwerbende rechtlich während des laufenden Asylverfahrens. Psychotherapie und Krisenintervention für betroffene Flüchtlinge werden primär vom Caritasverband der Erzdiözese Salzburg und von der Plattform für Menschenrechte angeboten. Darüber hinaus werden vom Roten Kreuz Psychosoziale Stabilisierungsgruppen abgehalten. Weiters unterstützt das Land zahlreiche Einzelprojekte, welche spezifische Leistungen und Hilfestellungen für geflüchtete Personen anbieten.

Für unbegleitete minderjährige Fremde (umF) sind die Leistungen der Grundversorgung weitreichender. Minderjährige Asylwerbende werden je nach Betreuungsbedarf in einer geeigneten Wohneinrichtung mit einer angemessenen Tagesstrukturierung untergebracht. Wenn nötig erhalten sie sozialpädagogische und psychosoziale Unterstützung sowie Hilfe bei Fragen zu ihrer Familie, zu ihren Zukunftsperspektiven und Ausbildungsmöglichkeiten.

Wie auch in anderen Sozialbereichen sind im Rahmen der Grundversorgung bei der Schaffung von Unterbringungsplätzen und Leistungsangeboten Träger der freien Wohlfahrt Partner des Landes.

Partner der Grundversorgung

- Arbeiter-Samariter-Bund Salzburg
- Caritas Salzburg
- Diakonie-Flüchtlingsdienst Salzburg
- Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen
- Hilfswerk Salzburg
- Jugend am Werk Salzburg
- Österreichisches Rotes Kreuz
- Rettet das Kind Salzburg
- Salzburger Kinderfreunde
- SOS-Kinderdorf
- Verein Einstieg
- Verein menschen.leben
- Plattform Menschenrechte

8.1 Asylwerbende

Die Zahl der Asylwerbenden, die in organisierten Quartieren des Landes und in Privatquartieren versorgt wurden, ging binnen Jahresfrist um fast 1.000 Personen beziehungsweise 24,7 % auf 3.039 Asylwerbende¹ zum Jahresende 2017 zurück (Tabelle

8.1). Gegenüber 2013 errechnete sich ein Plus von 1.920 Personen beziehungsweise 171,6 %. Ein Blick auf Abbildung 8.2 zeigt, dass rund drei Viertel der Asylwerbenden Männer und rund ein Viertel Frauen waren.

Tabelle 8.1
Asylwerbende nach Geschlecht

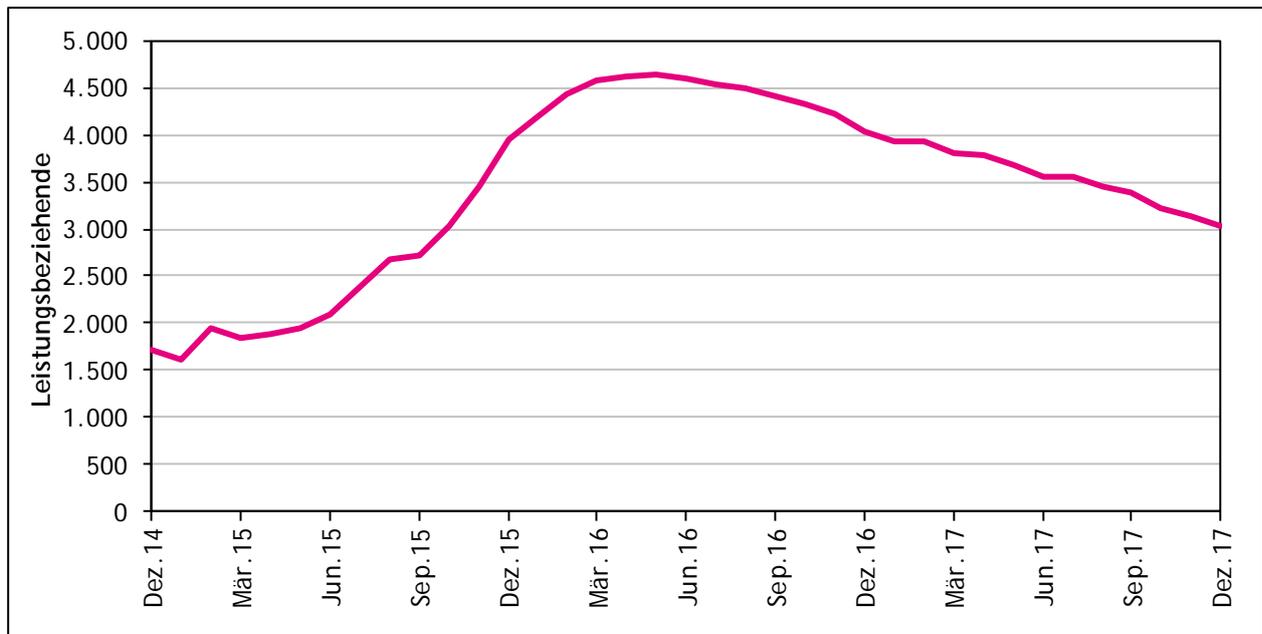
	31.12. 2013	31.12. 2014	2.12. 2015	28.12. 2016	27.12. 2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Männer	852	1.339	2.872	3.099	2.308	- 25,5
Frauen	267	379	675	935	731	- 21,8
Gesamt	1.119	1.718	3.547	4.034	3.039	- 24,7

Hinweis: Für das Jahr 2015 werden die Detaildaten mit 2.12.2015 ausgewiesen. Gesamt hielten sich zum Jahresende 2015 3.954 asylwerbende Personen in Salzburg auf.

Abbildung 8.1 zeigt die Entwicklung der Zahl der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung des Landes Salzburg in den vergangenen drei Jahren. Ausgehend von 1.718 Leistungsbeziehenden Ende Dezember 2014 stieg deren Zahl aufgrund der starken Fluchtbewegungen kontinuierlich auf 4.628

Personen im Mai 2016 an. Seitdem ging die Zahl der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung stetig zurück, sodass zum Jahresende 2017 mit 3.039 Personen um etwa ein Drittel weniger Menschen in der Grundversorgung betreut wurden als im Mai 2016.

Abbildung 8.1
Leistungsbeziehende der Grundversorgung



¹ Ohne jene 96 Personen, die zum Jahresende 2017 in organisierten Quartieren des Bundes untergebracht waren.

Tabelle 8.2 und Abbildung 8.2 zeigen die Entwicklung und die Verteilung der Zahl der Asylwerbenden nach Alter. Jeweils rund ein Drittel der Asylwerbenden war 18 bis 24 beziehungsweise 25 bis

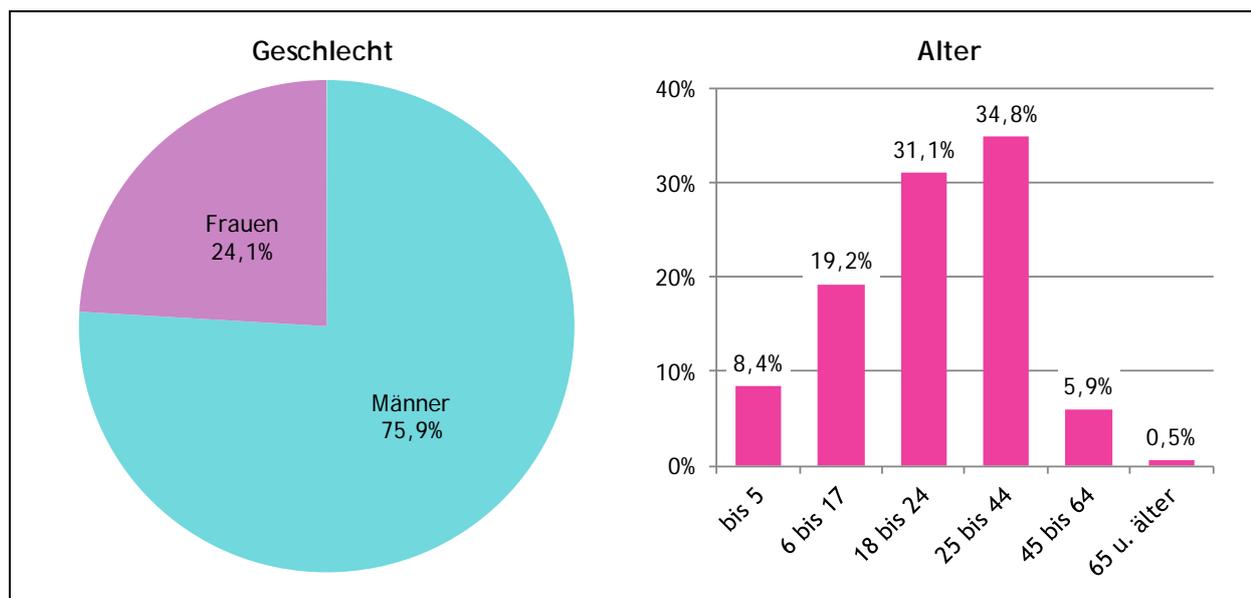
44 Jahre alt. Jünger als 18 Jahre war rund ein Viertel, älter als 44 Jahre waren rund 6 % der Asylwerbenden.

Tabelle 8.2
Asylwerbende nach Alter

	31.12. 2013	31.12. 2014	2.12. 2015	28.12. 2016	27.12. 2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
bis 2 Jahre (Kleinkind)	0	27	69	157	138	- 12,1
3 bis 5 Jahre (Vorschulalter)	37	51	115	148	117	- 20,9
6 bis 14 Jahre (Schulpflichtige)	115	162	266	374	301	- 19,5
15 bis 17 Jahre (Jugendliche)	25	63	162	375	284	- 24,3
18 Jahre und älter (Erwachsene, Senioren)	942	1.415	2.935	2.980	2.199	- 26,2
Gesamt	1.119	1.718	3.547	4.034	3.039	- 24,7

Hinweis: Die Detaildaten für die Erwachsenen (18 bis 64 Jahre), wie sie in Abbildung 8.2 dargestellt sind, sind erst ab 2016 verfügbar.

Abbildung 8.2
Verteilung der Asylwerbenden nach Geschlecht und Alter zum 27.12.2017



Die Entwicklung der Zahl der Asylwerbenden nach Bezirken ist in Tabelle 8.1 dargestellt. Dabei zeigte sich von 2016 auf 2017 ein starker Rückgang in allen Bezirken, der im Bezirk Salzburg-Umgebung mit 16,0 % am schwächsten und im Bezirk St. Johann im Pongau mit 41,3 % am stärksten ausfiel.

Was die Verteilung der Asylwerbenden auf die Bezirke betrifft, zeigt sich, dass - in absoluten Zahlen

betrachtet in den bevölkerungsreichen Bezirken (Salzburg Stadt, Salzburg-Umgebung, Zell am See, St. Johann im Pongau) mehr Asylwerbende untergebracht waren als in den Bezirken Hallein und Tamsweg. Bezogen auf die Zahl der Wohnbevölkerung waren in der Stadt Salzburg die meisten und im Bezirk Hallein die wenigsten Asylwerbenden wohnhaft (Abbildung 8.3).

Tabelle 8.3
Asylwerbende nach Bezirken

	31.12. 2013	31.12. 2014	2.12. 2015	28.12. 2016	27.12. 2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Salzburg-Stadt	506	759	985	1.673	1.303	- 22,1
Hallein	115	209	333	191	146	- 23,6
Salzburg-Umgebung	65	106	753	794	667	- 16,0
St. Johann im Pongau	159	239	562	487	286	- 41,3
Tamsweg	59	112	196	169	101	- 40,2
Zell am See	215	292	718	720	535	- 25,7
Land Salzburg*	1.119	1.718	3.547	4.034	3.039	- 24,7

* Einschließlich regional nicht zuordenbarer Asylwerbender

Abbildung 8.3
Asylwerbende je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner zum 27.12.2017

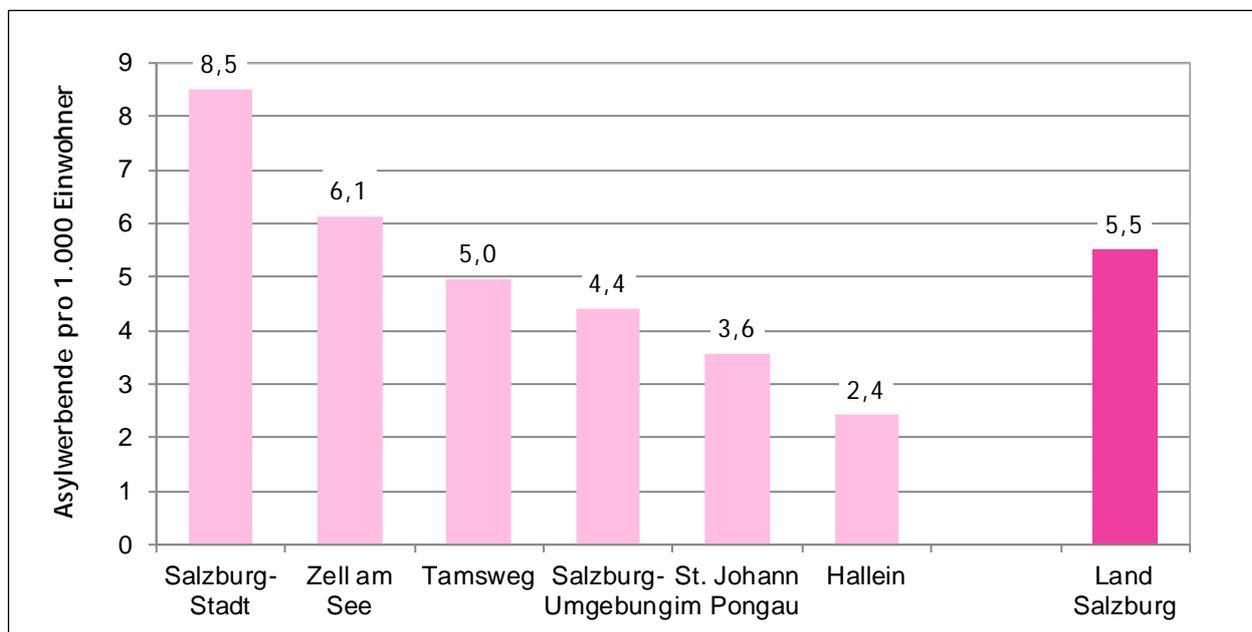
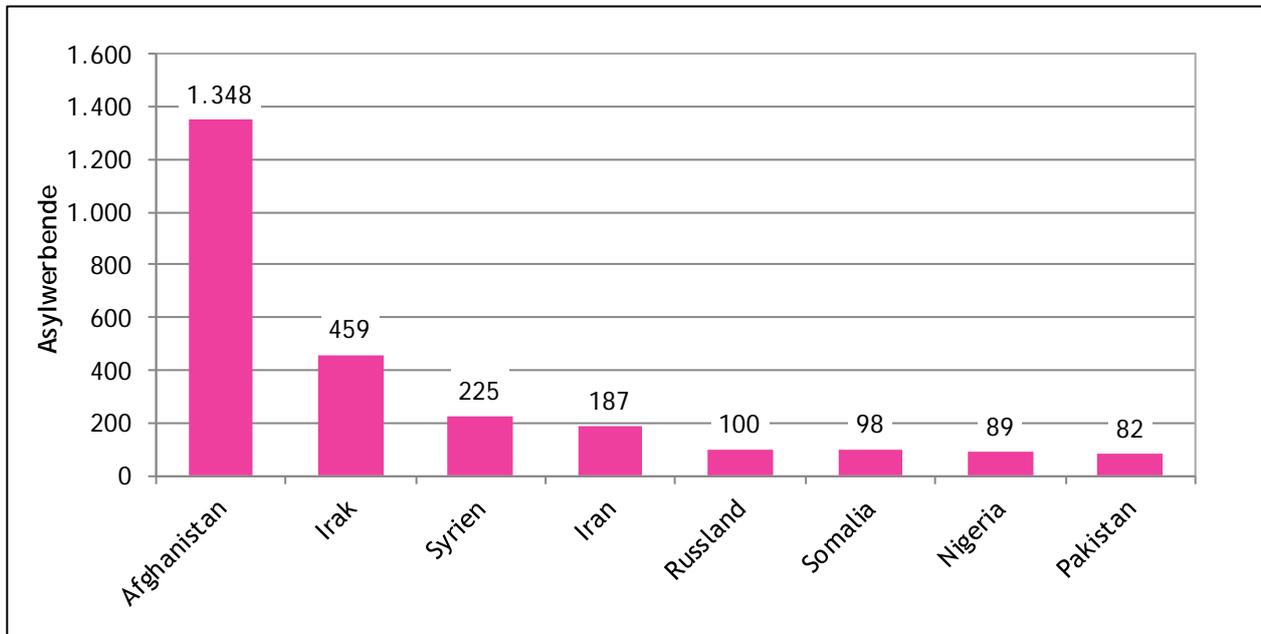


Abbildung 8.4 gibt einen Überblick, woher die Asylwerbenden kommen. Von allen Asylwerbenden, die zum Jahresende 2017 in Salzburg wohnhaft waren, stammten 1.348 und aus Afghanistan, 459 aus dem

Irak, 225 aus Syrien, 187 aus dem Iran und 100 aus Russland - um die fünf häufigsten Herkunftsländer anzuführen.

Abbildung 8.4
Asylwerbende nach den häufigsten Herkunftsländern zum 27.12.2017



8.2 Unbegleitete minderjährige Fremde

Unbegleitete minderjährige Fremde (umF) sind Personen, die sich ohne Begleitung der Eltern oder einer sonst für sie nach dem Gesetz verantwortlichen Person in Österreich aufhalten und die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben.

Für alle **unmündigen unbegleiteten Minderjährigen** sowie für unbegleitete minderjährige Fremde, die keinen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich stellen wollen, liegt die Zuständigkeit bei der Kinder- und Jugendhilfe.

Für **mündige unbegleitete Minderjährige** (vom 14. - 18. Lebensjahr), die einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich einbringen gilt:

- Werden diese in Österreich aufgegriffen, kann ein Antrag auf internationalen Schutz in den Erstaufnahmezentren des Bundes gestellt werden. Nach erfolgter Antragstellung wird ein Zulassungsverfahren durchgeführt, in welchem in der Regel eine Altersdiagnose erfolgt und in weiterer Folge, bei Vorhandensein eines geeigneten Quartierplatzes, in die Grundversorgung des Landes Salzburg überstellt wird.

- In weiterer Folge bringt die Kinder- und Jugendhilfe beim zuständigen Bezirksgericht einen Antrag auf Übertragung der Obsorge ein.
- Die Leistungen für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung werden im Rahmen der Grundversorgung finanziert. Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt die Kosten für die rechtliche Vertretung im Asylverfahren.

Im Rahmen der Grundversorgung stehen in Salzburg für unbegleitete minderjährige Fremde Plätze in Wohngruppen (bei besonders hohem Betreuungsbedarf), Plätze in Wohnheimen (für nicht selbstversorgungsfähige Jugendliche), betreute Wohnplätze (für Selbstversorger unter Anleitung), betreutes Wohnen in Gastfamilien und Betreuungsplätze zur Verfügung.

Im Jahr 2017 wurden im Durchschnitt 286 unbegleitete Minderjährige im Bundesland Salzburg versorgt, wovon im gesamten Jahr 87 Personen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht wurden.

183

Tabelle 8.4

Unbegleitete minderjährige Fremde im Jahresdurchschnitt

	2013	2014	2015	2016	2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Gesamt	96	90	162	443	286	- 35,4

8.3 Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung

Während des laufenden Asylverfahrens erhalten Flüchtlinge Unterstützung durch die Grundversorgung des Landes Salzburg. Die Asylsuchenden werden in organisierten Quartieren untergebracht, dürfen aber auch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen privat wohnen.

Organisierte Quartiere

Gewerblich betriebene Unternehmen, Organisationen mit Gemeinnützigkeitsstatus oder Einzelpersonen schließen einen Vertrag mit dem Land über die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Personen in der Grundversorgung ab. Damit treten diese als Quartierbetreiber auf und gehen die Verpflichtung zur Versorgung und Betreuung von Asylwerbenden ein.

Privat wohnhafte Personen in Grundversorgung
Verfügen Asylwerbende über ein ausreichendes Deutschniveau und finden sie eine finanzierbare Wohnung, dann ist auch der Wechsel von einem organisierten Quartier in eine Privatwohnung im Rahmen der Leistungen der Grundversorgung möglich. Sie schließen selbst den Mietvertrag ab und übernehmen damit alle Folgen aus dem Vertragsverhältnis selbst.

In den Jahren 2015 bis 2017 waren jeweils rund 80 % der Asylwerbenden in organisierten Quartieren des Landes untergebracht, in den beiden Jahren zuvor, d.h. in den Jahren 2013 und 2014, waren es rund zwei Drittel. Was die Entwicklung von 2016 auf 2017 betrifft, so fiel der Rückgang in den privaten Quartieren mit 33,9 % stärker aus als bei den Quartieren des Landes mit 21,9 % (Tabelle 8.5).

Tabelle 8.5

Asylwerberinnen und -werber nach Art der Unterkunft

	31.12. 2013	31.12. 2014	2.12. 2015	28.12. 2016	27.12. 2017	VÄ 2017 zu 2016 in %
Privatwohnende	384	571	610	902	596	- 33,9
organisierte Quartiere Land	735	1.144	2.937	3.125	2.442	- 21,9
Gesamt	1.119	1.715	3.547	4.027	3.038	- 24,6

Hinweis: Aufgrund unterschiedlicher Erhebungszeiten kann sich die Zahl der Asylwerbenden von jenen in den Tabellen 8.1 bis 8.3 unterscheiden.

8.4 Deutschkurse

2017 war das erste Jahr, in dem für Asylwerbende die verpflichtende Teilnahme an Deutschkursen bis zum A1-Niveau ganzjährig wirksam wurde (Einführung mit 1. November 2016). Wird der Deutschkurspflicht trotz mehrmaliger Ermahnung nicht nachgekommen, so werden seitdem Leistungen der Grundversorgung gekürzt beziehungsweise eingestellt (insbesondere das Taschengeld).

Mit der Organisation und Abwicklung der Deutschkurse war wie in den vergangenen Jahren die Volkshochschule Salzburg beauftragt: Sobald Asylwerbende in die Grundversorgung Salzburg eintreten, ermittelt die Volkshochschule während eines Clearingtermins den aktuellen Sprachstand und teilt die Personen geeigneten Kursen zu. Dabei wird auf die Nähe zum Quartier beziehungsweise zur privaten Unterkunft geachtet.

Grundsätzlich werden im gesamten Bundesland für Asylwerbende, welche sich in der Grundversorgung Salzburg befinden, kostenlos Deutschkurse vom Ni-

veau Alphabetisierung bis zum Niveau A2 angeboten. Jedes Niveau (Alphabetisierung, A1, A2) unterteilt sich in drei Teilkurse. Ein Teilkurs umfasst 60 Unterrichtseinheiten à 50 Minuten.

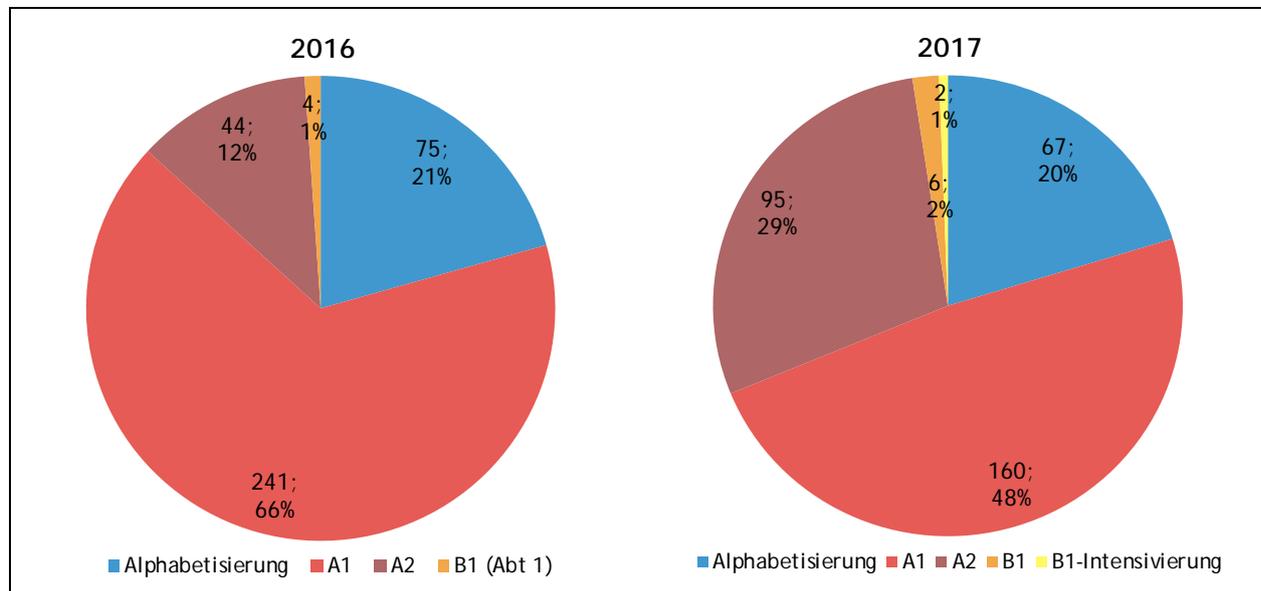
Bei Erreichen des A1- beziehungsweise A2-Niveaus kann der Kurs mit einer ÖSD-zertifizierten Prüfung abgeschlossen werden. Vergleicht man Zahl und Art der Deutschkurse zwischen 2016 und 2017, so ist festzustellen, dass sich aufgrund der verpflichtenden Teilnahme das Sprachniveau verbessert hat. Konkret stieg etwa der Anteil der A2-Kurse von 12 auf fast 30 Prozent an.

Zusätzlich zum bestehenden Kursangebot wurden im Jahr 2017 noch sechs B1-Kurse sowie zwei B1-Intensivierungskurse angeboten. Nach erfolgreicher Teilnahme am B1-Kurs konnten auch diese mit einer ÖSD-zertifizierten Prüfung abgeschlossen werden.

Der Anteil der Alphabetisierungskurse blieb im Vergleich zu 2016 gleich hoch.

185

Abbildung 8.5
Deutschkurse für Asylwerbende 2016 und 2017



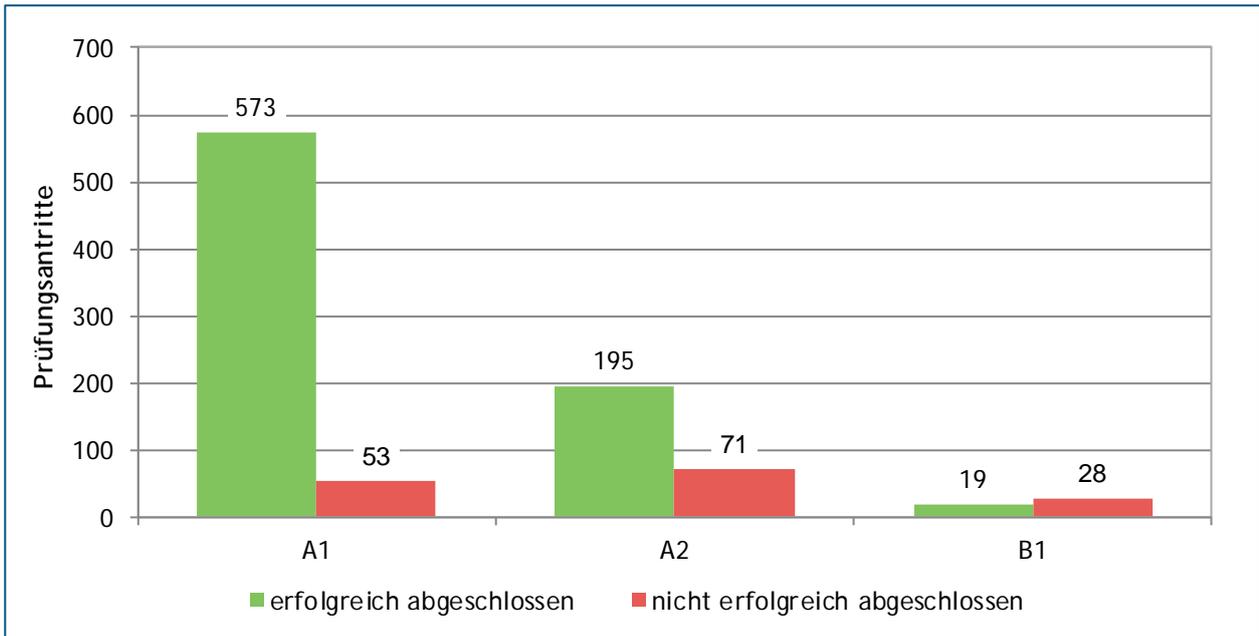
ÖSD-Prüfungen

Die Niveaus A1, A2 sowie B1 konnten mit ÖSD-zertifizierten Prüfungen abgeschlossen werden.

Im Jahr 2017 traten 939 Asylwerbende zu einer Prüfung an. Davon haben 787 Personen die Prüfung erfolgreich und 152 Personen nicht erfolgreich absolviert. Im Sprachniveau A1 betrug die Erfolgsquote 90 %.

Abbildung 8.6
ÖSD-Prüfungen 2017

186



8.5 Entwicklungen und Veränderungen

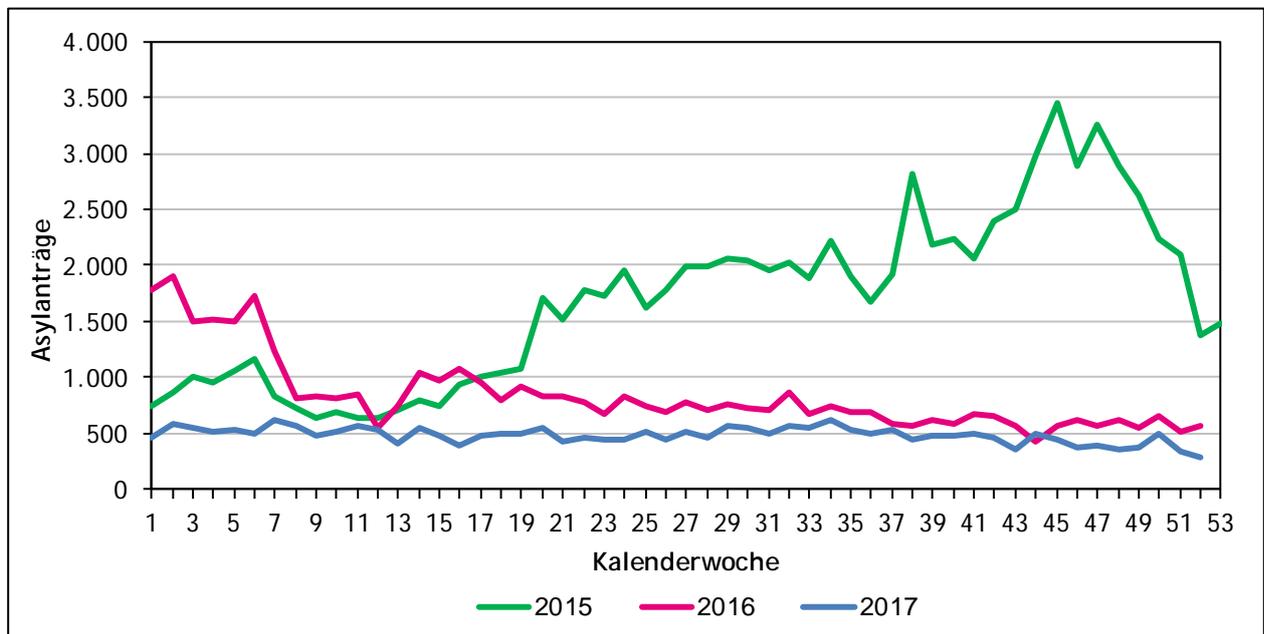
Asylanträge in Österreich

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ist eine dem Bundesministerium für Inneres (BMI) unmittelbar nachgeordnete Behörde mit Regionaldirektionen in jedem Bundesland. Die wesentlichsten Aufgaben des BFA sind die Durchführung von erstinstanzlichen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren (Bearbeitung von Asylanträgen) sowie die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen.

Österreichweit sank die Zahl der Asylanträge von 88.340 im Jahr 2015 auf 42.285 im Jahr 2016 und weiter auf 24.735 im Jahr 2017. Davon wurden im Jahr 2015 8.277, im Jahr 2016 3.900 und im Jahr 2017 1.352 Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen eingebracht. Abbildung 8.5 stellt die Anzahl der eingebrachten Asylanträge in Österreich für die Jahre 2015 bis 2017 je Woche dar.

187

Abbildung 8.7
Asylanträge in Österreich



Quelle: Bundesministerium für Inneres, Statistik für Fremden- und Wanderungswesen

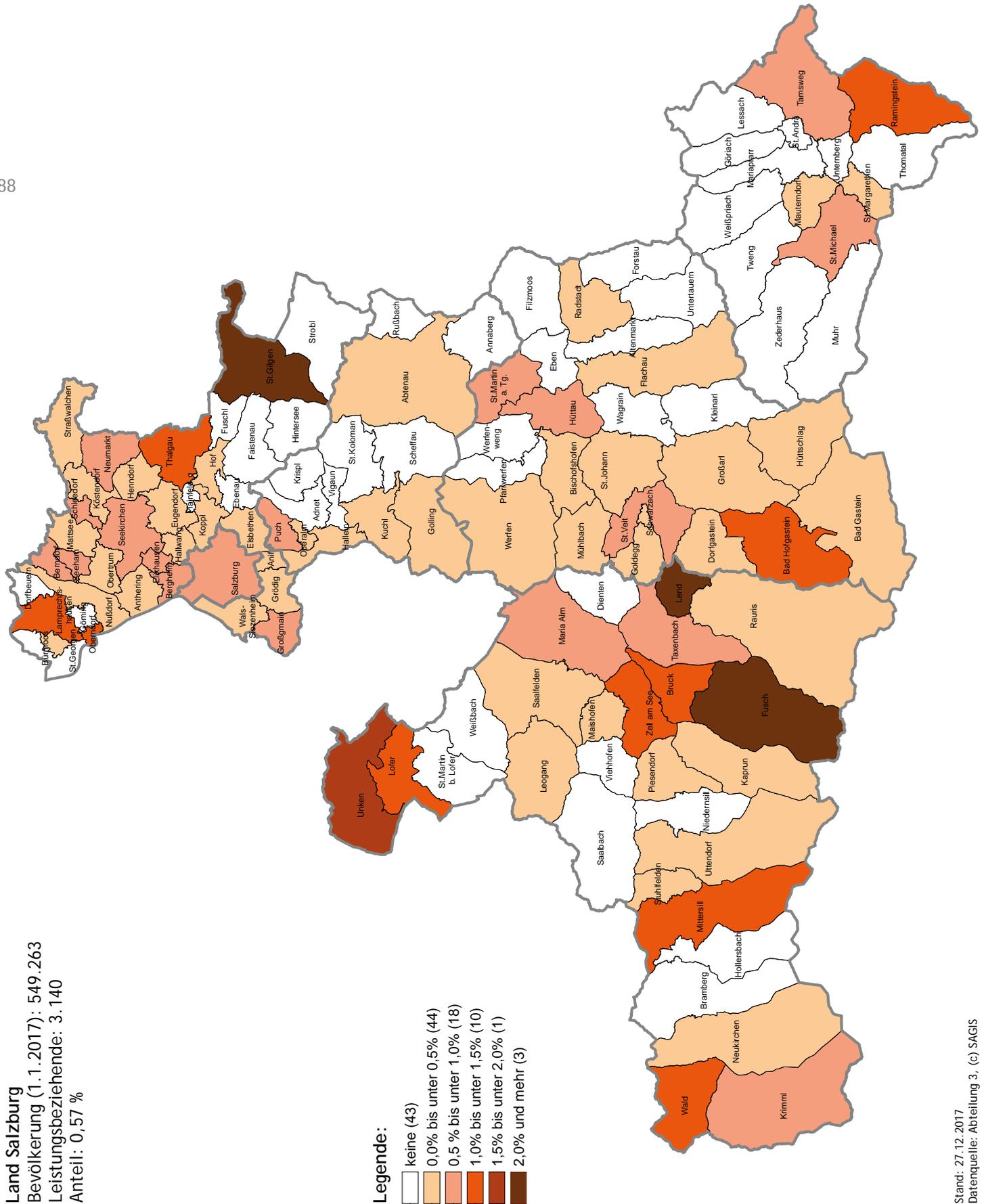
Bundesquartiere in Salzburg

Ergänzend gibt es zusätzlich zu den Erstaufnahmezentren Verteilerquartiere des Bundes in den einzelnen Bundesländern. In Salzburg gab es 2017 zwei Verteilerquartiere für Erwachsene (Bergheim und Kobenzl).

Auf der nachfolgenden Seite ist eine Landkarte aller Gemeinden im Bundesland Salzburg nach dem Anteil der Asylwerbenden an der Wohnbevölkerung (Gemeindequote) zum Jahresende 2017 abgebildet.

8.6 Anteil Asylwerbende an Wohnbevölkerung

188



Kapitel 9

Finanzielle Aufwendungen

9 Finanzielle Aufwendungen

9.1 Überblick

Im Jahr 2017 wurden 13,6 % der Gesamtausgaben, das sind 393,2 Millionen Euro, für Soziales aufgewendet (Tabelle 9.1 und Abbildung 9.1). Im Zeitvergleich ist zu berücksichtigen, dass seit 2015 auch die Ausgaben für die Grundversorgung in den Gesamtausgaben für Soziales enthalten sind. Der Anstieg bei den Sozialausgaben von 2015 auf 2016 ist zur Hälfte auf den Anstieg der Kosten in der Grundversorgung begründet. Darüber hinaus gab es

von 2015 auf 2016 Mehrausgaben in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Behindertenhilfe. 2017 waren die Ausgaben für Soziales um 2,7 % niedriger als 2016, was vor allem auf niedrigere Ausgaben in der Grundversorgung zurückzuführen ist.

Für 2018 sind für den Sozialbereich insgesamt 416,0 Millionen Euro budgetiert.

190

Tabelle 9.1
Ausgaben des Landes insgesamt und für Soziales

In 1.000 €	RA 2013 ¹⁾	RA 2014	RA 2015 ²⁾	RA 2016	RA 2017 ³⁾	VA 2018	VÄ 2017 zu 2016 in %
Gesamtausgaben Land	4.547.751	2.685.302	3.013.645	3.132.171	2.902.036	2.866.554	- 7,3
Gesamtausgaben Soziales	280.875	301.261	340.408	404.222	393.249	416.024	- 2,7
Anteil Soziales in % ⁴⁾	6,2	11,2	11,3	12,9	13,6	14,5	+ 0,6

Hinweis: RA ... Rechnungsabschluss, VA ... Voranschlag

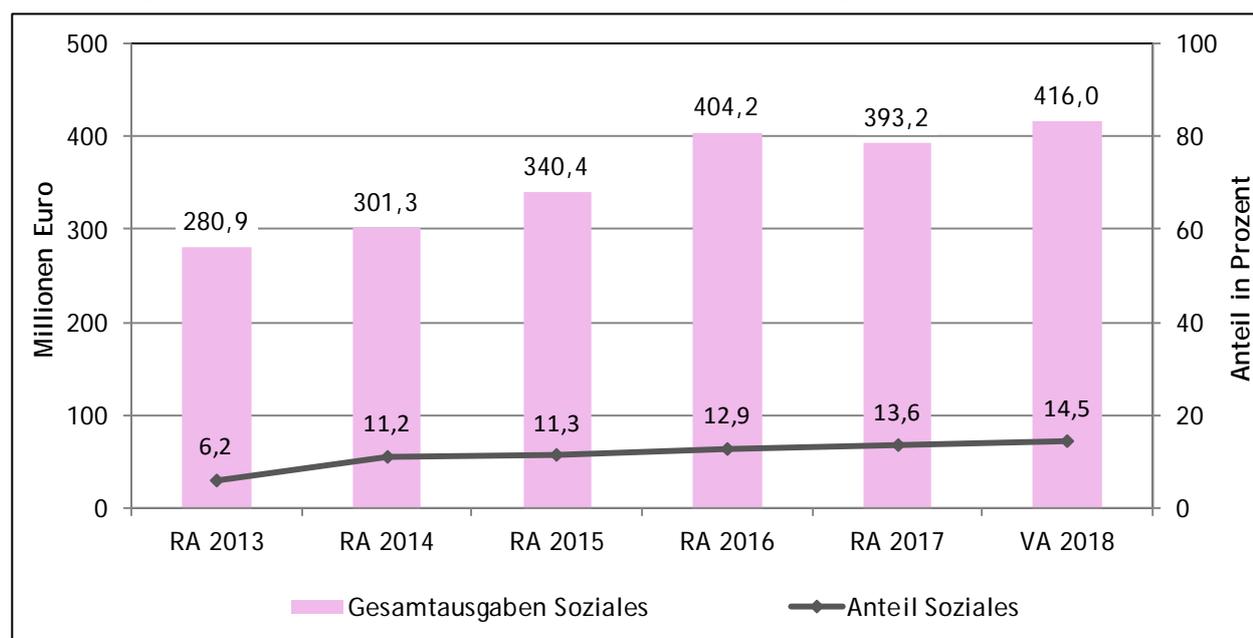
1) Durch die Aufarbeitung des Salzburger Finanzskandals waren die Gesamtausgaben des Landes im Jahr 2013 besonders hoch.

2) Ab 2015: Einschließlich Ausgaben für die Grundversorgung

3) Vorläufiger Rechnungsabschluss für 2017

4) Veränderung absolut/in Prozentpunkten

Abbildung 9.1
Gesamtausgaben für Soziales und dessen Anteil an den Gesamtausgaben des Landes seit 2013



Hinweise: Durch die Aufarbeitung des Salzburger Finanzskandals waren die Gesamtausgaben des Landes im Jahr 2013 besonders hoch und in der Folge der Anteil für Soziales deutlich niedriger als in den Jahren danach. Ab 2015 beinhalten die Gesamtausgaben Soziales auch die Ausgaben für die Grundversorgung. Vorläufiger Rechnungsabschluss für 2017.

In Tabelle 9.2 werden die Gesamtausgaben, die Gesamteinnahmen und der Nettoaufwand für Soziales im Zeitverlauf dargestellt. Nach einem kontinuierlichen Anstieg von 2013 bis 2016 kam es 2017 zu einem Rückgang der Gesamtausgaben um 2,7 % und der Gesamteinnahmen um 2,0 %. 2018 werden die Gesamtausgaben voraussichtlich deutlich stärker steigen als die Gesamteinnahmen.

In den Gesamteinnahmen für Soziales sind enthalten:

- Kostenersatz von in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern untergebrachten Personen
- Kostenbeitrag bei Leistungen der Behindertenhilfe
- Kostenrückerstattung von Obsorgeberechtigten in der Kinder- und Jugendhilfe
- Kostenbeiträge der Gemeinden
- Kostenbeiträge aus dem Pflegefonds
- Kostenbeiträge des Bundes im Rahmen der Grundversorgung (seit 2015).

Tabelle 9.2

Gesamtausgaben, Gesamteinnahmen und Nettoaufwand für Soziales

in 1.000 €	RA 2013	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	VA 2018	VÄ 2017 zu 2016 in %
Gesamtausgaben	280.875	301.261	340.408	404.222	393.249	416.024	- 2,7
Gesamteinnahmen	188.118	197.725	219.636	264.126	258.932	267.559	- 2,0
Nettoaufwand	92.757	103.536	120.772	140.096	134.317	148.465	- 4,1

Tabelle 9.3 zeigt die Entwicklung der Gesamtausgaben in den fünf Kernbereichen Mindestsicherung, Pflege/Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe sowie Grundversorgung. Im Jahr 2017 waren die Ausgaben für Pflege/Sozialhilfe um 0,4 % niedriger, jene für Kinder- und Jugendhilfe um 2,3 % beziehungsweise für Mindestsicherung sowie Behindertenhilfe um jeweils 3,7 % höher als 2016. Deutlich gesunken sind im Vorjahresver-

gleich die Ausgaben für die Grundversorgung, konkret um 24,1 %. Die Gesamtausgaben der Kernbereiche verteilten sich im Jahr 2017 zu 40 % auf die Pflege/Sozialhilfe, zu 26 % auf die Behindertenhilfe und zu je 11 bis 12 % auf die Grundversorgung, die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Mindestsicherung (siehe auch Abbildung 9.2). Für 2018 werden für alle fünf Kernbereiche höhere Ausgaben veranschlagt als im Jahr 2017.

Tabelle 9.3

Entwicklung der Gesamtausgaben in den Kernbereichen

in 1.000 €	RA 2013	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	VA 2018	VÄ 2017 zu 2016 in %
Mindestsicherung	34.423	36.629	40.776	43.503	45.107	46.293	+ 3,7
Pflege/Sozialhilfe	122.759	135.345	140.904	148.206	147.559	159.847	- 0,4
Behindertenhilfe	76.660	81.938	84.680	93.358	96.845	98.538	+ 3,7
Kinder- und Jugendhilfe	33.087	32.709	35.342	41.362	42.326	42.975	+ 2,3
Grundversorgung			20.576	53.628	40.692	47.820	- 24,1
Gesamt	266.928	286.621	322.278	380.057	372.529	395.474	- 2,0

Aus Tabelle 9.4 ist ersichtlich, dass von 2016 auf 2017 der Nettoaufwand in der Pflege/Sozialhilfe (+ 6,4 %) stärker stieg als in der Behindertenhilfe (+ 3,5 %), der Mindestsicherung (+ 1,8 %) und der Kinder- und Jugendhilfe (+ 0,6 %). In der Grundver-

sorgung sank binnen Jahresfrist der Nettoaufwand um 32,1 %. Damit wurden im Jahr 2017 35,0 % des Nettoaufwandes für die Behindertenhilfe und 24,6 % für den Bereich Pflege/Sozialhilfe aufgewendet (Abbildung 9.2).

Tabelle 9.4

Entwicklung des Nettoaufwandes in den Kernbereichen

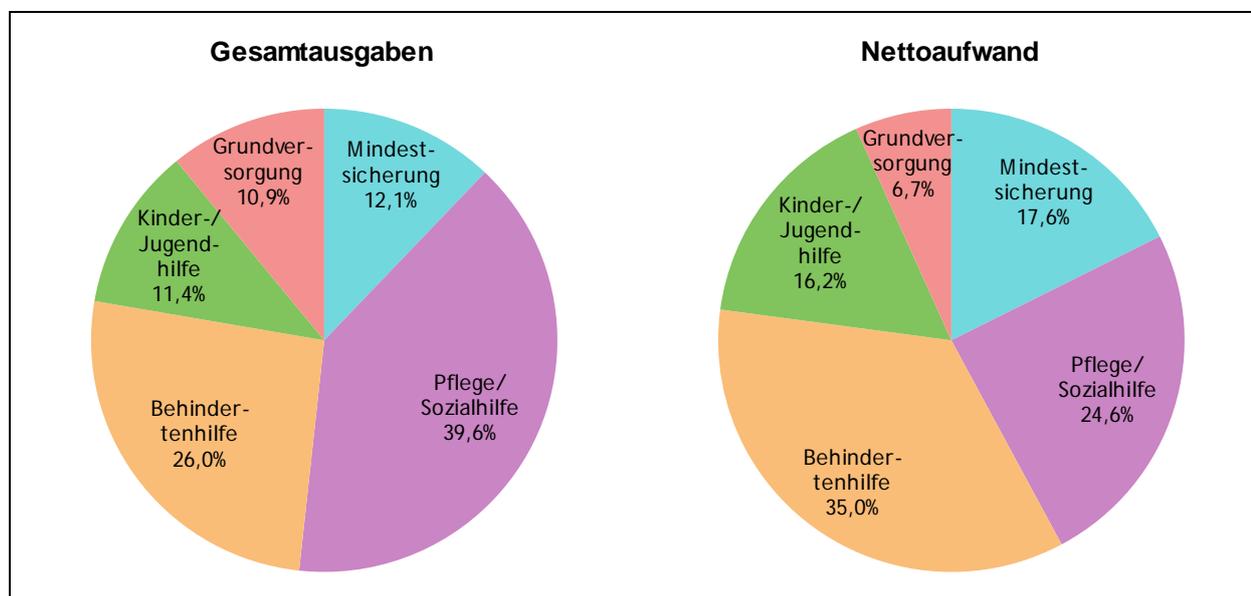
in 1.000 €	RA 2013	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	VA 2018	VÄ 2017 zu 2016 in %
Mindestsicherung	32.568	34.988	38.709	41.973	42.710	44.746	+ 1,8
Pflege/Sozialhilfe	50.096	57.736	59.256	55.996	59.581	69.581	+ 6,4
Behindertenhilfe	66.021	70.910	73.939	81.953	84.851	86.503	+ 3,5
Kinder- und Jugendhilfe	31.185	30.687	33.226	39.037	39.268	40.173	+ 0,6
Grundversorgung			9.684	23.926	16.236	23.292	- 32,1
Gesamt	179.870	194.322	214.813	242.885	242.645	264.295	- 0,1

Hinweis: Nettoaufwand ohne Kostenbeiträge der Gemeinden

192

Abbildung 9.2

Verteilung der Gesamtausgaben und des Nettoaufwandes nach Kernbereichen im Jahr 2017



Kostenschlüssel Gemeinden - Land Salzburg

Die Kosten für die öffentliche Wohlfahrt werden von Land und Gemeinden gemeinsam getragen. Bei Leistungen, bei welchen keine Kostenbeteiligung durch die Gemeinden vorgesehen ist, trägt das Land die Gesamtkosten.

Im Rahmen einer Kostenschlüsseländerung wurden alle Kostenbeiträge der Gemeinden stufenweise angepasst. Seit 2010 haben die Gemeinden nun für die Bereiche Mindestsicherung, Pflege/Sozialhilfe, Behindertenhilfe sowie Kinder und Jugendhilfe 50 % der Kostenbeiträge zu leisten.

In den in Abschnitt 9.2 „Finanzen im Detail“ dargestellten Rechnungsabschlüssen sind die Gemeindebeiträge nicht berücksichtigt.

Kostenschlüssel Bund - Land Salzburg

Gemäß Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG) besteht eine Kostenteilung. Dementsprechend werden die Gesamtkosten, die in der Durchführung der Maßnahmen dieser Vereinbarung entstehen, zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Dauert ein Asylverfahren länger als 365 Tage, so werden die entstehenden Kosten zur Gänze vom Bund übernommen.

9.2 Finanzen im Detail

9.2.1 Mindestsicherung

Die Gesamtausgaben für die Mindestsicherung stiegen ausgehend von 34,4 Millionen Euro im Jahr 2013 kontinuierlich auf 45,1 Millionen Euro im Jahr 2017. Für 2018 ist eine weitere Steigerung auf 46,3 Millionen Euro budgetiert (Tabelle 9.5 und Abbildung 9.3). Da die Gesamteinnahmen in diesem Be-

reich nur zwischen drei und fünf Prozent der Gesamtausgaben betragen, entwickelten sich die Nettoausgaben analog zum Gesamtaufwand. Im Jahr 2017 wurden 2,4 Millionen Euro eingenommen, was sich in einer prozentuellen Veränderung von 56,7 % gegenüber 2016 niederschlägt.

Tabelle 9.5

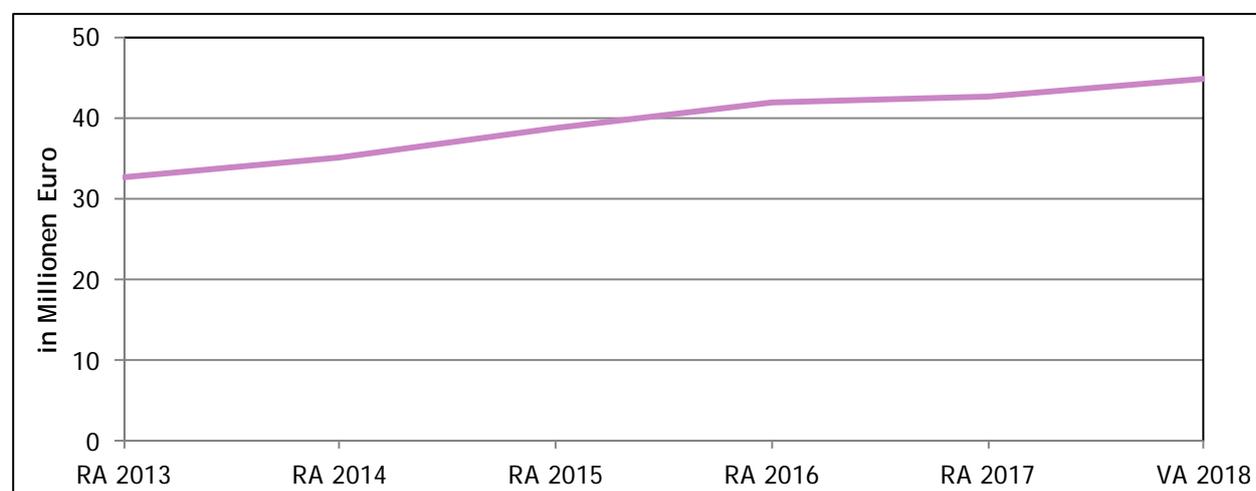
Gesamtausgaben, Gesamteinnahmen und Nettoaufwand für Mindestsicherung

in 1.000 €	RA 2013	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	VA 2018	VÄ 2017 zu 2016 in %
Gesamtausgaben	34.423	36.629	40.776	43.503	45.107	46.293	+ 3,7
Gesamteinnahmen	1.855	1.641	2.067	1.530	2.397	1.547	+ 56,7
Nettoaufwand	32.568	34.988	38.709	41.973	42.710	44.746	+ 1,8

Hinweis: Das erhöhte Plus bei den Einnahmen im Bereich der Mindestsicherung konnte dadurch erzielt werden, dass vom Land geförderte sozialökonomische Betriebe Überschüsse erwirtschafteten. Diese wurden ebenso zurückgefordert wie die Mehreinnahmen aufgrund der Mehrwertsteuerrückvergütung für zwei Rechnungsjahre (2014 und 2015). Daneben flossen der Rückersatz von Empfängern und Dritten sowie der Kostenersatz durch andere Bundesländer und Gemeinden in dieses Plus ein.

Abbildung 9.3

Nettoaufwand für Mindestsicherung seit 2013



Über vier Fünftel der im Bereich Mindestsicherung getätigten Gesamtausgaben entfielen 2017 auf die Leistungen der Mindestsicherung, die sich gegenüber 2016 um 4,8 % erhöhten (Tabelle 9.6). Knapp 15 % der Gesamtausgaben für Mindestsicherung wurden 2017 für diverse Arbeits-, Wohn- und Bera-

tungsprojekte ausgegeben; hier gab es im Vergleich zu 2016 einen leichten Rückgang um 1,0 %. Bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen erhöhten sich die Ausgaben auf 204.000 Euro, bei den übrigen Maßnahmen sanken sie auf 1,2 Millionen Euro im Jahr 2017.

Tabelle 9.6

Gesamtausgaben für Mindestsicherung und wirtschaftliche Hilfen im Detail

in 1.000 €	RA 2013	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	VA 2018	VÄ 2017 zu 2016 in %
Mindestsicherung	28.259	30.209	33.781	35.887	37.593	38.449	+ 4,8
Hilfe in besonderen Lebenslagen	345	321	289	185	204	360	+ 10,1
Projekte ¹⁾	5.186	5.314	5.859	6.155	6.091	6.541	- 1,0
übrige Maßnahmen ²⁾	633	785	847	1.277	1.219	943	- 4,5
Gesamt	34.423	36.629	40.776	43.503	45.107	46.293	+ 3,7

¹⁾ Arbeits-, Wohn- und Beratungsprojekte

²⁾ Diese sind zum Beispiel der Heizkostenzuschuss

194

9.2.2 Pflege/Sozialhilfe

Im Bereich Pflege/Sozialhilfe gingen von 2016 auf 2017 die Gesamtausgaben um 0,4 % und die Gesamteinnahmen, die auch die Mittel aus dem Pflegefonds inkludieren, um 4,6 % zurück (Tabelle

9.7). Dadurch erhöhte sich binnen Jahresfrist der Nettoaufwand um 6,4 %. Für 2018 wird ein Anstieg der Gesamtausgaben, der Gesamteinnahmen und des Nettoaufwandes erwartet.

Tabelle 9.7

Gesamtausgaben, Gesamteinnahmen und Nettoaufwand für Pflege/Sozialhilfe

in 1.000 €	RA 2013	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	VA 2018	VÄ 2017 zu 2016 in %
Gesamtausgaben	122.759	135.345	140.904	148.206	147.559	159.847	- 0,4
Gesamteinnahmen	72.663	77.610	81.648	92.210	87.978	90.266	- 4,6
Nettoaufwand	50.096	57.736	59.256	55.996	59.581	69.581	+ 6,4

Von den Gesamtausgaben für Pflege/Sozialhilfe entfielen 2017 fast 80 % auf die Unterbringung und knapp 20 % auf die sozialen Dienste; die übrigen Maßnahmen schlugen mit rund 2 % zu Buche (Tabelle 9.8). Im Vergleich zu 2016 blieben die

Gesamtausgaben für die Unterbringung und die sozialen Dienste nahezu konstant, die Ausgaben für die übrigen Maßnahmen gingen hingegen deutlich zurück.

Tabelle 9.8

Gesamtausgaben für Pflege/Sozialhilfe im Detail

in 1.000 €	RA 2013	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	VA 2018	VÄ 2017 zu 2016 in %
Unterbringung	95.763	107.636	111.194	115.513	115.608	125.464	+ 0,1
soziale Dienste ¹⁾	23.858	25.790	26.554	28.442	28.410	31.400	- 0,1
übrige Maßnahmen	3.138	1.919	3.156	4.252	3.541	2.984	- 16,7
Gesamt	122.759	135.345	140.904	148.206	147.559	159.847	- 0,4

¹⁾ Soziale Dienste einschließlich Tageszentren, Kurzzeitpflege und Heimförderung

9.2.3 Behindertenhilfe

In der Behindertenhilfe erhöhten sich von 2016 auf 2017 die Gesamtausgaben um 2,7 % auf 96,8 Millionen Euro, die Gesamteinnahmen um 5,2 % auf 12,0 Millionen Euro und in der Folge der Nettoauf-

wand um 3,5 % auf 84,9 Millionen Euro (Tabelle 9.9). Für das Jahr 2018 wird eine weitere Steigerung der Gesamtausgaben bei in etwa gleichbleibenden Gesamteinnahmen budgetiert.

Tabelle 9.9

Gesamtausgaben, Gesamteinnahmen und Nettoaufwand für Behindertenhilfe

in 1.000 €	RA 2013	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	VA 2018	VÄ 2017 zu 2016 in %
Gesamtausgaben	76.660	81.938	84.680	93.358	96.845	98.538	+ 3,7
Gesamteinnahmen	10.639	11.028	10.741	11.405	11.994	12.035	+ 5,2
Nettoaufwand	66.021	70.910	73.939	81.953	84.851	86.503	+ 3,5

195

In der Behindertenhilfe gibt es eine Vielzahl an Maßnahmen. Mit Anteilen von 29,8 % und 36,8 % entfielen 2017 in Summe zwei Drittel der Gesamtausgaben auf die soziale Eingliederung und die so-

ziale Betreuung, wobei die Ausgaben für die soziale Eingliederung um 6,8 % und jene für die soziale Betreuung um 9,0 % höher waren als 2016 (Tabelle 9.10).

Tabelle 9.10

Gesamtausgaben für Behindertenhilfe im Detail

in 1.000 €	RA 2013	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	VA 2018	VÄ 2017 zu 2016 in %
Heilbehandlungen	1.921	2.370	2.038	3.194	3.075	3.722	- 3,7
Körperersatzstücke	150	151	123	161	237	158	+ 47,6
Erziehung	4.558	4.822	5.314	5.498	4.955	5.433	- 9,9
berufliche Eingliederung	5.110	5.386	5.811	6.590	6.314	6.099	- 4,2
soziale Eingliederung	21.348	23.054	24.713	27.009	28.837	27.871	+ 6,8
soziale Betreuung	30.191	29.942	31.564	32.705	35.655	36.185	+ 9,0
geschützte Arbeit	5.256	6.614	5.281	7.577	6.054	5.997	- 20,1
Einrichtungen	4.335	4.608	4.971	5.397	6.215	7.235	+ 15,2
Krankenhilfe					39	8	
besondere soziale Dienste	3.692	4.840	4.754	5.163	5.387	5.696	+ 4,3
übrige Maßnahmen	98	150	110	66	76	136	+ 16,1
Gesamt	76.660	81.938	84.680	93.358	96.845	98.538	+ 3,7

9.2.4 Kinder- und Jugendhilfe

Im Jahr 2017 waren in der Kinder- und Jugendhilfe die Gesamtausgaben um 2,3 % und die Gesamteinnahmen um 31,5 % höher als 2016. In der Folge erhöhte sich der Nettoaufwand um 0,6 % auf 39,3 Millionen Euro (Tabelle 9.11). 2018 sollten laut Vor-

anschlag die Gesamtausgaben höher, die Gesamteinnahmen jedoch niedriger sein als 2017, so dass der Nettoaufwand voraussichtlich leicht steigen wird.

Tabelle 9.11

Gesamtausgaben, Gesamteinnahmen und Nettoaufwand für Kinder- und Jugendhilfe

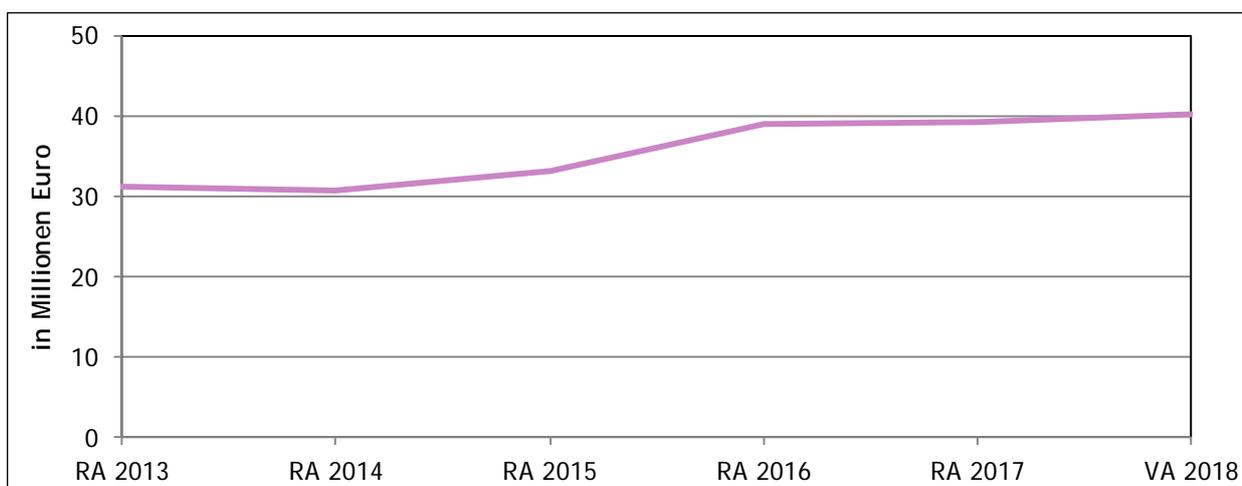
in 1.000 €	RA 2013	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	VA 2018	VÄ 2017 zu 2016 in %
Gesamtausgaben	33.087	32.709	35.342	41.362	42.326	42.975	+ 2,3
Gesamteinnahmen	1.902	2.022	2.117	2.325	3.058	2.803	+ 31,5
Nettoaufwand	31.185	30.687	33.226	39.037	39.268	40.173	+ 0,6

Hinweis: Das Plus von 31,5 % bei den Einnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich aus Rückflüssen aus der Grundversorgung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht waren. Darüber hinaus kam es durch gesteigerte Fallzahlen in der Hilfe zur Erziehung zu einer höheren Summe an Kostenersätzen von Eltern. Über das Projekt „birdi“ - Information und Begleitung für Familien konnten außerdem Fördermittel des Bundes lukriert werden.

196

Abbildung 9.4

Nettoaufwand für Kinder- und Jugendhilfe seit 2013



Der überwiegende Teil der Gesamtausgaben für Kinder- und Jugendhilfe wurde 2017 für Volle Erziehung (rund 70 %) und Unterstützung der Erziehung (über 20 %) verwendet (Tabelle 9.12). In diesen beiden Bereichen stiegen die Gesamtausgaben

binnen Jahresfrist um 2,8 % auf 29,8 Millionen Euro (Volle Erziehung) beziehungsweise um 6,7 % auf 9,7 Millionen Euro (Unterstützung der Erziehung) an.

Tabelle 9.12

Gesamtausgaben für Kinder- und Jugendhilfe im Detail

in 1.000 €	RA 2013	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	VA 2018	VÄ 2017 zu 2016 in %
Mutter- und Elternberatung	808	840	829	876	912	790	+ 4,1
Unterstützung der Erziehung	6.952	6.996	7.887	9.102	9.712	9.635	+ 6,7
freie Hilfe	512	427	423	536	405	478	- 24,4
Heimpferrerntengesetz					31		
soziale Dienste	953	1.029	869	1.492	1.176	1.252	- 21,2
Volle Erziehung	23.274	23.004	24.843	29.033	29.841	30.556	+ 2,8
Krankenhilfe	17	23	37	68	51	29	- 25,1
übrige Maßnahmen	461	301	389	173	130	170	- 24,8
Gesamt	32.977	32.620	35.276	41.282	42.260	42.909	+ 2,4
Kinder und Jugendanwaltschaft (kija)	110	89	66	80	66	66	- 17,0
Gesamt inkl. kija	33.087	32.709	35.342	41.362	42.326	42.975	+ 2,3

9.2.5 Grundversorgung

In der Grundversorgung, die seit 2015 dem Bereich Soziales subsumiert ist, standen im Jahr 2017 den Gesamtausgaben von 40,7 Millionen Euro Gesamteinnahmen von 24,5 Millionen Euro gegenüber, so dass sich der Nettoaufwand auf 16,2 Millionen Euro

belief (Tabelle 9.13). Damit haben sich die Werte im Vergleich zu 2016 deutlich verringert. Für 2018 wird ein Anstieg vor allem bei den Gesamtausgaben erwartet.

Tabelle 9.13

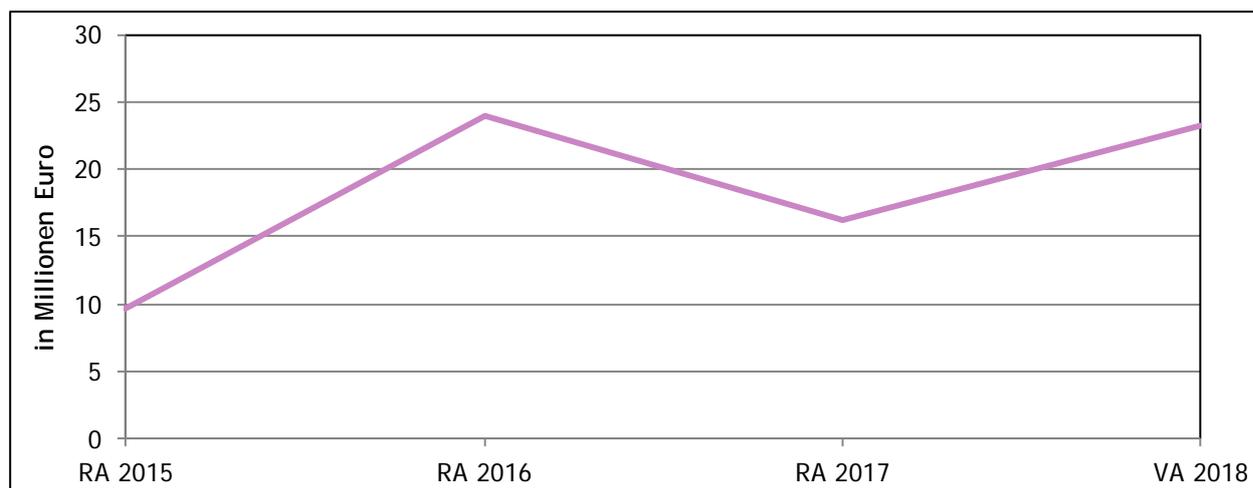
Gesamtausgaben, Gesamteinnahmen und Nettoaufwand für Grundversorgung

in 1.000 €	RA 2015	RA 2016	RA 2017	VA 2018	VÄ 2017 zu 2016 in %
Gesamtausgaben	20.576	53.628	40.692	47.820	- 24,1
Gesamteinnahmen	10.892	29.702	24.456	24.528	- 17,7
Nettoaufwand	9.684	23.926	16.236	23.292	- 32,1

197

Abbildung 9.5

Nettoaufwand für Grundversorgung seit 2015





Sozialbericht 2017

Land Salzburg

Impressum:

Medieninhaber: Land Salzburg

Herausgeber: Abteilung Soziales vertreten

durch DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA,

Datenaufbereitung und Umschlaggestaltung:

Landes-Medienzentrum/Grafik

Innenteil: Landesstatistik Salzburg

Herstellung: Hausdruckerei Land Salzburg

Alle: Postfach 527, 5010 Salzburg

Juli 2018

Bild LHStv.Schellhorn:

Daniel Gebhart de Koekkoek

Abbildung Cover: Timon Studler

Downloadadresse:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales>

Rechtlicher Hinweis/Haftungsausschluss:

Wir haben den Inhalt sorgfältig recherchiert

und erstellt. Fehler können dennoch nicht

gänzlich ausgeschlossen werden.

Wir übernehmen daher keine Haftung für die

Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität

des Inhaltes; insbesondere übernehmen wir

keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare

oder mittelbare Schäden, die durch die direkte

oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhal-

te entstehen. Eine Haftung der Autoren oder

des Landes Salzburg aus dem Inhalt dieses

Werkes ist gleichfalls ausgeschlossen.



LAND SALZBURG